This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

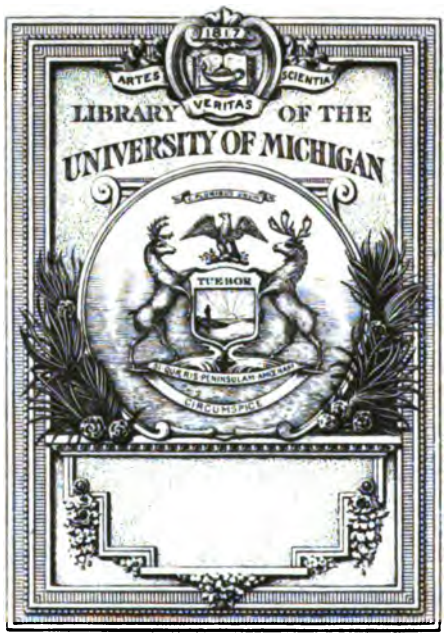

1817
ARTES VERITAS SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

HF
5644
.R29

Johann Christian Rebmann
Reichs-Ritter-Orts Steigerwaldischen Kassierer

von dem

gerichtlichen und aussergerichtlichen

Verfahren

in

Rechnungs-Angelegenheiten.

Erlangen,
bey Johann Jacob Palm, Universitäts-Buchhändler.
1789.

Denen

Hochwürdigen

Hoch- und Hochwohlgebohrnen

Reichsgrafen und Reichsfreyherren

Ihro Römisch Kayserlichen Majestät

Geheimen auch wirklichen Räthen

und

des heiligen Römischen Reichs unmittelbar

Freyer Ritterschaft

in

Schwaben, Franken und am Rheinstrom

hocherbettenen

Herren

Directoribus, Hauptleuten, Räthen und Ausschussen

auch sämtlichen hohen Mitgliedern

Meinen

gnädigsten und gnädigen Herren

Hist. of Sci.
hijh
11-25-29
18533

Hochwürdige Hoch und Wohlgebohrne Reichs-Grafen und Reichs-Freyherren

Gnädigste und gnädige Herren!

Ich würde es nicht wagen, gegenwärtiges Werkchen Euer Euer Hochwürden Hochgräflichen und Hoch-Freyherrlichen Excellenzien auch Gnaden Gnaden unterthänigst zu überreichen, wenn ich es nicht hauptsächlich in der Absicht zusammengetragen hätte, den hohen Mitgliedern Eines illustren Reichs-Ritter-Corporis nach meinen geringen Kräften nützlich zu werden. Vielleicht schmeichle ich mir zuviel, wenn ich glaube, Hochdieselben möchten den Innhalt so beschaffen finden, daß das Buch verdiene, hochgedachten Herren

Mitgliedern und Ihren Beamten auf Comenten oder durch Circularien bekannt gemacht zu werden. Sollte ich mich aber in meiner Hoffnung nicht betrügen, so wäre dadurch mein und des Verlegers Wunsch erreicht.

Wenn ich dabey öffentlich bekannt mache, daß ich schon grosse Gnadensbezeigungen von einem ganzen hohen Ritter-Corpus zu empfangen das Glück gehabt habe; so entledige ich mich zugleich einer Pflicht der Dankbarkeit, die ich anständiger erfüllen zu können nicht glaubte.

Der

Der Allmächtige erhalte und beveſtige immer mehr und mehr den Flor und Aufnahm aller dreyen hochlöblichen Reichs-Ritter-Craiſe und eines jeden Mitglieds derſelben. Er ſchütte die Fülle ſeines Seegens insbeſondere über Euer Euer Hochwürden Hochgräfliche und Hochfreyherrliche Excellenzien dann Gnaden Gnaden und Dero hohe Häuſer aus und beglücke Ihre weiſen Anſchläge und Bemühungen zum Wohl des geliebten deutſchen Vaterlandes in allen Ihren Verhältniſſen.

Ich

Ich verbleibe in tiefster Ehrfurcht

Euer Euer Hochwürden Hochgräflichen und
Hochfreyherrlichen Excellenzien auch
Gnaden Gnaden

Erlang am 1. März
1789.

unterthänigster Diener
Johann Christian Rebmann.

Vorbericht.

Ohne den Schriften, welche vom Rechnungswesen bereits vorhanden sind, ihren Werth streitig zu machen, glaube ich doch, daß in diesem Fach der menschlichen Wissenschaften noch vieles zu berichtigen und zu verbessern übrig seye. Die Herren Verfasser der allgemeinen teutschen Bibliothek 31. Band 1tes Stück bey Recension der **Langischen Abhandlung vom Rechnungswesen, Bayreuth** 1776. sind eben dieser Meinung. Ich will nur wenige Stellen daraus anführen:

„Vom Rechnungswesen zu schreiben ist nicht eines ieden „Sache. Die meisten, welche darinn geübt sind, sind nicht „zur Autorschaft aufgelegt ꝛc. Wir haben im Rechnungs„wesen noch zu wenig Materialien, um etwas Ganzes, zu„verlässiges und allgemeines, nur wie man es etwa bey an„dern Materien des deutschen Rechts kann, herauszubringen. „Und das römische Recht, wie mager ist es in diesem Fache? „Der Verfasser ist übrigens selbst so bescheiden, daß er zu„rückgelassene Lücken eingestehet ꝛc. Gewünschet hätten wir, „daß Hr. L. die Mängel und Fehler in der bisher gewöhn„lichen Methode, die Rechnungen aufzustellen, gezeiget und „Vorschläge zu einer bessern Methode gethan hätte.

Seithero ist erschienen: **Unterricht über die Entwürfe zu einer verbesserten Cameral-Rechnungs-Art auf den Domainen für die Kayserl. Königliche Staaten. Folio. Wien 1786.** und **Herrn Hofraths Jung Anleitung zur**

Cameral-Rechnungs-Wissenschaft nach einer neuen Methode. Leipzig 1786. Allein der erste fällt für gemeine Rechnungsbeamte zu theuer aus; denn er kostet 18 fl. Er ist ausserhalb der Oesterreichischen Staaten nicht zu gebrauchen, und so weitläuftig, daß er in der Ausführung unmöglich zu seyn scheinet.

Dem zweyten Buch ist sein Verdienst nicht abzusprechen, aber für würkliche Rechnungsführer und Revisores möchte es den erforderlichen Nutzen nicht schaffen, weil es gar keine Formularien enthält, die doch für die meisten zur Deutlichkeit unentbehrlich sind. Auf das, was in Rechnungssachen Rechtens ist, und ein Rechnungsführer sowohl als ein Rechtsgelehrter wissen soll, hat sich der Herr Verfasser gar nicht eingelassen. Die angegebene neue Methode der doppelten Buchhaltung hat man in den Fürstenthümern Anspach und Bayreuth schon lange auf eine viel leichtere und sicherere Art beobachtet. Das Abrechnungsbuch, dieses fürtrefliche Hülfsmittel, wodurch ein Rechnungsführer alle Augenblick weiß, was er einzunehmen hat, scheint der Herr Verfasser gar nicht zu kennen. Sein Journal mit vierfachen Columnen ist zu nichts als zu Vermehrung der Weitläuftigkeit dienlich, und wenigstens bey einer nur mittelmässig weitläuftigen Rechnungsstelle auszuüben unmöglich. Sein ganzer Vorschlag weicht in vielen Stücken allzusehr von der bisher eingeführten Weise ab, als daß man ihm einen würklichen Fortgang versprechen dürfte. Eines Theils hängt dessen Ausführung nicht von dem Rechnungsführer ab, sondern er muß sich nach der eingeführten und ihm vorgeschriebenen Ordnung richten. Anderntheils sind alte, an ihren von Jugend auf erlernten Schlendrian gewöhnte, Rechnungsführer nicht leicht dahin zu bringen, daß sie Einrichtungen

gen, die sie wohl für sich wagen dürften, ohne Zwang, vielweniger auf Anrathen eines Privatschriftstellers, machen sollten.

Personen die zu Cammerräthen und Directoren der Rechnungsbeamten aufgestellt sind, haben weder Zeit, noch Lust, noch Bedürfniß, sich aus dergleichen Büchern zu unterrichten, zumal das Rechnungsführen nicht ihre Sache ist, und die Formalien einer Rechnung nicht einmal bey der Revision oder Justificatur in ihre Besorgniß einschlagen, sondern den Rechnungs-Calculatoren, Probatoren, Revisoren, Revisions-Räthen ꝛc. überlassen werden.

Wenn man also vom Rechnungswesen schreiben will, so muß es hauptsächlich für solche Personen geschehen, die noch Anfänger in ihrem Beruf sind, oder denselben, wenn sie auch schon eine zeitlang darinn stehen, doch nicht kennen; denn meistentheils werden die zu Rechnungsbeamten bestimmte Leute nicht anderst erzogen, als daß man sie von den untersten Schulen weg, einige Jahre in Schreibstuben stecket, wo sie der Principal für das einziehende Kostgeld zum Abschreiben, zum Abzählen der Garben auf dem Felde, beym Einführen und Ausdreschen; zum Aufschreiben der Arbeitstage, der Frohner und Handwerksleute ꝛc. gebraucht. Nach und nach erhalten sie einiges Salarium und bekommen den Getrayd-Kasten zu versehen, in grossen Aemtern wird ihnen auch die Steuer- und Gefälleinnahm übertragen. Sie haben die Freyheit alles zu sehen, alles zu lernen, aber Niemand unterweiset sie, oder giebt ihnen Gründe an, warum dieses oder jenes so und nicht anders seyn müsse, oder ob hie und da nicht eine Verbesserung zu machen wäre. Sie werden also meistentheils bloße Nachahmer, und selten zeiget sich ein Genie, das die Feßeln der erlernten Methode abwirft; denn das Genie ist bey dem Rechnungswesen nicht in seinem Fach.

Haben sie nun das Glück gehabt, ein gutes Muster vor sich zu haben, so werden sie auch ihre Rechnungen gut führen oder einrichten. Im Gegentheil folgen sie der Undeutlichkeit, Unordnung, Verwirrung, auch wohl Untreue desienigen nach, von dem sie ihre Kunst erlernet haben.

Ist ein anderer, der die Rechte studirt, und sich nach der hohen Einbildung der Studenten blos zu einem Geheimdenrath oder Richter in einem Tribunal geformt hat, so unglücklich, ein Rechnungs-Amt annehmen zu müssen, dann ist ohnehin alle Hofnung verlohren, daß das anvertraute Rechnungswesen gut geführt, geschweige verbessert werde. Er hat Mühe genug, sich darein zu finden, um nur den Fußstapfen seines Vorgängers nachzufolgen.

Daher kommt es, daß die Rechnungen in manchen Reichsständischen und Reichsritterschaftlichen Landen und Gebieten noch so übel beschaffen und eingerichtet sind, daß man manche Amtsrechnung eher für ein Apothekers-Conto als für eine Stylmäsige Rechnung ansehen sollte!

Daher entspringen so viele, theils rechtmässige, theils unrechtmässige Klagen der Herrschaften über die Untreue ihrer Beamten!

Daher die gegenseitige Beschwerden der Rechnungsbeamten über die Härte ihrer Herrschaften!

Daher kostbare Local-Untersuchungen, Diensts-Entsetzungen, Processe in Rechnungsstreitigkeiten!

Seit meiner vierzigjährigen Uebung in Rechnungssachen, von meinem vierzehenden Jahr an, habe ich diese Mängel und ihre Quellen mehr kennen lernen, als mir öfters lieb gewesen. Mein Amt hat mir Gelegenheiten verschaffet, an gerichtlichen und aussergerichtlichen Untersuchungen in Rechnungssachen Theil zu nehmen, oder

solche

solche allein zu führen. Ich glaube daher nicht, daß man es für eine Verwegenheit ansehen werde, daß ich mich schon vor zwey Jahren entschlossen hatte, ein **vollständiges Werk über das Rechnungswesen** heraus zu geben, in welchem alles, was dazu gehöret, in einem Styl, den ieder Anfänger verstehen kann, vorgetragen, und unter Beyfügung der nöthigen Formularien an Hand gegeben werden sollte, wie solches auf die möglichst leichteste und praktische Weise gut geführet werden sollte; wie die herrschenden Fehler und Gebrechen vermieden werden könnten; und wie die Einrichtung so zu machen sey, daß der Herr oder Rechnungs-Principal solches alle Stunden übersehen, und der Rechnungsführer solches auf gleiche Art abschliessen könne.

Die mir seithero zugefallene ausserordentlich viele Arbeiten haben mich aber daran gehindert, ohne daß ich iedoch den Vorsatz ganz aufgegeben habe.

Das gegenwärtige Werk ist indessen ein Theil davon und enthält dasienige, was zum aussergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren bey Abnahm, Revision uud Justificatur der Rechnungen, Untersuchungen gegen die Rechnungsführer, dann ihrer und der Revidenten begehenden Verbrechen, bey vorfallenden Streitigkeiten über Rechnungssachen ꝛc. gehöret, und was sowohl der Rechtsgelehrte als der Rechnungsverständige wissen muß. Ich entschloß mich deswegen, diese Materie zuerst auszuarbeiten, weil ich die Gränzen zwischen dem aussergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren in Rechnungssachen noch nirgend deutlich genug bestimmt, und das Verfahren selbst noch nicht hinlänglich vorgezeichnet fand, auch aus der Erfahrung wußte, daß dadurch sehr viele Unordnungen und kostbare Weitläuftigkeiten sowohl zum Schaden der Rechnungsführer als der Herrschaften selbst zu entstehen pflegen.

Ob ich nun meinen Vorsatz tüchtig ausgeführt, und mehr als meine Vorgänger geleistet habe, unterwerfe ich der Einsicht eines verehrungswürdigen Publikums. Die Herren Recensenten aber wer-

den einen Mann billig behandeln, der in aller Rücksicht ein autodidactus ist. Ich habe nach dem Abdruck selbst einige Gebrechen, z. B, die langen Paragraphen, wahrgenommen, die ich gerne abgeändert hätte, wenn es noch Zeit gewesen wäre. Indessen ist dieses nichts wesentliches.

Gegen Recensionen solcher Art, wie eine in der Würzburger gelehrten Zeitung des 1787sten Jahrgangs No. 45. Seite 543. über mein **Etwas über das römische Recht**, Erlang 1787. enthalten ist, werde ich um so mehr gleichgültig seyn, weil ich in andern gelehrten Journalen eben die günstige Behandlung wieder verhoffe, die ich wegen dieses **Etwas** erhalten habe. Uebrigens weiß ich gar wohl, daß die Schuld nicht an der Würzburger gelehrten Zeitung, sondern an dem Einsender der Recension haftet.

Sollte meine Arbeit den Beyfall des Publikums finden; so wird der zweyte Theil, welcher von Einrichtung und Führung des Rechnungswesens, dann Aufstellung der Rechnungen auf die möglichst beste und leichteste Weise handeln, und die Fehler, welche mir aus Erfahrung bekannt worden, entdecken soll, sobald es nur immer meine Berufs-Geschäffte zulassen, erscheinen, und mit möglichster Umgehung aller Weitläuftigkeit darauf gesehen werden, daß er nicht zu theuer zu stehen komme, und sich auch jeder Scribent und Incipient solchen anschaffen könne. In dieser Absicht wird der Weg der Subscription eröfnet, dergestalt, daß jeder, der bis Ende dieses Jahrs bey dem Herrn Verleger dieses Theils, oder in jeder ihm nächstgelegenen Buchhandlung, darauf unterzeichnet, solchen um den vierten Theil des Laden-Preises wohlfeiler bekommen soll. Wer zehen Exemplare sammelt, bekommt noch über dieses das eilfte umsonst.

Geschrieben Erlang den 9. Hornung 1789.

Der Verfasser.

Innhalt

Innhalt
des ganzen Werks.

Eingang.
Von den Rechnungsangelegenheiten überhaupt.

§. 1. Von den Personen welche dabey vorkommen.
2. Von Rechnungssachen zwischen Personen von gleichem Verhältniß.
3. Von ungleichem Verhältniß.
4. Was für Würkungen sich im letzten Fall äussern.
5. Unterschied des gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahrens in Rechnungs-Sachen.

Erster Haupttheil.
Erster Abschnitt.
Von Abnahm der Rechnungen.

§. 6. Der Rechnungs-Principal kann zu ieder Zeit Rechnung von seinem Diener verlangen.
7. Soll iedoch nicht leicht oder ohne Ursache eine Untersuchung anstellen.
8. Zur bestimmten oder gewöhnlichen Zeit aber ist der Rechnungsführer Rechnung abzulegen schuldig.
9. Rechtliche Würkungen, welche daraus entspringen.
10. Auch ein Vormund, dem der Vater die Rechnungsleistung im Testament nachgelassen, ist dazu verbunden.
11. Was es für Würkungen hat, wenn der Eigenthümer einer Sache den Verwalter derselben von der Rechnungsablegung befreyet.
12. In was für andern Fällen der Rechnungsführer von Ablegung einer genauen Rechnung befreyet werde.
13. Fortsetzung.
14. In welcher Maase die Erben eines Rechnungsführers Rechnung abzulegen und solche zu vertretten schuldig sind.

§. 15. Item der Bürge deſſelben.
16. Wie es in dergleichen Fällen bey Fertigung einer herrſchaftlichen Rechnung gehalten werde.
17. Was für Vorſicht bey Verſieglung oder Abnahm der Kaſſe und Rechnungsſchriften zu beobachten ſeye.
18. Der Rechnungs-Principal iſt ſchuldig zu gehöriger Zeit die Rechnungen abzunehmen, abzuhören und zu juſtificiren. Was daraus erfolget, wenn er darinn ſäumſelig oder nachläſſig iſt.
19. Wo die Rechnung abzulegen ſeye.
20. Von einem vor der Rechnungs-Ablegung auſſer Dienſt gekommenen und unter fremder Herrſchafft anſäſſigen Rechnungsführer.
21. Von dem Verfahren gegen einen ſaumſeeligen Rechnungsführer.
22. Was bey einer gegen denſelben vorzunehmenden Unterſuchung in Anſehung des erwählenden Commiſſarius zu beobachten.
23. Von der Art und Weiſe oder dem Gang einer ſolchen Unterſuchung.
24. Von Reſtliquidationen. Erſte Gattung, die alle Jahr, oder bey einem vorkommenden ſtarken Reſtbeweiß vorgenommen wird.
25. Zweyte Gattung, wenn eine auſſerordentliche Unterſuchung vorgehet.
26. Dritte Gattung, bey einer gerichtlichen Unterſuchung.
27. Vierte Gattung, wenn ein Rechnungsführer von ſeiner Stelle abkommt.
28. Von der Behandlung der Reſtanten bey ſolchen Unterſuchungen.
29. Von dem Perſonal-Arreſt und Vermögens-Beſchlag eines untreuen Rechnungsführers bey einer auſſergerichtlichen Unterſuchung.
30. Was auf die vorläufige auſſergerichtliche Unterſuchung erfolgt

Zweyter Abſchnitt.

Von Reviſion der Rechnungen.

§. 31. Was bey deren Uebergebung zu beobachten.
32. Was Rechnungs-Mängel ſeyen.
33. Von der Perſon des Rechnungs-Revidenten.
34. Von ſeinen Eigenſchaften.
35. Von ſeinen Verhältniſſen gegen den Rechnungsführer.
36. Von einem Herrſchaftlichen Rechnungs-Reviſor.
37. Von einem durch die Partheyen erwählten.
38. Von einem der durch den Richter beſtellt worden.

§. 39.

§. 39. Von der bloßen Rechnungs-Calculation, wenn die Abhör durch eine Deputation geschiehet.
40. Von einer würklichen Revision.
41. Was darzu erforderlich ist.
42. Präsentation und Bescheinigung der empfangenden Rechnungen.
43 Was bey dem Manual zu beobachten ist.
44. Bey dem Digrissi oder Journal.
45. Bey dem Kauf- Handlohns- und Nachsteuer-Protokoll.
46. Bey dem Schutzverwandten-Protokoll.
47. Bey den Neben-Rechnungen.
48. Bey der Haupt-Rechnung selbst.
49. Wegen Verpachtung oder Verkaufs Herrschafftlicher Güter.
50. In Ansehung der zu machen gewesenen Verbesserung in der Einnahm.
51. Wegen Ersparniß bey der Ausgab.
52. Ob die Ausgaben nöthig und nützlich und
53. Ob der Rechnungs-Principal solche würklich schuldig gewesen? dann
54. Ob die Zahlung der in Ausgab gebrachten Posten würklich geschehen seye?
55. Von mangelhaften oder ohnhinlänglichen Rechnungs-Belegen.
56. Von dem Beweis auf welche Art die Zahlung geschehen — de modo Solutionis.
57. Was der Rechnungsführer dem Principal schuldig verbleibet.
58. Wie er solches demselben vergüten wolle?
59. Von der Vergütung durch Reste
60. Durch andere Liquidations-Posten
61. Durch baares Geld, und was dabey wegen der mit Geld vergütenden abgängigen Naturalien zu beobachten sey.
62. Was er allenfalls von dem Herrn zu fordern habe.
63. Von den Vermuthungen, die daraus entstehen.
64. Von dem Activ-Rest an Geld.
65. An Naturalien.
66. Von den Zinsen vom Activ-Rest.
67. Von groben Rechnungsfehlern.
68. Von den Control- oder Gegen-Rechnungen.
69. Von dem Styl in den Monitis oder Erinnerungen.
70. Von den Fehlern und Verbrechen der Revidenten.
71. Von Uebergabe der Moniten.

§. 72. Von der Eröfnung an den Rechnungsführer.
73. Von der Beantwortung oder Erläuterung.
74. Von dem Ungehorsam des Rechnungsführers in der Beantwortung.

Dritter Abschnitt.

Von der Rechnungs-Justificatur.

§. 75. Von dem über die Erinnerungen abfassenden Schluß oder den Rechnungs-Resolutionen.
76. Ob diese einen Rechtsspruch vorstellen, und in die Rechtskraft erwachsen können?
77. Von dem Abschluß der Rechnungen.
78. Von der endlichen Justificatur derselben.
79. Von den, dem Rechnungsführer ertheilenden Quittungen oder Absolutorien.
80. Von den Quittungen, welche die Rechnungsführer dem Rechnungs-Principal ertheilen.
81. Ob eine neue oder nochmalige Revision einer bereits justificirten Rechnung gesucht werden könne?
82. In welchen Fällen es nicht erlaubt? und
83. Wenn es unnütz und der Klugheit nicht gemäß seye?
84. Eigentliche Bestimmung, was unter einer justificirten Rechnung zu verstehen seye?
85. Aus was für Ursachen eine solche Rechnung wieder angefochten werden könne.
86. Fortsetzung.
87. Ferner.
88. Von gerichtlich justificirten Rechnungen.
89. Von ausser gerichtlich justificirten Rechnungen.
90. In welchen Fällen gegen eine justificirte Rechnung nicht mehr geklagt werden könne.
91. Von der Execution gegen einen in Rest gebliebenen Rechnungsführer.
92. Wer diese verfügen könne, und ob sie allemal gerichtlich geschehen müsse.

Zweyter Haupttheil.

Vom gerichtlichen Verfahren.

§. 93. Auf was für Art dieses entstehe.
94. Von Klagefällen.
95. Von der Appellation, und ob sie Effectum suspensivum oder devolutivum habe?
96. Von gerichtlichen Untersuchungen in Rechnungssachen überhaupt.
97. Wenn wegen nicht gelegter oder verzögerter Rechnung geklagt wird.
98. Wegen unrichtig oder mangelhaft geleisteter Rechnungen.
99. Fortsetzung.
100. Von dem Gutachten der Rechnungs- und Kunstverständigen.
101. Von dem Urtheil des Richters überhaupt, und besonders von Interlocuten und Vorbescheiden.
102. Von dem Beweis in Rechnungssachen, und wem er zur Last falle.
103. Von dem End-Urtheil.
104. Von der Constitutione Liquidi — Bestimmung der ganzen Forderung.
105. Von der Klage wegen nicht gehörig abnehmender Rechnung.
106. Wenn wegen einer, aus einer Rechnung entstandenen Forderung geklagt wird.
107. Von dem Crimen de residuis — Veruntreuung anvertrauter Gelder — bey Privat-Rechnungsführern und Vormündern.
108. Fortsetzung, besonders wegen öffentlicher Rechnungsführer.
109. Von der Klage über unbilliges Verfahren in Rechnungssachen.
110. Von gerichtlichen Untersuchungen in Rechnungssachen.
111. Von den darzu verordneten Commissarien.
112. Fortsetzung.
113. Veranlassung zu Malversations-Untersuchungen.
114. Wieviel Commissarien zu ernennen seyen.
115. Was diese vorzunehmen haben.
116. Von gerichtlicher Untersuchung der Reste.

§. 117. Von der Suspension oder Remotion eines Rechnungsführers.
118. Von dessen Personal-Arrest.
119. Von der Inventur seines Activ-Vermögens.
120. Von einem flüchtig gewordenen Rechnungsführer.
121. Erforschung der unverrechneten Einnahms-Posten.
122. Wenn unbezahlte Posten in Rechnungs-Ausgab gebracht worden.
123. Wenn mehr in Ausgab gestellt, als bezahlt worden.
124. Wenn ein Rechnungsführer Herrschafftliche Güter und Sachen erkauft oder erpachtet.
125. Wenn er gute Münzsorten gegen schlechte verwechselt.
126. Von Verfälschung der Rechnungen und Belege.
127. Von der Strafe des Betrugs und der Falschheit.
128. Entschuldigung mit der Nachlässigkeit oder Nachsicht der Revidenten.
129. Von Verschickung der Acten.
130. Fortsetzung.
131. Einhohlung eines Gutachtens von einem Rechnungs-Verständigen.
132. Von den Commissionskosten.
133. Daß ein Rechnungsführer über alle erhaltene Zahlungen bescheinigen soll.
134. Schluß.

Eingang.

Von Rechnungs-Angelegenheiten überhaupt.

§. 1.

Rechnungs-Angelegenheiten ereignen sich zwischen Personen von gleichem oder ungleichem Verhältniß.

§. 2.

Der erste Fall entstehet, wenn sich einige Personen, viel oder wenige, zu einem gewissen Geschäft, wobey Gewinn oder Verlust, Einnahm und Ausgaben vorkommen, miteinander vereinigen, oder, wo einer dem andern aus einem Contract oder sonstiger Veranlassung etwas schuldig wird. Die Berechnungen, die daraus entstehen, handeln sie, wie ein anderes Privat-Geschäft unter sich ab, so lange sie miteinander einig sind. Wenn aber Streitigkeiten darüber entstehen, und ein Theil sich über Verkürzung beschwert, so suchen sie den ordentlichen Richter, und es entstehet daraus ein gewöhnliches Verfahren, wie in andern bürgerlichen Streitigkeiten durch Klage, Antwort, Re- und Duplick, Beweis und Gegenbeweis und so ferner, wie im zweiten Haupt-Theil an seinem Ort weiter vorkommen wird.

§. 3.

Der andere Fall (§. 1.) ist vorhanden, wenn ein Theil dem andern ein Gut oder überhaupt sein Vermögen, ganz oder nur einen Theil davon, unter dem Beding zur Verwaltung anvertrauet, daß er darüber redliche und richtige Rechnung ablegen soll. Hier ist der Eigenthümer Herr oder Rechnungs-Principal, und der Verwalter Rechnungsführer, und wenigstens, soviel die anvertraute Sa-

che betrift, des erstern Diener, er mag viel oder wenig, oder, welches doch selten der Fall seyn wird, gar keine Besoldung dafür geniessen, genug, daß er sich durch die übernommene Verwaltung zu des andern Diensten verbunden hat. Aus diesem Verhältnis gegeneinander entstehen verschiedene Befugnisse auf der einen, und Verbindlichkeiten auf der andern Seite, welche sich bey Fortsetzung dieser Abhandlung näher entwickeln werden.

§. 4.

Was Rechnungen zwischen Personen von **gleichem Verhältniß** anbelangt, damit haben wir uns über dasienige, was §. 2. angeführt worden, nicht weiter aufzuhalten. Bey Rechnungs-Sachen zwischen Personen von **ungleichem** Verhältniß aber folgt von selbsten, daß der Herr von seinem Diener Rechenschaft über das anvertraute Gut fordern könne, und dieser solche zu leisten schuldig sey. Jeder Privatmann ist befugt, über seines Dieners Handlungen zu urtheilen, solche zu untersuchen, zu tadeln, ihn darüber zu bestrafen, die Untreue, wodurch er ihn beschädigt hat, von ihm sich ersetzen zu lassen, und ihn seiner Dienste zu entlassen. Geht er aber zu weit, und behandelt ihn auf unbillige Weise; giebt ihm Untreue schuld, wo er keine begangen hat; verlangt er Entschädigung, wo ihm der Diener keinen Schaden verursacht hat; will er diesen mit seiner Verantwortung nicht anhören, und ihn gleichwohl schimpflich aus seinen Diensten iagen; will er ihn härter strafen, als er verdient hat; so kann der Diener bey der Obrigkeit Hülfe suchen, und den Herrn verklagen.

Das ist eine wahre Abbildung des aussergerichtlichen Verfahrens in Rechnungs-Sachen, und es folgt daraus:

Erstlich, daß der Herr von seinem Diener Rechenschaft über das anvertraute Vermögen fordern könne.

Zweytens, daß ieder Rechnungsführer zu Ablegung seiner Rechnungen verbunden seye.

Drittens,

Drittens, daß der Rechnungs-Prinzipal solche untersuchen, tadeln, bestrafen, die Beschädigung, welche ihm durch den Rechnungsführer verursacht worden, sich ersetzen lassen, und

Viertens, denselben seiner Dienste entlassen kann.

Von allen diesen wird im folgenden umständlicher gehandelt werden.

§. 5.

Ehe ich aber weiter gehe, muß ich forderſamſt noch erinnern, daß gemeiniglich darinn ein Irrthum begangen werde, da man dieſes auſſergerichtliche Verfahren in Abnahm, Unterſuchung und Juſtificatur der Rechnungen von dem gerichtlichen Verfahren nicht genug unterſcheidet, ſondern beydes miteinander verwechſelt. Es entſtehet dieſes daher, weil die Rechnungs-Principale mehrentheils mit der Juriſdiction verſehen ſind, und daher ihr Verfahren gegen ihre untergebene und verpflichtete Rechnungsführer, ſo wie ihre eigene oder ihrer Cammer-Collegien Reſolutiones und Entſcheidungen als Urtheilsſprüche angeſehen wiſſen wollen, einige Rechtsgelehrte es auch dafür annehmen, und daher die Fragen aufwerfen:

ob eine ordentlich revidirte und juſtificirte Rechnung noch weiter angefochten und

ob von den Entſcheidungen eines Reichsſtändiſchen Cammer-Collegii in Rechnungs-Anſtänden an einen höhern Richter, oder an an ein Reichsgericht appellirt werden könne?

ob ein unmittelbarer Reichs-Cavalier ſeines Beamten Rechnungen ſelbſt oder durch Commiſſarien zu unterſuchen oder darüber zu urtheilen berechtigt ſeye?

ob die Monita oder Erinnerungen über eine Rechnung bey dem Gericht übergeben und in ordentlichen Sätzen darüber verfahren werden müſſe?

ob Jemand in ſeiner eigenen Sache Richter ſeyn könne?

und noch mehrere dergleichen.

Wenn man den Gesichtspunkt nicht verliert, daß die gewöhnliche Abnahme, Abhör und Justificatur einer Rechnung keineswegs eine gerichtliche Handlung seye, noch von Gerichtswegen geschehe, so werden einige von solchen Fragen wegfallen, andere aber leicht zu entscheiden seyn. Allerdings zeigt sich dabey von Seiten des Rechnungs-Principals eine herrische Autorität, die er auch durch seine Cammer- und Rechnungs-Collegia oder durch Commissarien ausüben kann, und von Seiten des Rechnungsführers muß Gehorsam gegen die Befehle und Verordnungen des Rechnungs-Principals geleistet werden. Aber ein richterliches oder gerichtliches Verfahren fängt alsdenn erst an, wann zwischen beiden eine Streitigkeit entsteht; wenn der Herr den Rechnungsführer durch obrigkeitlichen Zwang zu seiner Schuldigkeit anhalten muß, oder der Rechnungsführer sich beschwert, daß der Rechnungs-Principal etwas wider Recht und Billigkeit von ihm verlange.

Hieraus zeigt sich also von selbsten, daß das Verfahren in Rechnungs-Sachen in einem

I. aussergerichtlichen und

II. gerichtlichen

bestehe, und nach diesem Unterschied zerfällt auch gegenwärtige Abhandlung in zwey Hauptheile.

Erster

Erster Haupttheil.

Erster Absatz.

Von Abnahm der Rechnungen.

§. 6.

Der Rechnungs-Principal kann zwar von seinem aufgestellten Verwalter zu jeder Zeit die Vorlegung seiner Rechnung verlangen, so wie es jedem Eigenthümer erlaubt ist, seine Sachen, so oft er es gut oder nöthig findet, zu untersuchen, und nach denselben sich umzusehen. Da es aber, zumal bey einem weitläuftigen Geschäfte, oder bey Verwaltung ganzer Aemter nicht möglich ist, eine vollständige zusammenhängende Rechnung immer in Bereitschaft zu haben, oder dergleichen so oft zu fertigen, als es dem Rechnungs-Principal einfallen könnte, solche zu verlangen; so muß er sich bey jeder ausserordentlichen Gelegenheit damit begnügen, wenn ihm der Rechnungsführer einen solchen summarischen Auszug aus denen ihm zu führen obliegenden Rechnungs-Büchern vorlegt, daß er aus selbigem den Zustand seines Vermögens oder Casse, wie er zu solcher Zeit beschaffen ist; was an baarem Gelde vorhanden; was er noch einzunehmen oder auszugeben habe, deutlich ersehen kann. Findet er Anlaß zu einem Verdacht, daß ihm der Rechnungsführer die wahre Beschaffenheit nicht angezeigt oder etwas von seinem Vermögen in eigenen Nutzen verwendet habe, und daß der Vorrath, den er haben soll, nicht würklich vorhanden seye, so kann er auch dessen Bücher selbst mit den darzu gehörigen Belegen zur völligen Einsicht verlangen, oder solche durch einen Commissarium einsehen, den Cassa- oder Boden-Vorrath stürzen, das ist, sich vorzeigen oder vorgewähren, auch die angebende Reste oder Aussenstände untersuchen lassen, ob die Schuldnere deren geständig seyen, oder ob der Rechnungsführer solche bereits erhoben und nur nicht in Rechnungs-Einnahme gebracht habe, um den wah-

ren Cassa-Bestand zu verbergen. Eine solche Untersuchung ist iedoch nichts anders, als eine Nachsicht eines guten Hausvaters über seine Untergebenen, folglich sind dabey keine gerichtliche Formalitäten nöthig; sondern es bleibt eine ausser gerichtliche Handlung, und wird davon unten §. 21. weiter geredet werden. Zeigt sich aber dabey, daß der Rechnungsführer wegen untreuer Handlungen sich verdächtig gemacht, oder herrschaftliche Gelder in seinen Nutzen verwendet habe, so erfolgt alsdenn darauf eine nähere Untersuchung, welche gerichtlich geschehen muß, und in dem zweyten Haupttheil vom gerichtlichen Verfahren vorkommen wird.

§. 7.

So wichtig für einen ieden Hausvater die Pflicht ist, auf seine Untergebenen ein wachsames Auge zu haben, und so sehr einem Rechnungs-Principal anzurathen ist, seine Rechnungsführer in beständiger Aufmerksamkeit zu erhalten; so sorgfältig hat er sich iedoch im Gegentheil auch in acht zu nehmen, daß er nicht ohne hinlängliche Ursache einen Verdacht auf einen Rechnungsführer werfe, oder denselben voreiliger Weise merken lasse; denn ein ehrlicher Mann ziehet sich solches zu Gemüthe, wird darüber verdrüßlich, und wenn er zu gewissenhaft ist, sich an seinem Herrn zu rächen, so erkaltet doch der Eifer, sein Bestes zu befördern, oder er sucht andere Dienste zu erhalten, und an seine Stelle bekommt vielleicht der Herr einen Betrüger, der ihn sehr beschädiget, jedoch seine Sachen so pfiffig anzustellen weiß, daß man ihn nicht leicht auf dem fahlen Pferde ertappet. Jede ausserordentliche Untersuchung, die gegen einen Rechnungsführer vorgenommen wird, schadet ihm in der guten Meinung anderer Leute; denn man glaubt, daß der Herr solche nicht vorgenommen haben würde, wenn er keine Veranlassung dazu gehabt hätte. Wenn auch solche für den Rechnungsführer gut ausfällt, so denkt man doch, er habe sich nur weis zu brennen gewußt. Es ist daher nicht leicht auf ieden geringen Verdacht dazu zu schreiten, sondern die Umstände

sind

sind wohl zu überlegen. Besonders mögen dieses diejenigen Herrschaften wohl merken, welche sich berechtigt zu seyn glauben, den Proceß von der Execution anzufangen, einen Rechnungsführer, dem sie nicht gut sind, oder auf den sie einen Verdacht geworfen haben, ohne Umstände mit persönlichem Arrest zu belegen, sein Vermögen und Schriften in Beschlag zu nehmen, die Cassa zu versiegeln, und alsdenn erst eine Untersuchung gegen ihn zu veranstalten, wie gar oft geschiehet. Zeiget sich, daß der Rechnungsführer untreue und verbrecherische Handlungen begangen; so wird er gleichwohl, sobald er sich wieder in Freiheit befindet, den modum procedendi — die Art und Weise, wie man gegen ihn verfahren — anfechten, über Nullitäten klagen, die Geständnisse, die er etwa gethan, als abgepreßt widerrufen, und ein neues Verfahren bey dem Oberrichter veranlassen, welches in Rechnungs-Sachen, wo gemeiniglich sehr viele Punkte vorkommen, mit vieler Weitläuftigkeit, und, weil Local-Commissionen nöthig sind, mit schweren Kosten verknüpft ist, daß man froh wird, am Ende durch einen schlechten Vergleich von der Sache zu kommen. Kann aber mit aller Mühe, die man sich gemeiniglich zu geben pflegt, nichts verbrecherisches, oder sonst nichts erhebliches auf den Rechnungsführer gebracht werden, wer kann ihm alsdenn den Schaden, den er an seiner Ehre, an seiner Gesundheit und an seinem Vermögen erlitten, hinlänglich ersetzen? Freylich ist er berechtigt, gegen die Herrschaft eine Injurien-Klage anzustellen, aber der Verlust, den er und seine Familie erlitten, wird ihm niemals ganz vergütet, wenn er auch so glücklich ist, bey dem Oberrichter Hülfe zu finden. Wie oft verbieten es aber die Umstände, mit einem Gewaltigen zu zanken, oder Prozeß zu führen? Wie oft muß der Unglückliche zufrieden seyn, wenn er wieder in seinen vorigen Posten, oder wohl gar in einen geringern gesetzt wird?

§. 8.

§. 8.

Ordentlicher Weise kann der Rechnungs-Principal alle Quartale, oder alle Jahre, ie nachdem er es dem Rechnungsführer bey der Annahme vorgeschrieben hat, oder sonst in den bestehenden Gesetzen festgesetzt ist, eine ordentliche zusammenhängende und mit Beweisen versehene Rechnung verlangen. Da aber die Einnahmen und Ausgaben, die auch am letzten Tag des Rechnungs-Jahrs verfallen sind, oder eingehen, noch in die Rechnung gebracht werden müssen, so folgt daraus, daß solche nicht sogleich mit dem Tag übergeben werden kann, und es ist dahero gemeiniglich nach Beschaffenheit der Gröse und Weitläuftigkeit einer Rechnung eine Zeit von 4. 6. 8. Wochen auch wohl 3. Monaten vom Verfluß des Rechnungs-Jahrs an zu rechnen, zu deren Uebergebung bestimmt. Ein accurater und redlich denkender Rechnungsführer wird diesen Termin nicht fruchtlos verstreichen lassen, sondern seine Rechnung noch vor Ablauf desselben sicher ablegen, einige aber müssen freylich daran erinnert werden, und haben gemeiniglich tausenderley Entschuldigungen, wodurch sie verhindert worden wären, mit derselben zu rechter Zeit fertig zu werden. Sogar giebt es Fälle, wo etliche Jahre anstehen, ehe der Rechnungsführer zu Ablegung seiner Rechnung gebracht werden kann, und manche Herrschaften sind auch so gutmüthig, sich dieses gefallen zu lassen. Allein, da des Rechnungsführers und der Seinigen Wohlfahrt daran hänget, daß die Rechnung über die ihm anvertraute Verwaltung alle Jahre um so mehr in Richtigkeit gestellt werde, weil er ein sterblicher Mensch ist, und Rechnungs-Sachen so geartet sind, daß es gar oft auf eine Erläuterung ankommt, die nur der Rechnungsführer allein zu geben im Stande ist; so ist es allemal ein Zeichen einer grossen Leichtsinnigkeit, oder eines nicht allzureinen Gewissens, wenn derselbe zögert, seine Rechenschaft abzulegen. Wenigstens muß daraus vermuthet werden, daß er die Rechnungs-Bücher nicht ordentlich führe; denn wenn er das

Abrech-

Abrechnungs-Buch, Diarium oder Journal, nebst dem Manual oder Rechnungs-Concept so führet, wie es seyn soll; so macht sich die Rechnung so zu reden von Tag zu Tage selbsten, und sie darf am Ende des Jahrs oder Quartals nur abgeschlossen und ins Reine geschrieben werden, so ist sie fertig. Auch dem Rechnungs-Principal ist sehr viel daran gelegen, wenigstens alle Jahre den Zustand seiner Einkünfte zuverläßig zu wissen, und des Rechnungsführers Verwaltung zu beurtheilen. Er kann alsdenn darnach seine Einrichtung desto sicherer machen; wo der Rechnungsführer gefehlt oder wider seine Absichten gehandelt haben sollte, denselben zu recht weisen; hie und da Verbesserungen angeben; verhindern daß nicht allzuviele Rückstände anschwellen u. s. w. Es ist daher auch von seiner Seite ein unverzeihlicher Fehler, wenn er darin zu viel nachsieht, und den Rechnungsführer zu seiner Schuldigkeit nicht anhält.

Dieser Fall ereignet sich iedoch gar oft bey adelichen Herrschaften. Ich will die verschiedenen Ursachen, woher es komme, hier nicht aufdecken, aber mir sind Beyspiele bekannt, daß dem Rechnungsführer in 4. 5. 10. auch wohl 20 Jahren die Rechnungen nicht abgenommen worden, so lang nehmlich derselbe in Gnaden stund; und der Herrschaft immer so viel Geld lieferte, als sie verlangte. Wenn er es aber versahe, sich die Ungnade seines Herrn, oder des Leibdieners, oder der Bettwärmerin zuzog, oder die Quellen zur Geldlieferung nicht mehr ergiebig genug waren, alsdenn brach das Wetter los. Nun erst wurde der Rechnungsführer als ein untreuer Mann erkannt, auf die in §. 7. angeführte Art mit der Execution gegen ihn angefangen, und daraus entstund ein Proceß, welcher der Herrschaft Verdruß, Kosten und Verlust eines ziemlichen Vermögens, und dem Rechnungsführer ebenfalls sein Verderben an Ehre, Gesundheit und Vermögen zuzog. Gieng man den gelindesten Weg, so wurde ein Revisor angestellt, und demselben aufgetragen, alles auf das genaueste zu untersuchen, um recht viele Beschuldigungen auf den Rechnungsführer zu bringen. Diese

Absicht schlägt auch in solchen Fällen nicht fehl; denn eines Theils ist der Rechnungsführer, dem man so lange nachgesehen, sicher und auf die Gnade seiner Herrschaft stolz worden, hat also wenigstens die gewöhnlichen Rechnungs-Formalien nicht genau beobachtet, und andern Theils kann es bey etlichjährigen zurückgebliebenen Rechnungen ohnehin nicht anderst erfolgen, als daß viele Erinnerungen und Ausstellungen sich ergeben müssen, zumahl wenn auch der noch sehr gemeine Fehler darzu kommt, daß der Beamte oder Rechnungsführer der im Ort anwesenden Herrschaft alles nur mündlich vorgetragen, mündliche Entschlüsse oder Weisungen darauf erhalten und dahero auch seine Rechnungen mit schriftlichen Genehmigungen nicht versehen, sondern sich auf die Wissenschaft seines Herrn verlassen hat. Dieser kann oder will sich aber iezo nicht mehr daran erinnern, oder ist inzwischen verstorben, und der Erbe will die Berufung auf mündliche Anweisungen nicht für Rechnungs-Belege gelten lassen, sondern den erforderlichen Beweis hergestellt haben. Es entstehet also daraus ein weitläuftiges Moniren und Erläutern, und es ist ein Glück für den Rechnungsführer sowohl als für die Herrschaft, wenn die Sache noch durch einen Vergleich abgethan wird; denn erfolgt daraus ein Proceß, so ist gemeiniglich dessen Ende nicht abzusehen, weil Rechnungs-Sachen mit grosser Weitläuftigkeit verbunden sind; weil so viele Fälle vorkommen, worüber sich keine Bestimmung in den Gesetzen findet; und weil die Juristen den Proceß zu entscheiden haben, die allerwenigsten unter ihnen aber vom Rechnungswesen genugsame Kenntniß besitzen.

§. 9.

Es ist in der Natur der Sache gegründet, und ein von allen vernünftigen Menschen anerkannter Satz, daß derienige, welcher ein fremdes Vermögen aus Nothwendigkeit oder freywillig verwaltet, er mag vom Gesez, vom Richter, oder von einem Privatmann dazu aufgestellt seyn, auch wenn er sich der Sache ohne Vollmacht unterzogen hätte, darüber Rechnung abzulegen schuldig seye; sogar daß auch die römische

römische Kirche den Pabst von dieser Verbindlichkeit nicht frey spricht *). Derjenige, welcher eine Rechnung über das Seinige verlangt, und der Rechnungs-Principal genennt wird, er mag nun Fürst, Graf, Herr, ein Pupill, oder auch eine mystische Person, ein Collegium, eine Stadt, oder Dorfs-Gemeinde ꝛc. seyn, wird dahero von den Gesetzen sehr begünstigt, und hingegen der, welcher sich der Rechnungs-Ablegung weigert, gehasset.

Die Würkungen, die daraus fliessen, sind folgende:

1) daß ein Rechnungsführer, welcher nicht Rechnung ablegen will, ohne weiteres processualisches Verfahren, sobald der Kläger bescheiniget, daß er von seinem Vermögen etwas zu verwalten gehabt, gerichtlich darzu angehalten, und, wenn er nicht genugsam angesessen, oder wegen der Entfliehung verdächtig ist, mit Personal-Arrest belegt werden kann.

2) daß in dem Fall, wenn einmal erkannt ist, der Rechnungsführer solle Rechnung ablegen, oder wenn eine Herrschaft dieses von ihrem Beamten verlangt, dagegen keine Berufung an einen höhern Richter statt findet, sondern der Unterrichter mit der Execution fürschreiten, folglich den Personal-Arrest und alles, was darzu gehöret, verfügen kann, ohne sich eines Ungehorsams — Attentati — gegen den Oberrichter schuldig zu machen **). Der Grund hievon ist dieser: daß es ein allgemein anerkannter, keinem gerichtlichen Streit unterworfener oder einer weitern Entscheidung bedürfender Satz ist, daß ein Rechnungsführer Rechnung ablegen müsse.

3) daß ein Rechnungsführer, welcher sich in eine Kirche flüchtet, um der Rechnungsleistung zu entgehen, daselbst keine Freystadt findet.

4) daß derjenige, welcher Staats-Einkünfte oder andere weltliche Güter unter seiner Verwaltung gehabt, ehe und bevor er Rechnung

*) Escobar de Ratiocin. administr. vom Rechnungswesen. Cap. I. §. I. Cap. III. §. 31. ibidemque alleg. Lange. **) Nov. 123. cap. 23.

abgelegt hat, in keinen geiſtlichen Orden aufgenommen werden kann, ja, daß die weltliche Obrigkeit befugt iſt, denjenigen, welcher unrechtmäſiger Weiſe aufgenommen worden, wenn ihn die Mönche nicht gutwillig herausgeben, mit Gewalt aus dem Kloſter zu hohlen.

5) daß ein mit Perſonal-Arreſt beſtrickter Rechnungsführer, wenn auch das Urtheil für ihn, daß er nichts ſchuldig ſeye, ausfällt, ſofern der Kläger dagegen appelliret, nicht eher auf freyen Fuß geſtellt werden kann, bis er Caution geleiſtet hat, daß er im Gericht jedesmal erſcheinen, und das, was ihm in der Appellations-Inſtanz zuerkannt wird, erfüllen wolle. Der natürliche Grund iſt dieſer, daß ſonſten dem Appellanten die Würkung ſeiner Appellationentgehen würde; denn es iſt vorauszuſetzen, daß, wenn der Rechnungsführer unter dem Gerichtszwang hinlänglich angeſeſſen geweſen wäre, der Perſonal-Arreſt nicht erkannt worden ſeyn würde. Läſſet man ihn nun los, und er gehet in alle Welt, was würde es dem Appellanten helfen, wenn er auch in der Appellations-Inſtanz das vortheilhafteſte Urtheil erhielte?

6) daß auf Verlangen desjenigen, welcher von einem zum Tode verurtheilten Miſſethäter noch eine Rechnungsleiſtung zu fordern hat, die Execution ſo lange aufgeſchoben werden muß, als zur Ablegung der Rechnung erforderlich iſt. Ganz natürlich kann aber dieſes nur in dem Fall ſtatt finden, wenn für den Rechnungs-Principal oder andere ein beträchtlicher Vortheil dabey heraus kommet, oder bey der Unterbleibung ein groſſer Schade entſtehen würde, auch der Verurtheilte zu Ablegung der Rechnung willig iſt, und dieſen Umſtand nicht zu mißbrauchen ſuchet.

7) daß die Schuldigkeit, Rechnung abzulegen in dreyſig und mehrern Jahren nicht präſcribirt oder verjährt werden kann, indem ein Verwalter einer fremden Sache immer in mala fide verſirt — wider Treue und Glauben und die natürliche Billigkeit handelt, — ſo lange er ſeine Schuldigkeit nicht erfüllet.

8) da

3) Da ein Rechnungsführer in einer Kirche keine Freyſtadt findet, und in keinen geiſtlichen Orden aufgenommen werden kann, bis er zuvor über das ihm anvertraut geweſene Vermögen Rechenſchaft gegeben, ſo kann auch eine Herrſchafft einen Beamten oder Rechnungsführer einer andern Herrſchafft wider deren Willen nicht in den Schuz aufnehmen, bis er zuvor an dem Orte ſeines bisherigen Aufenthalts vollkommene Richtigkeit gemacht hat. Das Gegentheil würde wider die Reichs-Geſetze laufen, in welchen ausdrücklich verbothen iſt, daß keine Obrigkeit der andern ausgetrettene Unterthanen und alſo noch weniger einen entwichenen verpflichteten Beamten oder Diener in Schuz und Schirm nehmen, hauſen oder beherbergen ſolle *). Die Herrſchaften ſelbſt haben Urſache einander darinn nicht entgegen zu ſeyn, weil eine iede in den Fall kommen kann, wo ihr das Wiedervergeltungsrecht zum gröſten Schaden gereichen würde.

§. 10.

Von vorerwähnter Schuldigkeit Rechnung zu leiſten iſt Niemand, auch der Vormund nicht befreyet, dem der verſtorbene Vater die Vormundſchaft ſeiner Kinder durch ein gültiges Teſtament übertragen, und ihm zugleich von Ablegung der Rechnungen losgezählet hat; denn es wird dadurch nur ſo viel bewürket, daß man dem Vormund nichts unbedeutendes und nicht iedes geringe Verſehen und Nachläſſigkeit zur Laſt legen, ſondern ihn blos wegen eines Betrugs, oder einer an einen Betrug gränzenden Verſchuldung — Culpa lata zur Verantwortung ziehen kann **). Heutiges Tages, da man die Verſorgung der Unmündigen als ein Hauptſtück der Landes-Policey anſiehet, weil

*) Reichs-Abſchied de Ao. 1555. §. 45 et 46 Cammergerichts-Ordnung P. III. Tit. XIV. Landfrieden de Ao. 1548. Art. XVI. §. 3. et 4. womit auch die fränk. Ritter-Ordnung P. I. tit. XVI. übereinſtimmt.

**) l. 119. ff. de legatis et fideicommiſſis l. 72. §. 3. ff. de condition. et demonſtrat.

dem Staat äuſſerſt daran gelegen iſt, daß dieſelben gut erzogen und ihnen ihr Vermögen erhalten und wohl verwaltet werde, damit ſie nicht dem Staat zur Laſt fallen, ſondern nützliche Mitglieder deſſelben werden; da man auch aus der Erfahrung weiß, wie übel meiſtentheils die Pupillen durch einen Heuchler behandelt werden, der ſich des verſtorbenen Vaters Zutrauen durch boshafte Verſtellung zu erwerben gewußt — Heutiges Tages iſt meiſtentheils auch durch die Landesgeſetze dafür geſorgt, daß ein Vormund richtige Rechnung ablegen müſſe, wenn ihm auch ſolches in dem väterlichen Teſtament nachgelaſſen worden wäre. Sollte ſich auch etwa noch hie und da ein Land, Stadt oder Herrſchafft finden, wo dieſes noch nicht beobachtet wird, ſo iſt es eine Ausnahme von der Regel, und es iſt wahrſcheinlich, daß man durch die Erfahrung von den traurigen Folgen belehrt, auch bald dieſe heilſame Verordnung einführen werde. Gleiche Beſchaffenheit hat es mit der leiblichen Mutter der Kinder, wenn ſie deren Vormünderin wird, es müßte denn in dem Ehevertrag verglichen worden ſeyn, daß ſie keine Rechnung abzulegen ſchuldig ſeye, dem ohngeachtet aber muß ſie gleichwohl bey Antretung der Vormundſchaft ein geſezmäſiges Inventarium, oder Verzeichniß desienigen, was ſie unter ihre Verwaltung übernommen, fertigen und bey dem Richter übergeben *). Allein, wenn die Mutter nach teutſchen Rechten mit dem verſtorbenen Ehe-

*) Maders Sammlung Reichsgerichtl. Erkäntniſſe. Tom. VIII. pag. 711. verbis:

„Reſcribatur der Reichsritterſchaft am „Kocher: Nachdem dieſelbe ratione „der von Schwarzachiſchen Vormund„ſchaft zwar angezeigt, daß die verwit„tibte von Schwarzach von ihrem Ehe„mann per pacta dotalia von Ablegung „der Vormundſchafts-Rechnungen „diſpenſirt worden, und daher jährlich „nur einen ſummariſchen Renner ein„ſchicke, dabey aber unbemerkt ge„laſſen, ob erſagte von Schwarzach, „wie ihr, unerachtet iener teſtamenta„riſchen Diſpoſition obgelegen, ein le„gales Inventarium errichtet, und bei „ihr Reichs-Ritterſchaft, übergeben „habe

Ehegatten in der Güter-Gemeinſchaft gelebt hat, und nach deſſen Tod in dem geſammten Vermögen ſo lang ſitzen bleibt, bis ſie die Hand bricht, das iſt zur andern Ehe ſchreitet, oder durch eine andere geſezmäſige Urſache zur Abtheilung mit den Kindern verbunden wird, ſo iſt ſie inzwiſchen eine Rechnung abzulegen nicht ſchuldig.

§. 11.

Will iedoch der Rechnungs-Principal, der über ſeine Sache eigener vollkommener Herr iſt, den Rechnungsführer von Ablegung der Rechnung gänzlich freyſprechen, ſo iſt ihm dieſes ſo wenig unbenommen, ſo wenig man ihn, wenn er die geſezmäſige Fähigkeit beſizet, und nicht am Verſtand Noth leidet, verhindern kann, ſein Vermögen wegzuſchenken, wenn er Luſt darzu hat. Allerdings aber iſt die zugeſtandene Freyheit von Ablegung der Rechnung nicht ſo zu verſtehen, als ob der Eigenthümer einer Sache ſolche dem Verwalter zu deſſen Nießgebrauch übergeben hätte, daß er den Ertrag derſelben oder den Beſtand mehr Einnehmens in ſeinen Nuzen verwenden dürfe *), ſondern er hat dadurch gleichſam nur erklärt, daß er in die Treue und Redlichkeit des Verwalters kein Mißtrauen ſezte, und mit demienigen, was er als den Ertrag des ihm anvertrauten Guts ihm liefern werde, zufrieden ſeyn wolle. Wenn daher einige Rechtsgelehrte in der Meinung ſtehen, daß ein ſolcher auf Treu und Glauben angeſtellter Rechnungsführer gleichwohl zur Rechnungslegung verbunden ſeye, nur daß man es mit ihm nicht allzugenau nehmen, nicht alles zu Bolzen drehen, und keine ſcrupuloſe Unterſuchungen gegen ihn anſtellen ſolle **), ſo ſcheint

„habe; als werde ſie hiemit erin„nert, falls mehrgedachte Wittib „hierinnen ihre vormundſchaftliche Ob„liegenheit noch nicht erfüllet haben „ſollte, dieſelbe hierzu gebührend an„zuhalten, und wie ſolches geſchehen, „zu ſeiner Zeit allerunterthänigſt an„zuzeigen.„

*) l. 9. et 12. ff. de liberat. legat.

**) Döppler im Rechnungs-Beamten P. III. cap. 11. n 9. und die daſelbſt allegirte Autores.

scheint mir im Gegentheil diejenige Meynung die richtigste, daß in diesem Fall der Rechnungsführer gar keine Rechnung zu leisten schuldig sey, sonst würde er übel fahren, wenn er sich auf die Versicherung des Herrn verlassen hätte, mit keiner Rechnung in Bereitschaft wäre, und ihm solche nachher doch abgefordert würde. Der Vortheil, daß man es mit ihm nicht zu genau nehmen dürfte, würde ihm alsdenn wenig helfen, denn es käme erst noch bey iedem einzelnen Punkt auf Bestimmung an, was zu genau genommen heisse. Wenn der Herr zweifelt, daß der Rechnungsführer ihm so treu gewesen wäre, als er sich von ihm versprochen hätte, so wird er ihm zwar auf die Zukunft ordentliche Rechnung auflegen, und hernach auch abfordern können, über das Vergangene aber hinüber gehen müssen, woferne er ihn nicht eines Betrugs überführen könnte, welchen ihm der Rechnungsführer allemal vergüten muß *). Doch es wird unnöthig seyn, sich bey diesem Punkt weiter aufzuhalten, da wohl schwerlich heutiges Tages der gleiche Fall, daß man Jemand etwas zur Verwaltung anvertraue, ohne Rechnung von ihm zu fordern, entstehen wird; dahingegen iene Fälle, da man Jemand gegen ein Abfindungs-Quantum die schuldige Rechnungsleistung durch Vergleich erläßt, oder, wenn ein Gut unter dem Beding, eine bestimmte Summe für den Ertrag jährlich zu liefern, eingeräumt wird, nicht hieher gehören.

Daß ein Stadt-Rath den unter ihm stehenden Verwaltern der gemeinen Güter die Rechnungsleistung nicht erlassen könne, erhellet schon aus dem obigen Satz: daß ein Rechnungs-Principal, der dieses thun will, über seine Sachen eigener vollkommener Herr seyn müsse, das ist aber ein Stadt-Rath oder andere Vorsteher eines gemeinen Wesens nicht, sondern sie sind selbst nur Verwalter desselben, und müssen darüber Rechenschaft ablegen, können dahero ihre Mitvorsteher oder Untergebene noch weniger davon befreyen.

§. 12.

*) l. 9. et 12. ff. de liberat. legata.

§. 12.

Es giebt noch andere Fälle, wo man entweder gar keine Rechnungsleistung, oder doch nicht die genaue Beobachtung aller Regeln und Beweise verlangen kann, nemlich

1) zur Pestzeit, wenn diejenigen, von welchen Bescheinigungen erforderlich sind, davon hingerafft worden.

2) zu Kriegszeiten. Aber bey der in unsern Zeiten gewöhnlichen Art Krieg zu führen, da man jeden, wenn er seine Contribution entrichtet, bey dem Seinigen ruhig verbleiben läßt, und selbst vom Feinde über die geschehenden Zahlungen und Lieferungen Quittungen ertheilt werden, wird ein Rechnungsführer von ordentlicher Rechnungs-Ablegung nicht befreyt, sondern nur darinn Nachsicht finden,

a) wenn er wegen Armuth oder erlittener Unglücksfälle der Schuldner nicht alle Einkünfte hat eintreiben können.

b) wenn er den Unterthanen, die sonsten verhungern, oder ihre Güter verlassen müßten, mit Herrschaftl. Geld oder Gewayd, welches ohnehin sonst eine Beute der Feinde worden wäre, unter die Arme greift, vorausgesetzt, daß es unmöglich wäre, die Herrschaftl. Genehmigung dazu vorher einzuholen, welche er ausserdem abzuwarten schuldig ist.

c) wenn er durch glaubwürdige Zeugnisse zwar darthun könnte, daß er durch Fouragierer, Marodeurs oder streifende Partheyen überfallen und beraubet worden, nicht aber zu beweisen im Stande wäre, was ihm eigentlich abgenommen worden. In diesem Fall ist seinem Angeben Glauben beyzumessen, wenn nicht aus einem oder andern Umstand ein Verdacht entspringet, daß er die Wahrheit nicht angezeigt, sondern die erlittene Beschädigung übertrieben habe, wo er alsdenn mit dem Erfüllungs-Eyd — iuramentum suppletorium — zu belegen wäre, wenn der Herr sich überreden kann, dadurch der Wahrheit näher zu kommen.

d) wenn aber der Beamte sichere Gelegenheit, und noch mehr, wenn er sogar Befehl und Anweisung darzu gehabt hätte, das vorhandene Getrayd vor dem feindlichen Einfall zu verkaufen, und den Erlöß nebst dem übrigen Geld-Vorrath an die Herrschafft zu liefern, und er hätte es nicht gethan, sofort wäre die Beraubung darauf erfolgt, alsdann wird ihm die Entschuldigung mit den Kriegszeiten nichts helfen.

3) bey ungefähr entstandenen, oder durch den Feind verursachten Feuersbrünsten, bey welchen der Rechnungsführer seine Rechnungen sammt den darzu gehörigen Büchern und Belegen nicht hat retten können. Dieser Punkt erfordert eine etwas umständlichere Beleuchtung, dahero wollen wir demselben einen besondern Paragraphen bestimmen.

§. 13.

Der Rechnungsführer ist entweder ein eingewiesener Gläubiger, der über die empfangenen Früchte des ihm eingewiesenen Guts Rechnung ablegen muß, oder ein verpflichteter Beamter. Bey beyden kommt es vordersamst auf die Untersuchung an, ob es schlechterdings unmöglich gewesen, die Rechnungs-Papiere zu retten, oder ob sie in geringem oder hohem Grad nachläßig gewesen? Im ersten Fall fällt alle betrügerische Absicht weg, es ist ein Unglücksfall, den Niemand hat vermeiden können, dahero verdienen auch die Rechnungsführer alle nur mögliche Schonung, und man muß die Rechnung von ihnen so annehmen, wie sie solche herzustellen im Stande sind. Die Einnahms-Posten sind meist leicht zu berichtigen, da diejenigen, welche etwas zu bezahlen gehabt, gewöhnlicher massen Bescheinigungen darüber in Handen haben, welche man einsehen kann; wie sie dann auch meistentheils bekannt zu seyn pflegen, bey den Ausgabs-Posten hingegen, wenn diejenigen, so solche zu fordern gehabt, den Empfang abläugnen, setzt es mehrere Schwürigkeiten, zumal, wenn es etwa Capitalien oder sonsten wichtige Posten betrift. Indessen fehlt es auch hier

nicht

nicht leicht an Hülfsbeweis-Mitteln, und wenn diese nicht ganz hinlänglich sind, wird der Rechnungsführer zum Erfüllungs-Eyd zuzulassen seyn. Ist aber mehr Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß der Gläubiger nicht befriedigt worden, so kann dieser den Empfang eidlich widersprechen, woferne es nicht eine solche Schuldforderung ist, worüber er einen Schuldschein haben muß, den er zum Beweis seiner noch habenden Forderung vorzulegen hat, denn in dessen Ermanglung verdient er in diesem Fall schlechterdings abgewiesen zu werden.

Im andern Fall einer begangenen Nachlässigkeit aber kann es dem immittirten Gläubiger — der nur Dolum et culpam latam zu vertretten, oder nur den Betrug und eine demselben gleichkommende Nachlässigkeit zu verantworten hat — wenn er etwa vor allen Dingen mehr auf die Rettung seiner eigenen Meubeln als der Rechnungs-Papiere bedacht gewesen, nicht so zur Last gelegt werden, als einem verpflichteten Rechnungsführer, wenn dieser etwa seine Betten, Schränke und andere Mobilien gerettet, die Rechnungs-Papiere aber dem Feuer überlassen hätte; denn an diesen ist gemeiniglich der Herrschaft, ihm selbst und andern, mehr als an einigen geringen Fahrnüßen gelegen. Nun lehrt aber schon der gemeine Menschenverstand, daß das kostbarere dem geringern vorgezogen werden müsse; Es hängt auch von Rettung der Rechnungsbücher die Bestimmung desjenigen ab, was der Rechnungsführer seiner Herrschaft schuldig, oder was bey dem Brand verunglückt ist, und ein rechtschaffener Mann wird allemal mehr Sorgfalt für das ihm anvertraute, als für das eigene Vermögen tragen, weil er für jenes Rechenschaft zu geben verbunden ist, wegen des letztern aber ihm niemand etwas einzureden hat. Zudem hat sich ja auch der Rechnungsführer auf den Fall, daß er um der vorzüglichen Rettung der Herrschafftl. Sachen willen, die seinigen verbrennen lassen, von dem Herrn den Ersatz zu versprechen *). Wenn also der Rech-

*) arg. l. 1. ff. de lege Rhodia.

nungsführer überzeugt werden kann, daß es möglich gewesen, die Rechnungs-Papiere zu retten, wenn er sich nicht mit Salvirung anderer Sachen aufgehalten hätte, so macht er sich mehr oder weniger, je nachdem der Grad seiner Nachläßigkeit bescheiniget wird, verdächtig, daß er aus betrügerischer Absicht die Rechnungs-Papiere habe verbrennen lassen, damit er wegen eines wahrscheinlicher weise gehabten Passiv-Restes zu einer genauen Rechnungsleistung nicht angehalten werden könnte. Um so weniger verdient er aber Schonung und Nachsicht, vielmehr kann er mit Strenge zu einer richtigen Rechnungsleistung, ohngeachtet die Papiere verbrannt sind, angehalten werden. Es hat diese auch, wie oben schon angemerkt ist, so viele Schwürigkeiten nicht, als man sich etwa vorstellet, zumal, wenn der Rechnungsführer alle Quartale entweder eine ordentliche Rechnung, oder einen summarischen Auszug aus dem Manual oder eine vollständige Abschrift seiner Tagebücher über Geld und Naturalien an die Herrschafft selbst, oder deren angeordnetes Collegium eingeschickt hat, wo sie sich vorfinden.

Ist der Vorrath an Geld, Getrayd und andern Naturalien nicht mit verbrannt, sondern gerettet worden, so kommt es blos darauf an, ob der Rechnungsführer nicht mehr im Vorrath hat haben sollen, als sich würklich gefunden hat, und das ergiebt sich aus der Untersuchung der Einnahms- und Ausgabs-Posten, die freylich, wenn der Rechnungsführer in langer Zeit keine Rechnung abgelegt hätte, weit schwerer ist, als wenn er solches wenigstens jährlich gethan hat.

Ist hingegen der Geld- und Getrayd-Vorrath mit verbrannt, so hat der Rechnungsführer gut Rechnung ablegen; denn er mag nach vorhergegangener Untersuchung noch so viel schuldig bleiben, so giebt er eben an, daß es mit verbrannt seye, und die Bestimmung, ob es wahr, und ob vor dem Brand würklich so viel da gewesen, ist eine fast unmögliche Sache, gleichwohl aber dem Eigenthümer daran gelegen, so viel zu retten, als ihm möglich ist, damit er neben dem erlittenen Unglück des Zufalls nicht auch noch von Menschen betrogen werde.

Hier

Hier wird es aber darauf ankommen: ob dem Rechnungsführer vorhin ſeine Rechnungen richtig abgenommen worden, und ob er ſie geleiſtet, oder nicht?

ob dahero auch der Rechnungs-Principal den ſtarken Vorrath an Geld, Getrayd oder Naturalien gewußt, und ihm ſolchen eigenwillig in Handen gelaſſen habe oder nicht?

ob nicht ein Regulativ vorhanden geweſen, wie viel der Rechnungsführer zu allenfalls nöthigen Ausgaben oder Bedürfniſſen an Geld und Naturalien vorräthig behalten dörfen?

ob der Rechnungsführer wider dieſes Regulativ oder etwa gar gegen ausdrückliche Befehle und Anweiſungen nachläſſig geweſen, den Vorrath zu verkaufen, und die Gelder abzuliefern?

Das Reſultat dieſer Unterſuchungen, welche auch in dem Fall anſchlagen, wenn etwa ein Einbruch durch Diebe geſchehen wäre, wird den Grad der Verſchuldung des Rechnungsführers, und alſo auch die Entſcheidung beſtimmen, wie weit derſelbe den erlittenen Schaden ſelbſt zu tragen, und wie viel der Eigenthümer davon zu übernehmen habe. Findet ſich aber keine Verſchuldung bey dem Rechnungsführer, und es iſt doch zweifelhaft, ob er den ſich ergebenden, durch das vorgefallene Unglück zu Grund gegangenen Geld- und Naturalienvorrath würklich gehabt habe, ſo iſt kein anderes Mittel übrig, als ihm den Eyd darüber abzunehmen, wenn die Herrſchaft es für nöthig und nützlich findet, und ſich nicht mit einer Verſicherung auf ſeine abgelegten Pflichten beruhigen will.

Etwas anders verhält es ſich mit einem immittirten Gläubiger, der den Geld- und Naturalien-Vorrath nirgend anderſt wohin zu liefern ſchuldig iſt, ſondern ſolchen bey ſich behält. Bey dieſem kann weder Geld-Caſſabeſtand noch Getraid-Vorrath, der dem Eigenthümer des Guts zuſtünde, paſſiren, ſondern er iſt in die Früchte und Einkünfte des Guts eingewieſen; was er einnimmt oder empfängt, wird

ſogleich ſein Eigenthum, folglich muß er auch alle Gefahr davon übernehmen, und alle Unglücksfälle tragen *). Es fällt alſo allerdings die Schwürigkeit wegen Unterſuchung des zu Grund gegangenen Geld- oder Getrayd-Vorraths hinweg, hingegen die Berechnung über die erhobenen Früchte und Einkünfte, die der immittirte Gläubiger zu leiſten hat, iſt nach verunglückten Rechnungs-Papieren öfters um ſo ſchwerer herzuſtellen, als derſelbe nicht ſo ordentlich als ein beſoldeter Rechnungsführer zur jährlichen Rechnung angehalten zu werden pflegt, und es manchmal viele Jahre, oft auch die ganze Immiſſions-Zeit im Anſtand bleibt.

In dieſem Fall wird nun nichts anders übrig ſeyn, als daß man den Ertrag der immittirten Güter nach einem vorherigen zehnjährigen Zuſammentrag berechne, auf dasjenige, was allenfalls währender Immiſſions-Zeit auſſerordentlich angefallen oder aufgewendet worden, Rückſicht nehme, und auf dieſe Weiſe beſtimme, wie viel der immittirte Gläubiger für die empfangenen Früchte zu vertretten habe.

§. 14.

Die Rechnungsleiſtung kann ordentlicher weiſe von Niemand als dem Verwalter des Vermögens gefordert werden. Stirbt er aber, ehe er dieſer Schuldigkeit ſich entledigt hat, ſo ſind ſeine Erben verbunden, die Rechnungen zu fertigen, und müſſen nicht nur für dasjenige ſtehen, was ihr Erblaſſer gethan, ſondern auch was er vernachläſſigt hat **). Sie müſſen alſo auch dasjenige, was er ſchuldig verbleibt, bezahlen, denn es läßt ſich eine Erbſchaft nicht eher gedenken, bis vorhero alle diejenigen befriedigt ſind, welche einen Anſpruch auf des Erblaſſers Vermögens-Maſſe machen können; doch haben die Erben

*) arg. leg. 12. C. de locato et conducto. Sunt enim fructus iam tum collecti in dominio creditoris immiſſi, ut hinc damnum in illis contingens ipſius eſſe debeat.

**) L. ult. C. de heredibus tut. vel curat.

Erben nur Dolum et culpam latam — den Betrug oder eine ihm gleichkommende Verſchuldung — keineswegs aber culpam levem — eine geringe Nachläſſigkeit — vel leviſſimam — die Ueberlaſſung der genaueſten Sorgfalt — wie der Rechnungsführer ſelbſt zu vertretten *), indem es etwas hartes und ſchweres iſt, von fremden, uns unbekannten Handlungen Rede und Antwort zu geben. Hat der Rechnungsführer ein Verbrechen begangen, welches eine Schand- Leib- und Lebensſtrafe nach ſich ziehet, ſo lehret die natürliche Vernunft, daß nicht einmal der Sohn die Miſſethat des Vaters tragen dürfe, und die römiſchen Rechte beſagen ausdrücklich, daß Actiones poenales — Klagen welche auf Strafen abzwecken — nicht wider die Erben angeſtellt werden dürfen **). Kommt es hingegen auf eine Geldſtrafe an, ſo können die Erben, wenn der Rechnungsführer vor der Kriegsbefeſtigung — ante litem conteſtatam — ſtirbt, ebenfalls nicht damit belegt werden. Hat er aber einmal auf die ihm gemachte Beſchuldigungen geantwortet, oder ſich darinn ſaumſelig finden laſſen, ſo daß durch einem richterlichen Spruch lis pro negative conteſtata — als wenn er ſich verneinend erklärt hätte — in contumaciam zur Strafe ſeines Ungehorſams angenommen worden; ſo müſſen die Erben den Proceß hinausführen, und dieienige Geldbuſſe, welche dem Rechnungsführer durch Urtheil und Recht zuerkannt wird, bezahlen ***). Da in dergleichen Straf-Fällen meiſtentheils nicht der Weg der Klage, ſondern der Unterſuchung ergriffen wird, wo keine Litis Conteſtation geſchiehet; ſo wird es hier darauf ankommen, ob die Unterſuchung bey des Verſtorbenen Lebzeiten ſchon angefangen und ſo weit fortgeſetzt worden iſt, daß man denſelben über die Anſchuldigung vernommen, dieſer auch darauf geantwortet hat. Dieſes iſt hier alsdenn anzunehmen, als ob er

*) l. 4. ff. de Magiſtr. conven.

**) §. 1. I. de perpet. et temp. action.

***) Lange vom Rechnungsweſen Cap. XIII. §. 6. womit auch Döpler im Rechnungs-Beamten P. III. Cap. V. n. 26. 27. 28. 29. übereinſtimmt, obſchon Lange unrichtig behauptet, daß er das Gegentheil ſtatuirt habe.

er litem contestirt hätte, folglich kann die Untersuchung auch nach seinem Tode fortgesetzt werden, und die Erben sind schuldig, sich darauf einzulassen, und die zuerkannt werdende Geldstrafe zu erlegen, obschon nicht so strenge als gegen den Rechnungsführer selbst, gegen sie verfahren werden kann, und sie nur, wie oben schon gesagt ist, culpam latam et dolum zu vertretten haben. Wenn eine erkannt werdende Schand- Leibes- oder Lebensstrafe in eine Geldstrafe verwandelt und von den Erben erhoben werden wollte, sind die Erben nicht schuldig, solche zu bezahlen, denn da eine auf dergleichen Strafen abzielende Klage gegen sie nicht statt findet, so können auch keine Würkungen gegen sie daraus entstehen, und sie sind nicht verbunden, eine Strafe abzukaufen, mit welcher man sie nicht belegen kann.

Anderst verhält es sich aber in Ansehung des Schadens, welcher durch ein Verbrechen des Rechnungsführers dem Rechnungs-Principal verursacht worden; denn diesen müssen die Erben ersetzen *) und wenn derselbe ex capite criminis falsi sive de residuis — wegen begangenen Betrugs und Falschheit, dann unrichtiger Verwendung der Herrschafftl. oder anderer Verwaltungs-Gelder — zum Ersatz der unterschlagenen Gelder verurtheilt wird, und mit seiner Ehegattin in communione bonorum — in der Gütergemeinschaft — gelebt hat; so muß nicht nur deren Eingebrachtes sondern auch die Errungenschaft zur Zahlung beygezogen werden, und können die Kinder weder auf das mütterliche Vermögen noch auf die Hälfte der Errungenschaft eher einen Anspruch machen, bis vorher der Rechnungs-Principal befriedigt ist; denn es kann keines von den Eheleuten etwas als sein besonderes Eigenthum an dem bishero gemeinschaftlich gewesenen Vermögen ansprechen oder behaupten, bis vorhero alle während der Gemeinschaft gemachte Schulden bezahlt sind, worunter denn auch die Entschädigung des Rechnungs-Principals wegen der demselben untergeschlagenen oder schuldig gebliebenen Gelder um so billiger gehöret, als durch selbige die gemeine Erbschafts-Masse bereichert

*) arg. l. 9. ff de condict. furt.

chert worden ist, die Rechte aber nicht gestatten, daß iemand mit den Schaden eines andern sein Vermögen vergrössere, sondern vielmehr verordnen, daß der unrechtmäsige Gewinnst auch den Erben wieder abzunehmen seye *), daß aber, wie Lange **) behauptet, die Kinder eines solchen untreuen Rechnungsführers schuldig seyen, wenn das übrige Vermögen zur Entschädigung des Rechnungs-Principals nicht zulangt, ihre aus der gemeinen Massa erhaltene Heyrathsgüter wieder einzuwerfen, scheint mir sehr hart, und nur in dem Fall billig zu seyn, wenn sie sich als Erben angegeben und sich in die Erbschaft eingemischt haben, wenn sie sich aber derselben entschlagen und nichts damit zu schaffen haben wollen, so läßt sich auch keine Einwerfung oder Collation in die Erbschafs-Massa gedenken ***). Freylich kann auf diese Weise ein Rechnungsführer seinen Herrn sehr verkürzen, und seine Kinder so versorgen, daß sie nach der Erbschaft ihres Vaters bey dessen Ableben nicht viel zu fragen haben, es ist aber dieses nur in dem Fall möglich, wenn der Rechnungs-Principal sorglos und äusserst nachlässig ist, so daß er sich mit keiner Caution oder Bürgschaft vorsieht, und dem Rechnungsführer die Rechnungen nicht zu gehöriger Zeit abnimmt, oder den Cassa-Bestand untersucht, sonsten muß es der Rechnungsführer wohl bleiben lassen, seinen Kindern Herrschafftl. Gelder zur Aussteuer zu geben, zu dem ist die Ausstattung eines Sohns oder Tochter keine Handlung, die heimlich geschehen kann, und der Rechnungs-Principal ist allemal im Stande, sich davon zu unterrichten. Da nun die Rechte nur denienigen günstig sind, welche für ihr Bestes wachen, so läßt die Billigkeit nicht zu, daß die der Erbschaft entsagende Kinder zur Wiedererstattung der empfangenen Heyraths-Güter zum

*) l. 5. ff. de calumn. l. 26. ff. de dolo malo l. 17. ff. h. t.

**) Lange vom Rechnungswesen Cap. XIII. §. 6.

***) l. ult. ff. de dotis collat.

zum Vortheil des nachlässigen Rechnungs-Principals angehalten werden, und mir ist kein Gesez bekannt, welches dieses befiehlt, es müßte denn bewiesen werden können, daß die Kinder gewußt haben, ihres Vaters Vermögen lange nicht zu, sie so reichlich auszustatten, sondern er müsse seinen Herrn dabey betrügen, denn auf diese Weise hätten sie an dem Betruge Theil genommen, und könnten dahero zum Wiederersatz aus diesem Grunde angehalten werden, vermög der wider den Betrug vorhandenen Gesezе. Allein dieser Beweis ist schwer zu führen, und gesezt, es könnte solcher gegen die Tochter ausgeführet werden, wird man auch wohl deren hieran unschuldigen Ehemann zur Zurückgabe des empfangenen Heyraths-Guts anhalten können? Ich glaube nicht!

Wie wenn aber der Rechnungs-Principal ein Pupill gewesen, der für seine Angelegenheiten nicht hat sorgen können? Auch dieser hat gegen die Kinder des Vormunds oder Rechnungsführers nicht mehr Recht als ein anderer Rechnungs-Principal, er kann aber seinen Regreß an die Obrigkeit oder Obervormundschaft nehmen, wenn diese einen untüchtigen Vormund bestellt; von ihm keine hinlängliche Caution gefordert, ihm die Rechnungen nicht ordentlich abgenommen und sich um die Erhaltung des dem Pupillen angehörigen Vermögens nicht nach Pflicht und Schuldigkeit beeifert hat; denn dadurch, daß die Obrigkeit den Vormund aufstellet, und ihm die Macht giebt, des Pupillen Vermögen zu verwalten, macht sie sich von selbst verbindlich, für den Schaden zu stehen, der aus solcher Anstellung entspringet; denn es heisset hier: culpa tenet suos auctores, die Gesetze besagen dieses ausdrücklich *). Daher müssen auch die Reichs-Ritterschaftl. Directoria für den Schaden haften, den die von ihnen bestellten Vormünder nicht ersetzen können, weil sie vermöge eines beständigen oder fort-

*) toto tit. C. et ff. de magistr. conveniend. SCHROEER de Institut. Tut. et Curat. P. I. qu. 20. n. 47.

fortwährenden Auftrags von Kayserl. Majest. zur Bevormundung ihrer unmündigen Mitglieder bevollmächtigt und angewiesen sind, auch in den Ritter-Ordnungen versehen ist:

„daß sie möglichst daran seyn sollen, damit den Pupillen redlich „hausgehalten, Einnahm und Ausgab ordentlich liquidirt, und „jährlich die Rechnungen offenbar abgehört und iustificirt wer„den mögen" *).

Wenn das Eheweib mit ihrem Manne nicht in gemeiner, sondern bedingter Ehe oder nach römischen Rechten gelebet, kann ein unprivilegirter Rechnungs-Principal, gegen den sie sich nicht verbindlich gemacht, von ihr keinen Ersatz desienigen fordern, was ihm ihr Mann wegen der ihm anvertrauten Privatverwaltung schuldig bleibt, sondern sie wird ihm vielmehr wegen des in Ansehung ihres eingebrachten Vermögens in den Gütern ihres Mannes habenden stillschweigenden oder gesezlichen Unterpfands vorgezogen, wenn das Vermögen zu beyder Befriedigung nicht zulanget. Nur der Fiscus hat wegen der primipilar-Schulden, worunter die öffentlichen Staats-Einkünfte verstanden werden können, vor dem Heyraths-Gut des Eheweibs den Vorzug, und sie kann nicht eher etwas verlangen, bis derselbe befriedigt ist **). Bey andern Schulden hat sie hingegen mit demselben gleiches Recht, und es kommt darauf an, wer von ihnen am ersten das stillschweigende Unterpfand in den Gütern des verschuldeten Ehemanns erlangt habe ***). Hingegen auf ihre Paraphernal-Güter, die sie ihrem Ehemann ausser dem Heyraths-Gut zugebracht, kann der Fiscus wegen seiner Forderung an den Ehemann in keinem Fall einen Anspruch machen †).

*) Fränkische Ritter-Ordnung P. I. Tit. XI.

**) l. 1. C. de privilegio fisci. l. 1. §. 4. C. in quib. caus. pign.

***) l. 2. C. de privileg. fisci.

†) l. 2. C. ne uxor pro marito.

§. 15.

Der Bürge des Rechnungsführers kann zwar eigentlich nicht zur Rechnungsfertigung angehalten werden, wenn er ſich ſchon für die richtige Ablegung mit verbürgt hätte. Ihm iſt freylich, daß dieſe geſchehe, am meiſten daran gelegen, dahero kann er auch wenn er merket, daß der Rechnungsführer darin nachläſſig wird, ernſtlich bitten, daß er dazu angehalten werde, und wenn dieſes nichts fruchtet, ſeine Bürgſchaft aufkündigen. Im Fall aber der Rechnungsführer ſelbſt verſtorben wäre, und deſſen Erben ſich nicht darzu anſchicken würden oder könnten, ſo muß er ſelbſt Händ anlegen, die Rechnung fertigen und klar machen, oder auſſerdeme ſich gefallen laſſen, was der Rechnungs-Principal fur einen Paſſivbeſtand angiebt und fordert.

§. 16.

Indeſſen verſtehet ſich der Satz: daß die Erben und der Bürge eines verſtorbenen Rechnungsführers deſſen noch rückſtändige Rechnungen fertigen müſſen, mit der Einſchränkung in Anſehung Herrſchafftlicher Rechnungen, daß ſie die darauf gehenden Koſten bezahlen, auch den Receß vertretten müſſen, ſelten werden es aber die Umſtände erlauben, daß man ihnen die unmittelbare Fertigung wichtiger Amts- und anderer öffentlichen Rechnungen anvertrauen könne, weil dem Rechnungs-Principal daran gelegen iſt, daß ſelbige und die darzu gehörige Belege, Hülfsbücher ꝛc. nicht zu Jedermanns Einſicht kommen oder verzogen werden. Es pfleget dahero die Ausarbeitung entweder dem Nachfolger im Amte oder Jemand anders aufgetragen zu werden. Hierzu iſt beyder Theile Einwilligung nöthig, und keiner kann gezwungen werden, ſich diejenige Perſon gefallen zu laſſen, zu welcher er kein Vertrauen hat, und worüber er einige Gründe angeben kann; denn wenn es angienge, Jemand ohne alle Urſache zu verwerfen, ſo würde am Ende das ganze Geſchäft ins Stecken gerathen, und die Nothwendigkeit daraus entſpringen, den Richter anzugehen, daß er

Jemand

Jemand von Amtswegen dazu verordnen solle. Reichsstände und die unmittelbare Reichs-Ritterschaft, die in ihren Ländern und Bezirken keine fremde Gerichtsbarkeit anerkennen, sind befugt in solchen Fällen, ohne vorhero mit ihren Untergebenen sich in eine gerichtliche Verhandlung darüber einzulassen, oder ein Urtheil einzuholen, selbst zu bestimmen, wer die Rechnungen fertigen soll, zumal in der Hauptsache dadurch nichts entschieden wird, und in dergleichen Geschäften und Angelegenheiten zwischen dem Herrn und seinen Untergebenen allerdings dem letztern nur eine Vorstellung, dem ersten aber die Entschliessung — Resolution — gebühret. Würde aber der Herr auf eine mit guten Gründen unterstützte Vorstellung nicht achten, und zum Beyspiel im vorliegenden Fall eine Person erwählen, die der Sache nicht gewachsen, dem verstorbenen Rechnungsführer oder den Seinigen gehässig und feind, oder sonsten in Ansehung ihrer Redlichkeit nicht zum besten, berufen wäre; so ist den Erben des Rechnungsführers, im Fall die Resolution von einem untergeordneten Collegio herrühret, bey einem höhern Collegio, ja bey dem Herrn selbst Vorstellung zu thun erlaubt, alle hierauf erhaltende Bescheide aber sind keine Urtheilssprüche, die in rem iudicatam — in die Rechtskraft übergehen, denn Niemand kann in seiner eigenen Sache Richter seyn, selbst der Fürst nicht, wenn er es auch mit dem geringsten seiner Unterthanen zu thun hätte. Auch die seine Stelle vertretende Collegia können in diesem Fall nicht Richter seyn. Der Unterthan oder Untergebene ist daher auch nicht schuldig, sich solche wider seinen Willen gefallen zu lassen, sondern wo er dadurch wider Recht und Billigkeit bedrückt, oder verkürzt wird, kann er die Hülfe des Richters suchen, und hier gehet eigentlich das gerichtliche Verfahren an, wovon unten §. 109. das weitere vorkommen wird. Wenn aber der Herr oder Rechnungs-Principal und die Erben des Rechnungsführers miteinander einig sind, was für einer Person sie die Rechnungsfertigung anvertrauen wollen, so werden dieser die Rechnungsbücher, Belege und andere Erforderniſſe, nicht schlechterdings ohne alle Vorsicht anvertraut, sondern vorher ein genaues Verzeichniß so

viel möglich auf eine solche umständliche Weise verfertigt, daß man sicher ist, es könne nichts davon entzogen oder verwechselt werden, und diese muß der Rechnungsfertiger bescheinigen. Wenn den Erben nach dem Absterben des Rechnungsführers die Rechnungssachen in ihrer Gewahrsam gelassen worden; so können diese das Verzeichniß allein fertigen, und sich auch allein bescheinigen lassen, zumal dieses voraussetzt, daß der Rechnungs-Principal keinen Schaden davon zu befahren gehabt haben müsse; denn ausserdem und zumal, wenn der Rechnungsführer in seiner Obliegenheit nicht ganz ordentlich gewesen wäre, und ein Verdacht entsteht, daß sich ein Passiv-Receß finden möge, ist gewöhnlich, daß gleich nach dem Ableben eines Rechnungsführers, sowohl zur Sicherheit des Herrn, als der Erben, dessen Schriften, Cassa und übrigen Fahrnisse versiegelt werden, bis eine Inventur vorgenommen werden kann. Geschiehet diese Versieglung von ordentlich bestellten, obschon von dem Rechnungs-Principal abhangenden Gerichten, mit dem Gerichtssiegel, so muß man solche für legal erkennen, und sich dalley beruhigen. Indessen ist es eine zwar traurige, aber doch unleugbare Erfahrung, daß es auch in den Gerichten Schurken giebt, und woferne die versiegelten Schriften von Wichtigkeit sind, und nicht in der Erben Gewahrsam bleiben, sondern von den Gerichten zur Hand genommen werden wollen, so ist es rathsam, daß auch von Seiten der Erben ein Siegel beygedruckt werde, welches ihnen nicht wohl abgeschlagen werden kann, indeme Jedermann erlaubt ist, zu seiner Sicherheit alle mögliche Vorsicht anzuwenden. Sofort können auch die Schriften nicht anderst als in Gegenwart der Erben erbrochen werden. Ich muß hier beyläufig erinnern, daß es den Namen einer gerichtlichen Versieglung nicht verdiene, wenn

a) das ganze Gericht blos aus einem einzigen Beamten bestehet, und gar kein verpflichteter Gerichts-Actuarius nebst andern Beysitzern aufgestellet ist, oder höchstens ein unverständiger Schulmeister darzu gebraucht wird.

b) wenn

b) wenn die Gerichte oder der Beamte ſich nicht ſelbſt mit der Verſieglung bemühen wollen, ſondern etwa nur einen unverpflichteten Schreiber darzu gebrauchen, wie dieſes gar ſehr gewöhnlich iſt. Bey geringen Handwerksleuten und Bauern, wo es lediglich darauf ankommt, daß die Erben ſelbſt einander nicht beſtehlen, und denen man die Koſten erſparen will, zumal, wenn eine Reiſe über Land nöthig wäre, mag dieſes wohl nicht ſo genau zu nehmen ſeyn, zumal wenn der Dorfſchultheis beygezogen wird, anderſt verhält es ſich in wichtigern Vorfällen. Geſchiehet es aber durch eine von dem Rechnungs-Principal lediglich abhängende und in ſeinen Pflichten ſtehende Commiſſion, wie dieſes nicht anderſt geſchehen kann, wenn der verſtorbene Rechnungsführer ſelbſt auch zugleich Juſtiz-Beamter geweſen wäre, und das Gericht vorgeſtellt hätte, ſomit bey ſeinem Abſterben daſſelbe nicht beſetzt wäre, ſo iſt es allemal erforderlich, daß die Schriften, die Caſſa und überhaupt alles, was dem Rechnungsführer gehöret, von den Erben mit verſiegelt werde. Sind dieſe, oder wenigſtens einer davon, bey dem Abſterben nicht gegenwärtig, ſo iſt es rathſam, an ihrer Stelle einen Notarium und Zeugen beyzuziehen.

§. 17.

Was von der Verſieglung der Caſſe und Schriften bey dem Abſterben eines Rechnungsführers bishero geſagt worden, das gilt auch alles in dem Fall, wenn der Rechnungs-Principal noch beym Leben des Rechnungsführers ſich veranlaßt findet, eine Unterſuchung gegen denſelben vornehmen zu laſſen, und eine Commiſſion darzu anzuordnen, wie er ſolches nach §. 6. iederzeit befugt iſt. Da aber dieſes Verfahren unter die auſſergerichtlichen Handlungen gehöret, und nicht von dem competenten Richter, ſondern von dem Rechnungs-Principal als Herrn, der doch allemal in ſeiner eigenen Sache nicht Richter ſeyn kann, verfügt wird; da eine ſolche Commiſſion lediglich

den

den Rechnungs-Principal vorſtellet, ihm allein verpflichtet und zu Beobachtung ſeines Vortheils angeordnet iſt, dieſes auch, wie die Erfahrung lehrt, auf das eifrigſte erfüllet; ſo kann ſie dasienige öffentliche Vertrauen nicht fordern, welches in ein geſezmäſig angeordnetes unpartheyiſches Gericht geſetzt wird, und ſie muß dabey dergeſtalt zu Werke gehen, daß ſie wider die gemeiniglich entſtehende Beſchuldigungen von dem Rechnungsführer, ihr Verfahren als redlich und gewiſſenhaft, ſo wie ieder ehrliche Mann gegen den andern zu handeln ſchuldig iſt, vertheidigen könne, wenn es darüber, wie faſt allemal, zu gerichtlichen Streitigkeiten kommt.

Die öfters ſo voreilig und ohne mindeſte Anwendung derienigen Vorſicht, welche erfordert wird, um den Verdacht unlauterer Abſichten zu entfernen, geſchehende Abnahme der Caſſa und der Rechnungspapiere, iſt eine Handlung, die ſich auf keine Weiſe entſchuldigen läßt, und des Rechnungsführers Sache gut macht, wenn ſie auch an und für ſich ſchlimm geweſen wäre; denn wer kann ihn nach einem ſolchen Vorfall zu einer ordentlichen Rechnungsleiſtung anhalten? Wenn er nicht ganz darauf beſteht, daß er nunmehro gar keine Rechnung ablegen könne, ſo wird er doch überall, wo er nicht fortkommen kann, ſich auf die geſchehene Abnahme ſeiner Papiere berufen, und da der Rechnungs-Principal, durch das unordentliche Verfahren ſich in Tort geſetzt hat, ſo muß auch der Richter auf ienes Seite tretten.

§. 18.

So wie der Rechnungsführer verbunden iſt, ſeine Rechnungen zu fertigen und zu gehöriger Zeit zu übergeben; ſo iſt auch der Rechnungs-Principal ſchuldig, demſelben ſolche abzunehmen, zu revidiren oder abzuhören und zu iuſtificiren. Weigert er ſich deſſen, oder nimmt ſie zwar an, iuſtificirt ſie aber nicht, ſo kann ihn der Rechnungsführer deswegen vor dem Richter belangen, und dieſer ſofort eine Ladung

zu Abnahme der Rechnungen erkennen, und wenn Beklagter dem ohngeachtet in Mora verbliebe, zur Strafe ſeines Ungehorſams einen Reviſor oder Rechnungs-Verſtändigen von Amtswegen beſtellen, und durch dieſen die Rechnungen abſchlieſſen und iuſtificiren laſſen. Bleibt der Rechnungsführer etwas ſchuldig, ſo hat er abermals den Rechnungs-Principal zu erſuchen, daß er dieſen Beſtand von ihm in Empfang nehmen wolle, und wenn er ſich deſſen weigert, kann er ſolchen gerichtlich hinterlegen. Iſt nun auf dieſe Weiſe die Rechnung gerichtlich iuſtificirt und der Rechnungsführer über den Beſtand vom Richter quittirt worden, ſo iſt er, in ſo fern eine gerichtlich iuſtificirte Rechnung nicht angefochten werden kann, §. 88. in Ewigkeit ſicher, und der deponirte Rechnungs-Beſtand liegt auf der Gefahr des Rechnungs-Principals. Dieſer kann dahero auch von dem Rechnungsführer weder eine Vergütung noch Verzugs-Zinſen verlangen, vielmehr wird deſſen Vermögen durch die Depoſition von dem darauf gehafteten Unterpfandsrecht befreyet *) Da dieſer natürliche und geſezmäſige Weg, den Rechnungs-Principal zur Abnahme und Juſtificatur der Rechnungen zu zwingen, iedem Rechnungsführer offen ſtehet, kann derienige, welcher ſolchen nicht einſchlägt oder eingeſchlagen, ſondern nachgewartet hat, bis es endlich dem Rechnungs-Principal ſelbſt einfällt, die Rechnung von ihm zu verlangen, den bisherigen Verzug nicht zu einem Behelf für ſich anziehen, und ſich deswegen von genüglicher Erläuterung der Moniten und Anſtände loshalftern, denn es iſt allemal die natürlichſte Vermuthung vorhanden, daß die Nachläſſigkeit nicht von dem Rechnungs-Principal, ſondern dem Rechnungsführer herrühre, weil dieſer ſonſt den Weg der Klage eingeſchlagen haben würde. Eben daher können auch ſeine Erben nicht ſchlechterdings von Vertrettung der uniuſtificirten Rechnungen und Erläuterung der erſt nach des Rechnungsführers Ableben zum Vorſchein kommenden Moniten losgeſprochen werden. Es ſind aber folgende Umſtände wohl zu erwägen:

1) bey

*) Lange vom Rechnungs-Weſen Cap. I. §. 5.

1) bey hohen und niedern Herrschaften werden heutiges Tages die Rechnungen verpflichteter Rechnungs-Beamten nicht leicht im Anstand oder unberichtigt gelassen: die meisten haben darzu besondere Collegia, Cammer- und Rechnungs-Revisions-Räthe niedergesezt, welche sich selbst verantwortlich machen, wenn sie den Beamten nicht zu seiner Schuldigkeit anhalten. Es ist dahero im Zweifel immer zu vermuthen, daß es eher an diesem als an dem Rechnungs-Principal gefehlt habe. Indessen ist doch auch der Gegenfall nicht unmöglich, und mir sind viele Fälle aufgestossen, wo die Schuld der auf viele Jahre nicht erfolgten Rechnungsberichtigung auf die Rechnungs-Principalschaft zurück fiel. Wer kann nun einem verpflichteten Beamten zumuthen, so lang er in seines Herrn Dienst und Brod stehet, denselben bey dem Richter zu verklagen und von diesem bey des Herrn fortdauernden Verzug und Ungehorsam die Rechnungs-Abhör und Justificatur zu verlangen, dadurch aber sich die Ungnade, Verdruß, Widerwillen oder Verfolgung nebst der Vertreibung von seinem Dienst zuzuziehen? Wenn er freylich bereits ausser Dienst getretten ist, hat es eine andere Beschaffenheit. Nichts desto weniger, da eine Reichsunmittelbare Herrschaft nirgendwo als bey einem der höchsten Reichs-Gerichte — wo die liebe Justiz für einen Privatmann zu hoch sitzt, und noch darzu durch die Executions-Ordnung gefesselt ist — oder ein Reichs-Cavalier bey einem Canton, wenn dieser die erste Instanz hat, ausserdem aber ebenfalls bey einem Reichs-Gericht belangt werden muß, kann man es auch einem bereits ausser Dienst getrettenen Rechnungsführer nicht verdenken, wenn er nicht leicht zur Klage schreitet, zumal, wenn er an dem Herrn nichts zu fordern hat.

2) wenn der Rechnungsführer sich zwar zur Rechnungsablegung erboten, solche aber an den Herrn oder dessen nachgesetzte Collegia nicht übergeben hat, so ist allerdings der Verzug auf seiner Seite; denn es weiß ja iedermann, daß ein Rechnungsführer seine Schuldigkeit durch

durch das Anerbieten Rechnung zu legen nicht erfülle, ſondern daß er ſolche würklich übergeben und alsdenn den Principal für die Reviſion ſorgen laſſen müſſe. Iſt nun dieſes nicht in der That erfolgt, ſo iſt das geſchehene Anerbieten verdächtig, und zu muthmaſſen, daß der Rechnungsführer des Principals Nachläſſigkeit gekannt und gewußt habe, derſelbe werde ihn nicht bey dem Wort nehmen, und er alſo in Mora bleiben können, ohne daß er doch den Schein davon habe. Dieſes wird auſſer allen Zweifel geſetzt, wenn ſich

3) bey einer vornehmenden Unterſuchung oder nach deſſen Ableben die Rechnungen nicht in einem ganz vollkommen fertigen Zuſtande, ſondern entweder gar nicht, oder nur zum Theil verfaßt, vorfinden ſollten; denn da iſt die Mora von Seiten des Rechnungsführers offenbar. Fänden ſich aber

4) die Rechnungen vollkommen bereit, ſo ſcheint dieſes zwar für den Rechnungsführer eine gute Meinung zu erwecken, allein man kann doch auch dem Rechnungs-Principal wegen der unterlaſſenen Juſtificatur keine Schuld beymeſſen, weil er ſie nicht hat revidiren und alſo auch nicht juſtificiren können, ehe ſie ihm übergeben worden, es müßte denn bewieſen werden können, daß er die Uebergabe ſelbſt auf irgend eine Art gehindert hätte.

5) wenn die Rechnungen ſich in des Principals Händen eine längere Zeit befinden, als zu derſelben Reviſion und Juſtificatur erforderlich, ſo iſt zwar die Schuld des Verzugs demſelben beyzumeſſen, wenn auch ſchon der Rechnungsführer keine Erinnerung deswegen gethan hätte, denn er weiß ohnehin, daß es ſeine Pflicht iſt, die Rechnung abzuhören. Allein wenn dieſes dem Rechnungsführer oder deſſen Erben zu einem Vortheil gereichen und ihn oder ſie von der genauen Erläuterung der entſtehenden Moniten befreyen ſoll, ſo muß er vielfältige eifrige Erinnerungen gethan haben, um daraus zu beweiſen,

daß ihm weiter nichts übrig geblieben, als entweder den Herrn gerichtlich zu belangen, oder die Sache ebenfalls auf sich erliegen zu lassen.

6) Sind Beweise vorhanden, daß der Herr um die Abhör der ihm übergebenen Rechnungen öfters angegangen, oder im Gegentheil, daß der Rechnungsführer zur Ablegung seiner Rechnungen vergeblich ermahnet worden, so ist es ohnehin klar, wem die Schuld beyzumessen, daß die Rechnungen unberichtigt geblieben.

Haftet nun die Schuld auf Seiten des Rechnungsführers, so müssen seine Erben seine Verbindlichkeit auf die §. 14. berührte Weise erfüllen. Hat sich aber der Rechnungs-Principal aller fleisigen Erinnerungen ohngeachtet, zur Rechnungs-Abhör nicht bewegen lassen und es ist der in Ziffer 1. angeführte Fall vorhanden, daß der Rechnungsführer die Hülfe des Richters nicht ohne Gefahr hat suchen oder erlangen können, so ist es billig, daß dessen Erben bey vorkommenden dunkeln oder zweifelhaften Rechnungs-Punkten, wenn sie die Erläuterungen nicht gutwillig leisten wollen oder können, von aller Verantwortung losgesprochen werden. Sogar sind Brunnemann Cent II. Decis. 2. Naurath de ratiocin. p. 17. et 233. schlechterdings der Meinung, daß wenn der Verwalter einer fremden Sache zur Rechnungsleistung sich nur öfters anerbiete — quando administrator saepius se *offert* ad rationes reddendas — und der Herr verzögere ihm solche abzunehmen; so seyen nach jenes Tode dessen Erben zur Beantwortung der Moniten — ad iustificationem Dubiorum — nicht verbunden: ja beym Richter Decis XIII. Nro. 24. finden sich zwey Responsa von den Facultäten zu Jena und Marpurg, wo der Rechnungsführer wegen des von dem Rechnungs-Principal in Abnahme der Rechnungen zu Schulden gebrachten Verzugs von der Rechnungsleistung gänzlich freygesprochen worden. Allein damit wird in der Praxis nirgends fortzukommen seyn; denn ein Privatmann muß den andern und auch ein Diener einen Herrn vor dem Richter belangen, dieser aber, wie oben beym

Anfang

Anfang dieſes gegenwärtigen Paragraphs gedacht, verfahren. Er kann die Rechnung beym fortdaurenden Ungehorſam des Rechnungs-Principals ſelbſt ſo gut möglich unterſuchen und iuſtificiren, niemals aber den Rechnungsführer von deren Ablegung freyſprechen; denn das würde eben ſo heraus kommen, als wenn Titius dem Caius ein Capital von 1000 fl. ſchuldig wäre, und ſich erböte, denſelben zu bezahlen, dieſer wollte es aber nicht annehmen, ſondern verlangte, Titius ſollte es noch ferner auf Verzinſung behalten. Wenn nun derſelbe ſich bey dem Richter beſchwerte, wird dieſer wohl ſprechen, daß deswegen Titius von der Bezahlung frey und dem Caius nichts mehr ſchuldig ſeye? Keineswegs, ſondern er wird dem letztern auferlegen, das Geld anzunehmen, auſſerdem es Titius bey dem Gericht zu deponiren hätte. Und eben ſolche Bewandniß hat es, wenn Titius dem Caius Rechnung abzulegen ſchuldig wäre, und dieſer ſolche nicht annehmen wollte.

§. 19.

Jeder Diener muß ſeinem Herrn von ſeinen Handlungen Rechenſchaft geben, nnd alſo auch ieder, der die Verwaltung einer fremden Sache übernommen, folglich wenigſtens, ſo viel dieſe Verwaltung anbetrift, für des andern Diener erkannt hat, dem Eigenthümer Rechnung ablegen. Daß der Herr dem Rechnungsführer nachgehen ſolle, iſt wider allen Begriff; dahero muß ſich der letzte bey dem erſten einfinden, ſeine Rechnungen vor ihm ablegen, und auf die Erinnerungen Antwort geben, auch, wenn er bereits auſſer Dienſten wäre; denn auſſerdeme kann ohnehin keine Frage darüber entſtehen. Es iſt dieſes, ſo lange die Sache auſſergerichtlich behandelt wird, um ſo weniger einem Zweifel unterworfen, als auch in dem Fall, wenn über eine Rechnung Streit entſtehen ſollte, nicht die gemeine Rechtsregel, daß der Kläger den Gerichtsſtand des Beklagten ſuchen müſſe, Platz greifet, ſondern es muß eine ſolche Streitigkeit an dem Ort der geführten Verwaltung — in foro geſtae adminiſtrationis — ausgetragen und entſchieden

schieden werden, siehe unten §. 97. u. f. Eigentlich kann hierbey so lange nicht von einem bey der Rechnung vorkommenden streitigen Punkt, sondern nur überhaupt, ob und wo die Rechnung abzulegen seye, die Frage ist, der Gerichtsstand des Klägers oder Beklagten gar nicht in Betrachtung kommen; denn der Satz, daß ein Verwalter einer fremden Sache darüber Rechnung ablegen müsse, ist in der Natur der Sache gegründet, und braucht keiner weitern Untersuchung oder gerichtlichen Entscheidung §. 9. und wenn der Herr die Rechnungen seines Dieners untersuchen, tadeln, oder sich mit ihm darüber vergleichen will, ist es eine eben so erlaubte Sache, als wenn ein Privatmann seinen Bedienten zur Verantwortung zieht, oder, als wenn zwey Privatpartheyen ihre Angelegenheiten erst untereinander abhandeln, ehe sie nöthig finden, den Richter anzugehen. Ueber dieses ist eine ordentliche und gewöhnliche Rechnungs-Abhör, Stellung der Moniten, deren Beantwortung oder Erläuterung und die darauf abfassende Herrschafftliche Beschlüsse so wenig ein gerichtliches Verfahren §. 5. so wenig zwischen 2 Partheyen, nemlich dem Rechnungs-Principal und dem Rechnungsführer eine davon den Richter machen kann; dahero können auch die ergehende Herrschafftliche Resolutionen nicht als Urtheilssprüche angesehen werden, noch eine Rechtskraft erhalten, oder den Rechnungsführer verbinden, sich solche wider seinen Willen gefallen zu lassen (§. 16).

Dieses aussergerichtliche Verfahren ist in allen Rechnungssachen äusserst anzurathen, und deswegen niemals zu übergehen, weil bey jeder Rechnung gemeiniglich sehr viel Punkten vorkommen, die zum Theil von keiner Bedeutung sind, und zum Theil durch des Rechnungsführers Erläuterung, dann die von dem Rechnungs-Principal anstellende Nachfrage und Untersuchung gütlich abgethan werden können. Entweder wird dadurch alles gerichtliche Verfahren ganz vermieden, oder es bleiben nur wenige Punkte übrig, in welchen beyde Theile nicht einig werden können, die also durch den Richter entschieden werden müssen. Soll hingegen die ganze Rechnungs-Abhör bey dem Gericht

abge-

abgehandelt und über ieden Punkt in den gewöhnlichen Sätzen verfahren werden, so entstehet gemeiniglich eine solche Weitläuftigkeit und Verwirrung daraus, daß in der Sache kein Ende zu finden, und nicht anderst als durch einen Vergleich daraus zu kommen, wie mir denn bekannt ist, daß in einer einzigen Vormundschaftlichen Rechnungssache drey auswärtige Urtheile eingeholet und dreymal an den höchstpreißl. Kayserl. Reichs-Hofrath appellirt worden ist, ohne daß die Sache, welche anfänglich durch ein Paar Rechnungs-Verständige sehr leicht hätte abgethan werden können, bis ietzo ihre Endschaft erreicht hat.

Daß aber diejenigen Punkten, welche bey dieser Privatrechnungs-Abhör mit beyder Theile Einwilligung für richtig anerkannt worden, dadurch erledigt und keiner weitern gerichtlichen Verhandlung oder Beurtheilung unterworfen seyen, wenn schon die ganze Rechnung dadurch nicht abgethan, sondern darüber noch ein Proceß entstanden wäre, braucht wohl keiner weitern Ausführung. Die hochlöbliche Juristenfacultät zu Göttingen hat es auch in den Entscheidungsgründen zu einem im Monat Januar 1787. ertheilten Urthel in den unten *) beygefügten unterstrichenen Worten anerkannt, wiewohl ich den Zusammenhang der übrigen nicht ganz verstehen kann. Es ist wol als eine ausge-

*) „Immittelst das bisherige Verfahren weder von den Freyherrlich „Winklerischen Gerichten dirigirt worden, noch der Orts-Cassirer Rehmann „als eine mit richterlicher Auctorität „versehene Person, sondern als ein „blosser Rechnungs-Verständiger und „Revisor zu betrachten ist, dessen Auftrag auch auf keine Entscheidung gegangen; wie denn auch es allerdings „richtig ist, daß Niemand in seiner eigenen Sache Richter seyn könne;

L. un. C. ne quis in sua cauſſa. L. 10. D. de iurisd. L. 17. D. de iud. L. 51. D. de recept. L. 1. §. 11. D. quando appell.

„und in solchen Fällen alle Haupt- und „Bey-Urtheile von auswärtigen Verspruchs-Collegiis eingeholt werden „müssen

Leyser spec. 69. med. 4. seq.

„gleich-

ausgemachte Sache anzunehmen, daß ein verpflichteter Rechnungsführer sich durchaus in eine solche Privatrechnungs-Untersuchung und Justificatur einlassen müsse, denn er macht sich dazu bey seiner Annahme verbindlich: Reichsunmittelbare Herrschaften sind auch so fest im Besitz des Rechts, ihrer verrechneten Beamten Rechnungen selbst abzuhören, zu untersuchen und zu iustificiren, daß sie es als einen Eingriff in ihre Rechte ansehen würden, wenn mit Vorbeygehung derselben auf Ansuchen eines Rechnungsführers die Untersuchung einer Herrschafftl. Rechnung gleich unmittelbar an ein Reichs-Gericht gezogen werden wollte, zumalen in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XII. §. 4. verbotten ist: daß die Reichs-Gerichte in die innere ökonomische Verfassung der Reichs-Craise Hand einschlagen, darüber auf einige Weise erkennen oder Processe ausgehen lassen sollen. Man wird dahero viele Reichs-Hofraths-Conclusa finden, worinnen die in Rechnungs-Sachen der Beamten angebrachten Klagen an die Herrschaften mit der Bedeutung verwiesen worden sind, die Rechnungen abzunehmen, zu revidiren und zu iustificiren. Erst alsdenn, wenn dieses nicht befolgt worden, und wenn ausser diesem Falle eine Privat-Parthey sich in eine solche aussergerichtliche Handlung nicht einlassen

„gleichwohl, da der Amts-Verwalter Wich auf die *monita* über „die Herrschaftlichen Rechnungen „sich auf die Privat-Justificatur „eingelassen, und bey der vom „Orts-Cassierer Rebmann vorgenommenen Revision persönlich „zugegen gewesen, auch gegen dessen Ansätze nichts erinnert, das „Verfahren als spruchreif anzusehen, und darüber zu erkennen ist, und wenn gleich „dieses Verfahren nicht gerichtlich „vollführt ist, dennoch der Ausspruch als ein unter dessen Einwilligung und erfolgte *Submissionem ad Sententiam* abzufassendes „Urtheil anzusehen ist, daher auch „ohne Suspensiv-Mittel beyden „Theilen unbenommen bleiben „muß, bey den Freyherrlich Winkler von Mohrenfelsischen Gerichten Vorstellung dawider zu thun ꝛc.

ſen will, ſondern eine gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung verlanget, tritt das Amt des Richters ein. Da iedoch der Richter erſter Inſtanz nach dem Reichs-Abſchied vom Jahr 1654. §. 110. angewieſen iſt, daß er die Partheyen in zweifelhaften Sachen durch alle dienliche Mittel und Wege, auch gütliche Erinnerungen, in Güte auseinander zu ſetzen ſuchen ſoll, dieſes auch dem höchſt preißlichen Reichs-Hofrath in der Reichs-Hofraths-Ordn. de Ao. 1654. Tit. II. §. 4. aufgetragen worden, und dergleichen in andern Königreichen, beſonders auch in Sachſen und Preuſſen beobachtet wird; ſo liegt einem Richter fürnehmlich in Rechnungsſachen, wegen ihrer beſondern Beſchaffenheit ob, die ſtreitenden Theile wo möglich in Güte zu vergleichen, und ſie, wenn es nicht ganz angehet, wenigſtens in einigen Punkten zu vereinigen, damit alsdenn nur die übrigen zur gerichtlichen Entſcheidung übrig bleiben.

§. 20.

Wenn der bereits auſſer Dienſt gekommene und unter einer andern Herrſchaft anſäſſige Rechnungsführer zur Rechnungs-Abhör verlangt wird, kann derſelbe auch nicht einmal in dem Fall einer gerichtlichen, und alſo noch weniger bey einer auſſergerichtlichen Verhandlung ohnmittelbar citirt werden, ſondern deſſen Herrſchafft muß um Stallung erſucht *), und auf Verlangen hinlängliche Verſicherung gegeben werden,

*) Reichs-Hofraths Concluſum vom 15. April 1774. in Maders Sammlung Reichsgerichtl. Erkenntniſſe Tom. VII. pag. 154:

„reſcribatur der Reichs-Ritterſchaft „in Franken, Orts an der Baunach: „es habe dieſelbe nunmehro den in „Herzogl. Sachſen-Hildburghauſ. Dienſte getretenen ehemaligen Gräfl. „Brockdorf. Beamten Jacobi anderweit vorzuladen, ſothane Citation „iedoch nicht wie bisher geſchehen, „demſelben ohnmittelbar durch den „Ritterboten inſinuiren zu laſſen, ſondern desfalls, wie ſich ſchon vorhin „gebühret hätte, den Herrn Herzog „gebührend zu requiriren.

Rebmanns Verfahren.

den, daß man gegen den Rechnungsführer weder mit Perſonal-Arreſt verfahren noch auf irgend eine andere Art ſeine Ehre und Freyheit kränken wolle; denn da ein allenfalls von dem Rechnungsführer begangenes Crimen falſi ſive de reſiduis — Betrug, Veruntreuung, Unterſchlagung Herrſchafftl. Gelder oder deren Verwendung in eigenen Nutzen — ſich erſt durch die Rechnungs-Abhör und alſo zu einer Zeit offenbaret, da der Rechnungsführer bereits in Dienſt- oder Unterthans-Pflicht einer andern Herrſchaft ſtehet, kann ſelbiger in loco delicti — an dem Ort, da das Verbrechen begangen worden — nicht beſtraft werden, wenn es ſeine ietzige Herrſchafft nicht ausdrücklich bewilliget. Verbunden iſt ſie dazu auf keinen Fall, da die Stallungen ad forum delicti, wenn man ſich darüber nicht ausdrücklich verglichen hat, von keiner rechtlichen Nothwendigkeit ſind. Auch alsdenn, wenn der Rechnungsführer nach ſeinem eigenen Geſtändniß, oder nach richterlicher Entſcheidung einen Paſſiv-Reſt ſchuldig bleibt, kann der Rechnungs-Principal weder einen Perſonal-Arreſt noch ein anderes Executions-Mittel gegen ihn verfügen, ſondern muß die Hülfe bey der Obrigkeit des Rechnungsführers ſuchen, wenn er nicht unter ſeiner eigenen Jurisdiction begütert iſt, oder Caution geleiſtet hat. Dahero thut auf der einen Seite der Rechnungs-Principal wohl, wenn er einen Rechnungsführer nicht eher aus ſeiner Botmäſigkeit ziehen läßt, bis ſeine Rechnungen berichtigt ſind, oder derſelbe hinlänglichen Vorſtand geleiſtet hat, daß er ſich iedesmals ſtellen, Rede und Antwort geben, und das, was er ſchuldig bleibt, bezahlen wolle. Auf der andern Seite handelt aber der einmal abgezogene Rechnungsführer nicht klug, wenn er ſich zur Rechnungs-Abhör unbedingt ſtellt; denn es können allemal dabey Punkten vorkommen, aus deren Veranlaſſung oder doch unter dem Schein derſelben er Mißhandlungen zu erdulden haben möchte, und die unbedingte Stallung kann ſo ausgelegt werden, als wenn man ihn denſelben Preiß gegeben hätte. Von flüchtigen und heimlich durchgegangenen Rechnungsführern, die mit Steckbriefen verfolgt worden, ehe ſie ſich irgendwo anſäßig gemacht haben,

iſt

ist hier eigentlich die Rede nicht. Obgleich auch deren Auslieferung von der Herrschaft abhänget, unter welcher sie ergriffen werden, so pfleget sie doch selten gegen einen Revers verweigert zu werden.

§. 21.

Wenn der Rechnungsführer sich in Ablegung der Rechnungen säumig erweiset, oder sich gar nicht darzu verstehen will; so bleibet einem Privatmann, der keine obrigkeitliche Gewalt und sonst keine Zwangsmittel in Händen hat, nichts anders übrig, als die Hülfe des Richters zu suchen. Reichsstände, Reichsunmittelbare und andere Herrschaften aber, die über ihre Beamten und verpflichtete Diener in allen Fällen, wo sie nicht als Partheyen oder streitende Theile gegeneinander zu betrachten sind, die obrigkeitliche Gewalt haben, können sich in solchen Fällen selbst helfen, weil der Satz: daß ein Rechnungsführer Rechnung ablegen und das, was er nach derselben schuldig bleibt, bezahlen müsse, so natürlich, so ausgemacht und festgesetzt ist, daß darüber kein Streit statt findet und keine richterliche Entscheidung erforderlich ist. Wenn also der Rechnungsführer seine abzulegen habende Rechnung in dem bestimmten Termin nicht einliefert, und keine Entschuldigung deswegen vorbringet, so wird ihm ein weiterer Termin, dessen Bestimmung lediglich von Beurtheilung der Herrschaft abhängt, indeme hier die in den Gerichts-Ordnungen bestimmte Fristen nicht anschlagen, unter der Verwarnung angesetzt, daß er bey dessen fruchtloser Verstreichung in eine determinirte Geld-Strafe verfallen seye. Bringt er aber Entschuldigungen vor, die einiger Aufmersamkeit werth sind, so wird ihm ein abermaliger Termin bewilligt. Läßt er auch diesen verstreichen, so folgt alsdenn die Anberaumung einer nochmaligen Frist unter angedrohter Strafe. Wird diese würklich verfällig, so ist es rathsam, solche einzutreiben, und ohne hinlängliche Beweggründe ja nicht zu erlassen, weil sonst die Rechnungsführer die ergangene Drohung nur für leere Worte halten und sich ein andersmal auch

nicht daran kehren würden. Bleibt der Rechnungsführer dem ohngeachtet ungehorsam, so kann die Strafe doppelt und endlich dreyfach angesetzt werden. Wenn nun aber auch dieses nichts fruchtet, und der Rechnunge-Principal glaubt, daß nur des Rechnungsführers Faulheit und Nachlässigkeit an dem Verzug schuld seye, so kann er die Drohung erlassen, daß er nach Verlauf eines nochmals ansetzenden kurzen Termins die Rechnung durch einen Fremden, auf des Rechnungsführers Kosten fertigen lassen wolle. Dieses würde auch würklich zu vollziehen seyn, und weil solches zur Strafe des vom Rechnungsführer begangenen Ungehorsams geschiehet, so hängt die Wahl der hierzu anzustellenden Person lediglich von dem Rechnungs-Principal ab, und der Rechnungsführer muß sich solche schlechterdings gefallen lassen, iedoch wird der Herr allemal klug handeln, wenn er eine Person dazu erwählet, gegen welche der Rechnungsführer nichts erhebliches einwenden und also auch nicht Veranlassung geben kann, gegen die Anstellung eines ihm gehässigen oder sonst verwerflichen Rechnungsfertigers Klage zu erheben, und unter diesem Vorwand die Berichtigung seines Rechnungswesens aufzuhalten. In den meisten Fällen wird aber eine solche Rechnungs-Verzögerung von einer vorhandenen Unrichtigkeit, oder von dem Mangel des Geld- Getraid- oder andern Naturalien-Vorraths, der sich bey Uebergebung der Rechnung offenbaren würde, herrühren. Wenigstens kann sich ein solcher nachläßiger Rechnungsführer mit Recht nicht darüber beschweren, wenn man auf diese Vermuthung verfällt. Es stehet also dem Rechnungs-Principal nach vorhergegangenen Warnungen und Straf-Geboten frey, sich näher nach seinem Haushalten umzusehen, und eine Untersuchung (§. 6.) anzuordnen. Gesetzt nun, daß dabey der Rechnungsführer als ein ehrlicher Mann erfunden würde, so kann er doch wider deren Verhängung sich nicht beklagen, weil er durch seine Nachlässigkeit, die Veranlassung dazu selbst gegeben hat.

§. 22.

§. 22.

Da eine solche Untersuchung nicht von richterlichen Amts- sondern von Herrschaftswegen, kraft der auch iedem Privatmann zustehenden Nachsicht über seine Diener (§. 4) geschiehet, und noch nicht die Frage davon ist, dem Rechnungsführer etwas ab- oder zuzusprechen, oder ihn eines Verbrechens zu überzeugen und zu bestrafen: So kann solche von dem Rechnungs-Principal selbst vorgenommen oder einer oder mehrern Personen, zu wem er das meiste Vertrauen hat, aufgetragen werden. Inzwischen sind solche Untersuchungen meistentheils Vorbereitung zu einem weitern gerichtlichen Verfahren, wenn sich nemlich dabey eine Untreue oder ein anderes Verbrechen des Rechnungsführers veroffenbarer. Es kann auch durch den Commissarium dem Rechnungsführer vieler Tort zugefügt, ihm über wichtige Punkten Streit erregt, ein gefährlicher, den Haß des Herrn gegen ihn erweckender Bericht erstattet, und überhaupt sein Rechnungs-Wesen in eine solche Lage versetzt werden, daß sein Stand sehr verschlimmert wird. Der Rechnungsführer kann also gegen einen Commissarium, der ihm feind ist oder den er sonst im Verdacht unredlicher Gesinnungen hat, Vorstellungen thun, und seine Person sich mit desto grössern Fug verbitten, als es erlaubt ist, auch einen Richter zu perhorresciren. Selten wird der Fall entstehen, daß ein Rechnungs-Principal auf dergleichen Vorstellungen nicht reflectiren sollte, da es ihm nicht an Leuten, die darzu zu gebrauchen sind, fehlen und ihm also gleichgültig seyn kann, ob er diesen oder ienen darzu verordnet, wenn es nur kein Freund vom Rechnungeführer ist, welches er allemal verhindern kann, da die Wahl lediglich von ihm abhängt. Sollte aber auf diese Vorstellungen nicht geachtet werden; so ist es ein sicheres Zeichen, daß dem Herrn es nicht sowohl um eine ehrliche richtige Rechnungs-Untersuchung, sondern vielmehr darum zu thun seye, eine Ursache auszufinden, um unter dem Schein des Rechts den Rechnungsführer um Ehre oder Geld zu bringen, zumal viele Herrschaften den Grundsatz haben, verrechnete Die-

ner seyen Schwämme, die man, wenn sie sich vollgesogen haben, wieder ausdrücken müsse, welches auch vor Zeiten richtig gewesen seyn mag, heutiges Tages aber werden wenig verrechnete Dienste zu finden seyn, bey welchen der Beamte nicht, sein eigenes Vermögen zusetzen muß.

Indessen, da schlimme Absichten nicht zu beweisen sind, bis sie sich erst durch die That geoffenbaret und bestättiget haben; da auch die Einwendungen gegen den Herrschaftlichen Commissarium von dem Richter nicht leicht angenommen werden können, weil dieses eines Theils in vielen Fällen der Ehre des Commissarii nachtheilig seyn, und andern Theils den Rechnungsführern die Bahn ebnen würde, der vorhabenden Untersuchung Schwürigkeiten in den Weg zu legen; und da ferner durch eine solche ausser gerichtliche Untersuchung kein Damnum irreparabile — unersetzlicher Schaden — zugefügt wird, welcher nicht auf eine dagegen nachhero erhebende Klage von dem Richter verbessert werden könnte; so handelt ein Rechnungsführer nicht klug, wenn er wider die Aufstellung eines ihm verdächtigen Commissarius den Weg der Vorstellungen oder gar der gerichtlichen Klage ergreift, vielmehr ist räthlicher, sich den Verdacht nicht merken zu lassen, um ihn nicht erst wider sich aufzubringen, sondern nur dabey vorsichtig zu Werk zu gehen, daß ihm weder Geld- noch Getrayd-Vorrath noch Rechnungs-Schriften ohne hinlängliche und deutliche Bescheinigung eingehändiget und ieder Abschluß der Bücher, auch die Rest-Liquidation in Gegenwart des Rechnungsführers vorgenommen und von ihm mit unterschrieben werden. Will er dieses nicht zulassen, so handelt er nicht, wie ein ehrlicher Mann handeln soll, der Rechnungsführer kann daher in diesem Fall auch nach schon angegangener Untersuchung mündlich und schriftlich, oder, wenn er es für nöthig hält, durch Notarien und Zeugen gegen ihn protestiren. Fährt er dem ohngeachtet fort, so ist alsdenn seine ganze Verhandlung nichtig und ungültig, kann dem Rechnungsführer keinen Nachtheil zuziehen, und wird im Weg Rechtens durch den Richter aufgehoben werden.

§. 23.

§. 23.

Belangend die Art und Weiſe oder den Gang einer ſolchen Unterſuchung, wenn ſie den Endzweck erreichen ſoll, daß der Rechnungs-Principal von der Treue oder Untreue ſeines Verwalters überzeugt werde, ſo muß

1) der Commiſſarius den Rechnungsführer unvermuthet überfallen und nach vorheriger Legitimation wegen des obhabenden Auftrags vor allen Dingen den Geld- und Getraid- oder andern Naturalien-Vorrath nebſt den deponirten und andern dergleichen Geldern ſich vorgewähren laſſen, und unter ſeinen Verſchluß nehmen, damit der Rechnungsführer nicht Zeit gewinne, Mittel ausfindig zu machen, und durch Hülfe guter Freunde währender Unterſuchung den Abgang beyzuſchaffen. Dieſe würden alsdenn nach Abgang des Commiſſarius ſich wieder bezahlen laſſen, und die Abſicht des Rechnungs-Principals, zu verhindern, daß der Rechnunugsführer keinen Paſſiv-Receß, wegen deſſen ſich etwa in der Folge nicht mehr an ihm zu erholen wäre, erzielen könnte, wäre dadurch vereitelt. Wurde auch dem Rechnungsführer der Caſſa-Beſtand nach der geſchehenen Vorzeigung wieder zurückgegeben, ſo könnte im Fortgang der Unterſuchung einerley Geld zweymal vorgezeigt werden.

2) muß ſich der Commiſſarius auch ſogleich nicht nur die bereits iuſtificirten und auch die ruckſtändigen noch uniuſtificirte Rechnungen mit deren Belegen und allem, was darzu gehöret, ſondern auch von dem laufenden Rechnungs-Jahr

a) das Diarium, Journal oder Caſſa-Regiſter über die Geld-Einnahm und Ausgab mit denen darzu gehörigen Belegen, im Fall dergleichen geführt worden oder geführt hat werden ſollen;

b) das Getrayd- oder Boden- und

c) wo Wein gebauet wird, oder ſonſten vorhanden iſt, das Keller-Regiſter

d) die Capital-Briefe über die ausſtehenden Herrſchafftlichen Aktiv-Forderungen

e) das

e) das Depositions-Buch, oder die Berechnungen über die bey Amt hinterlegten Gelder.

f) die Berechnungen über die im Concurs liegende oder aus andern Ursachen sequestrirte Unterthanen-Güter.

g) die Rechnungs-Manualien über die Einnahm und Ausgab an Geld und Naturalien.

h) die Kauf- Handlohns- Nachsteuer- und Straf-Protocolla; dann

i) das Abrechnungs-Buch mit den Unterthanen und andern, so etwas an das Amt zu zahlen oder zu fordern haben.

k) die Neben-Rechnungen, über Bräuhaus, Ziegelhütten ꝛc. wenn dergleichen vorhanden sind,

ausliefern lassen.

3) wenn er alle diese Erfordernisse beysammen hat, so macht er alsdenn einen vorläufigen Abschluß der Bücher, um zu sehen, ob dasjenige, was nach demselben an baarem Gelde oder Naturalien vorhanden seyn soll, würklich vorhanden gewesen, oder ob sich gegen das vorgefundene ein Abgang zeige? Im erstern Fall hat es einstweilen dabey sein Bewenden, im letztern aber muß sogleich ein vorläufiger Bericht an den Rechnungs-Principal erstattet werden, damit er, wenn solcher beträchtlich seyn sollte, die nöthigen Veranstaltungen zu seiner Sicherheit treffen könne, woferne nicht allschon auf diesen Fall in dem der Commission ertheilten Auftrag Vorsehung geschehen ist.

4) nach diesem hält er alle oben No. 2. bemerkte Rechnungsstücke gegeneinander, um aus denselben erst einen förmlichen Rechnungs-Abschluß zu fertigen, und um zu sehen, ob alles, was in Einnahm oder Ausgab hat verschrieben werden sollen, sich auch also darinn befinde, und ob Ausgabs-Posten würklich bezahlt, und hinlänglich belegt seyen, oder mit einem Wort, er revidirt die noch uniusti-

ficirten

seiner Rechnungen, nach den Regeln, die bey einer Revision zu beobachten sind, und wovon im zweyten Absatz dieses Theils gehandelt wird. Findet sich

5) bey den Ausgaben ein Anstand, so müssen die angeblichen Empfänger darüber vernommen werden, und widersprechen sie solche, der Rechnungsführer kann sich auch nicht sogleich erforderlich legitimiren, so werden dergleichen nicht hinlänglich bescheinigte Posten zu des Rechnungsführers Passiv-Rest geschrieben, die weitere allenfalls erfoderliche Verhandlung zwischen ihm und den angeblichen Empfängern aber ad separatum — zu einer besondern Ausführung verwiesen, weil dem Rechnungs-Principal nicht zugemuthet werden kann, Ausgabs-Posten sich anrechnen zu lassen, deren Auszahlung bestritten wird, und die folglich der Rechnungsführer erst im Weg Rechtens gegen den Ablaugner ausführen muß *).

6) werden Einnahms-Posten als noch ausständig angegeben, oder nach dem gewöhnlichen Ausdruck, Reste liquidirt, so werden auch diese untersucht, die Debenten vorberufen, und über ihr Eingeständniß befragt. Bey dieser Vorladung wird ihnen zugleich auferlegt, ihre in Handen habende Quittungs-Büchlein und andere Bescheinigungen mit zur Stelle zu bringen, um die sich allenfalls ereignende Anstände sogleich berichtigen zu können. Ergeben sich aber Streitigkeiten zwischen dem Rechnungsführer und den Debenten, welche sich nicht alsobald mit beyder Theile Zufriedenheit abthun lassen, sondern einer weitern Verhandlung und gerichtlichen Entscheidung unterworfen sind, so läßt man sich dermalen damit nicht ein, sondern schreibt eine solche strittige Post einstweilen unter die illiquiden, welche auf weiterer Ausführung beruhen. Man richtet nemlich das Liquidations-Protocoll so ein, daß man erstlich die vom Rechnungsführer angebende ganze Schuldigkeit ansetzet, hernach werden drey Classen

*) Etwas über das römische Recht. Erlang 1787.

Classen der Reste formiret, und unter die erste das liquide, was der Herr in Aufrechnung annehmen muß, unter die zweyte das illiquide, was auf des Rechnungs-Principals Erklärung oder auf weiterer Ausführung beruhet, und unter die dritte das caducke, was nicht mehr zu erheben ist, angesetzet. Unter dem caducken wird eigentlich nur dasjenige verstanden, was zu erheben unmöglich war, und noch ist, diejenigen verlohrnen oder inexigiblen Posten aber, wo es scheinet, daß der Rechnungsführer in der Erhebung nachlässig gewesen, so daß solche durch seine Schuld verloren gehen, werden unter die illiquiden gesetzt. Was hingegen der Rechnungsführer als unrichtig angesetzt eingestehet, und selbsten fallen läßt, wird nicht mehr ausgeworfen, sondern weggelassen. Ein Beyspiel eines solchen Liquidations-Verfahrens ist am Ende dieser Abhandlung beygefügt. Wenn das ganze Liquidations-Geschäft geendigt ist, werden die drey Classen der erfundenen Reste zusammen geworfen, und die ganze Summe von dem aus dem formirten Rechnungs-Abschluß sich ergebenen Bestand mehr Einnehmens abgezogen, das remanet oder Verbleibende gegen den vorgefundenen Vorrath gehalten, und also daraus bestimmt, ob der Rechnungsführer untreu gehandelt und ob er viel oder wenig von dem Herrschafftlichen Vermögen in seinen Nutzen verwendet habe oder nicht?

7) Mir sind Beyspiele bekannt, daß Herrschaften gleich zu Anfang einer solchen oft ohne gegebene Veranlassung gegen einen Beamten oder Rechnungsführer — der es etwa in einem geringen Punkt gegen sie versehen oder vielleicht wohl gar zu ihren unbilligen und ungerechten Handlungen die Hände nicht geboten hat — veranstalteten Untersuchung gleich im Anfang öffentlich oder auch unter der Hand haben bekannt machen lassen, daß Jedermann, der etwas wider den Beamten oder Rechnungsführer zu klagen habe, oder unerlaubte Handlungen von ihm anzugeben wisse, dieses bey der angeordneten Commission anbringen solle. Natürlicher Weise, da es ein Beamter

nicht

Jedem nach seinem Sinne machen kann, entstehen daraus eine Menge Klagen und Denuntiationen, die dem Beamten wenigstens eine langwierige beschwerliche und seiner Ehre nachtheilige Untersuchung über den Hals ziehen. Mehrerntheils aber, weil man nichts gewünscht, als nur Gelegenheit zu bekommen, sein Müthlein zu kühlen, wird auf dergleichen oft abentheuerliche Angebungen mit Suspension vom Amt und Personal-Arrest gegen den Beamten verfahren, und wenn die Sache einmal angefangen ist, werden Ungerechtigkeiten auf Ungerechtigkeiten gehäufet, um die Absicht durchzusetzen, und den Unglücklichen so zu schwächen, daß er, wenn er auch am Ende loskommt, nicht mehr die Kräfte haben möge, bey dem Ober-Richter, welches bey Reichsunmittelbaren Herrschaften die Reichsgerichte sind, sich zu beschweren, und eine Klage durchzusetzen.

Da aber kein Richter Jemand zur Klage aufhetzen darf, und in Criminalsachen, wenn das Corpus delicti — die Gewißheit, daß eine verbrecherische That würklich vorgegangen — bey der General-Inquisition nicht vor allen Dingen berichtigt ist, eine unheilbare Nullität begangen wird, auch der geringste Mensch nicht zur Inquisition gezogen werden darf, wenn nicht hinlängliche Anzeigen wider ihn vorhanden; so kann es noch weniger entschuldigt werden, wenn gegen einen Beamten, der doch nicht unter schlechte Menschen gehört, und die Vermuthung, daß er ein ehrlicher Mann seye, für sich hat, auf eine solche inquisitorische Weise verfahren werden will, ehe noch ein Fehler oder Verbrechen von ihm bekannt ist, sondern dergleichen erst durch die öffentliche oder heimliche Aufhetzung der Untergebenen entdeckt werden will. Es weiß ja ohnehin Jedermann, daß derjenige, der etwas wider ihn zu klagen hat, solches anbringen dürfe, und die Untergebenen sind meistens so geartet, daß sie darinn eher zu viel, als zu wenig thun, warum sollen sie erst darzu aufgereizet werden? Eine Herrschaft, die zu einem solchen illegalen

Verfahren schreiten kann, worzu sie freylich keine Handlanger oder Commissarien finden sollte, wenn es nicht überall feile Schurken gäbe, macht sich dadurch schon an und für sich selbst verdächtig, daß es ihr nicht um eine rechtliche Untersuchung zu thun gewesen seye, und dahero wird bey einer entstehenden Klage dasselbe nicht nur ganz cassirt, sondern sie muß auch allen Schaden, welcher dem Rechnungsführer an Ehre, Gesundheit und Vermögen daraus erwachsen ist, ersetzen *). Anders aber verhält es sich, wenn der Rechnungsführer, auf für was Art es wolle, vom Amt kommt, denn alsdenn kann, wenn seine Abkunft bereits beschlossen ist, öffentlich, seiner Ehre ohne Abbruch bekannt gemacht werden, daß, wer etwas gegen ihn anzubringen hat, solches in einer gewissen Zeitfrist thun solle, nach deren Verfluß Niemand mehr werde angehöret werden. Es ist dieses um des willen nützlich, weil sich manchmahl noch nach Verfluß etlicher Jahre Anstände finden, und es alsdenn unangenehm ist, dem abgekommenen Beamten zu seiner Vertheidigung die Acten und Rechnungen wieder einsehen zu lassen, oder ihm solche gar auszuliefern. Noch räthlicher aber ist dieses in dem Fall, wenn der abkommende Rechnungsführer unter eine fremde Botmäsigkeit abziehen will.

8) Wenn der Rechnungs-Principal entweder auf gegebene Veranlassung oder schlechterdings in der Absicht, um sich von der Treue oder Untreue eines Beamten zu überzeugen, und ohne gegen ihn eine Suspension, Personal-Arrest, oder andere seiner Ehre nachtheilige Handlungen zu unternehmen, untersuchen lassen will, ob derselbe alles was er von den ihm anvertrauten Unterthanen, besonders an unbeständigen oder zufälligen Gefällen z. B. Handlohn, Nachsteuer, Strafen, Umgeld und dergleichen, erhoben, ihm auch richtig verrechnet habe, so stehet es ihm frey, deren in Händen habende Quit-

*) l. ult. ff. de extraordinariis cognitionibus et si iudex litem suam fecisse dicetur.

Quittungs-Büchslein und andere Bescheinigungen einsehen, und gegen die abgelegten Rechnungen vergleichen zu lassen. Der Rechnungsführer kann sich dadurch nicht für beleidigt achten, da dem Herrn eine unbeschränkte Nachsicht nach allen Theilen seines Eigenthums nicht bestritten werden kann. Allein da solche Untersuchungen mit grosser Weitläuftigkeit und vielen Kosten, besonders bey einem weitläuftigen Amte verknüpft sind, pflegen sie äusserst selten vorgenommen zu werden, und doch wird ohne diese nicht leicht der Fall entstehen, daß man einen Rechnungsführer wegen unverrechneter Einnahms-Posten beschuldigen oder überweisen könnte; denn für eine unverrechnete Post kann diejenige nicht gehalten werden, wenn ein im Kauf-Protocoll angezeigtes Handlohn oder Nachsteuer, eine im Straf-Protokoll protocollirte Strafe, eine nach dem Abrechnungs-Buch erhobene Gefäll-Post nicht in das Diarium oder in die Rechnung selbst Einnehmens gekommen und also dem Herrn nicht verrechnet worden wäre, soferne es gewöhnlich ist, daß die Kauf- Handlohns- Nachsteuer- Straf-Protocolle, Abrechnungs-Bücher und Diarium oder Journal mit zur Revision eingesandt und von derselben durchgegangen werden, weil in solchem Fall der Rechnungsführer nicht vermuthen kann, daß eine in diesen Rechnungsbüchern, die mit der förmlichen Haupt-Rechnung zusammen ein ganzes ausmachen, vorkommende Post übersehen werden könne, daß er also von aller Absicht eines Betrugs — der gar zu dumm herauskommen würde — in Bezug auf eine in einem Theil der Rechnung bemerkte Post freyzusprechen ist, und nur wegen des begangenen Versehens, daß er eine solche Post nicht an der gehörigen Stelle berechnet, mit einem Verweis beleget und zu mehrerer Genauigkeit angehalten werden kann. In einem solchen Fall läßt sich keine unverrechnete Einnahms-Post gedenken, als wenn der Rechnungsführer ein erhobenes unbeständiges Gefäll an Handlohn, Nachsteuer, Strafe oder verkauften Holz ꝛc. gar nicht protocollirt oder nicht in eines von den Registern eingetragen

hätte. Wenn aber, wie noch hie und da gewöhnlich iſt, die Rechnungs-Bücher als z. B. Manual-, Abrechnungs-Buch, Journale, Kauf- Handlohns- Nachſteuer- Straf- Schutzverwandten- Protokolle nicht zur Reviſion mit eingeſchickt werden, folglich derſelben verborgen bleiben, ſo kann ſich der Rechnungsführer wegen einer nicht in Einnahm verrechneten Poſt nicht entſchuldigen, daß gleichwohl ſolche in einem oder dem andern von dieſen Büchern aufgezeichnet ſeye, vielmehr iſt er einer betrügeriſchen Abſicht halber um ſo verdächtiger, weil er die nicht verrechnete Poſt aus dieſem hätte wahrnehmen können, wenn er gewollt hätte, und es ſeine Schuldigkeit geweſen iſt, darauf um ſo genauer zu ſehen, da er gewußt hat, daß der Fehler durch die Reviſion nicht hat verbeſſert werden können.

§. 24.

Bey Gelegenheit der im vorhergehenden §. Nr. 6. vorkommenden Reſt-Liquidationen iſt beyläufig zu bemerken, daß eigentlich viererley Gattungen von Reſt-Liquidations-Unterſuchungen vorkommen.

Die Erſte iſt die gewöhnlichſte und geſchiehet in manchen Ländern alle Jahre, oder doch ſo oft der Beamte in ſeiner ablegenden Rechnung einen beträchtlichen Rückſtand angiebt; denn man hat Beyſpiele, daß Rechnungsführer Auſſenſtände, die ſie doch ſchon erhoben, in der Liquidation, Gewährung oder Reſtbeweiß geführet, um dadurch einen Paſſiv-Reſt zu bedecken. Ueberdieſes, wenn die Juſtificatur einer ſolchen Rechnung erfolgen ſoll, muß dadurch zugleich der Reſtbeweiß, von deſſen Richtigkeit man doch ohne Unterſuchung nicht überzeugt ſeyn kann, juſtificirt werden. Gehen alsdenn in der Folge einige davon verlohren; ſo will ſich der Rechnungsführer deswegen keine Schuld beymeſſen laſſen, weil er ſelbige vermittelſt der Rechnungs-Liquidation dem Rechnungs-Principal angezeigt, und dieſer ſolche angenommen hat. Ob nun ſchon dieſes abgewendet werden kann, wenn

man,

man, wie ich gewohnt bin, eine Erinnerung des Inhalts verfügen, daß die dermalen nicht untersuchten Reste auf des Rechnungsführers Vertretung, daß sie liquid und exigible, richtig und gut seyen, beruhen; so ist es doch besser, wenn viele Reste vorhanden sind, daß eine Untersuchung vorgenommen werde, zumalen man dadurch auch die Debenten aufmerksam macht, daß sie nicht auf den Wahn kommen, als sey es dem Rechnungs-Principal gleichgültig, ob sie bezahlen oder nicht. Der Untersuchungs-Commissarius kann auch angewiesen werden, den Schuldnern schickliche Termine nach Beschaffenheit ihres Vermögens und übriger Umstände anzusetzen, in welchen sie bezahlen oder von dem Rechnungsführer exequirt werden müssen. Die Kosten einer solchen Untersuchung können sich auch nicht hoch belaufen, indem es keine gerichtliche Handlung, und also darzu ein einziger Rechnungs-Revisor erforderlich ist. Wenn dabey Posten vorkommen, wo dem Rechnungsführer eine Saumseligkeit oder Nachlässigkeit zur Last fällt, so entscheidet er nichts, sondern nimmt nur des Rechnungsführers Entschuldigungen zum Protocoll, oder, wenn es etwas erhebliches betrift, weiset er ihn an, seine Nothdurft darüber besonders vorzustellen, und der Ausspruch bleibt dem Rechnungs-Principal, oder dem darzu angeordneten Collegio. Posten, welche die Schuldner bestreiten, kann er, wenn kein Aufenthalt dadurch verursacht wird, zu vergleichen suchen, in dessen Entstehung aber selbige unter die illiquide Classe ansetzen, und den Rechnungsführer anweisen, daß er solche bis zur nächsten Rechnungs-Ablegung in Richtigkeit setzen solle, da ausserdeme selbige nicht mehr in Liquidation angenommen werden würden. Der Rechnungsführer muß sonach den Schuldner, welcher sich der Bezahlung weigert, an seiner ordentlichen Gerichtsstelle belangen, und wenn er sachfällig wird, diese Post aus seinem Beutel bezahlen, es wäre denn der Fall, daß etwas nicht blos dem Rechnungsführer, sondern dem Eigenthümer oder Rechnungs-Principal selbst z. B. ein nicht anerkennendes beständiges oder unbeständiges Gefäll bestritten würde,

wo

wo es dem Rechnungsführer nicht zur Last fällt, auch eigentlich nicht von ihm, wenn er nicht besondern Auftrag darzu erhält, sondern von dem Rechnungs-Principal selbst, gerichtlich verfochten werden muß.

Da oft von Zeit des Abschlusses und Uebergabe der Rechnung an, bis zur Untersuchung der Reste viele Posten bezahlt werden, welche also als unrichtig erfunden werden; so sind solche gleichwohl unter die liquide Classe anzusetzen, nur muß sich der Commissarius zeigen lassen, daß solche Posten in dem neuen Journal, oder dem sonst gewöhnlichen Einnahms-Register in Einnahme stehen, und was etwa daran fehlet, wird entweder von ihm selbst, oder von dem Rechnungsführer in seiner Gegenwart nachgetragen.

Wenn man die Kosten einer solchen öfters nöthigen Rest-Liquidation vermeiden will; so kann mit den Rückständen auf die in dem Marggräfl. Baadischen Landen gewöhnliche Art verfahren werden, wo in der im Jahr 1776 durch den Druck publicirten Rechnungs-Instruction pag. 44 u. f. verordnet ist:

„Sofern ein oder das andere derer Gefälle, alles angewendeten „Fleisses und nöthigen Falls gebrauchter Execution ohngeachtet, we„gen erweislich erlittenen Unglücks, offenbarer Armuth, oder aus an„dern erheblichen Ursachen ganz oder zum Theil nicht einzubringen, „ingleichen wo von uns und Unserer Fürstlichen Rentkammer diesem „oder jenem eine solche Zahlungs-Frist gestattet wäre, daß deshalb „die Posten in Ausstand verwiesen werden müßten, so habt ihr, die „Verrechnet, solche ohnvermeidliche Ausstände an Geld, Frucht, „Wein und allen andern Sorten nicht nur aus euren Zinns- oder „Abrechnungs-Büchern und andern Einzugs-Registern zu extrahi„ren, und ieden Orts in ein specifikes Verzeichniß zu bringen, son„dern auch bey ieden Debenten die Ursachen, warum der Posten in „Ausstand verwiesen werden müssen, mit dem Bemerken anzufügen,

„auf

„auf welche Zeit die Schuldner die Zahlung zu leisten versprochen „haben, auch den Ausstand vorhergehender Jahre von dem neuen „Ausstand, der in dem Lauf des Rechnungs-Jahrs aufgeschwollen „ist, wohl abzusondern, und bey den neuen Ausständen das Folium „oder den Numerum zu bemerken, wo solche in Rechnungs-Ein„nahme anzutreffen sind, sodann aber diese Ausstandsverzeichnisse „gleich nach dem Rechnungsschluß den Vorgesetzten jeden Orts mit „dem Verlangen zuzusenden, daß sie solche Ausstände jedem Debi„tor vor versammleter Gemeinde publiciren und die sich etwa hervor„legende Anstände auf dem Ausstands-Verzeichniß bemerken, oder „durch ihre Unterschrifften nicht allein die Liquidität der Ausstände, „sondern auch die in dem Ausstands-Verzeichniß angemerkten Ur„sachen, um deren willen die Reste nicht einzubringen gewesen, atte„stiren, und solche Verzeichnisse auch zurück senden sollen.

„Ueber die Special-Ausstands-Verzeichnisse jeden Orts ist so„fort eine summarische Haupt-Consignation zu fertigen, und unter „Anschluß dieser und der darzu gehörigen specifiquen Verzeichnisse „der ganze Betrag nur summarisch in Rechnungs-Ausgabe zu schrei„ben, auch an Orten, wo neben dem Verrechner noch ein Oberbe„amter oder Beamter sich befindet, demselbigen die Haupt-Ausstands„Consignation mit denen Specialverzeichnissen zu dem Ende vorzule„gen, damit von ihm auf der Haupt-Consignation attestirt werde, „daß wegen der Ausstände und deren Vermeidung das möglichste „geschehen, der vorgesetzten Unterschriften eigenhändig, und nach sol„chen also die Ausstände richtig seyen.

„Damit nun dieser unserer Verordnung um so gewisser nach ge„lebt werde; so haben wir Unserer Rechnungskammer den gemesse„nen Befehl ertheilen lassen, daß sie bey den vorgehenden Abhören „keine andere Ausstände in Ausgab passiren lassen, sondern alle die„jenige simpliciter zu Receß schlagen sollen, bey welchen die vorge„schriebene Ordnung nicht auf das genaueste beobachtet worden ist.

„Würden aber durch die Saumſal der Oberbeamten und Beamten, „Stadt- und Amtſchreibereyen, oder der Orts-Vorgeſetzten Aus„ſtände veranlaſſet, und von dieſen die genaueſte Befolgung Unſerer „desfalls vorliegenden Verordnungen auſſer Augen geſetzt, ſo habt „ihr die Verrechnet, durch beſonders zu erſtattende Berichte oder „durch Beyſäze in den Ausſtands-Verzeichniſſen euch vor dem Re„ceß-Zuſchlag zu verwahren, und die weitere nöthige Weiſung von „Unſerer Fürſtlichen Rentkammer zu erwarten.“

Damit nun das allenfalls erforderliche von den Orts- oder Dorf-Vorſtehern, Amts- und Lehn-Schultheiſſen in den Verzeichniſſen beygeſetzt werden könne, ſind ſolche zu halben Stand zu ſchreiben, und iſt am Ende dieſer Abhandlung ein Formular beygefügt.

Da auch in der angeführten Hochfürſtl. Baadiſchen Verordnung der Ausdruck vorkommt, daß der Betrag der Ausſtände in **Rechnungs-Ausgabe verſchrieben werden ſolle**, ſo iſt zur Erläuterung zu bemerken, daß nach dem dort eingeführten Rechnungs-Styl die Reſte nicht als Gewährſchaft oder Liquidation behandelt, ſondern würklich in Ausgab, und in der folgenden Rechnung wieder eben ſo in Einnahm genommen werden, welches im Hauptwerk mit der anderwärts gewöhnlichen Gewährſchaft, Reſtbeweis oder Liquidation auf eines hinauslauft, daß nemlich dadurch des Rechnungsführers Paſſiv-Receß oder **Beſtand mehr Einnehmens** vermindert wird, und derſelbe das, was er nicht baar vorräthig hat, mit Reſten belegt.

§. 25.

Die **Zweyte** Gattung von Reſt-Liquidationen iſt dieienige, wenn der Rechnungs-Principal ſich veranlaßt findet, eine auſſerordentliche Unterſuchung gegen den Rechnungsführer anzuordnen, und hievon iſt im §. 24. Nr. 6. ſchon gehandelt worden.

§. 26.

Findet sich bey derselben, daß der Rechnungsführer untreue Handlungen begangen, oder einen Passiv-Receß erzeugt habe, und es kommt also darauf an, genau zu wissen, was er dem Rechnungs-Principal schuldig bleibe, so müssen die vorhin unter der illiquiden Classe angesetzten Aussenstände näher untersucht werden und dieses ist die dritte Gattung der Rest-Untersuchungen. Hier kommt es sowohl auf Entscheidung der zwischen dem Rechnungsführer und den Debenten strittigen Posten als auch auf das Erkenntniß an, was für Posten wegen begangener Leichtsinnigkeit im Verborgen, oder Nachlässigkeit in der Eintreibung beimzuweisen seyen. Es muß also dieses mit mehrerer Solennität geschehen, und gehöret daher zum gerichtlichen Verfahren, wovon an seinem Ort gehandelt werden wird.

§. 27.

Die vierte Gattung von Rest-Liquidationen ereignet sich, wenn ein Rechnungsführer von seiner Stelle abkommt. Hier muß auch alles klar ausgemacht und genauer als bey der ersten und zweyten Gattung genommen werden, zumal, wenn er unter eine andere Botmäßigkeit abziehen will, da man sich nicht mehr an ihm erholen kann, wenn etwas nach der Hand unrichtig befunden wird. Zu Vermeidung der Kosten kann man aber anfänglich die Berichtigung der Aussenstände dem abgehenden und dem neueintretenden Beamten überlassen; denn der letztere muß diese von seinem Vorfahrer übernehmen, weil sie nicht diesem sondern dem Herrn gehören, und es ist nicht zu vermuthen, daß der Rechnungs-Principal zulassen werde, daß der neue Rechnungsführer die Reste auf der Gefahr des abgehenden oder verstorbenen Beamten oder seiner Erben haften lasse, wie Herr Hofrath Claproth *) für rathsam hält. Der abgehende Rechnungsführer oder seine

*) Claproth Grundsätze von Verfertigung und Abnahm der Rechnungen §. 3.

Erben werden sich auch niemals dazu verstehen, weil sie auf diese Weise die Justificatur der ablegenden Rechnungen nicht eher erhalten könnten, bis alle ausstehende Reste eingetrieben und dem Rechnungs-Principal eingeliefert worden wären, welches in manchen Fällen viele Jahre anstehen kann. Mit Recht können sie auch nicht dazu angehalten werden, weil vorausgesetzt wird, daß der abgehende Rechnungsführer alles, was einzutreiben möglich gewesen, eingetrieben haben werde, zu unmöglichen Dingen aber niemand verbunden ist, dahero wird auch in Praxi nicht leicht ein Fall vorkommen, wo ihm oder seinen Erben die etwa nur auf eine gewisse Zeit inexigible, sonsten aber unverlohrne Reste heimgewiesen worden wären, zumal die Schwürigkeit dadurch nur vergrössert wird, indeme sie keine executivische Gewalt mehr haben, sondern in iedem Fall, da die Debenten sich in der Bezahlung saumselig erweisen, den neuen Beamten um Hulfe ersuchen, und wenn dieser nicht gleich damit an die Hand gehen würde, dem Obern mit einer Beschwerde lästig fallen müßten.

Was nun der neue Rechnungsführer als richtig und liquid übernimmt, wird in ein Verzeichniß, das er sowohl als der abgehende Beamte unterschreiben muß, gebracht, und so oft, als es nöthig, ausgefertigt, auch ein Exemplar davon zur Herrschaft eingesandt, oder der ersten Rechnung des neuen Beamten beygefügt. Für diese muß er nun eben so, wie für die Einkünfte, die während seiner Amtierungs-Zeit anfallen Sorge tragen, und die in deren Eintreibung begehende Nachläßigkeit verantworten. Kommen aber Posten vor, die zwischen dem abgehenden Rechnungsführer und den angebenden Debenten **strittig sind**, oder die der Rechnungs-Principal **anzunehmen nicht schuldig ist**, so werden diese von den andern separiret, unter die illiquide Classe gesetzt, und ebensowohl als die caduken der Herrschaft angezeigt, und sich über dieselben Verordnung erbetten.

a) In Ansehung der strittigen Posten hat nun diese entweder die Gerichtsbarkeit über die Debenten, gegen die der abgehende Beamte als

als Kläger auftretten muß, oder nicht. Iſt erſteres und es betrift keine beſonders erhebliche Poſten, ſo kann die Entſcheidung durch den ordentlichen Richter der Reſtanten, und wenn er auch der neueingetretene Beamte ſelbſt wäre, erfolgen, nur mit dem Umſtand, daß darüber kein ordentliches ſchriftliches Verfahren ſtatt findet, ſondern nur mündlich in kurzen Sätzen verfahren wird. Sind aber die Poſten wichtig, oder der Herr hält es aus andern Urſachen und zur Beförderung des Ausganges für dienlich, ſo kann er auch einer beſondern Commiſſion, welche iedoch wenigſtens aus zwey Perſonen, eine die den Richter und eine die den Actuar vorſtellet, und die alle beyde auf die Juſtitz verpflichtet ſind, den Auftrag zur Unterſuchung und Entſcheidung der Sache ertheilen. Dem ſachfälligen Theil ſtehet auch die Appellation frey, wenn die erforderliche Summe dazu vorhanden iſt, allein der Rechnungsführer kann nicht verlangen, daß der Herr bis zum Ausgang derſelben nachwarten und inzwiſchen gleichwohl die Rechnung juſtificiren, oder den Beamten abziehen laſſen ſolle, ſondern er muß nach dem Gutbefinden des Herrn entweder eine ſolche ſtrittige Poſt ſelbſt bezahlen, oder hinlängliche Caution deswegen leiſten. Stehen die Debenten nicht unter des Herrn Gerichtsbarkeit ſondern unter einer auswärtigen, ſo muß der Rechnungsführer die Sache auch daſelbſt verfechten, und im übrigen hat es gleiche Bewandniß, wie mit vorſtehenden Poſten.

b) Poſten, die der Rechnungs-Principal in Liquidation nicht anzunehmen ſchuldig iſt, ſind entweder 1) leichtſinnig verborgt oder 2) in der Eintreibung vernachläßigt. Unter die erſten gehöret alles, was an verkauftem Getrayd, Viehe, Holz und andern Naturalien oder an verpachteten Gütern verborgt und nicht mehr zu erheben iſt, es mag an eigene Unterthanen oder an Fremde abgegeben worden ſeyn.

Ein Verwalter einer fremden Sache kann mit derſelben nicht, wie mit ſeinem eigenen Vermögen ſchalten und walten. Er iſt alſo

schon stillschweigend und nach der Natur der Sache verbunden, für alles, was er ohne darzu habenden Special-Befehl auf Credit abgiebt, zu haften. Es ist daher für einen Betrug oder eine an selbigen gränzende Nachlässigkeit zu achten, wenn derselbe seines Herrn Sachen an Leute, bey denen man wegen der Bezahlung nicht hinlänglich gesichert ist, verborgt oder verpachtet, und die Herrschaften wären übel daran, wenn sie sich dieses gefallen, und am Ende an Leute sich verweisen lassen müßten, von denen entweder gar keine oder nur langsame Bezahlung zu hoffen ist. Alle dergleichen Aussenstände werden dem Rechnungsführer heimgewiesen, und er handelt daher klüglicher, wenn er die Naturalien behält, als wenn er die Verborgung aufs ungewisse wagt. Gesetzt der Herr brauchs Geld, und befiehlt den Verkauf der Naturalien so hoch als möglich; es fänden sich auch Käufer, die einen ziemlichen Theil übernehmen, auch etwas mehr als andere geben wollten, man hätte aber wegen der Bezahlung keine ganz vollkommene Sicherheit bey ihnen, so ist es seine Schuldigkeit, dieses dem Herrn mit allen Umständen vorzustellen, und sich also dadurch zu verwahren. Thut er dieses, so hat er einen allenfalsigen Verlust nicht zu verantworten, verschweigt er aber diese Umstände, so muß er dafür haften, wenn auch schon der Herr — der die Leute nicht kennt, und sich deswegen auf das rechtschaffene Betragen seines Rechnungsführers oder Verwalters verlassen muß — die Abgabe genehmiget hätte. Ist indessen ein oder anderes von keiner grossen Beträchtlichkeit z. B. einige Simmera Getraid, oder etliche Mäß Holz unter einem bestimmten Zahlungs-Termin an Leute abgegeben worden, welche Jedermann für sicher hielt, die aber kurz darauf und noch vor oder kurz nach dem Zahlungs-Termin durch Unglücksfälle oder aus andern Ursachen in Vermögens-Abfall gerathen sind, so kann der Rechnungsführer entschuldigt werden, wenn er zu beweisen im Stande ist, daß der Debent zur Zeit der Abgabe für solvent erachtet worden *) und wenn er die

*) l. III. ff. de condit. et demonstrat.

die gesetzten Zahlungs-Fristen gar nicht, oder doch nicht lange hat verstreichen lassen, ohne denselben gütlich und executivisch zur Zahlung anzuhalten. Hat hingegen einmal Jemand etwas auf Borg erhalten, und mit der Zahlung nicht eingehalten, der Rechnungsführer aber dem ohngeachtet demselben aufs neue Credit gegeben, so ist seine Leichtsinnigkeit offenbar, und billig, daß er für ihn bezahle.

Unter die zweyten oder die in der Eintreibung vernachlässigten Posten gehören alle diejenigen, welche er zu erheben Gelegenheit gehabt, solche aber hat vorbey streichen lassen, so daß sie nachher verlohren sind. Hierunter kommen hauptsächlich vor: Nachsteuer, die ein abziehender Unterthan schuldig gewesen, der Beamte aber nicht erhoben; Strafen, wenn man die zur Stelle gehabten Verbrecher oder Frevler entlassen hat, ohne die Strafe zu erheben, oder deswegen tüchtige Caution bestellen zu lassen; Gefälle der Unterthanen oder Lehenleute, wenn sie so hoch angewachsen sind, daß deren Güter oder Lehenstücke bey dem Verkauf zur Zahlung nicht mehr hinlänglich sind. In Ansehung derjenigen Posten, bey welchen noch gewisse Aussicht vorhanden ist, daß sie beygetrieben werden können, wenn schon der Beamte solche eher hätte eintreiben können, und in deren Erhebung nachlässig gewesen ist, thut der Herr gleichwohl immer besser, wenn er sich solche an Zahlungsstatt an des Beamten Passiv-Rest überweisen läßt, als daß er solche demselben wegen der begangenen Nachlässigkeit heimschlägt. Gehen hingegen nur kleine Posten an Schutz-Geldern von Schutzverwandten, Hausgenossen oder Beständnern verlohren, so muß man es nicht auf das allergenaueste nehmen, sondern wenn der Rechnungsführer wahrscheinliche Ursachen beybringt, weswegen er sie von den mehrerntheils armen Leuten nicht habe erheben können, solche als caduk passiren lassen.

c) caduke Posten sind also diejenigen, welche verlohren gehen und nicht zu erheben sind, ohne daß dem Rechnungsführer ein Versehen dabey zur Last gelegt werden kann. Diese werden nun zwar von demsel-

demſelben auch in Liquidation angenommen, darauf aber ein Herrſchaftliches Dekret ausgefertigt, unter deſſen Bedeckung ſelbige in nächſter Rechnung unter der Rubrick: Auf Abgang in Ausgab geſtellt und ſomit abgethan werden.

Da in Anſehung der leichtſinnig verborgten oder in der Eintreibung vernachläſſigten Poſten der Rechnungs-Principal und der Rechnungsführer ein gegenſeitiges Intereſſe haben, und keiner ſich deren Verluſt zuſchieben laſſen will; ſo kann auch der Rechnungs-Principal in ſeiner eigenen Sache nicht Richter ſeyn. Will er auf die Verhandlungen ſeiner Commiſſarien durch ein Herrſchaftliches Decret reſolviren oder entſcheiden, was ſich der Rechnungsführer von dieſen Poſten hinweiſen laſſen ſoll, und dieſer beruhigt ſich dabey, wie in den meiſten Fällen geſchehen wird; ſo hat die Sache ein Ende, oder wenn derſelbe Vorſtellungen dagegen macht, ſo folgt darauf von Seiten des Herrn eine nochmalige Erklärung, aber ſowohl die erſte als die zweyte ſind kein gerichtlicher Urtheilsſpruch und können die Rechtskraft nicht beſchreiten. Will alſo der Rechnungsführer nicht damit zufrieden ſeyn, und der Rechnungs-Principal hat deſſen Vermögen in der Hand, und macht ſich davon bezahlt, ſo muß erſterer den letztern deswegen bey deſſelben, als des Beklagten, Richter belangen, und ſodann wird von beyden Theilen gewöhnlich verfahren, und am Ende ein Urtheil darüber geſprochen. Muß aber der Herr den Beamten darüber belangen, ſo gehört dieſer Punkt zur Rechtfertigung vor dem Herrn, und nach geſchehener Verhandlung wird ein Urtheil darüber eingehohlt, die Execution aber iſt bey dem Richter zu ſuchen, unter welchem der Rechnungsführer anſäſſig iſt.

§. 28.

Die bey der Reſt-Examination vorkommende Reſtanten können bey der erſten und zweiten Gattung von Unterſuchungen nicht als Beklagte angeſehen oder behandelt werden, indeme der Rechnungsführer nicht

nicht als Kläger gegen ſie aufgetreten und keine Frage davon iſt, einen zwiſchen ihnen ſtreitigen Punkt zu entſcheiden. Sie werden in der That nur als Zeugen behandelt, um von ihnen zu vernehmen, ob der Rechnungs-Principal würklich das bey ihnen noch zu fordern habe, was der Rechnungsführer angiebt. Sind ſie unter dem eigenen Gerichts-Zwang anſäſſig, ſo werden ſie das erſtemal nur ſchlechtweg vorgeladen, mit ihren in Händen habenden Quittungen zu erſcheinen, das andere mal aber unter Bedrohung einer Strafe, und wenn auch dieſes nichts hilft, werden ſie auf die gewöhnliche Art abgeholt, und in die angedrohete Strafe und Bezahlung der Abholungs-Koſten verurtheilt.

Wohnen ſie aber unter fremden Gerichts-Zwang, ſo müſſen ſie durch Stallungs-Schreiben an ihre Herrſchaft beygerufen werden, oder, wenn etwa der Weg zu weit wäre, eröfnet man durch ein Schreiben den Betrag der an ſie machenden Anforderung, und ſuchet darum an, ſie darüber: ob ſie ſolcher geſtändig ſeyen oder nicht, zu vernehmen, und ihre Erklärung ſchriftlich mitzutheilen.

Die Bedrohung, daß ſie bey ihrem Auſſenbleiben als ungehorſame Beklagte behandelt, und die Klage für eingeſtanden, oder der angegebene Reſt als anerkannt und richtig abgeurtheilt werden würde, findet dahero in dieſen Fällen nicht, ſondern nur bey der dritten und vierten Gattung von Reſt-Unterſuchungen ſtatt. §. 116.

§. 29.

Ohngeachtet die von §. 22. bis 28. abgehandelten Unterſuchungen keine gerichtliche Handlungen ſind, und ohngeachtet ein Rechnungs-Principal in ſeiner eigenen Sache nicht Richter ſeyn kann, ſo iſt doch der auſſergerichtliche Commiſſarius, ſobald ſich ein beträchtlicher propre-Paſſiv-Beſtand des Rechnungsführers klar herauswirft, befugt, ja ſogar verpflichtet, auch ohne auf die §. 23. Nr. 3. vorgeſchlagene Berichts-Erſtattung Reſolution zu erwarten, zur Sicherſtellung des Herrn

die dienlichen Maas-Regeln zu ergreifen. Er kann also den Rechnungsführer ohnbedenklich zum Protokoll vernehmen: wie er den Passiv-Reeß abzuführen im Stande seye? was er für Mittel darzu habe? Er ist befugt, die Bescheinigung des angebenden Vermögens zu verlangen, und wenn aussenstehende Activ-Schulden zur Berichtigung des Bestandes angeboten werden, nicht nur die darauf verlautende Schuld-Verschreibungen sich vorzeigen zu lassen, sondern auch solche, so weit sie zur Tilgung des Passiv-Bestandes erforderlich sind, gegen eine dem Rechnungsführer auszustellende Bescheinigung zu sich zu nehmen, damit dieser keinen andern Gebrauch davon machen, solche verschleppen, oder die darauf verschriebenen Gelder einziehen und dem Herrn das leere Nachsehen lassen, somit dessen Regreß vereiteln könne. Wollte sich der Rechnungsführer zu deren Aushändigung nicht gutwillig verstehen, so muß die Obrigkeit, unter welcher er angesessen ist, um schleunige Hülfe angegangen werden, damit sie ihn durch erforderlichen Zwang dazu anhalte.

Ist aber der Rechnungs-Principal, dessen Stelle der Commissarius vertritt, des Rechnungsführers ordentliche Obrigkeit, so kann der Commissarius zu deren Ab- oder Uebergebung ihn auch durch Zwangs-Mittel anhalten, oder ihm selbige abnehmen. Jedoch muß er alle mögliche Vorsicht anwenden, damit er nicht beschuldiget werden könne, daß er einige von den abgenommenen Schuld-Verschreibungen unterschlagen habe. Er muß dahero nicht nur dem Rechnungsführer eine genaue und umständliche Bescheinigung darüber ausstellen, sondern auch die Documente im Protokoll specificiren und dieses den Rechnungsführer mit unterschreiben lassen. Wollte dieser weder die Bescheinigung annehmen, noch das Protokoll unterschreiben, so ist nöthig, einen Notarium mit Zeugen beyzuziehen, und von diesem ein Instrument darüber fertigen zu lassen, zumal wenn die Commission aus einer oder auch mehrern Personen bestünde, die allesammt lediglich dem Rechnungs-

Prin-

Principal verpflichtet sind. Kann man im Ort ein Paar verpflichtete Gerichtsbeysitzer haben, so braucht man keinen Notarium, wenn diese das Protokoll mit unterschreiben.

Diese Abnehmung der dem Rechnungsführer zuständigen Schuldverschreibungen geschiehet nicht in der Absicht, ihm seines Rechts daran zu berauben, sondern nur zur Sicherheit desjenigen, was er dem Rechnungs-Principal schuldig bleibt; einer Schuld, die so sehr in den Rechten privilegirt ist. Er erhält solche wieder zurück, sobald er den Rechnungs-Receß entweder durch Erläuterungen hebt, oder baar bezahlet, oder andere Sicherheit deshalb schafft, und inzwischen sind sie als ein Depositum anzusehen, folglich kann deswegen keineswegs eine Spolien-Klage angestellt oder auf Restitution der abgenommenen Schuldverschreibungen erkannt werden; denn die Abnehmung ist nicht unrechtmäsiger Weise, sondern aus obrigkeitlicher Gewalt geschehen, welche ein immittelbarer Reichsstand, Reichs-Ritterschaftliches Corpus oder Mitglied, und auch ein mittelbarer Landsaß, der die Gerichtsbarkeit hat, zu seiner eigenen Sicherheit und Hülfe gegen seine Unterthanen und Beamte eben sowohl als zum Vortheil der Unterthanen gegen ihres Gleichen gebrauchen darf, sonst wäre er sehr übel daran, wenn er in dergleichen Fällen erst die Hülfe eines Reichs-Gerichts suchen, oder ein unpartheyisches auswärtiges Erkenntniß einholen müßte, ob auch der Fall vorhanden wäre, wo er die zur Sicherheit seines Interesse nöthigen Vorkehrungen treffen könne. Gleiche Bewandniß hat es in Ansehung des Personal-Arrests oder Verkümmerung des ganzen Vermögens eines Rechnungsführers, wenn solche zur Sicherheit des Herrn erforderlich sind. Er kann beydes unbedenklich verfügen, wenn bey der vorläufigen Untersuchung sich so viel veroffenbaret hat, daß ihm der Rechnungsführer etwas nahmhaftes schuldig bleibe, daß er also das Verbrechen de residuis — der Verwendung Herrschaftlicher Gelder in seinen eigenen Nutzen, oder auch einen Betrug, Crimen falsi — begangen habe. Nur muß man damit nicht voreiliger weise zu Werke

die dienlichen Maas-Regeln zu ergreifen. Er kann also den Rechnungsführer ohnbedenklich zum Protokoll vernehmen: wie er den Passiv-Reces abzuführen im Stande seye? was er für Mittel darzu habe? Er ist befugt, die Bescheinigung des angebenden Vermögens zu verlangen, und wenn auffenstehende Activ-Schulden zur Berichtigung des Bestandes angeboten werden, nicht nur die darauf verlautende Schuld-Verschreibungen sich vorzeigen zu lassen, sondern auch solche, so weit sie zur Tilgung des Passiv-Bestandes erforderlich sind, gegen eine dem Rechnungsführer auszustellende Bescheinigung zu sich zu nehmen, damit dieser keinen andern Gebrauch davon machen, solche verschleppen, oder die darauf verschriebenen Gelder einziehen und dem Herrn das leere Nachsehen lassen, somit dessen Regreß vereiteln könne. Wollte sich der Rechnungsführer zu deren Aushändigung nicht gutwillig verstehen, so muß die Obrigkeit, unter welcher er angesessen ist, um schleunige Hülfe angegangen werden, damit sie ihn durch erforderlichen Zwang dazu anhalte.

Ist aber der Rechnungs-Principal, dessen Stelle der Commissarius vertritt, des Rechnungsführers ordentliche Obrigkeit, so kann der Commissarius zu deren Ab- oder Uebergebung ihn auch durch Zwangs-Mittel anhalten, oder ihm selbige abnehmen. Jedoch muß er alle mögliche Vorsicht anwenden, damit er nicht beschuldiget werden könne, daß er einige von den abgenommenen Schuld-Verschreibungen unterschlagen habe. Er muß dahero nicht nur dem Rechnungsführer eine genaue und umständliche Bescheinigung darüber ausstellen, sondern auch die Documente im Protokoll specificiren und dieses den Rechnungsführer mit unterschreiben lassen. Wollte dieser weder die Bescheinigung annehmen, noch das Protokoll unterschreiben, so ist nöthig, einen Notarium mit Zeugen beyzuziehen, und von diesem ein Instrument darüber fertigen zu lassen, zumal wenn die Commission aus einer oder auch mehrern Personen bestünde, die allesammt lediglich dem Rechnungs-

Prin-

Principal verpflichtet ſind. Kann man im Ort ein Paar verpflichtete Gerichtsbeyſitzer haben, ſo braucht man keinen Notarium, wenn dieſe das Protokoll mit unterſchreiben.

Dieſe Abnehmung der dem Rechnungsführer zuſtändigen Schuld-Verſchreibungen geſchiehet nicht in der Abſicht, ihn ſeines Rechts daran zu berauben, ſondern nur zur Sicherheit desjenigen, was er dem Rechnungs-Principal ſchuldig bleibt; einer Schuld, die ſo ſehr in den Rechten privilegirt iſt. Er erhält ſolche wieder zurück, ſobald er den Rechnungs-Receß entweder durch Erläuterungen hebt, oder baar bezahlet, oder andere Sicherheit deshalb ſchafft, und inzwiſchen ſind ſie als ein Depoſitum anzuſehen, folglich kann deswegen keineswegs eine Spolien-Klage angeſtellt oder auf Reſtitution der abgenommenen Schuldverſchreibungen erkannt werden; denn die Abnehmung iſt nicht unrechtmäſiger Weiſe, ſondern aus obrigkeitlicher Gewalt geſchehen, welche ein immittelbarer Reichsſtand, Reichs-Ritterſchaftliches Corpus oder Mitglied, und auch ein mittelbarer Landſaß, der die Gerichtsbarkeit hat, zu ſeiner eigenen Sicherheit und Hülfe gegen ſeine Unterthanen und Beamte eben ſowohl als zum Vortheil der Unterthanen gegen ihres Gleichen gebrauchen darf, ſonſt wäre er ſehr übel daran, wenn er in dergleichen Fällen erſt die Hülfe eines Reichs-Gerichts ſuchen, oder ein unpartheyiſches auswärtiges Erkenntniß einholen müßte, ob auch der Fall vorhanden wäre, wo er die zur Sicherheit ſeines Intereſſe nöthigen Vorkehrungen treffen könne. Gleiche Bewandniß hat es in Anſehung des Perſonal-Arreſts oder Verkümmerung des ganzen Vermögens eines Rechnungsführers, wenn ſolche zur Sicherheit des Herrn erforderlich ſind. Er kann beydes unbedenklich verfügen, wenn bey der vorläufigen Unterſuchung ſich ſo viel veroffenbaret hat, daß ihm der Rechnungsführer etwas nahmhaftes ſchuldig bleibe, daß er alſo das Verbrechen de reſiduis — der Verwendung Herrſchaftlicher Gelder in ſeinen eigenen Nutzen, oder auch einen Betrug, Crimen falſi — begangen habe. Nur muß man damit nicht voreiliger weiſe zu Werke

gehen, sondern die Wahrscheinlichkeit wohl überlegen, daß der Rechnungsführer eines von den bemerkten Verbrechen würklich begangen habe und nach den vorwaltenden Umständen eine Entweichung seiner Person oder Entziehung seines Vermögens zu vermuthen seye; denn wenn sich nach der Hand bey näherer Untersuchung ergiebt, daß man sich geirret habe, und daß der Rechnungsführer nichts oder doch nur etwas weniges schuldig seye, so wird er wegen der ihm zugefügten unbilligen Beschädigung an seiner Ehre, Gesundheit und Vermögen bey dem Ober-Richter klagen und Hülfe finden, wodurch öfters für die Herrschaften sehr nachtheilige Prozesse entstehen, zumal wenn der Rechnungsführer in seinem Arrest, der doch nur um der Sicherheit halber verfügt worden sollen, hart und übel behandelt worden, wie es meistens zu gehen pflegt.

§. 30.

Wenn bey der vorläufigen ausser gerichtlichen Untersuchung und Rest-Examination sich nichts veroffenbaret, was dem Rechnungsführer zur Last fällt, so hat es dabey sein Bewenden, und der Rechnungs-Principal wird ihn zu mehrerer Treue und Eifer in Beförderung seines Nutzens anreitzen, wenn er ihm sein Wohlgefallen über die befundene Ordnung, Treue und Redlichkeit in eben dem Grad zu erkennen giebt, als sich solche veroffenbahrt haben. Geringe Fehler und Versehen können mit angemessenen Verweisen und Warnungen auf die Zukunft bestraft werden. Ist aber die Nachlässigkeit zu groß befunden worden, ohne daß sich jedoch hinlängliche Anzeigen oder Beweis einer Untreue oder eines andern Verbrechens vorfinden: z. B. wenn der Rechnungsführer die ihm beym Antritt seines Amts zu führen anbefohlne Bücher, als: Journale, Manual, Abrechnungs-Buch, Boden- und Keller-Register, Kauf- Handlohns- Nachsteuer- und Frevel-Protocolla gar nicht oder doch nur in einer unvollkommenen Gestalt aufweisen könnte; so kommt es auf den Herrn an, ob er es auf Hoffnung der Besserung noch eine Zeitlang mit ihm probiren, oder ihn nach vorheriger Aufkündigung

digung auf eine ſeiner Ehre unnachtheilige Art ſeiner Dienſte entlaſſen wolle; denn ein Rechnungsführer muß ein ſehr ordentlicher und genauer Mann ſeyn, wenn er nicht dem Herrn oder ſich ſelbſt Schaden zufügen will und wie Claproth *) einem Mann, der nicht rechnen kann, oder die Unordnung liebt, abräth, einen Rechnungsdienſt anzunehmen; ſo iſt auch einer Herrſchaft nicht anzurathen, einen ſolchen in ihren Dienſt anzunehmen, oder wenn ſich dieſe Eigenſchaft erſt nachhero veroffenbaret, darin zu behalten; Zumal die unterlaſſene Führung richtiger Rechnungsbücher allemal einen Verdacht erwecket, daß der Rechnungsführer nicht ehrlich zu Werk zu gehen geſonnen ſeye, wenn er ſchon zur Zeit noch keines Betrugs überwieſen werden kann. Zum wenigſten kann es nicht fehlen, daß daraus Unrichtigkeiten und Streitigkeiten mit koſtbaren Unterſuchungen entſtehen müſſen, welche der Herr abzuwarten nicht ſchuldig iſt.

Entdecket ſich aber bey der vorläufigen Unterſuchung, daß der Rechnungsführer würklich einen Betrug oder eine einem Betrug gleichkommende Nachläſſigkeit oder ein anderes Verbrechen zu Schulden gebracht habe, oder es entſtehet daraus ein Streit zwiſchen ihm und dem Herrn; ſo folgt darauf erſt eine gerichtliche Unterſuchung gegen den Rechnungsführer, oder eine Verhandlung zwiſchen ihm und dem Herrn, und hiervon wird im zweiten Haupttheil gehandelt werden.

*) Claproth von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen §. 2.

Zweyter Abſatz.

Von Reviſion der Rechnungen.

§. 31.

Wenn der Rechnungsführer die abzulegende Rechnungen zu beſtimmter Zeit dem Rechnungs-Principal ſelbſt oder dem darzu verordneten Collegio einhändigt, iſt es ſeine Schuldigkeit zugleich einen doppelten Liefer-Zettel beyzufügen, in welchem nicht nur die Rechnungen ſelbſt, ſondern auch die darzu gehörige Bücher und die Anzahl der Belege ſo genau verzeichnet ſeyn ſollen, daß weder etwas davon weggenommen, noch von dem Rechnungsführer iemals behauptet werden kann, mehr eingeliefert zu haben. Da manche Rechnungsführer die Belege nach ihrer üblen Gewohnheit mangelhaft übergeben, und den Abgang erſt auf erfolgte Erinnerungen in den abfaſſenden Monitis nachbringen; ſo iſt rathſam, vor allen Dingen nachzuſehen, wie viel Nummern der Belege in der Rechnung angezogen, und ob ſie wirklich vorhanden ſind? Wenn ſich kein Abgang findet, ſo wird das eine Exemplar wegen der richtigen Einlieferung beſcheinigt und dem Rechnungsführer zurück gegeben. Dieſes iſt ihm oder auf allen Fall ſeinen Erben bis zur erfolgenden würklichen Juſtificatur gleichſam eine Interims-Quittung, daß er ſeine Rechnung abgelegt habe. Findet ſich ein Abgang, der iedoch von keiner beſondern Erheblichkeit iſt, ſo wird dieſes blos in dem Lieferzettel angemerkt, und die Nachbringung verlangt. Anderſt aber verhält es ſich, wenn eine erforderliche Quittung und Beſcheinigung über eine beträchtliche Auszahlung abgängig wäre; denn in dieſem Fall iſt es nicht genug, den Abgang blos in dem Liefer-Zettel zu bemerken, ſondern es liegt dem Rechnungs-Principal daran, ſogleich unterſuchen zu laſſen, aus welcher Urſache dieſer Mangel entſtanden ſeye, weil untreue Rechnungsführer den der Herrſchaft ſchuldigen Paſſiv-Reſt damit zu verdecken

pflegen,

pflegen, daß sie solche Posten als bezahlt sowohl im Journal oder Diarium, als auch im Manual und der Rechnung selbst in Ausgab bringen, und also das, was sie der Herrschaft schuldig sind, dadurch verringern, die Zahlung selbst aber erst von den neu eingehenden in der abgelegten Rechnung noch nicht in Einnahm stehenden Posten leisten, und das Datum der Auszahlung zurücksetzen, wenn man ihnen Zeit darzu läßt, bis die Rechnungen monirt, die Monita communicirt, und die abgängigen Bescheinigungen erst mit den Erläuterungen der Monita beygebracht werden. Auf diese Art kann ein Rechnungsführer alle Jahre seine Rechnung ablegen, ehrlich scheinen und gleichwohl der Herrschaft ein nahmhaftes schuldig bleiben, ohne daß man es glaubt, bis es endlich so viel wird, daß es sich durch dergleichen Künste nicht mehr verdecken läßt.

§. 32.

Eine Rechnung so abzulegen, daß Niemand etwas daran zu tadeln, oder bey einem und andern Posten Zweifel finden sollte, zumal wenn sie etwas weitläuftig ist, ist wohl dem redlichsten und geschicktesten Rechnungsführer unmöglich. So klar und richtig das Einmal Eins ist, so zeiget sich doch die menschliche Schwachheit nirgend mehr als bey Ausrechnungen. Der geübteste wird oft selbst gewahr, daß er gleichsam mit Blindheit geschlagen zu seyn scheinet, und Fehler begehet, vor denen er sich selbst schämet. Privat-Leute die Rechnungs-Geschäfte miteinander haben, wenn es auch nur ein Kaufmanns- oder Schneiders-Conto wäre, sehen solche genau ein, und theilen ihre Bemerkungen darüber einander mit, und bey Herrschaftlichen Rechnungen sind entweder ordentliche Revisores, Calculatores, Probatores oder Revisions-Räthe — das Kind ist immer eins — bestellt, oder die Herrschaft, welche nicht ordentliche verpflichtete Diener dazu besoldet, übergiebt die Rechnungen einer andern der Sache kundigen Person. Diese prüfen die Rechnungen, ob sie gut und richtig seyen, und die Anstände, welche sie dabey finden, nennt man Rechnungs-Mängel, Defecten, Monita, Erinnerungen.

§. 33.

§. 33.

Der Rechnungs-Revident iſt entweder
a) ein der Herrſchafft verpflichteter und beſoldeter Diener, oder wird
b) von den Partheyen erwählt oder
c) von dem Richter dazu beſtellt, und ſoll
d) eine Rechnung nur calculiren oder
e) förmlich revidiren.

§. 34.

In allen Fällen wird vorausgeſetzt, daß er 1) des Rechnungs-Weſens überhaupt 2) der Umſtände der ihm zu moniren gegebenen Rechnung insbeſondere kundig 3) die ihm aufſtoſſenden Zweifel deutlich von ſich zu geben oder zu erzählen, und die in der Rechnung vorkommende Fehler klar zu machen fähig ſeye. 4) eine hinlängliche Pünktlichkeit, Wahrheits- Rechts- und Billigkeits-Liebe beſitze, 5) von aller kleindenkeriſchen Schikane und öfters ſich zeigenden läppiſchen Kinderey entfernt ſeye *). Kann man 6) einen Mann darzu finden, der wenigſtens das Hauptwerk von der Jurisprudenz verſtehet, ſo iſt es aus dem Grund ſehr gut, weil bey dem Rechnungs-Weſen ſehr viele Punkte vorkommen, wo er ohne eine ziemliche Kenntniß der Rechte und Landes-Geſetze ſeine Obliegenheit nicht völlig erfüllen kann. Allein ſo wichtig ſolche Männer ſind, wie Lange in ſeiner Abhandlung vom Rechnungsweſen Cap. VII. §. 2. pag. 257. bekennet, ſo ſchlecht werden ſie beſoldet oder bezahlt, zumal heutiges Tags, da die Lebensbedürfniſſe und deren Preiß mit denen meiſtentheils nach den alten Zeiten beſtimmten Beſoldungen in keinem Verhältniß ſtehen.

Hat man es mit einem unbeſoldeten Revidenten zu thun, ſo denkt man Wunder, wie ſehr man ſich angreifft, wenn man ihm für eine Rechnung, womit er 15 Tage zu thun hat, 10 Thaler bezahlt. Mit

*) Wiedeburg Anleitung zum Rechnungsweſen. Jena 1773. dritter Abſchnitt §. 4.

Mir ſelbſt iſt der Fall aufgeſtoſſen, wo man mir an 18 fl. — Reichs-Münze, die ich für zwey äuſſerſt elend verfaßte Rechnungen, worüber ich 42 Bogen Monita ſtellen mußte, aus Höflichkeit nur forderte, gleichwohl noch einen ziemlichen Abzug machte, da ich mir vielmehr noch ein anſehnliches Geſchenk verſprach. Kann man nun von einem Mann, den man ſo ſchlecht bezahlt, alle vorerzählte Eigenſchaften begehren? iſt es ihm zuzumuthen, daß er ſich weiter als auf das addiren, ſubtrahiren, multipliciren und dividiren einlaſſen ſoll?

§. 35.

In den Verhältniſſen gegen den Rechnungsführer ſoll der Revident nicht nur nicht partheyiſch für oder wider denſelben geſinnt ſondern auch deswegen auſſer allem Verdacht ſeyn. Es ſind deswegen weder nahe Anverwandte noch auch ſonſt mit dem Rechnungsführer in Verbindung ſtehende Perſonen, und eben ſo wenig offenbare oder verdächtige Feinde deſſelben zu erwählen. Die Minderjährigkeit des Revidenten aber ſchadet der Gültigkeit ſeiner Arbeit nicht, indem auch einer, der noch nicht 20 Jahr alt iſt, Richter ſeyn kann *), wenn er nur das achtzehende Jahr erreicht hat **). Bey Herrſchaftlichen Rechnungen iſt es die Pflicht des Herrn oder des hierzu verordneten Collegii darauf zu ſehen, daß dieſes beobachtet werde, und, wenn ihm die Umſtände nicht bekannt ſeyn ſollten, iſt es rathſam, für den aufſtellenden Revidenten, daß er ſolche ſelbſt anzeige, und ihn mit dieſer Arbeit zu verſchonen bitte, denn, wenn ſie nach der Hand herauskommen, kann er auch unſchuldiger Weiſe entweder bey dem Herrn oder dem Rechnungsführer in Verdacht kommen. Wenn bey einem Collegio mehr als ein Reviſor angeſtellt iſt, erfähret es der Rechnungsführer nicht leicht, oder ſoll es wenigſtens nicht erfahren, welcher von ihnen ſeine Rechnungen revidire. Er kann alſo ſeine Nothdurft dagegen nicht vorſtellig machen, und wenn er auch durch einen Nebenweg erführe, daß

*) l. 41. de receptis qui arbitrium. **) l. 57. de re iudicata.

daß ein Mann, zu dem er ſich der Billigkeit nicht verſiehet, ſeine Rechnungen zu revidiren bekommen habe, iſt es doch nur im äuſſerſten Nothfall, der iedoch ſelten exiſtiren kann, wenn der Rechnungsführer ſich bewußt iſt, ſeine Rechnungen ehrlich und gewiſſenhaft verfertigt zu haben, rathſam, gegen einen in Pflichten ſtehenden Mann Einwendungen zu machen. Wo keine ordentliche und verpflichtete Reviſores aufgeſtellt ſind, ſondern von den Herrſchaften nach Gelegenheit der Umſtände dieſen oder jenen Mann die Reviſion aufgetragen wird, kann der Rechnungsführer durch eine beſcheidene Vorſtellung gar leicht bewirken, daß ſolche nicht etwa an einen Mann kommt, zu dem er ſich nichts gutes verſiehet, indeme der Herrſchaft gleichgültig iſt, ob Mevius oder Caius Reviſor ſeye. Wenn iedoch Caius bishero Reviſor geweſen, ſo muß, wenn ihm der Rechnungsführer nicht länger haben will, bewieſen werden, daß er nicht als ein rechtſchaffener Mann gehandelt habe, indem es der Herrſchaft nicht gleichgültig iſt, da er von ihrem Rechnungs-Weſen bereits Kenntniß erlangt hat, einen andern an ſeine Stelle zu nehmen.

Wird aber der Reviſor von dem Richter aufgeſtellt, oder von einem Rechnungs-Verſtändigen nur ein Gutachten abgefordert, ſo iſt dieſer gleich als ein Zeuge zu betrachten, und es finden dahero gegen ihn alle Einwendungen ſtatt, wie gegen einen andern Zeugen, beſonders aber macht die Ungeſchicklichkeit der erwählten Perſon dieſelbe verwerflich *).

§. 36.

Ein Herrſchaftlicher Rechnungs-Reviſor §. 33. lit. a. iſt derjenige, welcher zur Reviſion der Herrſchaftlichen Renthey- Ober- Einnahms- Kammer- und übrigen Rechnungen, ingleichen nach der Gewohnheit der meiſten Staaten, der Kirchen- Kloſter- Stadt- Gemeind- und vormundſchaftlichen Rechnungen beſtellt iſt, dafür beſoldet wird, und

*) Eſtors Reichs-Proceß P. I. §. 640 Cap. VII. §. 3. et 641. Lange vom Rechnungsweſen

und mit einer auf ſein Amt paſſenden Pflicht belegt iſt. Ein Mann, der eine ſolche Stelle einmal übernommen hat, muß alle Rechnungen, welche ihm von ſeiner Herrſchaft oder dem ihm vorgeſetzten Collegio übergeben werden, foferne es ſeine Kräfte nicht überſteigt, bearbeiten, und er kann dazu durch die erforderlichen Zwangs-Mittel, Verweiſe, Strafen, angehalten, und wenn er dem ohngeachtet ungehorſam bleibet, von ſeiner Stelle entlaſſen werden. Daß er aber wie Lange vom Rechnungs-Weſen am vorangeführten Orte, vermuthlich aus Veranlaſſung der unten angeführten Stelle *) meynet, durch Gefängniß und Verſagung der nöthigen Alimenten zur Reviſion einer Rechnung anzuhalten ſeye, wird wohl heutiges Tages in keinem Fall von Jemand behauptet, oder für nützlich und räthlich erachtet werden, ſo wenig als man Jemand zu Uebernehmung oder Beybehaltung eines Amtes, oder einen Advocaten zur Fortführung eines Prozeſſes wider ſeinen Willen durch dergleichen Mittel zwingen darf. Es iſt aber auch gar nicht nöthig; denn wenn ein Amt oder auch eine Rechnungs-Reviſors-Stelle ihren Mann nur halbweg ernähret, finden ſich dreyſig und vierzig, die um dieſelbe laufen, und wer ſie erhalten hat, wird gewiß alle Kräfte anſpannen, um ſie zu behalten.

§. 37.

Wenn ein Revident von beiden Theilen, die eine Rechnungsſache mit einander auszumachen haben, beſtellt und alſo auf ihn compromittirt wird, ſo muß es natürlicher weiſe mit beyder Theile Einwilligung geſchehen, und alſo fallen nachher alle Einwendungen hinweg, und kein Theil kann denſelben mehr verwerfen **). Dieſer erwählte Schieds-

*) Calculator enim de publico deputatus etiam invitus et reluctans omnibus iuris remediis ad calculandum compelli poteſt, quodſi adhuc nolit, iudex illum capere et carceribus mancipare poterit. Molin. Conſuet. Pariſ. tit. I. gl. 3. n. 8.

**) Eſtors Reichs-Proceß P. I. §. 630.

Richter muß aber die Rechnung selbst bearbeiten, und kann keinen andern an seine Stelle substituiren oder verordnen *). Gegen seinen Ausspruch — Laudum — findet keine Appellation statt **) woferne sich die Partheyen die Appellation nicht ausdrücklich vorbehalten haben, und wenn auch schon eine Unbilligkeit aus demselben erschiene, weil bey dem Compromiß gleichsam ein Vergleich vorangehet, der nicht aufgehoben werden kann. Blos die Einwendung eines Betrugs — Exceptio doli — kommt dem, der dadurch verletzt worden ist, zu statten, wenn er beweisen kann, daß der Schieds-Richter bestochen, oder durch eine erst nach der geschehenen Compromittirung ausgebrochene Freund- oder Feindschaft zu dem ungerechten Spruch verleitet worden seye ***). Beyde Theile erhalten dahero durch den Ausspruch des Revidenten eine Befugniß — actio — oder eine Einrede gegeneinander, auf welche der ordentliche Richter reflectiren und denselben gegen den, der solchen nicht erfüllen will, exequiren muß †). Ist mehr als ein Revisor zur Beurtheilung und schiedsrichterlicher Entscheidung einer Rechnung und der darüber entstandenen Streitigkeit ernannt, so gelten die meisten Stimmen ††). Sind die Stimmen für und wider einen strittigen Punkt einander gleich, so wird alles für nicht geschehen erachtet †††). Wenn aber nach dem unten angeführten Gesez in dem römischen Recht *) für Recht angesehen wird, daß, wenn ein Schieds-Richter 15 fl — ein anderer 10 fl — und der dritte 5 fl — für billig erkennet, daß alsdenn die lezte Meinung für die allgemeine anzunehmen seye, weil diejenigen, welche 15 fl — und 10 fl eingestehen, ohne allen Zweifel auch 5 fl für billig erachten; so möchte dieses heutiges Tages wohl nirgends, am allerwenigsten aber in Rechnungs-Sachen Beyfall finden; denn in

*) l. 32. §. 16. ff. de receptis qui arbitrium.

**) l. 1. C. de recept. Arbitr.

***) Kluger Beamter 1. Thl. III. Cap. §. 6.

†) l. 5. C. de receptis arbitris.

††) l. 17. §. fin ff. de receptis.

†††) l. 27. §. 3. h. t.

*) ead. lege.

in diesem Fall kann in Ansehung der Summe und des Calculi oder circa Quantitatem keine ungleiche Meinung statt finden, sondern der Calcul kann und muß klar gemacht werden. Kommt es aber darauf an, zu bestimmen, ob für eine Aufrechnungs-Post, deren Betrag unter den Partheyen strittig ist, und lediglich nach der Ermäßigung unpartheyischer Sachverständigen entschieden werden kann, 15. 10. oder 5. fl passirt werden sollen; so ist es natürlich, daß derienige, welcher 15 fl — für billig erkennet, 5 fl — für zu wenig, so wie derienige welcher 5. fl. für genug gehalten 15. fl. — für zuviel erkennet, und man kann also nicht sagen, daß sie mit einander übereinstimmen.

Zur Uebernahm einer solchen Rechnungs-Revision von Privat-Partheyen kann niemand gezwungen werden. Wer sie aber einmal übernommen hat, und ohne hinlängliche Entschuldigungs-Ursachen verzögert, ist schuldig, für allen einer oder der andern Parthey daraus entstehenden Schaden zu haften, und kann auch von dem Richter durch Strafen zu seiner Schuldigkeit angehalten werden *). Am besten aber und auch am gewöhnlichsten ist es, ihm die Sache bey Zeiten wieder abzunehmen und einem andern zu übertragen; denn was kann sich diejenige Parthey, auf deren Antrieb derselbe in eine Strafe verurtheilt oder welches noch wunderlicher herauskommt, mit Haus-Arrest, oder Gefängniß und Versagung der Alimenten belegt wird, von ihm versprechen?

§. 38.

Auf Befehl des Richters §. 33. lit. c. wird in strittigen Rechnungs-Sachen ein Calculator oder Rechnungs-Verständiger zur Calculation oder Revision einer Rechnung bestellt, und dieser ist entweder ein darzu verpflichteter und besoldeter Mann, oder es hängt von seinem freyen Willen ab, ob er die Sache übernehmen wolle. In Ansehung der Zwangs-Mittel, die wegen Bearbeitung der Sache gegen ihn zu gebrauchen, ist in den vorhergehenden §. 36. et 37. schon gehandelt worden. In Ansehung des übrigen Verfahrens aber kommt das weitere im zweyten Theil vor.

*) Lange Cap. VII. §. 3.

§. 39.

Es ist noch an manchen Orten gewöhnlich, daß die Rechnungen der Herrschaftlichen Beamten vor dem darzu verordneten Cammer-Collegio oder wenigstens vor einer Deputation aus desselben Mittel in Gegenwart des Rechnungsführers von Wort zu Wort abgelesen, die sich ergebende Erinnerungen und Zweifel in seiner Gegenwart gemacht, und von ihm auch sogleich beantwortet werden, wo sonach nur dasjenige, was zu künftiger Nachricht erforderlich ist, zum Protokoll gebracht wird. Da es aber allzuviel Aufenthalt verursachen würde, wenn dabey auch erst alles nachgerechnet, und der Calcul gezogen werden sollte, so wird vorhero die Rechnung einem Revisor übergeben, um solche zu calculiren (§. 33. lit. d.). In diesem Fall erstreckt sich seine ganze Schuldigkeit dahin, daß er alle in einer Rechnung vorkommende einzelne Posten so wie auch die dazu gehörige Belege, ferner die aus einzelnen Posten entstehende Summen, und endlich die Haupt- oder Total-Summe sowohl in der Einnahm als Ausgab genau nachrechne, beyde von einander abziehe und also bestimme, was der Rechnungsführer dem Rechnungs-Principal schuldig bleibt. Andere Erinnerungen hingegen bleiben der Abhör-Deputation vorbehalten.

Vielleicht findet man es nicht unschicklich über diese Verfahrungsart einige Gedanken zu äussern.

Es leuchtet wohl von selbsten Jedermann in die Augen, daß sie etwas kostbar seye; denn wenn auch der Deputation einige Diäten nicht vergütet werden, wie doch gemeiniglich geschiehet, so müssen selbige nebst den Reisekosten gleichwohl dem Rechnungsführer vergütet werden. Nicht zu läugnen ist es auch, daß unter dem flüchtigen Vorlesen einer Rechnung nicht alle Umstände so genau erwogen werden können, als wenn sie ein Mann vor sich liegen hat, bey einem zweifelhaften Punkt stehen bleiben und demselben weiter nachdenken kann. Oefters möchten auch wohl die Deputati Anstand nehmen, in Gegenwart des Rechnungsführers ihre Gedanken frey heraus zu sagen.

Auf

Auf der andern Seite hingegen iſt zu betrachten, daß mündliche Erinnerungen bey manchem Rechnungsführer mehr als ſchriftliche würken möchten; denn man läßt ſich doch noch lieber etwas unangenehmes ſchreiben, als in das Geſicht ſagen. Auch kann eingewendet werden, daß ein Reviſor der Sache nicht hinlänglich gewachſen ſeyn und nicht alle Umſtände hinlänglich prüfen möchte. Allein dieſem kann auf ſolche Art, wie in der Hochfürſtl. Brandenburg-Anſpach. Cammerordnung *) verſehen iſt, abgeholfen und die Nachreviſion durch einen aus dem Cammer-Collegio ſelbſt veranſtaltet werden.

Nach dieſen Umſtänden wird man alſo leicht einſehen, daß das Verfahren nach der gewöhnlichſten Art, da man die Rechnung ordentlich revidiren läßt, die Erinnerungen dem Rechnungsführer ſchriftlich zuſchickt, ſeine Erläuterungen auf gleiche Art abfordert und ſonach gleichfalls ſchriftliche Reſolutiones darauf ertheilet, einer bloſſen Calculation und mündlichen Abhör vorzuziehen ſeye.

§. 40.

*) Hochfürſtl. Anſpach. Cammer-Ordnung Cap. VII. §. 6.

„Um aber auch bey derer Reviſorum „vorgenommenen Abhör deſto ſicherer „zu ſtehen; So haben Unſere Cammer-Räthe die revidirte Amts-„Rechnungen nochmals quoad Eſſentialia alternative durchzugehen, „die ausgeſetzte Rechnungs-Mängel, welche zu iedweder Rechnung „gleich Anfangs zu binden, fleiſſig „einzuſehen, ſolche den Umſtänden „nach zu ändern oder zu verbeſſern, „ob die voriährige Mängel genug-„ſam erläutert, in Conſideration zu „ziehen, die Einnahm gegen die „Ausgab ſowohl in Anſehung derer „Geld- Getrayd- Wein- Fiſche „und anderer Intraden zu halten, „die Belege wiedermalen zu inſpi-„ciren, ſo in der Liquidation der „mehrern Einnahm etwas unlauters „vorhanden, ſolches zu durchſtreichen, „und erläutern zu laſſen, wo einige „Poſten nachgeführet würden, deren „Ausmachung gehörigen Orts mög-„lichſter maſſen zu betreiben ꝛc.

§. 40.

Derjenige, dem die ordentliche Revision einer Rechnung übertragen ist — §. 33. lit. c. hat nicht nur die bloße Calculation zu beobachten, sondern es liegt ihm hauptsächlich ob, zu beurtheilen

1) ob alles was hat eingenommen werden sollen, würklich in Einnahm liege, und das anvertraute Vermögen mit der gehörigen Treue und Sorgfalt verwaltet worden sey?

Es kann aber nicht jede verminderte Einnahm dem Rechnungsführer zur Last gelegt und etwa gar die unbesonnene Frage gethan werden: Warum heuer nicht so viel Handlohn oder Nachsteuer, wie im vorigen Jahr angefallen? Warum man nicht so viele Schweins-Ferkel wie im vorigen Jahr erlangt? Eine solche dumme Frage würde die beißende Antwort verdienen, die jener Rechnungsführer gegeben. Freylich kann bey diesem Punkt ein sich weise dünkender Revisor auch dem redlichsten und würdigsten Rechnungsführer viel zu schaffen machen. Allein ein vernünftiger Mann wird bedenken, daß Rechnungsdienste ohnehin sehr sauere und schwere Dienste seyen, und daß ein dritter, der nicht die ganze Verfassung übersiehet, oft etwas für viel leichter hält, als derjenige, der im Amt selbst stehet, und bey jedem Punkt alle Umstände weiß, und die Schwürigkeiten kennt.

2) ob der Rechnungsführer die ihm anvertraute Herrschafftliche Güter und die davon abfallende Nutzungen auf eine legale Weise und nicht unter dem wahren Werth verpachtet oder verkauft,
3) ob er die bey einer oder der andern Einnahms-Rubrik zu machen gewesene Verbesserung gemacht habe?
4) ob bey denen Ausgabs-Posten nichts zu ersparen,
5) ob solche nöthig und nützlich
6) ob der Rechnungs-Principal solche würklich schuldig gewesen?
7) ob die Zahlung der in Ausgab gebrachten Posten würklich geschehen seye?

8) was

8) was der Rechnungsführer dem Principal ſchuldig verbleibe und
9) wie er ſolches demſelben vergüten wolle?
10) was er allenfalls von dem Herrn zu fordern habe?

Dieſe zehn Punkten, welche die ganze Pflicht eines Rechnungs-Revidenten in ſich faſſen, erfordern aber eine weitläuftigere Ausführung, welche nunmehro folgen wird.

§. 41.

Wenn der Revident beobachten ſoll, ob alles, was hat eingenommen werden ſollen, würklich in Rechnungs-Einnahm liege, (§. 40.) ſo muß ihm zu ſolchem Ende

a) das Inventarium oder der Hauptſtock, über welchen Rechnung geführt wird, und, wenn bey ſchon von langen Jahren her führenden Rechnungen dieſe deſſen Stelle vertretten,
b) die letzte juſtificirte Jahrs-Rechnung, oder im erforderlichen Fall noch mehrere von vorhergehenden Jahren, ſodann
c) nicht nur die neue Rechnung, welche revidirt werden ſoll, ſondern auch
d) die darzu gehörige Belege und übrige Erforderniſſe, nehmlich Manual, Diarium, Tagbuch oder Journal, Abrechnungsbuch; Kauf- Handlohns- Nachſteuer- Schutzverwandten- Straf- Prozeßfall, Frohn-Regiſter, alle in die Haupt-Rechnung einlaufende Neben-Rechnungen, als Meyerey- Schäferey- Bierbrauerey- Forſtey- Ziegelhütten- und andere dergleichen Rechnungen

zugeſtellt werden.

§. 42.

Nach dem Empfang vorerzählter Stücke muß er nach Gelegenheit der Umſtände nicht nur denſelben beſcheinigen, ſondern auch auf dem Schild der Haupt-Rechnung den Tag des Empfangs nebſt ſeinem Namen ſetzen, es wäre ihm denn ein ſchriftlicher Auftrag darzu

ertheilt worden, welchenfalls er diesen präsentiret. Es ist dieses um des willen nöthig, weil das Rechnungswesen meistentheils eine geschwinde Förderung erheischet, damit er sich bedörfenden Falls wegen einer ihm beschuldigenden Verzögerung reinigen könne.

§. 43.

Bey würklicher Unternehmung der Arbeit nimmt er zuerst das Manual vor sich, und siehet:

a) ob dieses nach und nach, so wie sich Einnahms- und Ausgabs-Posten ergeben haben, geführet oder erst am Ende des Jahrs verfertigt worden. Findet er das letztere, so wird erinnert, daß solches gleich am Anfang des Rechnungs-Jahres hätte angefangen und von Zeit zu Zeit fortgeführt werden sollen, damit sich die Rechnung so zu sagen von Tag zu Tag selbst mache, und auf ieden Fall daraus ein Monats- oder Quartal-Abschluß gemacht werden könne, auch der Rechnungsführer und die Seinigen auf alle ungefähre Sterb- und andere Fälle gesichert seye *) und endlich am Ende des Rechnungs-Jahrs das Manual nur blos abgeschlossen und abgeschrieben werden dürfe, folglich die unverzügliche Uebergabe der Rechnung bey der Behörde keiner Schwürigkeit unterworfen seye.

b) ob die Einnahms- und Ausgabs-Posten in der Ordnung, und ohne daß etwas hie oder da eingeflickt, eingetragen seyen? Findet sich ein solches Einschiebsel, so muß im Diario nachgesehen werden, ob dieser Posten in demselben in der Ordnung eingesetzt und im Manual nur übersehen, folglich nachgetragen worden seye, da man es denn auf sich beruhen lassen und der menschlichen Schwachheit etwas nachsehen kann. Ist aber eine solche eingeschobene Post auch in dem Diario nicht unter dem Tag der würklichen Einnahm oder Ausgab, sondern iene später oder die letzte eher eingetragen, so ist ein

*) Hochfürstl. Baaden. Rechnungs-Instruction §. 10.

ein Monitum erforderlich, und nach der Grösse oder Wichtigkeit der Post dem Rechnungs-Principal eine Untersuchung anzurathen, indem ein solches Manoeuver sicher darauf abzwecket, einen Passiv-Rest oder einen Abgang in der Cassa, den der Rechnungsführer verspürt hat, zu verdecken.

c) wenn der Abschluß des Diariums und des Manuals miteinander zutreffen, so ist es ein gewisses Merkmal, daß alle Posten in der Quantität und in der Anzahl in beyden einander gleich seyen, und auf diesen Fall ist es nicht nöthig, beyde Posten für Posten gegeneinander zu halten. Ergiebt sich aber ein Unterschied, zum Beyspiel nach dem Manual müßte der Rechnungsführer 1290 fl — nach dem Diario aber nur 1190 fl — und so auch im Gegentheil, baar in der Cassa haben, und es fände sich beym Nachrechnen des Diariums kein Irrthum im Calcul, so muß in einem von beyden Büchern eine Post ausgelassen oder zuviel angesetzt seyn, und da ist kein Mittel übrig, als beyde Bücher von Posten zu Posten gegeneinander zu durchgehen, und wenn der Fehler ausfindig gemacht wird, ein Monitum darüber zu ziehen.

d) da das Manual blos das Concept der Rechnung ist, und diese nach jenem abgeschrieben wird, so wird schwerlich iemals ein Fall entstehen, wo beyde nicht miteinander übereinstimmen sollten. Würde sich aber derselbe gleichwohl ereignen, so müssen auch beyde auf eben die Art, wie vorstehet, gegeneinander durchgegangen werden.

e) wenn Blätter aus dem Manual herausgerissen sind, oder solches nur auf einzelne Bogen und nicht gebunden geführet wäre, so macht sich der Rechnungsführer verdächtig, und ist darüber zu moniren. Man muß aber dieses nicht dahin auslegen, wenn etwa der leer gelassene gewöhnliche Platz zu einer Rubrik nicht hinlänglich gewesen, und wegen sich ergebener ausserordentlicher vieler Posten ein Paar Bogen

härten eingelegt werden müssen; denn der summarische Trapp, Renner oder Cursor verhindert schon, daß dem Rechnungs-Principal daraus kein Schaden entstehen kann.

ß) Obschon Rasuren und vieles Ausstreichen eine Rechnung verdächtig machen, so ist doch gar leicht möglich, daß ein von vielen Geschäften zerstreuter Rechnungsführer eine oder die andere Post miteinander confundiret und nicht an der rechten Stelle einträgt. Eine durch einen Zufall sich ereignete Rasur oder eine einzige verdächtige Stelle des Manuals kann dahero die übrigen nicht verdächtig machen, über dieses sind manche Rasuren und Durchstreichungen schon an sich so beschaffen, daß sie sich selbst durch das Einmal Eins als einen mathematischen Beweis legitimiren. Durch dieses kann sich sogar in der Haupt-Summe eine Abänderung ergeben, es ist aber auf diesen Fall erforderlich, daß man es nicht blos bey der Abänderung bewenden lasse, sondern die Summe mit Buchstaben ausschreibe. Ein Revisor, der einige Beurtheilungskraft hat, wird schon im Stande seyn, einzusehen, wo Abänderungen aus menschlicher Schwachheit oder Arglist entstanden seyen, und wie er ein hierüber zu stellendes Monitum einzurichten habe; dem Rechnungsführer hingegen, wenn er sich nicht dem Muthwillen eines strengen Censors aussetzen will, ist anzurathen, daß er die etwa aus Irrthum angesetzten Posten sanft und dergestalt, daß die Buchstaben noch gelesen werden können, ausstreiche, und dabey am Rande die Ursache der Abänderung kürzlich bemerke; vorzüglich aber in wesentlichen Dingen, als in den Tagen, Monaten und Jahren sich des Radirens enthalte, und allemal lieber etwas durchstreiche und die Verbesserung oben darüber setze.

γ) wenn unreines, verschmiertes oder so durchgeschlagenes Papier gebraucht wird, daß man das darauf geschriebene kaum lesen kann; so verdient diese Unsauberkeit ein Monitum und einen Verweis von der Herrschaft, aber ein Verdacht der Unrichtigkeit, wie einige dafür

für halten, möchte sich wohl so lang, als man es gleichwohl, obschon mit Mühe noch lesen kann, mit Grund nicht daraus erzwingen lassen. Wäre es aber gar nicht lesbar, so ist es anzusehen, als wenn gar kein Manual vorhanden wäre, und der Rechnungsführer verdient die darauf gesetzte Strafe. Dieser Umstand wird iedoch äusserst selten vorkommen, und ich habe ihn blos berührt, weil auch in andern Büchern vom Rechnungs-Wesen davon gehandelt ist.

h) Eine Verschiedenheit der Dinte muß sich in Rechnungsbüchern, welche nicht auf einmal geschrieben werden, sondern erst nach und nach durch das ganze Jahr entstehen, allerdings äussern, und dabey ist also nichts zu bedenken. Wenn aber eine zusammenhängende Passage in wesentlichen Umständen z. B. in der Bemerkung des Jahrs und Tages, mit verschiedener Dinte geschrieben wird, ist es für ein Zeichen einer Unrichtigkeit zu halten und zu moniren.

i) Was bisher unter den Buchstaben e. f. g. et h. angeführt worden, gilt von allen Rechnungsbüchern, und wird dahero auch zu Vermeidung der Wiederhöhlung ein für allemal erinnert.

§. 44.

Das Diarium oder Journal sowohl über Geld, als Getrayd, Wein ꝛc. welches letztere auch das Kasten- und Keller-Partikular genannt wird, folget nach dem Manual. In diesem werden

a) zuförderst alle Seiten nachgerechnet, und am Ende die Haupt-Summe der Ausgab von der Einnahm abgezogen. Trift nun der verbleibende Vorrath an Geld, Getrayd, Wein u. s. w. mit dem Abschluß des Manuals zu, so ist eine ziemliche Arbeit erspart; zeigt sich aber eine Differenz, so ist nichts anderst übrig als dasselbe theils gegen das Manual, theils gegen das Abrechnungsbuch von Posten zu Posten zu halten, welches eine verdrüßliche Arbeit und in dem Fall fast nicht auszustehen ist, wenn ein nachläßiger Rechnungsführer in

den Diarien die Seiten des Manuals oder des Abrechnungsbuchs, wo eine Post zu finden ist, entweder gar nicht oder doch unrichtig allegirt, und noch obendrein in dem Manual, was unter diesen Titel gehört, unter einen andern unschicklichen gebracht hat, daß man beynahe die ganze Rechnung durchblättern muß, bis man es findet. Es ist dahero eine weise und billige Verordnung in dem im Jahr 1786 zu Wien herausgekommenen Unterricht zu den Entwürfen einer verbesserten Cameral-Rechnungsart auf den Kaiserl. Königl. Domainen ꝛc. daß nach dem §. 9. „derienige Rechnungsführer, welcher in den zur Revision eingeschickten Rechnungen, Beilagen, Auszügen ꝛc. bey einer Berufung „von einem Stück oder Zubehör einer Rechnung auf ein anderes Stück „oder die Rechnung selbst, es sey auch sonsten, was es nur immer „wolle, die Zahl der Beylage oder des Blatts oder der Post ausläßt, „oder auszusetzen vergißt, sich einer scharfen Ahndung aussetzet, und „mit einer diesem Saumsal angemessenen, für das Armen-Institut „widmenden Strafe angesehen wird.“ Wenn nun ein Rechnungs-Revisor dergleichen Nachlässigkeit findet, wird er solche zwar verbessern, es kann ihm aber nicht verdacht werden, wenn er zugleich ein nachdrückliches Monitum macht, und den Rechnungsführer zu künftiger mehrerer Genauigkeit anweiset.

b) Die allenfalls erforderliche Postenweise Gegeneinanderhaltung der Diarien mit dem Manual und Abrechnungsbuch geschiehet auf folche Weise, daß man das Diarium vor sich nimmt, und eine jede darinn vorkommende Post in dem Manual oder Abrechnungsbuch nachsuchet, und in selbigen einen Strich mit einem Röthelstift machet. Ist auf diese Weise das ganze Diarium, oder Kasten- und Keller-Register durchgegangen, so siehet man das Manual und Abrechnungsbuch in so ferne durch, wo sich ein ohngestrichener Posten findet, und dieser ist derienige, welcher im Diario nicht eingetragen ist. Kann man hingegen eine im Diario vorkommende Post nicht im Manual finden, so ist sie dem Rechnungs-Principal nicht verrechnet

ret und zu moniren. Bey dieser Gegeneinanderhaltung der Bücher siehet man weder auf Güte noch Richtigkeit der Posten, sondern lediglich darauf, ob die Bücher miteinander übereinstimmen; iedoch kann

c) dabey beobachtet werden, ob die geschehene Einnahmen oder Ausgaben in dem Diario unter eben den Datis wie in dem Manual und Abrechnungsbuch angesetzt seyen. Ergiebt sich eine Differenz, so muß bey einer wichtigen Post auch das Datum des darüber vorhandenen Belegs damit verglichen werden, und hieraus wird sich entdecken, ob der in §. 43. lit. b. angeführte Umstand der muthmaßlichen Verdeckung eines Passiv-Restes zu argwohnen seye?

d) hauptsächlich muß bey dem Diario darauf gesehen werden, daß es nicht aus verschiedenem bald langen bald kurzen oder schmalen Papier bestehe; denn dieses ist ein Zeichen, daß Bögen in schlimmer Absicht herausgenommen und umgefertigt worden; deswegen ist in der Chur Bayr. General-Mauth-Instruction de Ao. 1765 §. 30. ein eigenes Mauth-Manual-Papier verordnet, welches in einem besondern dazu ausersehenen Format von der Churfürstl. Haupt-Buchhalterey abgegeben wird, dessen sich die Mauth-Aemter und keines andern bey schwerer Strafe gebrauchen dürfen; deswegen wird auch in dem Fürstenthum Anspach noch vor dem Anfang des Rechnungs-Jahrs das zu den Diarien der Beamten erforderliche Papier mit einer seidenen Schnur durchzogen und diese mit dem Cammer-Insiegel bedrucket.

§. 45.

Bey dem Kauf-, Handlohns- und Nachsteuer-Protocoll ist zu bemerken:

a) ob dasselbe gebunden seye oder aus einzelnen Bögen bestehe? Bey geringen Aemtern, da oft in vielen Jahren kein ganzer Band zusammen kommt, ist es etwas unbequem, wenn der auf eine solche Zeit angelegte

angelegte Band mit zur Revision eingeschickt und inzwischen bey dem Amt entbehrt werden muß, es wäre denn, daß der Revisor, so wie ich zu thun gewohnt bin, dasselbe sogleich in die Bearbeitung nehmen, solches gegen die Rechnung halten und sonach wieder zurück schicken könnte, ohne es die übrige Zeit, so lang die Revision dauret, bey sich zu behalten. Man kann auch den Endzweck dadurch erreichen, wenn bey Anfang jeden Jahrs das erforderliche Papier zusammen geheftet, mit einer Schnur durchzogen, und mit des Rechnungs-Principals Siegel, so wie oben in Ansehung des Diariums angeführt ist, angesiegelt wird. Sind so viele Jahrgänge nach und nach zusammen gekommen, daß sie einen schicklichen Band ausmachen, so können sie allemal noch zusammen gebunden und in der Registratur aufbewahrt werden. Einzelne Bögen aber sind aus vielen Gründen nicht zuzulassen.

b) ob die Partheyen die Protokolle unterschrieben haben?

c) ob die Gebühren, welche die Beamten in solchen Fällen zu erheben haben, in selbigen verzeichnet seyen, und das Regulativ oder das Herkommen nicht überschreiten?

d) ob in Käufen unter Freunden und Anverwandten, oder wo besondere Bedingnisse z. B. der lebenslänglichen freyen Wohnung, einer jährlichen Abgabe und dergleichen vorhanden sind, eine richtige Einschätzung zu Bestimmung des wahren handlohnbaren Werths vorgenommen worden?

e) ob das nach der Observanz hergebrachte Quantum der Nachsteuer und des Handlohns erhoben und

f) Niemand, der Nachsteuer zu geben schuldig ist, davon freygelassen, dann

g) ob diejenige, welche zwar sogleich selbige nicht zu entrichten haben, bey denen sie aber wahrscheinlicher massen noch anfallt; wo Fristen, Zahlungen bedungen sind; und überhaupt, wo eine Person, die kein Unterthan ist, z. B. Pupillen, ledige Dienstboten, Schutzverwandte

u. d. g.

u. d. g. etwas im Amt zu fordern, sich aber noch nicht irgendwo ansässig gemacht haben — unter die gewöhnliche Nachsteuer Anmerkungen oder sogenannte Observanda gebracht worden seyen?

b) ob alles, was nach den Protokollen angefallen im Diarium und aus diesem in der Rechnung würklich verrechnet seye?

§. 46.

Das Schutzverwandten-Protocoll (§. 41.) muß enthalten, was an dergleichen Leuten das Jahr hindurch in dem Amt aufgenommen worden, oder welche im Gegentheil wieder abgezogen sind. Man verstehet aber unter den Schutzverwandten in den Dörfern solche Leute, die keine eigene Häuser haben, sondern bey andern zur Miethe wohnen, und meistentheils Taglöhner sind, auch gemeiniglich gar oft von einem Dorf auf das andere ziehen, in Städten aber diejenigen Einwohner, welche keine Häuser besitzen, das Bürgerrecht nicht erlangt haben, und kein bürgerliches Gewerb treiben. Sie müssen bey ihrer Aufnahm in den Schutz ein gewisses Einzugs-Geld und bey ihrem Abzug ein sogenanntes Abzugs-Geld, wo es herkommlich ist, entrichten, äusserst selten aber wird von den hin und herziehenden Schutzverwandten eine Nachsteuer erhoben, wenn sie nicht ursprünglich Unterthanen oder Unterthans-Kinder gewesen sind, die sich nach dem Verkauf ihrer Güter oder nach dem Absterben ihrer Eltern eine Zeitlang in den Schutz haben schreiben lassen, bis sie zu ihrem anderweitigen Unterkommen Gelegenheit gefunden haben. Diese können die Nachsteuerfreyheit nicht prätendiren, gleichwohl gehet darunter viel Mißbrauch, theils aus Unverstand und Nachlässigkeit, theils aus Argliſt vor, und der Revisor hat hierauf genau zu sehen, sofort, wenn ihm ein Zweifel entstehet, darüber zu moniren. Am besten ist es, wenn in der Rechnung bey jedem Schutzverwandten das Beywort fremd oder einheimisch beygesetzt wird; denn dieses zeigt sogleich an, wo Nachsteuer zu erheben gewesen oder nicht?

Da es ein wichtiges Stück der Landes-Polizey ist, daß sich Niemand ohne Vorwissen eines Beamten in seinem Jurisdictionsbezirk oder in den Häusern der ihm anvertrauten Unterthanen länger aufhalten könne, als er Geschäfte wegen darinn zu thun hat, und daß kein Schutzverwandter eher abziehen könne, bis er überall Richtigkeit gemacht hat, so müssen nicht nur die Unterthanen von einem bey ihnen sich aufhaltenden Fremden oder einziehenden Miethmann alsobald die Anzeige thun, und den einnehmenden Miethmann auf 10 fl — 15 fl — verbürgen, sondern auch die Dorfs-Vorsteher oder Schultheisen, oder wo man dergleichen nicht hat, ein besonders darauf angewiesener Unterthan, sind schuldig genaue Obsicht darauf zu tragen, und bey der Saumseligkeit der Unterthanen selbst die Anzeige zu erstatten. Damit man um so sicherer seye, wird ihnen allezeit am Ende des Jahrs das, in dem Verlauf des Jahrs abgehaltene Schutzverwandten-Protokoll vorgelesen, und wenn sie keine weitere Veränderung anzuzeigen wissen, von ihnen unterschrieben. Wenn dieses nicht beobachtet worden, so veranlaßt es ein Monitum.

Trägt sich zu, daß bey einem Schutzverwandten in der Rechnung das Schutzgeld auf ein Paar Jahre Nachholungsweise verrechnet, oder bey einem andern das bisher im Rest geführte in Abgang geschrieben wird, so beweißt dieses, daß die Ordnung nicht beobachtet worden.

Der Revisor kann also auch nicht darüber hinausgehen, sondern muß es auf Bestrafung des nachlässigen Unterthanen und Schultheissen antragen.

Indessen findet man noch an gar vielen, besonders Reichs-Ritterschaftlichen Orten, in Ansehung der Schutzverwandten die gröbste Unordnung, und an ein darüber führendes Protocoll wird gar nicht gedacht, sondern höchstens ein Attestat vom Schultheisen, der gemeiniglich nur halbweg schreiben kann, den Rechnungen beygelegt.

Wer

Wer nun eine solche Rechnung zu revidiren bekommt, der muß bedenken, daß der Beamte oder Rechnungsführer nicht nach einer Ordnung gerichtet werden könne, die ihm nicht vorgeschrieben ist. Man kann wohl Veranlassung darzu geben, daß nach und nach eine bessere Ordnung eingeführt wird, bis dahin aber muß man sich damit begnügen, wenn nur das wesentlichste beobachtet und

a) keiner von den bisherigen Schutzverwandten ohne Abzugs-Geld, oder ohne Bemerkung, wohin er gezogen, aus der Verrechnung gelassen und
b) von den neueingezogenen das Einzugs-Geld und
c) von allen, die nach des Schultheisen oder der Dorfs-Vorsteher Attestat sich im Schutz befinden, das gewöhnliche Schutz-Geld verrechnet, und
d) solches von dem Rechnungsführer bey einem oder dem andern, dem er wohl oder übel will, nicht vermehret oder verringert worden, denn dieses stehet allein dem Rechnungs-Principal selbst, oder dem dazu verordneten Collegio zu.

Wenn in einem Jahr allzuviele neue Schutzverwandten aufgenommen worden, gleichwohl aber wenige von den alten abgegangen sind, so hat der Revisor Ursache ein Monitum darüber zu stellen, denn wenn ein Ort mit dergleichen Leuten zu sehr angehäuft wird, fallen sie der Nachbarschaft durch Betteln, der Herrschaft und dem Ort selbst aber durch Diebereyen in den Wäldern, Feldern, Gärten ꝛc. zur Last, und wenn man sie strafen will, lassen sie ihre äusserst geringe Habschaft zurück, oder nehmen so viel davon mit als sie fortbringen können, und laufen bey Nacht und Nebel davon.

§. 47.

Es mögen in eine Rechnung so viele Neben-Rechnungen (§. 41.) einschlagen, als nur immer wollen, so hat doch der Revisor dabey weiter nichts zu beobachten, als

a) ob solche bereits revidirt und iustificirt seyen oder nicht? und

b) ob alles, was aus der Neben-Rechnung in die Hauptrechnung oder von dieſer in die Nebenrechnung zur Einnahm oder Ausgab verwieſen oder liquidirt iſt, gegeneinander richtig in Einnahm oder Ausgab verrechnet ſeye, z. B. in der Amts-Rechnung wären 200 fl — kr. als baar zur Haupt-Caſſa geliefert in Ausgab, ſo müſſen dargegen eben ſo viel in der Haupt-Caſſa-Rechnung in Einnahm ſtehen. Oder aus dem Amt wären zur Bräuerey 20 Meeß Holz abgegeben worden, ſo können in der Amtsrechnung 20 Mees Holz in Ausgab laufen, der Geldbetrag dafür wird aber in Einnahm geſtellt. Hingegen in der Brauerey-Rechnung laufen 20 Mees Holz in Einnahm und das Geld dafür in Ausgab, und in beiden Rechnungen wird ſich aufeinander bezogen.

Es kann kein Specialfall vorkommen, welcher nicht unter dieſer allgemeinen Regel begriffen wäre, und ein verſtändiger Reviſor kann darnach eine Haupt-Rechnung über die 127 Länder, welche der König Ahasverus beſeſſen, revidiren; denn in jedem Lande muß eine Haupt-Caſſe ſeyn, welche alles unter ſich begreift, was aus den Rechnungen des ganzen Landes eingegangen. In dem Centrum oder der allgemeinen Haupt-Caſſa wird alsdenn dasjenige verrechnet, was aus den 127 Länder-Caſſen dahin geliefert wird. Da aber keine Haupt-Caſſe-Rechnung revidirt und juſtificirt werden könnte, bis vorher alle dahin einſchlagende Unter- oder Neben-Rechnungen juſtificirt wären, und der Haupt-Caſſa-Rechnung beygelegt werden könnten, dieſes hingegen allzuviele Weitläuftigkeit und ſo groſſe Verzögerung verurſachen würde, daß eine Haupt-Rechnung erſt nach vielen Jahren zu Stande gebracht werden könnte; ſo iſt deswegen gewöhnlich, daß alle Unter- oder Neben-Caſſen und Aemter beym Schluß des Jahrs über dasjenige, was aus demſelben zur Haupt-Caſſe gekommen, mit dieſer eine Abrechnung pflegen, und ſolche wird doppelt ausgefertigt, damit durch ein Exemplar der Unter-Caſſier und mit dem andern der Haupt-Caſſier

ſer ſeine Rechnung belegen könne. Auf dieſe Art kann die Hauptrechnung gefertigt und juſtificirt werden, ohne die Unter-Rechnungen zu erwarten oder bey der Hand zu haben.

Laufen aber die Neben-Rechnungen ganz durch die Haupt-Rechnung und ſind noch nicht juſtificirt oder ratificirt; ſo muß ſie der Revident eben ſo, wie die Haupt-Rechnung calculiren und revidiren. Er kann dieſes vor oder auch nach Bearbeitung der Haupt-Rechnung thun, wie es ihm am bequemſten dünkt, nur iſt im letztern Fall bey einer in dieſer vorkommenden, in die Neben-Rechnung einſchlagenden und etwa nicht ganz klaren Poſt zu bemerken, daß ſelbige einſtweilen angenommen, das weitere darüber aber bey Reviſion der Neben-Rechnung vorkommen werde.

§. 48.

Wenn die bisher recenſirten Bücher und Neben-Rechnungen bearbeitet ſind, alsdenn nimmt der Reviſor die ins Reine geſchriebene Haupt-Rechnung ſelbſt vor ſich, legt die letztere Rechnung auf die linke Hand, und die Belege der neuen Rechnung zur Rechten, ſodann fängt er an, dieſe drey Stücke gegeneinander zu halten und zu prüfen. Hier hat er nun theils auf Formalien, theils auf Materialien zu ſehen.

Die Formalien anbelangend, iſt darauf zu ſehen

a) daß der Termin, von welchem an eine Rechnung laufet, und wie weit ſie ſich erſtrecket. — Terminus a quo et ad quem — deutlich ausgedrücket und

b) die Rechnung von dem Rechnungsführer entweder vorne auf dem Titelblatt oder am Ende unterſchrieben ſeye,

c) daß die Rechnung in der Form dem gegebenen Modell oder der Vorſchrift gemäß eingerichtet ſeye,

d) daß alle Titel der vorhergehenden Rechnung, und in eben der Ordnung, wie in derſelben beybehalten ſeyen, oder ob einer oder

der andere auf Befehl oder aus guten Gründen weggelassen worden? denn wenn z. B. bishero der Ertrag von der Ziegelhütten berechnet, diese aber verkauft worden, so braucht der Rechnungsführer zu Weglassung derselben keine specielle Anweisung sondern er kann es für sich selbst thun, nur muß es nicht stillschweigend geschehen, sondern in der nächsten Rechnung nach dem Verkauf bemerkt werden:

„Aus dem Ertrag der Ziegelhütten
„Nichts
„und fällt diese Rubrik künftig weg, weil nach der vorher-
„gehenden Rechnung Seite . . . die Ziegelhütte verkauft
„worden.

e) ob sich bey der bisherigen Einrichtung keine Verbesserung machen lasse?

f) ob alle Einnahms- und Ausgabs-Posten unter den gehörigen Titeln verrechnet, oder unschicklicher weise unter andere geworfen worden, wo sie in Zukunft schwer aufzufinden sind?

g) ob dasienige, was sich unter einer Special-Rubrik verrechnen lässet, nicht unter dem Titel Insgemein gebracht worden; denn manche bequeme Rechnungsführer, wenn sie sich keine Mühe geben mögen nachzudenken, werfen alles unter diesen allgemeinen Titel, und wer etwas nachzusuchen braucht, mag alsdenn sehen, wie er es findet.

h) es ist zwar sehr gut, und dienet dem Revidenten zur ganz besondern Erleichterung, wenn alle Titel, oder wie man sie auch nennt, Rubriken oder Capitel der Rechnung so wie einzelne Posten auf eben der Seite, wie in der vorhergehenden Rechnung stehen, und auf eine Seite nicht zwey Titel gesetzt werden. Wenn aber dieses nicht schon eingeführt oder vorgeschrieben ist, kann dem Rechnungsführer deswegen kein Vorwurf gemacht, sondern derselbe nur fürs künftige dazu ermahnet werden.

i) wenn

i) wenn die Rechnung unsauber und undeutlich geschrieben, auch vieles darinn geändert und radirt wäre, verdient es auch ein Monitum;

k) desgleichen, wenn selbige nicht an dem vorgesetzten Termin wäre übergeben worden.

Die Materialien bey einer Rechnung sind von sehr weitem Umfang, jedoch lassen sie sich alle unter denen im §. 40. enthaltenen eilf Punkten — welche wir besonders abhandeln wollen — begreifen. Hier ist nur noch zu bemerken, daß der Revident vorderſamſt die Monita der letzt instificirten Rechnung samt den darauf ertheilten Resolutionen vor die Hand nehmen müsse; denn von dieser muß die Revision anfangen, der Reseß aus derselben berichtigt oder übertragen werden, und eine uniustificirte kann nicht zum Grund gelegt werden, es müßte denn der Rechnungs-Principal ausdrücklich erklären, daß er solche für berichtigt erkenne, und deren Untersuchung auf sich beruhen lasse. Ist aber vorhin keine Rechnung verfaßt worden, so muß das Inventarium oder die Beschreibung der verwalteten Güter oder Sachen und die Instruction des Rechnungsführers, als der Grund der Rechnung wohl betrachtet und darauf gesehen werden, ob diese darnach eingerichtet, und ob alle davon abfallende Einkünfte vereinnahmet, hingegen kein mehrerer oder anderer Aufwand als den die Sache erfordert, verausgabt seye.

Bey den Monitis der vorhergehenden Rechnung und den darauf ertheilten Resolutionen ist zu beobachten: ob solche befolget und alles, was der Rechnungsführer nach selbigen und dem Abschluß derselben Rechnung in Einnahm oder Ausgabe nachzutragen gehabt, gehörig nachgetragen seye. Findet sich dabey noch ein Anstand, so wird solches unter der Rubrik: von vorhergehenden Monitis bemerkt, und damit erforderlichen Falls von Jahren zu Jahren so lang fortgefahren, bis der Anstand erledigt ist. Dadurch erlangt man den Vortheil, daß man bey der Rechnungs-Revision niemals weiter als auf

die

die Moniten zur letzten Rechnung zurück ſehen darf; denn die Verfahrungsweiſe, welche Herr Wiedeburg in ſeiner Anleitung zum Rechnungsweſen dritter Abſchnitt §. 21. 22. und 23. vorſchlägt — daß der Reviſor 5jährige Moniten durchgehen, und ſich daraus beſondere Auszüge machen ſoll — iſt zu weitläuftig, und wird entweder nicht bezahlt, oder ein beſoldeter Reviſor hat nicht Zeit genug darzu übrig. Die Bemerkungen: wie viel und was eine jede Rechnung für beſondere Capitel und Rubriken der Einnahme und Ausgabe habe? Welche Capitel von beyder Art die ſtärkſten oder ſchwächſten Summen zu haben, oder gar zu vacuen pflegen, und ſo ferner, ſind auch von gar keinem Nutzen; denn theils ergeben ſich ſolche ohnehin bey der Vergleichung mit der vorhergehenden Rechnung, theils können ſie nicht in einem Jahre wie in dem andern ausfallen.

§. 49.

Bey Verpachtungen oder dem Verkauf Herrſchafftlicher Güter kommt es darauf an, daß es auf eine legale Weiſe geſchehe, und nichts unter dem wahren Werth abgegeben werde. (§. 40. No. 2.) Wo ordentliche Landes-Adminiſtrations-Collegia angeordnet ſind, oder der Herr ſelbſt ſeine Angelegenheiten beſorgen kann oder mag, und nicht durch Abweſenheit verhindert wird, iſt keinem Rechnungsführer erlaubt, ohne vorhergegangene Ratification etwas von Herrſchafftlichen Gütern oder Naturalien zu verpachten oder zu verkaufen. Wenn dieſe Genehmigung der Rechnung beyliegt, kann es der Reviſor dabey bewenden laſſen, er müßte denn klare Anzeigen finden, daß der Rechnungsführer durch unwahre und ungegründete Berichte die Herrſchafftliche Genehmigung erſchlichen hätte.

Wenn aber, wie noch oft der Fall iſt, die Ratification ermangelt, ſo iſt es nicht genug, daß bey neuen Verpachtungen das vorige Pacht-Geld und alle bisherige Bedingniſſe erlangt worden, zumalen zu unſern Zeiten der Werth aller Natur-Producte und alſo auch der Ertrag

trag und Werth der Pachtgüter ſteiget, auch bey der vorhergegangenen Verpachtung eine Nachläſſigkeit begangen worden ſeyn kann: wie mir denn Beyſpiele bekannt ſind, wo bey einer ordentlichen Adminiſtration das Beſtand-Geld von verpachteten Gütern noch ſo hoch als bey der vorhergegangenen unordentlichen Verwaltung getrieben worden, ſondern es darf auch nicht an den Beweiſen mangeln, daß die Verpachtung wenigſtens dreymal an drey verſchiedenen Orten, und wenn es etwas beträchtliches, eine ganze Meyerey, Schäferey, Bierbräuerey und ſ. w. betroffen, auch in den öffentlichen Zeitungen oder Intelligenz-Blättern verkündet, ſofort in dem angeſetzten Zuſchlags-Termin eine richtige Steigerung vorgenommen und der Meiſtbiethende als Pachter erklärt worden ſeye. Ferner iſt es nicht genug, wenn nur das Verſteigerungs-Protocoll der Rechnung beyliegt und etwa nach der Gewohnheit mancher Beamten von den angebenden Meiſtbiethenden unterſchrieben iſt, ſondern es muß auch von dem verpflichteten Amts- oder [illegible]ſchreiber, und wenn dergleichen nicht vorhanden iſt, von dem Schultheiſen und ein Paar andern unverdächtigen Unterthanen als Zeugen mit unterſchrieben ſeyn, nicht weniger ein förmlicher von dem verpachtenden Beamten Namens der Herrſchaft und dem Pachter unterſchriebener Pachtbrief in der Reinſchrift und nicht im Conzept oder in der Abſchrift beygefügt werden: dabey hat denn auch der Reviſor darauf zu ſehen, ob der neue Pachter hinlänglichen Vorſtand oder Bürgſchaft geleiſtet habe, daß die Herrſchaft ſowohl wegen des Pacht-Gelds als des Inventariums, ſo dem Pachter anvertraut werden muß, hinlänglich geſichert ſeye.

Der Verkauf der Naturalien an Getraid, Viehe, Wein u. ſ. f. geſchiehet entweder durch öffentlichen Aufſtrich oder durch Behandlung. Im erſtern Fall kommt es darauf an, ob alle Formalitäten wegen der öffentlichen Verkündigung und Verſteigerung wie oben bey der Verpachtung beobachtet worden ſind; im andern aber muß durch die Marktpreis-Zettel von den nächſten Städten der laufende Preis bewieſen, iedoch

von dem Reviſor auch darauf Rückſicht genommen werden, was der Transport der Naturalien in eine Stadt für Koſten verurſacht haben würde. Dieſe müſſen vorderſamſt von dem Markt-Preiß abgezogen werden, ehe man behaupten kann, daß der Rechnungsführer unter dem Preiß verkauft habe.

In keinem Fall aber iſt es erlaubt, daß der Rechnungsführer ſelbſt, unter eigenem oder fremdem Namen, etwas von Herrſchafftlichen Gütern erpachte oder erkaufe, wenn er nicht beſondere Genehmigung darüber erhält, denn dabey muß die Herrſchaft allemal einbüſſen, und nur von ihr hängt es ab, ob ſie ſich dieſes gefallen laſſen, und dem Rechnungsführer ein Geſchenk machen wolle, hingegen der Kunſtgriff, da die Rechnungsführer die erpachtende oder erkaufende Sache taxiren laſſen und ſich dadurch gegen allen Tadel geſichert zu haben glauben, iſt nicht weit her, woferne nicht die Schätzung durch die Herrſchafft ſelbſt, oder durch einen andern mit dem Rechnungsführer in keiner Verbindung ſtehenden Beamten dirigirt worden iſt.

§. 50.

In Anſehung der zu machen geweſenen Verbeſſerung der Einnahme §. 40. No. 3. können nicht wohl allgemeine oder beſondere Regeln angegeben werden, ſondern der Reviſor muß dieſe aus der Beſchaffenheit der Sache, worüber die Rechnung geführt wird, abzuziehen wiſſen.

Nur ein paar Beyſpiele will ich anführen:

a) Bey dem Verkauf des Getraydes kommt es darauf an, daß man ſolches zu rechter Zeit loszuſchlagen wiſſe. Hierbey kann oft ſehr vieles gewonnen werden, welches verlohren gehet, wenn der rechte Zeitpunkt überſehen wird. Der Rechnungsführer muß daherò beurtheilen: ob die Erndte in dem Rechnungs-Jahr reichlich oder ſpatſam ausgefallen? ob ſich ein weit gegangener Gewitterſchlag ereignet habe? ob das Getrayd trocken oder feucht eingebracht worden, und

ſich

sich also aufheben lasse oder nicht? ob Kriegs-Zeiten, Völkerdurchmärsche ꝛc. zu besorgen? denn diese Umstände bestimmen die Wahrscheinlichkeit, ob der Preiß des Getraides steigen oder fallen werde. Er muß dahero seinen entbehrlichen Getrayd-Vorrath mit einem Gutachten an den Herrn oder dessen verordnetes Collegium anzeigen. Thut er es nicht, und das Getrayd schlägt nachhero ab, so ist er den Schaden zu ersetzen schuldig. Thut er es aber, und es wird ihm gleichwohl der Verkauf untersagt, so kann ihm deswegen nichts zur Last gelegt werden, wenn es auch nachher um den halben Preiß verkauft werden muß.

b) Es ist noch meistens gewöhnlich, daß bey einem Amt oder Ritterguth die Einkünfte aus den Meyereyen, Schäfereyen, Bierbraureyen u. d. g. nicht besonders verrechnet, sondern alle dahin einschlagende Einnahms- und Ausgabs-Posten unter das ganze geworfen werden, so daß man nicht sagen kann, was eigentlich der Ertrag der benannten Stücke sey. Nun lehrt aber die Erfahrung, daß die üble Verwaltung weitläuftiger Meyereyen die Herrschaftlichen Civil- oder Jurisdictions-Einkünfte oft über die Helfte verschlinget, und das Debitwesen mancher begüterten Familien lediglich daher entspringet. Man kann es fast nicht glauben, was ein schlechtgesinnter oder unerfahrner Beamter bey einer Oeconomie seiner Herrschaft für Schaden zuziehen kann, ohne daß man solchen gewahr wird, wenn die Rechnungen auf bemerkte Art abgefaßt sind. Ich habe Beyspiele gefunden, daß eine Bierbraueren, welche sonst 2400 fl — Pacht-Geld getragen und eine Meyerey die um 1800 fl — verpachtet war bey eigener Verwaltung bis auf 200 fl — herunter gesunken sind.

Findet der Herr, daß ihm nicht mehr so viel baares Geld, wie sonsten von seinem Beamten geliefert wird, so giebt es tausenderley Entschuldigungen, ihm begreiflich zu machen, daß dieses nicht von der Verschuldung, Unverstand oder Nachlässigkeit des Beamten herrühre.

rühre. Bald haben die Güter der Unterthanen im Werth abgeschlagen; Handel und Wandel stecket, die Handlöhner und Nachsteuern bleiben aus; bald hat man Unglück mit dem Viehe gehabt; wegen der ausserordentlichen Dürre oder Ueberschwemmung ist nicht genug Futter gewachsen; man hat zuerkaufen müssen; der Hagel hat schaden gethan; das Getraid hat gegen vorige Jahre sehr im Preis abgeschlagen und so weiter. Der Herr will gleichwohl soviel wie sonsten aufgehen lassen, und seine Haushaltung nicht einschränken. Er ist bey Hof in Diensten, wo er seine Renten in Hofnung auf einträgliche Stellen verzehret. Ohngefähr hat er das Unglück, eine nahmhafte Summe zu verspielen, oder es fallen Umstände in seiner Familie vor, die einen ausserordentlichen Aufwand erfordern. Nun muß das Geld dazu aufgenommen werden, und die Interessen zu 4. 5. 6. von Hundert zehren mit, da die Güter nicht einmal so ertragen. Die Einkünfte der Herrschaft längen also noch weniger zu, man borgt mit grossen Kosten auf schwerere Zinsen neue Capitalien, und die Debit-Commission ist fertig. Man schreibt alsdenn den Verfall ganz andern Ursachen als der Untreue und Nachlässigkeit des Beamten zu.

In einem solchen Fall muß also der Revident entweder es darauf antragen, daß über die Oekonomie, Bierbrauerey u. d. g. eine besondere Rechnung geführt und nur der Ertrag davon in die Haupt-Rechnung gesetzt werde, oder er kann sogleich, wenn es bezahlt wird, einen Auszug aus der Haupt-Rechnung über den Ertrag des revidirenden Jahres machen, und wenn solcher zu gering ausfällt, den Antrag auf eine Verpachtung, oder wo es die Umstände zulassen, auf die Vererbung der Herrschafftlichen Propre-Güter machen. Die Erfahrung ist die untrügliche Lehrmeisterinn, daß eine Herrschafft dabey allezeit weit grössern Nutzen hat, als bey eigener Verwaltung; denn die Pachter machen sich tausend kleine Vortheile zu Nutzen, die sonst verlohren gehen, und wer die Bauersleute und Dienstboten kennt, auf die man sich doch bey eigener Verwaltung meistens verlassen muß, der

weiß auch, daß nichts mit ihnen anzufangen iſt, wenn man ihnen nicht ſo zu reden, von Mitternacht bis wieder zu Mitternacht auf allen Tritten und Schritten nachgehet, ihre Faulheit und Liederlichkeit anſpornet, und ihren Diebereyen vorbeuget.

§. 51.

Die Regel, daß bey der Ausgabe alles, was zu erſparen möglich iſt, eingeſchränkt werden ſolle, verſtehet ſich natürlicher Weiſe nur auf dasjenige, was von dem Rechnungsführer abhängt. Kann er ſich legitimiren, daß ihm der Herr befohlen, das Geld auf die Gaſſe zu ſchmeiſſen, ſo iſt er auſſer Schuld. Wenn er aber ohne Befehl z. B. den Dienſtboten mehr Liedlohn giebt als ſonſten — und den Pferden mehr Haſer geben — zu einem Gebrau Bier mehr Malz nehmen läßt — wenn er einen Brief, der mit der Poſt laufen kann, durch einen Expreſſen abſchickt — wenn er um einer geringen Angelegenheit willen, oder um etliche 100 Gulden zu bezahlen, ſelbſt eine Reiſe unternimmt, und die Koſten anrechnet — wenn er fährt, da er reiten kann — wenn er über Nacht ausbleibt, da er nach Hauſe kommen kann — wenn er die Konto der Kauf- und Handwerksleute u. d. g. ohne Moderation bezahlet — wenn — — —

Doch ein Reviſor muß alle wenn und wieferne darüber Erinnerungen zu machen ſeyen, zu beurtheilen wiſſen, denn es iſt ohnmöglich ſolche alle anzuführen.

§. 52.

Ob die Ausgaben nöthig und nützlich? iſt auch nur in dem Fall von dem Reviſenten zu beurtheilen, wenn die Genehmigung des Rechnungs-Principals abgehet. Wenn auch ſchon ein Regulativ vorhanden wäre, daß nichts auſſer den ordinären und beſtändigen Ausgaben ohne Ratification paſſiren ſolle; ſo kann doch der Fall z. B. eintreten, daß an einem ſchadhaften Gebäude ohnverzüglich eine Verbeſſerung vorgenommen werden muß, um einem gröſſern Verfall vorzubeugen.

Wenn dieses durch unverdächtige Zeugnisse der Bauleute bestättigt ist; so würde es in eine Schikane ausarten, woferne der Revisor, ohngeachtet des Abgangs der Ratification ein Monitum darüber machen wollte. In Ansehung der nützlichen Ausgaben aber ist allemal erst die Frage: ob der Rechnungsführer des Rechnungs-Principals Einwilligung einzuhohlen Zeit und Gelegenheit gehabt oder nicht? Im ersten Fall ist es eine indispensable Nothwendigkeit; denn es kommt doch allemal darauf an, ob der Rechnungs-Principal dasienige für nützlich erachte, was der Rechnungsführer dafür hält, und ob er auch den dafür erforderlichen Aufwand machen wolle, oder nicht? Da nun ein dritter über meine Sachen nicht weiter schalten kann, als ich ihm die Befugniß zugestanden habe; so folgt von selbsten, daß ich ihm nach dem strengen Recht dasienige nicht vergüten oder in Aufrechnung passiren lassen müsse, was er ohne und noch mehr wider meinen Willen zur Verbesserung darauf verwendet hat.

Wenn aber der Nutzen offenbar und nicht zu läugnen ist, so erfordert die natürliche Billigkeit, weil Niemand mit des andern Schaden sich bereichern oder seine Umstände verbessern kann, daß der Herr entweder den Aufwand vergüte, oder den dadurch erreichten Nutzen dem Rechnungsführer überlasse, und es ist dahero auch nicht zu zweifeln, daß eine Herrschafft in dergleichen Fall über die unterlassene Formalität der Genehmigung hinübergehen werde, woferne nur der Aufwand den Nutzen nicht übersteiget; denn in diesem Fall müßte sich der Rechnungsführer allerdings gefallen lassen, daß seine Aufrechnung darnach gemindert würde.

Im andern Fall hingegen, wenn er nehmlich des Rechnungs-Principals Genehmigung nicht hat einholen können, ist genug, daß der Rechnungsführer die Nützlichkeit des Aufwands, und daß er nicht mit goldenen Kugeln nach einem hölzernen Ziele geschossen, oder um 25 fl jährlich zu profitiren, einen Aufwand von 1000 fl gemacht, somit ein Capital, welches sich nicht verzinset, ausgegeben hat, darthun könne.

Wenn

Wenn aber der Rechnungsführer ohne vorher eingeholte Genehmigung einen ökonomiſchen Verſuch angeſtellt hätte, und derſelbe mißrathen wäre, ſo wie z. B. Jener Weinſtrer aus Franken kommen und einen Berg umhacken ließ, um in einer nicht dazu tüchtigen Gegend, und ohne Beyziehung Weinbauverſtändiger Leute einen Weinberg anzulegen, der gleich wieder zu Grunde gieng; ſo können ihm die aufgewandten Koſten allerdings heimgewieſen werden. Herr Wiedeburg am angezogenen Ort (§. 44.) glaubt, daß auch alsdenn noch ein Monitum ſtatt fände, wenn der Rechnungsführer die Anzeige von ſeinem Vorhaben gethan, und die Ratification darüber erhalten hätte; allein der Billigkeit nach wird dieſes nur alsdann ſtatt finden, wenn der Rechnungsführer nicht alle Umſtände und Schwürigkeiten angezeigt, ſondern die Sache auf einer leichten und vortheilhaften Seite vorgeſtellet, ſomit den Herrn hintergangen hätte: dieſes zu beurtheilen, wird aber der Rechnungs-Reviſor in den wenigſten Fällen im Stande ſeyn, zumalen gemeiniglich nur die Ratification aber nicht der erſtattete Bericht der Rechnung beygelegt, und in wichtigen Fällen der Herr ſich ſelbſt ſchämen wird, daß er ſich bey der Naſe hat nehmen laſſen, dahero auch der Reviſor am beſten darüber hinweg gehet, es müßte denn in der Ratification eine Clauſel enthalten ſeyn, welche ihm gleichſam anweiſet, ein Monitum darüber zu ſtellen.

§. 53.

Wenn beurtheilt werden ſoll, ob der Rechnungs-Principal eine Ausgabs-Poſt ſchuldig geweſen ſeye? (§. 40. No. 6.) ſo kommt es darauf an:

a) daß der Grund der Schuld — cauſa debendi — ſowohl in der Rechnung, als in dem Beleg deutlich angezeigt ſeye; und es iſt alſo nicht genug, wenn bewieſen wird, daß an den Sempronius 50 fl — bezahlt worden, ſondern es muß auch noch die Urſache klar ſeyn, warum er ſolche zu fordern gehabt, und widerſpricht die allgemeine

meine Praxis im Rechnungsweſen demjenigen, was Lange Cap. IV. §. 33. No. 4. dagegen angeführt hat, um ſo mehr, als ſehr ſchädliche Folgen, wenn man dieſen Satz zugäbe, daraus entſpringen würden.

b) wenn auf eine unbewegliche Sache oder auch ein Mobiliarſtück etwas verwendet worden, ob der Rechnungs-Principal ſolche auch beſitze; und ob ſie in des Rechnungsführers Inventarium angeſetzt oder von dem Herrn ſelbſt zur Hand genommen worden ſeye. Im letztern Fall muß neben der Beſcheinigung der geleiſteten Bezahlung von dem Herrn auch ein Zeugniß beyliegen, daß er die Sache empfangen habe.

c) daß die Poſt auch in dieſe Rechnung gehöre, und nicht aus einer andern Caſſa, wenn der Rechnungsführer mehrere zu verwalten hätte, habe bezahlt werden ſollen.

d) daß ſelbige weder in dieſer Rechnung doppelt, noch auch in einer andern bereits verrechnet ſeye.

Hier iſt beſonders zu bemerken 1) daß Poſten, welche in die vorhergehende Jahrs-Rechnung gehört hätten, und in der neuen als ein Nachtrag zum Vorſchein kommen, eigentlich nicht zu paſſiren ſind, weil dieſes wider die Ordnung laufet, und zu Unrichtigkeiten Anlaß giebt. Wenn man aber gleichwohl unter einem Verweis die Aufrechnung geſchehen laſſen will; ſo muß doch in den vorhergehenden Rechnungen erſt genau nachgeſehen werden, ob ſie ſich nicht ſchon in Ausgab finden. 2) Bey Abſchlags-Zahlungen muß erſt auf den gänzen Betrag, ſodann auch darauf geſehen werden, ob in der vorhergehenden Rechnung deutlich bemerkt ſeye, wie viel darauf noch zu bezahlen geblieben. Iſt dieſes nicht, ſo müſſen alle vorhergehende Rechnungen bis zu dem Jahr, wo die Schuld entſtanden, nachgeſchlagen werden, um zu ſehen, was daran ſchon bezahlt ſeye, damit nicht zuviel in Ausgab komme. Bey neuen Abſchlags-Zahlungen iſt in der revidirenden Rechnung zu bemerken, wie viel noch zu bezahlen bleibe, dieſes auch in den

folgen.

folgenden Jahren ſo lange fortzuführen, bis die ganze Zahlung geſchehen iſt. Noch beſſer iſt es, wenn der Rechnungsführer angewieſen wird, eine ſolche Abſchlags-Zahlung in Liquidation zu führen, und nicht eher, als bis die ganze Schuld getilget iſt in würkliche Ausgabe zu bringen.

e) daß eine Ausgabs-Poſt, die auf eine andere Caſſe oder eine Neben-Rechnung ſich beziehet, in derſelben auch in Einnahm gebracht ſey.

f) ob eine auf Berechnung abgegebene Poſt auch würklich berechnet worden? z. B. der Herr will Jemand verſchicken und läßt ihm 200 fl zu den Reiſekoſten vorſchieſſen: daß er ihm ſolche würklich ſchuldig worden, hängt erſt von deſſen abzulegender Rechnung ab. Eigentlich ſollen dergleichen Poſten nur in die Liquidation und nicht eher als nach erfolgter Berechnung in Ausgab kommen, unordentliche Rechnungsführer pflegen dieſes aber nicht zu beobachten. Kommt nun eine dergleichen Poſt vor, ſo iſt zu erinnern, daß ſolche zuvörderſt noch mit der von dem Empfänger abzulegenden Berechnung legitimirt und bewieſen werden müſſe, ob das Geſchäft, wozu das Geld gegeben worden, vollzogen, und ob der Herr ſolches ganz oder zum Theil ſchuldig geweſen?

g) ob der Rechnungs-Principal auch würklich ſoviel ſchuldig geweſen, als der Rechnungsführer aufrechnet. Hat dieſer aus Verſehen oder einem Irrthum in der Ausrechnung mehr bezahlt; ſo fällt ihm die Ueberzahlung zur Laſt und wird ihm abgeſtrichen, er behält aber ſeinen Regreß an denjenigen, dem er zuviel bezahlt hat.

§. 54.

Wenn alles bisher angeführte richtig iſt, ſo kommt es doch noch darauf an, ob auch die in Ausgabs-Verrechnung gebrachte Poſten würklich bezahlt ſeyen? (§. 40. No. 7.) Der Beweiß hierüber wird durch die Ausgabs-Belege oder Beſcheinigungen von den Empfängern

geführt. Dieſe ſind von einem gedoppelten Nutzen. Sie dienen zum Beweis: Einmal dem Rechnungsführer gegen den Rechnungs-Principal, wohin er das ihm anvertraute Vermögen verwendet habe, und ſodann dem Rechnungs-Principal ſelbſt gegen diejenigen, welche etwas an ihm zu fordern hatten, und durch ſeinen Rechnungsführer bezahlt worden ſind. Die Nothwendigkeit der Belege folgt alſo von ſelbſt, und es iſt nicht nöthig, die Regel der alten Rechtsgelehrten zu widerlegen: daß einem Rechnungsführer, der die geleiſtete Zahlung bey den meiſten Poſten in ſeiner Rechnung bewieſen hat, auch in den übrigen unbeſcheinigten Poſten Glauben beygemeſſen werden müſſe. Heut zu Tag glaubet kein Menſch mehr dieſen Satz, weil die Folgen davon gar zu deutlich in die Augen fallen. Wenn ſonſt noch die Rechtsgelehrten behaupten, daß auch die größten Ausgabs-Poſten ohne Quittung in der Rechnung paſſiren müßten, im Fall der Rechnungsführer 1) ſeine Rechnungsbücher ordentlich geführt und Einnahm und Ausgab deutlich eingetragen, 2) die Urſache der Zahlung und 3) das Jahr, Monat und Tag, wo die Zahlung geſchehen, notirt hat, 4) ſonſt ein ordentlicher und wohlberuffener Mann, 5) in ſeine Rechnungsbücher ſonſt nichts eingeſchrieben iſt, als was in ſeine Adminiſtration eingeſchlagen hat, 6) die Rechnungen ſonſt nicht verdächtig ſind, 7) der Rechnungsführer eidlich erhärtet, daß er die Zahlung geleiſtet habe und 8) ſonſt kein anderes Beweißmittel vorhanden iſt *); ſo iſt dieſes nach der allgemeinen Ausübung nicht einmal in dem Fall einer an den Herrn ſelbſt geſchehenen Zahlung hinlänglich und noch weniger iſt der Rechnungs-Principal ſchuldig, eine an eine dritte Perſon geſchehene Zahlung in Aufrechnung anzunehmen, ſo lange die Auszahlung nicht bewieſen iſt.

Es verordnen zwar die Geſetze, und bringt ſchon die geſunde Vernunft mit ſich, daß Privat-Urkunden nicht eher für glaubwürdig erkannt werden, bis die Unterſchrift von dem Ausſteller als richtig erkannt worden, welches Recognitio manus ac Sigilli genannt wird.

Dieſe

*) Lange Cap. IV. §. 29.

Dieſe Regel findet aber bey dem Rechnungsweſen einen Abfall, eines Theils, weil man dem Rechnungsführer auf ſeine Pflichten zutrauet, daß er keine erdichtete Belege machen und ſeinen Rechnungen beyfügen werde — wiewohl man doch auch ſchon das Gegentheil erlebt hat — und andern Theils, weil es allzuweitläuftig und koſtbar wäre, bey jeder Jahrs-Rechnung alle diejenigen, welche Belege darzu ausgeſtellet, vorfordern, und ſelbige ihre Unterſchriften recognoſciren zu laſſen. Es bleibt alſo nichts übrig, als daß der Reviſor ſtatt der Belegs- oder Quittungs-Ausſteller deren Unterſchriften recognoſcire, mithin iſt es ſeine Pflicht, darauf zu ſehen, ob ſich dabey etwas zu erinnern finde. Deswegen iſt es auch gut, daß die Reviſores ſo wenig als möglich verändert werden; denn ie länger ſie eine Amts- oder Ritter-Guts-Rechnung revidiren, deſto bekannter werden ihnen die gemeiniglich daſelbſt vorkommende Handſchriften. Ein neuer Reviſor muß die bey den vorhergehenden juſtificirten Rechnungen befindliche Belege zur Hülfe nehmen, und durch Gegeneinanderhaltung der Handſchriften unterſuchen, ob an der Aechtheit der Belege zu zweifeln ſeye, oder nicht. Findet ſich ein Anſtand, ſo iſt das ſicherſte Mittel, denjenigen, welcher den zweifelhaften Beleg ausgeſtellt haben ſoll, ſeine Unterſchrift anerkennen oder widerſprechen zu laſſen. Eben dieſes iſt Rechtens, wenn ein Rechnungsführer eine Poſt in Ausgab bringt, und die Beſcheinigung beylegt, derjenige aber, ſo das Geld erhalten haben ſoll, den Empfang ſelbſt widerſpricht, und eine Anforderung macht. Bey einem ſolchen ſich äuſſernden Widerſpruch ſchlägt wieder an, was oben (§. 23. No. 5) angeführt worden, und iſt nur noch beyzufügen, daß der Rechnungsführer, wenn er in der Ausführung ſtecken bleibt, und die Bezahlung geleiſtet zu haben, nicht beweiſen kann, oder des Gegentheils überführt wird, als ein Betrüger zu beſtrafen ſeye.

Nicht nur aber bey den auſſerordentlichen und zufälligen, ſondern auch bey den gewöhnlichen und alljährlich vorfallenden Ausgaben und überhaupt bey allen Poſten muß die geſchehene Bezahlung beſcheinigt werden.

Dieser Grundsatz darf jedoch auch nicht so weit ausgedehnt werden, daß er in Ekel ausartete, so wie mir bey den Rechnungen, die ich für einen verstorbenen Freund fertigte, ein Revisor in A.... mit großem Ernst ein Monitum stellte, weil über 6 kr. Trankgeld, die der Hirtenbube alle Frühjahr beym erstmaligen Austreiben des Meyerey-Viehes bekam, keine Bescheinigung beylag.

Was den Unterthanen an Frohngeld, Taglöhns, oder andern Verdienst im Abrechnungsbuch abgerechnet — folglich durch dasselbe erläutert und erforderlichen Falls durch ihre in Handen habende Abrechnungsbüchlein bestätigt wird; —

Wo die Bescheinigung doch nichts helfen würde z. B. es kauft der Beamte einem herumziehenden Landkrämer — dessen Handschrift Niemand kennt — einige Pfunde Siegellack, Federkiele u. s. w. ab; —

Bey Posten, die selbst den Beweis der Nothwendigkeit mit sich führen, und nach der allgemeinen Gewohnheit nicht bescheinigt zu werden pflegen, z. B. die Postfuhrlöhner auf Reisen und die Zehrungen unterwegs in den Wirthshäusern, wo man sich nicht über Nacht aufhält; —

Bey ordinairen, alle Jahre vorfallenden geringen Ausgaben unter 1 fl — ; und bey andern Kleinigkeiten bis auf 20 — 24 kr.; —

In allen diesen und noch mehr andern Fällen, wo man von der Richtigkeit einer Ausgabe ohnehin überzeugt seyn kann, und keinen Beweiß gegen einen dritten nöthig hat, sind die Belege nicht absolut nothwendig, und man kann darüber hingehen.

In Ansehung der Kleinigkeiten ist jedoch noch zu bemerken, daß die Rechtsgelehrten eine Bescheinigung darüber verlangen, wenn viele derselben eine Summe ausmachen; allein dieses ist nur so zu verstehen, wenn viele derselben an eine Person bezahlt werden und in der Zusammenziehung eine Summe ausmachen. Werden aber 30 Kleinigkeiten an 30 verschiedene Empfänger bezahlt, so bleiben es 30 abgesonderte

Kleinig-

Kleinigkeiten, man müßte also über jede eine besondere Bescheinigung beybringen, dieses widerspricht aber schon dem Begriff, daß eine Kleinigkeit keinen Beleg nöthig habe.

§. 55.

Wenn auch Rechnungsbelege vorhanden sind, so ist noch zu untersuchen, ob solche wegen anklebender Mängel keiner Ausstellung unterworfen seyen? Hier kommt folgendes vor:

1) wenn eine Quittung oder ein anderer Rechnungs-Beleg in einer unbekannten Sprache oder so undeutlich geschrieben wäre, daß man dasjenige, was daraus bewiesen werden soll, nicht verstehen kann, so ist solcher verwerflich.

2) eine zerschnittene oder zerrissene Quittung kann ebenfalls für keinen Rechnungs-Beleg passiren. Wenn sie aber von ohngefähr bey dem Zusammenlegen; durch ein Kind, durch Mäuse oder Würmer Schaden genommen hätte, so benimmt dieses ihrer Glaubwürdigkeit nichts. Solche von ohngefähr entstandene Beschädigungen sind aber von den Zerreissungen oder Zerschneidungen welche in der Absicht gemacht werden, eine Quittung zu cassiren, leicht zu unterscheiden.

3) eine Quittung über eine bezahlte Post, worüber ein Schuldschein ausgestellt gewesen z. B. ein entlehnt gehabtes Capital ist zur Bescheinigung nicht hinlänglich, sondern es muß auch der Schuldschein cassirter beyliegen.

4) Rasuren, Ausstreichen und Ueberziehen der Buchstaben siehet man bey einem Rechnungs-Beleg nicht gern, inzwischen gehet man darüber hinaus, wenn es nicht etwas wesentliches z. B. die ausgezahlte Summe selbst, oder das Jahr und Tag betrift. In diesem Fall aber macht sich der Rechnungsführer verdächtig, und kann daher zur Beybringung einer bessern Quittung angehalten, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände und Wichtigkeit der Sache eine Untersuchung darüber angestellt werden.

5) die bloße Unterschrift eines Rechnungs-Belegs ist zu dessen Autorisirung hinlänglich, wenn nicht bey einer Rechnungs-Stelle, wie z. B. bey der Fränk. Crais-Cassa in Nürnberg eingeführet ist, daß die Quittungen zugleich gesiegelt seyn müssen, welches seinen guten Nutzen in solchen Fällen hat, wo man die Handschriften so vieler Quittungs-Aussteller über wichtige Summen nicht kennet. Daß aber eine Quittung ohne Unterschrift, wenn sie blos gesiegelt ist, gültig seye, wird wohl schwerlich irgendwo observanzmäßig seyn, wenn sie nicht von einer mystischen Person oder von einem Corpus herrühret, bey welchem die Expeditionen unter dem Siegel ohne Unterschrift gewöhnlich sind.

6) wenn unter einem mit Jemand getroffenen Accord; einem Kauf- oder Handwerksmanns-Conto, in welchem die Schuld und die Ursache, woher solche entstanden ohnehin ausgedruckt ist, lediglich die Worte stehen, bezahlt oder richtig bezahlt, so ist es genug. Dieses muß aber von dem Aussteller des Conto mit eigener Hand und so daß man gewiß überzeugt seyn kann, es seye von ihm und Niemand anders beygesetzt worden, geschrieben seyn. Hierauf hat ein Rechnungs-Revisor vorzüglich zu sehen; denn es finden sich Rechnungsführer, welche sich kein Bedenken machen, das Wort bezahlt unter dergleichen Belege selbst zu schreiben oder durch ihre Scribenten schreiben zu lassen. Dabey ist aber der Rechnungs-Principal gegen eine Nachforderung niemals sicher.

7) Interims-Quittungen, sogenannte Recipisse, Post- und Botenscheine, die gemeiniglich nur zur einstweiligen Sicherheit angenommen werden, sind nicht für vollgültige Rechnungs-Belege anzunehmen, sondern auf Beybringung der Haupt-Quittung zu bestehen.

8) eine Zahlung muß iederzeit an denienigen geschehen, welcher die Forderung zu machen hat, und also der Gläubiger ist, folglich muß auch dieser darüber quittiren. Ein anderer kann weder das Geld für ihn einnehmen, noch darüber vollgültig bescheinigen, sondern es

muß

muß die Hauptquittung von dem Gläubiger ſelbſt, oder doch eine Vollmacht von ihm, daß der dritte das Geld einnehmen und darüber quittiren dürfe, beygebracht ſeyn.

9) In Sachſen iſt eine von einer Weibs-Perſon ohne Einwilligung ihres Vormunds ausgeſtellte Quittng ungültig, auſſerhalb Sachſen aber können die Weiber über Dinge, die ihr eigenthümliches Vermögen betreffen, auch ohne Conſens ihrer Männer Quittungen ausſtellen, gleichwohl, da ſie überall für ſchwache Werkzeuge gelten, und gemeiniglich mit der Feder nicht wohl umgehen können, fährt man ſicherer, wenn man die Quittung neben dem Weib noch von einem Beyſtand oder Zeugen unterſchreiben läſſet. Dieſes iſt iedoch bey denen von Geburt und Erziehung, die oft mehr als manche Manns-Perſonen verſtehen, und die wichtigſten Geſchäfte zu dirigiren wiſſen, nicht gewöhnlich. Wo die Güter-Gemeinſchaft eingeführt iſt, hat der Mann gleichwohl die Verwaltung des Vermögens, und die Frau kann in den daſſelbe betreffenden Dingen keine gültigen Quittungen ausſtellen, wenn ihr nicht von der Obrigkeit wegen ihres Mannes Narrheit oder Verſchwendung die Verwaltung aufgetragen oder von häuslichen und öconomiſchen Dingen die Rede iſt, wo man glauben kann, daß der Mann ihr ſolche überlaſſen habe.

10) ein Gläubiger kann ſeine Forderung nicht ohne Wiſſen, oft auch nicht ohne Einwilligung des Schuldners an einen dritten abtretten. Wenn nun bey einer Caſſe oder überhaupt einem Schuldner bekannt iſt, daß der Glaubiger ſeine Forderung an einen dritten überlaſſen habe, ſo kann der Rechnungsführer an Niemand, als an dieſen letztern, Zahlung leiſten, und eine Quittung von dem vorigen Eigenthümer oder Cedenten der Forderung iſt zu Belegung ſeiner Rechnung nicht hinlänglich, weil der neue Eigenthümer oder Ceſſionar, wenn er die vorgegangene Ceſſion dem abgetrettenen Schuldner bekannt gemacht hat, ſich an dieſen halten und ſich nicht wieder an den Cedenten zurück weiſen laſſen wird.

11) ein

11) ein Rechnungs-Beleg, in welchem die bezahlte Haupt-Summe nur mit Zahlen und nicht mit Buchstaben ausgedrückt ist, wird als mangelhaft angesehen, weil dabey viele Betrügereyen vorgehen, und die Zahlen leicht geändert oder vermehrt werden können; deswegen ist erforderlich die bezahlte Summe sowohl mit Zahlen, als mit Buchstaben auszudrücken, und an manchen Orten ist auch gewöhnlich, dieselbe unten mit Zahlen in einer Klammer zu setzen z. B. [i. e. 169 fl. 36 kr.] doch ist dieses nicht unumgänglich nothwendig.

12) in allen Dingen, wo der Rechnungsführer nicht ohne Genehmigung des Rechnungs-Principals handeln kann, müssen auch die Belege von ihm ratificirt seyn, und ohne dieses können solche nicht passirt werden. Es muß also der Revident die Instruction des Rechnungsführers wissen, wie weit derselbe bevollmächtigt gewesen: doch ist eine solche Post nicht schlechterdings dem Abstrich unterworfen; denn sie kann durch die nachfolgende Genehmigung des Rechnungs-Principals noch berichtigt werden. Es ist also blos zu erinnern, daß der Abgang vor Justificatur der Rechnung noch beyzubringen seye, und der Rechnungsführer muß sich alsdenn bemühen, die Ratification durch einen besondern Bericht zu bewürken, oder in der Beantwortung der Moniten solche Gründe beybringen, daß die Justificanten die monirte Post für richtig erkennen können.

13) Herr Hofrath Claproth in seinen Grundsätzen von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen §. 18. fordert, daß in den Quittungen oder Rechnungsbelegen auch die Münz-Sorten, in welchen die Zahlung geschehen, bemerkt werden solle. Dieses kann sich nur auf ausleihende Capitalien, wo es bey der künftigen Wiederheimzahlung auf die von dem Schuldner empfangene und wieder zu erstattende Münz-Sorten ankommt, ingleichen auf die Lieferungen an die Herrschaften oder an die Haupt-Cassen, wo man die Sorten ohnehin zu specificiren pflegt, keineswegs aber auf alle und jede, zumal geringe Auszahlungen verstehen. Es würde auch nicht von dem geringsten

ringsten Nutzen seyn, wenn der Rechnungsführer nicht auch bey der Einnahme alle Sorten verzeichnen sollte. Dadurch würde ihm aber eine Last aufgebürdet, die er nicht tragen könnte; denn Weitläuftigkeiten solcher Art lassen sich zwar ohne grosse Mühe denken und auf das Papier hinschreiben, aber nicht ausführen. Zum Glück für die Rechnungsführer ist dieses nirgendwo gewöhnlich, sondern man verpflichtet sie blos, daß sie mit den Herrschafftlichen Geldern keine Verwechslung oder wucherliche Umtauschung vornehmen sollen, und auf diese Pflichten muß man sich so lange verlassen, bis etwas Widriges der Herrschaft zum Nachtheil gereichendes angezeigt und bewiesen wird. Man sehe davon weiter unten §. 126.

§. 56.

Der seelige Lange Cap. IV. §. 37. verlanget neben dem Beweis, daß die Zahlung einer verrechneten Post würklich geschehen seye, auch noch die Anzeige des modi Solutionis — der Art, wie Sie geschehn seye — nicht nur bey Haupt-Cassen, sondern auch von andern Rechnungsführern und Vormündern, der beygelegten Quittungen ohngeachtet. Allein dieser Vorschlag ist mit solchen Weitläuftigkeiten verknüpft, und würde zu so vielen bittern Auftritten zwischen dem Rechnungsführer und dem Revidenten Anlaß geben, daß solcher in der Ausführung unmöglich ist. Der Revident kann also blos in dem Fall, wenn in der Quittung stehet

durch Anweisung erhalten
durch Abrechnung bezahlt

und wenn die Anweisung und Abrechnung nicht schon aus den Rechnungsbüchern klar ist, den Beweis des Modi Solutionis verlangen, ausserdeme aber nicht, sofern nemlich schlechtweg bezahlt oder baar bezahlt quittirt ist, ohngeachtet auch dieses durch Anweisung oder Abrechnung geschehen seyn kann; denn der Rechnungs-Principal hat kein

Interesse mehr dabey, weil er ohne Vorbehalt bescheinigt ist, und der Quittungs-Aussteller auf ihn nicht mehr zurück gehen kann, wenn ihm auch die angenommene Anweisung nicht bezahlt würde.

§. 57.

Wenn alle einzelne Einnahms- und Ausgabs-Posten in einer Rechnung berichtigt und die Summen der besondern Titel, Rubriken oder Capitel gezogen, auch die Einnahme sowohl als die Ausgabe in Haupt- oder allgemeine Summen vermittelst eines sogenannten Trapps, Renners, Cursors oder Zusammentrags gebracht sind, so werden beyde gegeneinander gehalten, und wenn nach Abzug der Ausgabe von der Einnahm etwas übrig bleibt, so ist dieses der Betrag dessen, was der Rechnungsführer seinem Herrn schuldig bleibt, (§. 40. No. 8.) übersteigt aber die Ausgabe die Einnahme, so hat der Rechnungsführer den Ueberschuß von dem Herrn zu fordern, es mag nun in Geld oder Naturalien bestehen, je nach dem die Rechnung über eines oder das andere geführet worden. Da inzwischen bey der Revision über die zweifelhaften Posten noch kein Urtheil gefället werden kann, und selten gewöhnlich ist, auch die ganz klar scheinende Fehler sogleich abzuändern, so nimmt man diesen Abschluß einstweilen nur unter der Bedingniß an, daß das, was nach den Monitis zu verbessern ist, noch verbessert werden müsse.

§. 58.

Bleibt der Rechnungsführer dem Rechnungs-Principal etwas schuldig, so will er solches entweder a) mit ausstehenden Resten, oder b) mit andern Liquidations-Posten, oder c) mit baarem Geld vergüten, und dieses nennet man die Vergütung, Gewährung oder Liquidation.

§. 59.

In Ansehung der Reste (§. 58. a.) ist in einigen Ländern die Weise oder der Styl eingeführt, daß die Reste nicht in die Gewährung, sondern in würkliche Rechnungs-Ausgabe gestellt werden. Nun ist

ist zwar dieses der Sache nicht angemessen, indem die Reste das Vermögen des Rechnungs-Principals weder vermehren noch vermindern, mithin eigentlich nicht in Ausgab noch Einnahm laufen können. Im wesentlichen aber ist es dennoch eine sehr gleichgültige Sache und der Rechnungs-Principal sowohl als der Rechnungsführer gewinnen und verlieren nichts dabey. Nur muß der Revident darauf sehen, daß in der neuen Rechnung eben so viel summarisch in Einnahm an Resten gestellt werde, als in den vorhergehenden justificirten in Ausgab gebracht worden.

Ferner liegt ihm ob, in Ansehung der neuerdings in Ausgab oder in die Gewährung gebrachten Posten nachzusehen, ob solche nach dem Abrechnungs-Buch richtig sind, und da dieses schon vorhin mit der Rechnung durchgegangen ist, so folgt ohnehin daraus, daß nichts als Rest angegeben seyn kann, was nicht in der Rechnung in Einnahm stehet.

Ist aber kein Abrechnungs-Buch oder doch kein vollständiges vorhanden, so muß er iede Post untersuchen, ob sie auch in der Rechnung in Einnahme stehe; denn mit demjenigen, was nicht verrechnet oder dem Principal angehörig ist, kann nicht liquidirt werden, sonst würde der Rechnungs-Principal sehr zu kurz kommen. Wenn also z. B. in der Gewährung oder Ausgab vorkäme: Hanns Peter 6 fl — für eine Eichen, und es wäre nichts davon in Einnahm verrechnet; so fallen diese so lang aus der Liquidation weg, bis sie vorher in Einnahm gestellt sind, und der Rechnungsführer muß auch noch verantworten, warum er eine dergleichen Post nicht in Rechnungs-Einnahm gebracht habe. Wenn ferner der Rechnungsführer eine ihm angehörige Privatforderung oder seine bey einem Unterthanen ausstehende Amts-Gebühr im Abrechnungs-Buch unter die Herrschaftlichen Schuldigkeiten werfen, oder besonders liquidiren und den Herrn wegen seines Rechnungs-Bestandes darauf verweisen wollte, so ist dieses gleichfalls unerlaubt. Der Rechnungsführer, welcher kein Abrechnungs-

Buch hätte, ist daher verbunden, bey jeder Liquidations-Post zu bemerken, wo solche in Rechnungs-Einnahm befindlich seye, allein es finden sich genug solche nachlässige Herren, welche den Revisor dafür sorgen lassen.

Wenn von denen in der vorhergehenden Rechnung bereits liquidirten Resten nichts oder doch sehr wenig eingetrieben und wieder neue erzielet worden, muß der Revisor solches bemerken.

Ist für die Richtigkeit der Reste auf die Art gesorget, wie im §. 24. ein Beyspiel von der Marggrafschaft Baaden angeführt ist, oder haben die Debenten das Abrechnungs-Buch unterschrieben, und dadurch die Schuld eingestanden; so muß es der Revident dabey bewenden lassen, und die Güte der Reste, ob nehmlich die Debenten auch das Vermögen haben, die Schuld wenigstens mit der Zeit zu zahlen, ist er ohnehin aus Mangel der hinlänglichen Kenntniß ihrer Umstände sehr selten zu beurtheilen im Stande.

Ist aber sowohl die Richtigkeit als die Güte der Reste nicht weiter als durch das Angeben des Rechnungsführers bewiesen oder bedeckt, so bemerkt der Revisor die Summe der Reste, und die Unmöglichkeit, solche zu beurtheilen, wo es alsdenn von dem Herrn oder dem seine Stelle bekleidenden Collegium abhängt, nach Beschaffenheit der Umstände wenigstens auf die §. 24. bemerkte Art eine Untersuchung zu veranstalten.

§. 60.

Unter andern Liquidations-Posten ausser den Resten §. 58. lit. b. werden verstanden:

a) die ausstehenden Capitalien, wenn der Rechnungs-Styl mit sich bringet, daß solche unter dem ganzen Vermögen oder unter der Schuld nächster Rechnung in Einnahm liegen; wo sie denn bey dem Ausleihen nicht in Ausgab und bey der Wiederheimzahlung nicht in Einnahm sondern im ersten Fall in die Liquidation gesetzt, im andern aber aus derselben gelassen werden. Im Fall der Rechnungs-

Prin-

Principal die Obligationes oder Schuldscheine von den Schuldnern nicht selbst in seiner Gewahrsame behält, ist es nöthig, daß bey jeder Rechnungs-Revision selbige nicht nur über die im Laufe des Rechnungs-Jahrs neu ausstehende, sondern auch von vorigen Jahren her rückständige Capital-Posten producirt oder beygelegt werden; auch wenn dieselben nicht durch die Rechnungs-Liquidation laufen, sondern nur zwischen den Linien oder innerhalb Falzes — intra Lineas — geführt werden. Ja es ist nöthig, daß alle drey Jahre, oder nach Beschaffenheit der Umstände wohl noch öfter die Debenten vernommen werden, ob sie die Capitalien noch schuldig seyen, weil man Beyspiele hat, daß selbige auf Mortifications-Scheine heimgenommen, dem ohngeachtet aber immerfort in Liquidation geführet und die Interessen berechnet worden, bis endlich die Pauke ein solches Loch gewonnen, welches nicht mehr zugeflickt werden konnte.

b) die noch unverkauften Mobilien, wenn der Betrag des ganzen Inventariums in Einnahm gestellt worden, passiren auch in Liquidation. Gleiche Bewandniß hat es

c) mit Abschlags-Zahlungen. z. B. es wäre ein beträchtlicher Bau in einem Jahr angefangen aber nicht vollendet worden, und die ganze Baurechnung könnte also noch nicht gefertigt und abgeschlossen werden. — Oder es könnte einem Kaufmann sein eingereichtes Conto nicht auf einmal bezahlt werden, so ist es zur Sicherheit der Herrschaft und des Rechnungsführers besser, selbige nicht in Ausgab, sondern nur in die Liquidation zu setzen. Man sehe oben §. 53. lit. d.

d) Vorschußweise oder auf Berechnung an andere abgegebene Posten. Eben daselbst lit. f.

Da nun solche Posten, so wie andere Ausgaben des Rechnungsführers Schuldigkeit gegen seinen Herrn verringern, so können solche eben wie iene nicht ohne hinlängliche Prüfung und Bescheinigung angenommen werden, weil der Rechnungsführer sonst einen großen Theil

des schuldigen Passiv-Restes damit bedecken könnte. Kommt er vom Amt ab, so muß der Nachfolger im Amte solche übernehmen, und in seiner neuen Rechnung erst ordentlich verrechnen. Findet derselbe dabey keinen Anstand, und der abgehende Rechnungsführer legitimirt sich darüber mit einer Anerkänntniß von demselben, so braucht sich der Revisor nicht das mindeste weiter darum zu bekümmern, im Gegentheil aber ist es um so nothwendiger, für ihre Richtigstellung besorgt zu seyn.

§. 61.

Wenn nun der Rechnungsführer nach dieser Gewährung an baarem Geld oder an Getrayd, Wein und andern Naturalien etwas schuldig bleibt, so muß er solches, wenn er vom Amt abkommt, nach Verordnung des Rechnungs-Principals entweder der Herrschaft selbst oder seinem Amts-Nachfolger gewähren, und im letztern Fall wird eine Uebergabs-Verzeichniß, so oft als es nöthig, verfertigt. Mit einem Exemplar belegt der neue Rechnungsführer seine künftig abzulegende Rechnung, das andere wird an die Herrschafft eingesandt, und das dritte behält der abgehende Rechnungsführer so lange, bis er von der Herrschaft eine förmliche Quittung über seine abgelegte Rechnung — Absolutorium — erhält, darnach aber kann er es zurück geben, wenn es verlangt wird, denn er braucht es nicht mehr. Was er an Naturalien nicht gewähren kann, wird ihm zu Geld angeschrieben und zu seinem Receß angerechnet, in so ferne der Abgang gering ist, und von einer Unvorsichtigkeit herrührt. Ist aber der Abgang beträchtlich, so erfordert es eine Untersuchung, woher derselbe rühre, weil es alsdenn mit dem Ersatz allein nicht ausgerichtet ist, sondern ein Verdacht einer unredlichen Behandlung entstehet; denn es kann z. B. der Rechnungsführer den Getrayd-Vorrath schon vor einigen Jahren, da es im hohen Werth gestanden, verkauft, solches gleichwohl immer als vorräthig geführt und das dafür eingenommene Geld genützt haben, und bey seinem Abgang will er es vielleicht nur in einem geringen Preiß ersetzen, wodurch

durch der Rechnungs-Principal sehr verkürzt würde, und deswegen der Rechnungsführer als ein Betrüger zu bestrafen wäre. Allerdings ist dieses an solchen Orten nicht zu vermuthen, wo man alle Jahre den Getraid- und Naturalien-Vorrath untersuchen und stürzen lässet; allein von diesen ist hier auch die Rede nicht.

Bleibt der Rechnungsführer im Amt, so ist er verbunden, das, was er dem Herrn an baarem Gelde schuldig bleibt, mit seiner Rechnung baar einzuschicken, und hat er etwa wider Befehl bis zum Rechnungs-Schluß zu viel bey sich behalten, so wird darüber eine Erinnerung gemacht, eben so, als wenn er den Naturalien-Vorrath zu groß hat anwachsen lassen, ohne davon während dem Lauf des Rechnungs-Jahrs eine Anzeige zu thun, damit ihm wegen desselben Verkaufs Hätte Anweisung ertheilt werden können. Dieses Monitum wird um so wichtiger, wenn etwa inzwischen der Werth der Naturalien merklich gefallen wäre. Gemeiniglich pflegt dem Rechnungsführer von dem Geld-Bestand so viel in Handen gelassen zu werden, als zu Bestreitung der neuen Ausgaben in dem neuangehenden Rechnungs-Jahr erforderlich ist, ehe wieder neue Revenüen anfallen. Will aber derselbe mehr behalten, als nach denen vorwaltenden Umständen dazu erforderlich zu seyn scheint, so kann ihm der Herr entweder die Einsendung des Ueberschusses anbefehlen, und solche abwarten, sofort erst nach der Nichtbefolgung; oder, wenn er es für dienlich oder nöthig befindet, welches allemal von Beurtheilung der vorwaltenden Umstände abhängt, sogleich eine Untersuchung auf die in dem 22. und 23. Paragraphen oben angeführte Art vornehmen.

Eine sehr gewöhnliche Art der Rechnungsführer ihre Passiv-Recesse zu verdecken ist diese, wenn sie zur Ablegung ihrer Rechnungen 3. bis 4. Monate nach dem Rechnungsschluß-Termin Zeit haben, daß sie von den inzwischen eingehenden, nicht mehr in die geschlossene Rechnung laufenden Einnahmen, viele Ausgabs-Posten vom vorigen

Jahr-

Jahr erst bestreiten, und diese in der alten Rechnung noch in Ausgab verrechnen, wodurch nothwendig der Bestand mehr Einnehmens sich verringern muß. Auf diese Weise kann der Rechnungsführer seinem Herrn etwas nahmhaftes schuldig bleiben, und gleichwohl ehrlich dabey scheinen. Es ist dahero des Revidenten Pflicht, darauf zu sehen, ob das Diarium, wenn dergleichen vorhanden, mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahrs abgeschlossen und nichts mehr darin nachgetragen worden? Ferner, ob keine Ausgabs-Posten in der Rechnung vorkommen, welche nach den Datis der Belege oder Bescheinigungen erst nach dem Rechnungs-Schluß bezahlt worden? Findet sich dieses, so ist darüber ein Monitum zu ziehen, wo es sonach von dem Rechnungs-Principal abhängt, ob er die neuen Einnahmen und Ausgaben untersuchen lassen und dadurch auf den Grund kommen wolle, ob ihm der Rechnungsführer würklich etwas schuldig seye oder nicht?

§. 62.

Es kann sich aber bey dem Abschluß der Rechnungen auch zeigen, daß vielmehr der Rechnungsführer an den Rechnungs-Principal etwas zu fordern habe (§. 40. No. 10.) und zwar sowohl an Geld als Naturalien, welches ein Activ-Receß genennet und beydes in folgenden §. §. besonders abgehandelt werden wird. Wenn sich dieses durch das Einmal Eins, als einen mathematischen, folglich untrüglichen Beweis heraus wirft, so sehe ich keinen Grund, warum dem Rechnungsführer der Ersatz bestritten werden könne, besonders in dem Fall, da die Forderung nicht übermäßig wäre, und eine Capital-Summe ausmachte, welches wohl nicht so leicht zu befahren ist, da schwerlich ein Rechnungsführer so dumm seyn wird, seinem Principal etwas nahmhaftes vorzuschiessen, ohne sich die gewöhnlichen Zinsen dafür zu bedingen, er müßte es denn aus Malice gethan haben, um viele Jahre mit der Rechnungs-Ablegung verschont zu bleiben; denn es giebt würklich Herren die so leichtsinnig sind, sich um die Verwaltung ihres Vermögens nicht zu bekümmern, wenn ihnen der Beamte nur so viel

Geld

Geld liefert, als sie verlangen, er mag es hernehmen wo er will. Kann aber dieser nicht mehr nachhalten, alsdann erst kommt er mit seiner Rechnung zum Vorschein, und ist wohl so frech, von dem in seinen Rechnungen von Jahren zu Jahren bestandenen Activ-Receß die Zinsen zu fordern. In einem solchen Fall scheinet mir das Recht und die natürliche Billigkeit zu erfordern:

a) wenn der Rechnungs-Principal ein Pupill ist, oder mit demselben gleiche Rechte zu geniessen hat, folglich sein Vermögen nicht selbst verwalten kann, so muß aus der Rechnung bewiesen seyn, daß der Vorschuß zum Nutzen und Vortheil des Curanden geschehen, und alsdann kann der Vormund den Vorschuß zurück verlangen, ausserdem aber, wenn ein unnöthiger Aufwand dadurch befördert worden wäre, nicht *). Da dieser letztere der Ordnung nach von der Ober-Vormundschaft in den Rechnungen abgestrichen wird, so fällt alsdenn der unerlaubte Vorschuß ohnehin hinweg.

b) ist aber der Rechnungs-Principal volljährig und Herr über sein Vermögen, so wird es darauf ankommen, ob er an der Rechnung selbst und den ihm angerechneten Posten etwas mit Grund ausstellen könne oder nicht? Ist das erste, so fallen die unrichtigen Posten und mit ihnen der Vorschuß ohnehin weg. Sind aber die Aufrechnungs-Posten selbst nicht zu bestreiten; so möchte die etwaige Einwendung, daß er, wenn er gewußt hätte, seine Einkünfte erstrecken sich nicht so weit, sich eingeschränkt, und nicht so viel aufgewendet haben würde, von keinem Gewicht seyn; denn er hat nicht wie ein vernünftiger Hausvater gehandelt, sein Vermögen nicht überschlagen und seine Pflicht, dem Rechnungsführer die Rechnung abzunehmen verabsäumt, empfindet also den Schaden durch seine eigene Schuld, und kann Niemand deswegen zur Rechenschaft ziehen **) Allein

c) auf

*) l. 3. pr. ff. de contr. et utili act. tut. **) l. 203. ff. de reg. iuris.

c) auf der andern Seite iſt auch der Rechnungsführer auch in der Verſchuldung, weil er ſeine Rechnungen nicht gehörig abgelegt und den Rechnungs-Principal im dunkeln gehalten hat, deswegen können ihm die anrechnenden Intereſſen nach aller Billigkeit abgeſprochen werden, er wäre denn zu beweiſen im Stande, daß er ſich der Geld-Einſendung geweigert, wenn Rechnungs-Principal, daß ſeine Einkünfte nicht zulangen und er im Vorſchuß ſtehe, vorgeſtellet und um Abnahme der Rechnung gebeten habe. Mehreres hievon §. 66. unten. Alles dieſes gilt auch in dem Fall, wenn der Rechnungsführer das Geld nicht aus ſeinem eigenen Beutel vorgeſchoſſen, ſondern ſolches bey andern entlehnet hätte, nur iſt hierbey noch zu bemerken, daß der Gläubiger, der dem Rechnungsführer und nicht dem Eigenthums-Herrn oder dem Pupillen geborgt hat, ſich auch an jenen halten müſſe, und gegen letztere in ſo lang nicht klagen könne, bis vorher bewieſen iſt, daß das Geld zum Vortheil und Nutzen des Rechnungs-Principals — in rem et utilitatem — verwendet worden ſey. Zu dieſem Beweis iſt aber das Zeugniß des Curators oder Rechnungsführers ſo wenig hinlänglich, als die Clauſel in der Schuldverſchreibung, welche als etwas gewöhnliches ſchon ohnehin von keinem Nutzen iſt, wenn der Schuldner die Verwendung nicht ſpecialiter angezeigt hat, hier aber gar keine Würkung hervorbringt, da ſie nicht von demjenigen, in deſſen Namen die Schuld gemacht worden, eingeſtanden iſt, ſondern von einem dritten herrühret. Daß auch nach der Meinung einiger Rechtsgelehrten *) wahrſcheinliche Umſtände — coniecturae veriſimiles — zum Beweis, das Geld ſeye nützlich angelegt worden, hinreichend ſeyen, kann ich mich nicht beredon laſſen; denn es läßt ſich dieſes aus der Rechnung entweder klar beweiſen oder widerlegen, und in ſolchen Fällen finden keine wahrſcheinliche Vermuthungen, Umſtände oder

*) Menoch. Lib. III. praeſ. 55. 782. No. 42. No. 44. Carpzov. Lib. V. Tit. 8. Reſp.

oder Gehülfe dagegen hatt. Hat hingegen der Rechnungsführer ausdrückliche Anweisung oder Befehl gehabt, keinen Activ-Reeß zu erzielen, sondern im Fall die Einkünfte zu Bestreitung der Ausgaben nicht hinlangen, an den Herrn selbst oder die ihm vorgesetzte Behörde eine Anzeige zu erstatten, so hat er einen weit härtern Stand. Ist es iedoch nur durch ein allgemeines Gesetz verboten, so muß erst bewiesen werden, daß dasselbe in Observanz und Ausübung gekommen seye und noch beobachtet werde.

Wenn nun aber sowohl besondere als allgemeine Verordnungen dem Rechnungsführer entgegen wären, so stehet ihm zwar die natürliche Billigkeit, nach welcher der Rechnungs-Principal durch seinen Vorschuß und mit seinem Schaden nicht reicher werden kann, zur Seite: allein er wird doch damit nicht auslangen, woferne der Herr nicht selbst die Billigkeit anerkennen, sondern es auf richterliche Entscheidung ankommen lassen will; denn besondere Gesetze, wenn sie auch manchem hart scheinen, müssen auch wider die Billigkeit und das gemeine Recht gelten, und kein Richter kann von der Strenge derselben entbinden oder gnädiger als die Gesetze selbst seyn*). Inzwischen wird dieses niemals auf den Fall ausgedehnt werden können, wenn etwa der Rechnungsführer einen nicht erheblichen Activ-Rest in der unter der Revision begriffenen Rechnung erzielt, solchen aber aus der Einnahme des neuen Rechnungs-Jahrs sich bereits wieder vergütet hätte.

§. 63.

Wenn ein Rechnungsführer an seinen Herrn eine Forderung behält, so hat ihn der seelige Lang für verdächtig gehalten, weil er nicht begreifen konnte, wie ein ordentlicher Administrator ohne Verkürzung seines Herrn zu einer eigenen Forderung an denselben gelangen könne**). Der seelige Mann muß also niemals mit einem Rechnungs-

*) Nov. 82. tit. 10. **) Lange Cap. XI. §. 1.

wesen zu thun gehabt haben, wo der Rechnungs-Principal auf eine Kayserliche Debit-Commission losgearbeitet hat, sonst würde er die Möglichkeit gar leicht begriffen haben, wenn er gewußt hätte, wie die Rechnungsführer oft tribulirt, und sogar mit der Cassation bedroht werden, um Gelder aufzutreiben, sie mögen herkommen, wo sie wollen; wie oft sie sich gezwungen sehen, Handwerksleute aus eigenem Beutel in den dringendsten Nothfällen zu bezahlen, wenn ihnen jeder Groschen, sobald er eingehet, gleich wieder aus der Casse abgepreßt wird. Allerdings handelt ein Rechnungsführer, wo er es vermeiden kann, nicht klug, wenn er einen Activ-Receß erzielet, denn, wenn er von dem Amt kommt, ehe er Gelegenheit hat, sich deswegen selbst aus der Casse wieder zu erhohlen, werden ihm tausend Schwürigkeiten gemacht, ehe er den Ersatz erhält. Unter andern ist die gewöhnlichste, in meinen Augen aber die liederlichste Einwendung, daß der Rechnungsführer beym Antritt seines Dienstes wenig Vermögen gehabt, und sich von den Gütern der Herrschafft durch Betrug bereichert, somit auch seine Activ-Forderung auf gleiche Weise erlangt habe. Döpler im Rechnungs-Beamten P. II. Cap. XX. No. 42. und Naurath de Ratiocinariis pag. 96. haben sich viele Mühe gegeben, durch Gründe, Gesetze und Autores zu bestärken, daß aus dem Reichthum eines Beamten, wegen dessen Untreue eine rechtliche Vermuthung entstehe: allein die meisten Gründe passen eines Theils nur auf einen Jurisdictions- und Justiz-Beamten, und die wenigsten auf einen Cameral- oder Rechnungs-Beamten, oder auf jenen, in sofern er ein verrechnetes Amt zugleich begleitet hat, und andern Theils mag dieses auch zu jenen Zeiten gegolten haben, wo das Rechnungswesen noch in solcher Verwirrung war, daß die fürstlichen Cammern, um 1000. Thaler aufzutreiben, Land und Leute verschreiben mußten, dahingegen die Beamten sich Ritter-Güter erkaufen konnten. Heutiges Tages aber, da das Rechnungswesen auf einen solchen Fuß gesetzt ist, daß, wenn die Rechnungen gehörig und nach gesunden Grundsätzen geprüft werden, der Rechnungsführer seinen

Herrn

Herrn nicht um einen Kreuzer zu betrügen im Stande iſt, ohne daß man ihm auf die Sprünge kommen kann, wenn man will, iſt es unbillig von dem Reichthum eines Beamten einen Schluß auf ſeine Untreue zu machen, wo ſich dieſe nicht aus der Rechnung offenbaret. Ueber dieſes iſt es heutiges Tages ſehr unſicher, Jemand für reich zu halten; denn der äuſſere Schein betrügt ſehr oft. Mancher prahlt, wo nichts dahinter ſteckt, und mancher ſtellt ſich ärmer, als er iſt. Wenn es auch klar ausgemacht wäre, daß ein Beamter ſeinen Dienſt bey geringem Vermögen an- und reich abgetretten hätte; ſo folgt, wenn er richtige Rechnung abgelegt, nichts anders daraus, als daß er entweder ein auſſerordentlich guter Wirth geweſen oder Vermögens-Anfälle gehabt, die nicht zu Jedermanns Wiſſenſchaft gekommen ſind, und die oft der ehrlichſte Mann geheim hält. Andere Vermuthungen ſind, nicht nur ſchon in dem römiſchen Geſez ausdrücklich verboten *) ſondern auch die allgemein anerkannte Rechts-Regel: daß jeder für einen rechtſchafnen Mann zu halten ſey, bis das Gegentheil erwieſen werde, läßt ſolche nicht zu.

§. 64.

In Betreff des Geld-Activ-Receſſes §. 62. kennet Lange Cap. XI. §. 2. nur zwey Wege, wodurch ein Rechnungsführer dazu gelangen könne, nemlich 1) wenn er eigene Gelder in die Caſſa legt und 2) wenn er ſeine aus der Caſſa zu fordern habende Beſoldung, Intereſſen und andere Emolumente nicht erhebet, ſondern zurück läßt.

Ich glaube aber den dritten und zwar den gewöhnlichſten noch beyfügen zu können, nemlich, wenn er Herrſchaftliche Ausgabs-Poſten von ſeinen eigenen Geldern bezahlt. Im weſentlichen iſt dieſer von dem erſten gar nicht, in der Form aber ſehr unterſchieden; denn hier bringt der Rechnungsführer kein Geld in die Caſſe, er leihet ſeinem Herrn nichts, und bekommt doch eine Forderung an ihn. Dieſe

*) l. 10. C. arbitr. tut.

macht ihm Lange aber auf das äusserste streitig, so daß er solche nicht gelten lassen will, wenn sie auch durch die Rechnung klar gemacht wäre, sondern es müsse absolut noch aus dem Journal, Diarium oder Cassabuch, — wie man es verschieden benennet — klar ersehen seyn, und in demselben ausdrücklich in Einnahm stehen, wie viel Geld der Rechnungsführer in die Cassa gebracht habe, eben so wie aus demselben erhellen müsse, daß er sich seine Besoldung und übrige Forderung nicht vergütet, und in denselben nicht in Ausgabe gestellt habe. Freylich kann auf diese Art nimmermehr ein Zweifel darüber entstehen. Aber gleichwohl ist es auch sehr fehl geschlossen, wenn man einen Betrug deswegen argwöhnen will, weil der Rechnungsführer im Diarium nur 300 fl. — in Einnahm und doch 400 fl. — in Ausgab hat. Die erste natürlichste Vermuthung ist wohl diese, daß ein Fehler in der Ausrechnung — Error calculi — vorhanden seyn müsse. Findet sich aber dieser nicht, und der Abschluß des Diariums trift mit der Rechnung überein, so ist dem Rechnungsführer zu glauben, daß er den Ueberschuß von dem Seinigen hergegeben habe; denn von den eingenommenen 300 fl. konnte er unmöglich 400 fl. — Ausgab bestreiten. Allerdings handelt er vorsichtiger, wenn er, sobald das Geld in der Cassa zu mangeln anfängt, und er von dem Seinigen etwas zuschießt, gleich eine gewisse Summe in dieselbe legt, und in dem Diarium in Einnahm stellt. Dadurch ist er aller Ausstellung enthoben. Allein noch nicht allen Rechnungsführern ist dieser Grundsatz bekannt, und aus dessen unterlassener Befolgung auf einen vorgegangenen Betrug zu schliessen, ist zu weit gegangen. „Eher ist von dem Rechnungsführer der Gedanke zu vermuthen: „wenn man offenbar siehet, daß „ich mehr ausgegeben als eingenommen habe, und da man nicht verlangen kann, daß ich aus 3. — 4. machen solle, wird man keinen „Anstand finden, mir zu glauben, daß ich die mehrere Ausgabe aus „meinem Beutel bestritten habe. Ich weiß nicht, wie viel ich ausgeben muß, bis wieder Geld einget. Ich will dahero zu dringenden „Ausgaben einstweilen so viel vorschiessen, als ich beauche, und mein

„Beutel

„Beutel zuläßt, und diese Posten in meinem Diarium in Ausgab „stellen. Kann ich mir ja so viel als diese mehr, denn die Einnahm „betragen, von den künftigen Einkünften wieder ersetzen, oder allenfalls „wenn diese nicht zulangen sollten, den Ersatz von meiner Herrschafft „hoffen„. Wo aber ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß der Rechnungsführer seinen leistenden Vorschuß in dem Diarium in Einnahm stellen müsse, hat er sich auch darnach zu richten, und wo er es nicht thut, sich selbst zuzuschreiben, wenn er die Schwürigkeiten vergrössert findet. Am Ende, wenn ihm nicht bewiesen werden kann, daß er etwas ausser Einnahm gelassen, und wenn die Ausgaben richtig, nützlich, nöthig, und hinlänglich belegt sind, muß ihm der Billigkeit nach gleichwohl dasienige ersetzt werden, was er mehr Ausgegeben als Einnehmens hat; denn zweymal zwey bleibt in alle Ewigkeit vier, und ein so mathematisch gewisser Satz kann nicht umgestossen werden.

Wo aber dem Herkommen nach gar kein Journal oder Diarium geführt wird, findet dieser Lapgische Satz ohnehin keine Anwendung, sondern der Activ- oder Passiv-Receß muß lediglich aus dem Manual und der Rechnung entschieden werden. Dieser Fall ist so gar ungewöhnlich nicht, und mir sind ganze Fürstenthümer und viele Herrschafften bekannt, wo man an ein Journal nicht denkt. Wo es also die Vorschrift nicht erfordert, kann der Revisor solches auch nicht verlangen.

§. 65.

Activ-Recesse an Naturalien (§. 62.) können bey Dingen, die nach der Zahl berechnet werden, nicht entstehen. Wenn also z. B. an Vieh durch alle Gattungen, an Brettern, Ziegeln ꝛc. sich ein Ueberschuß zeigte, so ist es ein ausgemachter und nicht zu bestreitender Satz, daß solcher von einer nicht in Einnahm gebrachten Post herrühren müsse, und somit dem Herrn, nicht aber dem Rechnungsführer zustehe, woferne letzterer sein Eigenthums-Recht nicht klar beweisen könnte, z. B. daß er eine Kuhe für sich erkaufet, und in den Herrschafftlichen Stall gestellt habe.

An-

An Getrayd-Früchten ereignet ſich allezeit eher ein Abgang als ein Uebermaas. Doch iſt auch das letztere nicht unmöglich, und zwar haupteſächlich in den Fällen

a) wenn der Beamte ſein zu fordern habendes Beſoldungs-Getrayd nicht abgefaßt zu haben vorgiebt, oder würklich nicht abgefaßt hat.

Iſt ein ordentliches Caſten-Regiſter oder Particular, wie es an manchen Orten auch genennet wird, geführet worden, ſo iſt der Sache leicht auf den Grund zu kommen, und alsdenn dem Rechnungsführer ohne Widerſpruch ſoviel davon zuzuſprechen, als er noch zu fordern hat, es wäre denn das an einigen Orten eingeführte Geſez vorhanden, daß dasjenige Beſoldungs-Getrayd, welches nicht zu einer beſtimmten Zeit abgefaßt wird, um der Herrſchafft den Abgang zu erſparen, verfallen ſeyn ſoll. Iſt aber kein Kaſten-Regiſter geführt worden, ſo rührt dieſe Nachläſſigkeit entweder von der Nachſicht der Herrſchafft her, oder ſie iſt ohne ihr Wiſſen und wider ihren Willen begangen worden. Im erſtern Fall wird der Rechnungsführer endlich zu erhärten haben, wie viel er würklich zu fordern habe, im andern Fall aber haftet die Schuld blos auf ihm, und er iſt deswegen gänzlich abzuweiſen, ſoferne nicht ein beſtimmter Kaſtenſchwand verrechnet wird.

b) wenn der Beamte ſein auf eigenthümlichen Privat-Gütern erbautes Getrayd, ſoferne ihm deren Ankauf beym Antritt des Amtes nicht verboten worden iſt, ingleichen ſein Beſoldungs-Getrayd neben dem Herrſchafftlichen auf einen Boden legen darf; denn alsdenn iſt leicht möglich, daß etwas von ſeinem Getrayd unter das Herrſchafftliche gekommen ſeyn und den Ueberſchuß verurſacht haben kann, wenigſtens wird er ihn allemal als ſein Eigenthum anſprechen, und die Juriſten-Facultät zu Göttingen hat in einem im Monat Januar 1787. ertheilten Reſponſo in einem gleichen Fall erkannt: „iſt Rechnungsführer die Frucht-Uebermaaſe vorkommenden „Umſtänden nach ſich zuzueignen wohl befugt, aus dem Entſchei„dungs-Grund:

„Wenn

„Wenn gleich in Betreff der nach dem 196sten Motivo in Frage „gekommenen Frucht-Uebermaase ein Mandatarius, folglich auch „ein Beamter dergleichen Ueberschuß sich zuzueignen nicht berech„tigt ist, dennoch hier der besondere und von der Gegenseite nicht „widersprochene Umstand eintritt, daß Rechnungsführer seine ei„gene Besoldungs- und Erndtefrüchte auf den nemlichen Boden „schütten müssen, worauf das Herrschafftliche Getrayde gelegen; „daher er auch die Uebermaase als einen nicht gehobenen Antheil „der Besoldung in Anspruch genommen; und da die Herrschafft „das Ihrige hat, der Ueberschuß nicht (anderst denn) als Früchte, „so er als Besoldung in den Herrschafftlichen Diensten gewon„nen, anzusehen (ist).

c) wenn reichlicher auf den Boden als von demselben herunter gemessen wird.

Manche Rechner und in der That mehrere, als man glauben sollte, haben die üble Gewohnheit, ein doppeltes Mees, nemlich zum Aufmessen auf den Boden ein niederes aber desto breiteres und hingegen zum Abmessen ein höheres und in seiner Peripherie desto engeres zu gebrauchen, auch was auf den Boden kommt, häufen oder doch sehr wenig abstreichen, hingegen was von demselben herunter gemessen wird, sehr genau abstreichen zu lassen; auch giebt es mit dem Aufstossen, Rütteln und Schütteln viele Vortheile.

Wenn der Ueberschuß, so sich auf dem Kasten findet, am Ende der Herrschafft wieder zu gut geschrieben wird, wie es die natürliche Billigkeit und das Recht mit sich bringt, da ein Beamter als ein Mandatarius anzusehen ist, der alles, was er bey Gelegenheit des Auftrags gewinnt, sich nicht zueignen darf*) dahero auch in diesem Fall kein Activ-Receß statt findet; so leidet die Herrschaft keinen Schaden dabey, und der Rechnungsführer hat bey dem reichlichen Aufmessen auf den Boden keinen andern Vortheil, als daß er desto sicherer mit der Ausgabe

*) l. 8. §. ult. L. 10. §. 2. 8. L. 20. D. Mandati vel contra.

gabe zulangt, und der Kassenschwand — welcher sonst niemals zu vermeiden ist, da das Getrayd allemal einen Abgang leidet, wenn es auch nur von einem Haufen auf den andern gemessen wird — nicht zu hoch ausfallen und ihm darüber Schwürigkeit gemacht werden kann, zumal es oft unbillige oder mit hinlänglicher Einsicht nicht begabte Rechnungs-Revisores giebt, welche die Entschuldigung nicht wollen gelten lassen, daß das Getrayd, wie im Jahr 1785. sehr feucht eingebracht worden; daß es von sehr schlechter Qualität gewesen; daß der Getrayd-Boden für Mäusen, Vögeln, Nässe nicht genug habe verwahrt werden können; daß der Wurm in das Getrayd gekommen, und daß die Abgabe nur in sehr geringen Parthien geschehen, wobey allemal mehr Abgang entstehet, als wenn das Getrayd auf einem Haufen liegen bleibt und miteinander abgegeben wird.

Allerdings wollen einige Rechnungs-Revisores bey einem Getrayd-Ueberschuß, wenn er gleich der Herrschaft überlassen wird, etwas nachtheiliges von dem Beamten schliessen, so wie einstens über die Rechnungen, die ich für einen verstorbenen Freund zu verfechten hatte, ein gewisser Rechnungs-Revisions-Rath in A... zum Schaden der hinterlassenen Vater- und Mutterlosen Waisen einen großen Lerm, und den Verstorbenen zu einem untreuen Beamten machen wollte, weil sich auf dem Getrayd-Boden ein geringer, der Herrschafft verrechneter Ueberschuß befand, zumal, da ihm in seiner siebenjährigen Amthirung keine Rechnung ab- und kein Sturz vorgenommen worden. Allein selbst in dem Kayserl. Königl. Entwurf einer verbesserten Cameral-Rechnungsart, wo alles auf das allergenaueste genommen wird, findet sich überall die Rubrik: An bey dem Sturz befundenen Ueberschuß, es ist also anerkannt, daß sich dergleichen ergebe, ohne daß der Rechnungsführer einer Unrichtigkeit beschuldigt werden könne.

Wenn aber durch ein Gesez oder durch ein Pactum mit dem Beamten festgesetzt ist, daß derselbe jährlich ein bestimmtes Quantum zum Abgang verrechnen dürfe, für das übrige aber haften müsse, alsdenn

denn kann sich wohl ein Activ-Receß in manchem Jahr ergeben, und der Rechnungs-Principal ist schuldig ihm solchen zu ersetzen oder zu vergüten, weil der Rechnungsführer auch verbunden ist, für den Abgang zu haften, wenn er in einem andern Jahr höher ausfiele, als das Quantum, welches dafür bestimmt ist. Ist iedoch zu beweisen, daß der Zugang vom unrichtigen Messen herrühret, so ist es in diesem Fall ein Betrug, und kann dem Rechnungsführer zwar nicht als ein Activ-Receß, wohl aber wegen des Betrugs abgenommen, und derselbe noch über dieses bestraft werden; denn es ist eben so viel, als wenn er das Getrayd der Herrschafft vom Boden und den Zehend- und Gült-Lieferanten aus dem Sack genommen hätte. Das allzuknappe Abmessen vom Boden schadet auch der Herrschafft dadurch, daß es die Käufer verscheuchet, oder sie sich wenigstens beym Einkauf im Preiß darnach richten. Diesem ist aber nicht anderst, als durch ausserordentliche unvermuthete Visitationes der gebrauchenden Maase abzuhelfen, oder indem man auf eine Art, daß es der Rechnungsführer nicht merket, zuweilen Proben anstellet, und ihn bey einem unrichtigen Befund nachdrucksam zurecht weiset, daß er niemals sicher seyn kann, ertappt zu werden.

Bey einen bestimmten Kastenschwand oder Abgang hat der Rechnungs-Revident darauf zu sehen, daß selbiger nur von dem würklichen Boden-Vorrath, nicht aber von den ausstehenden Resten, oder demienigen, was den Zehend- und Gült-Lieferanten zu Geld angeschlagen und gar nicht auf den Boden geschüttet worden, auch auf keine längere Zeit, als das Getrayd auf dem Boden gelegen, angesetzet werde. Hierzu nun leisten die Boden-Register oder Kasten-Particulare gute Dienste, da ausserdem das Ausziehen aus dem Manual, für den Revidenten sehr beschwerlich ist.

§. 66.

Die Frage: ob der Rechnungsführer Zinſen von ſeinem Activ-Receß fordern könne? gehört zwar eigentlich nicht zu dem Verfahren über das Rechnungsweſen, doch ſtehet ſie mit demſelben in genauer Verbindung und vermuthlich läßt man ſich es nicht verdrieſſen, wenige Worte darüber zu leſen.

Zinſen können gefordert werden

1) aus einem Verſprechen — ex ſtipulatu 2) wegen Verzugs — ex mora — und 3) nach der Billigkeit — ex aequitate.

1) Wenn über die Forderungen eines Beamten an ſeinen Herrn Zinſen verſprochen worden, ſo iſt ſolche nicht mehr als ein Activ-Receß, ſondern als ein Vorlehen zu betrachten, und der Zins läuft von der Zeit an, da der Vorſchuß geſchehen iſt, und dauret ſo lange fort, bis der Abtrag von den eingegangenen Revenüen oder von dem Herrn ſelbſt wieder erfolgt iſt. Der Vorſchuß, wenn er nicht ausdrücklich zu einer gewiſſen beſtimmten Zahlung geſchehen iſt, kann nirgend anders woher als aus dem Journal bewieſen werden, und wird dergleichen nicht geführet, ſo kann der Rechnungsführer ſolchen nicht eher als bey dem Rechnungs-Schluß beweiſen, und nicht eher als von demſelben an die Zinſen verlangen, wenn nicht der Herr ſelbſt eine andere Zeit beſtimmt hat.

2) Verzugs-Zinſen können nicht eher zu laufen anfangen, als wenn die Rechnung abgehört iſt, der Herr den Activ-Receß anerkannt hat, und ſolchen zu bezahlen ſäumig iſt; denn bis dahin iſt es eine illiquide und unausgemachte Poſt, folglich kann bey der verweigerten Zahlung keine Mora oder Verzug begangen und alſo auch zur Strafe derſelben kein Zins bezahlt werden.

3) Nach der Billigkeit kann ſich Niemand mit des andern Schaden bereichern, und iſt ihm daher von deſſen in ſeinen Nutzen verwendeten Geld Zinſen zu zahlen ſchuldig *). Wenn alſo ein Herrſchaftlicher

*) L. 1. pr. et §. 1. D. de uſur. L. 12. §. 9. D. Mandat.

sicher Rechnungsführer auf die §. 62. lit. c. et §. 63. berührte Art durch seinen Herrn wider seine gemachte Vorstellung, und ein Vormund durch die Nothwendigkeit der seiner Cassa obgelegenen nöthigen und nützlichen Ausgaben zu einem Vorschuß aus seinen eigenen Mitteln, oder welches einerley ist, zu Erzielung eines Activ-Recesses gezwungen worden, so können ihnen die Zinsen von der Zeit an, da sie den Vorschuß geleistet zu haben beweisen, nicht abgesprochen werden.

§. 67.

In den Rechnungen finden sich manchmal sehr grobe Fehler in der Ausrechnung, die in die 100. gehen, ja ich habe einstens den Fall gehabt, daß sich ein Rechner um 5000 fl. — ungefähr verrechnet hatte, die er als einen Activ-Rest von dem Herrn oder vielmehr von dessen Debit-Massa zu fordern haben wollte, da sich doch bey der Untersuchung zeigte, daß er vielmehr noch schuldig blieb. Wieder andere, die doch nach ihren Vermögens-Umständen auf jeden Kreuzer zu sehen Ursache hatten, waren bey Irrthümern von 1. bis 2. und 300. Gulden so gleichgültig, als wenn es so viele Nüsse wären. Soferne ein Journal gehalten wird, können sich so beträchtliche Verirrungen nicht ereignen; denn wenn dasselbe mit der Rechnung oder mit dem Cassa- und Boden-Vorrath nicht zutrifft, wird sich ein vernünftiger Rechnungsführer selbst bemühen, beyde gegeneinander zu halten, und den Fehler ausfindig zu machen, ehe er seine Rechnungen mundiren läßt und zur Revision übergiebt. Aber auch in dem Fall, wenn kein Journal gehalten wird, muß der Rechnungsführer, wenn er beym Abschluß der Rechnung seinen Vorrath an Geld oder Naturalien gegen den Receß hält, gewahr werden, ob ihm etwas nahmhaftes überschiesse oder fehle. Kann er den Grund davon nicht ausfindig machen, so verfährt er am sichersten, wenn er bey der Uebergabe seiner Rechnungen bemerkt, daß nach dem in der Cassa oder auf den Boden gefundenen Vorrath irgendwo ein beträchtlicher Fehler stecken müsse.

Thut er dieses nicht, und der Irrthum findet sich gleichwohl bey der Revision, so entstehet der Verdacht, daß er seine Casse oder seinen Getrayd-Vorrath nicht rein und mit dem Seinigen unvermischt erhalte, und aus diesem Grunde auch nicht genau habe wissen können, wie er mit seiner Casse stehe. Da aber dieses um deswillen höchst unerlaubt ist, weil es der nächste Weg ist, auf welchem der Rechnungsführer einen Passiv-Rest zum Schaden des Herrn und zu seinem und der Seinigen Unglück erzeugen kann, so ist in einem solchen Fall dem Herrn anzurathen, daß er die Geld-Casse und den Naturalien-Vorrath unvermuthet untersuchen oder stürzen lasse, damit der Rechnungsführer bey Zeiten abgeschröcket werde, des Herrn und seinen Beutel für einen zu halten.

§. 68.

Wenn bey einer verrechneten Stelle ein Controlleur oder Gegenschreiber bestellt ist, so können viele in den Rechnungen sonst vorkommende Umstände durch dessen führende Gegen-Rechnung oder Register gehoben werden, und deswegen muß der Revident selbige mit der Rechnung genau zusammen halten, und wo sich eine Abweichung in denselben ergiebt, solche bemerken, damit darüber Erläuterung gegeben oder nach den Umständen das erforderliche darauf verfügt werde.

Bey Herrschafftlichen Haupt-Cassen ist der Renthey-Gegenschreiber oder Landschafts-Obereinnehmerey-Adjunct eigentlich Mit-Rechnungsführer, denn er unterschreibt alle Einnahms- und Ausgabs-Quittungen, und trägt alle Einnahmen und Ausgaben in sein Register eben so ein, wie der Rechnungsführer oder Cassirer selbst, und dieser kann allein über eine Einnahms-Post nicht gültig quittiren, sondern die Bescheinigung muß von ihm mit unterschrieben seyn, sonst befreyet sie den Schuldner nicht, sondern er muß die auf eine einseitige Quittung geleistete Bezahlung nochmals prästiren, iedoch gebühret ihm der Regreß gegen den Einnehmer. Diese können und dürfen ihre Register, täglich, wöchentlich oder so oft es gewöhnlich ist, gegeneinander halten,

halten, und einander unterschreiben, folglich wird sich auch nicht leicht ein Unterschied zwischen beyden finden, welcher von der Revision zu moniren wäre. Derienige Vortheil, den man von einem solchen Gegenschreiber hat, bestehet also blos darinn, daß man zuverlässig wisse, wie viel Geld von Tag zu Tag eingegangen und ausgegeben worden, und wie viel also iederzeit baar in der Casse vorhanden seyn müsse; denn da nur der eine von ihnen das Geld in Verwahrung hat, und vertretten muß, so ist nicht zu vermuthen, daß der andere den Vorrath verringern und zu einem unrechten Gebrauch verhelfen werde, sie müßten denn beyde sich mit einander verstehen und in ein Horn blasen.

Anderst verhält es sich mit Gegenschreibern bey Aemtern; diese vertretten gemeiniglich die Actuariats-Stelle mit, und participiren an den Accidentien, mithin kosten solche der Herrschafft nicht allzuviel. Allein, da dieses bey kleinen Aemtern, wo der Beamte selbst mit der geringen Besoldung und den wenigen Accidentien sich oft kümmerlich genug behelfen muß, wegfällt, so würde alsdenn der Gegenschreiber mehr kosten, als der Beamte bey der äusserstem Malice zu unterschlagen im Stande ist. Wo sie angestellet sind, ist ihre Pflicht:

a) über alle unbeständige Geldgefälle, welche anfällig werden, ein Register oder Manual nach eben den Titeln, wie solche in der Amts-Rechnung stehen, zu führen. Ob sie aber würklich eingehen, darum haben sie sich eben so wenig, als um die beständigen Gefälle, oder um die Ausgaben zu bekümmern. Hieraus erbricht sich die Folge, daß alle Befehle, welche dem Amt eine unbeständige Revenüe in Einnahm decretiren, mit an die Gegenschreiberey gestellt und von selbiger präsentirt werden müssen, und daß ein Beamter, welcher solche vor dem Gegenschreiber verheimlicht, und ihm nicht alsogleich communicirt, sich eines Betrugs verdächtig mache. Hingegen ist ebenfalls offenbar, daß ein Gegenschreiber, welcher kein Gegen-Manual, oder solches nicht ordentlich führt, vielleicht wohl gar von Zeit

zu

zu Zeiten vom Amts-Manual abſchreibt, blos für ein tönendes Erz und klingende Schelle zu halten ſeye, welcher ſeinem Amt länger vorzuſtehen nicht verdient.

b) iſt es auch rathſam und meiſtentheils gewöhnlich, daß der Gegenſchreiber, die über unbeſtändige Gefälle fertigende Rechnungs-Belege, als Handlohns- oder Lehen- und Nachſteuer- Schutzverwandten-Protocolle, desgleichen über Verſteigerung und Verpachtung Herrſchaftlicher Güter, Verkauf Getrayds, Viehe, Weins, Hopfen, Holz ꝛc. mit fertige oder unterſchreibe.

c) ſoll er den Getrayd-Kaſten, ingleichen den Weinkeller, wo dergleichen vorhanden ſind, mit in Verſchluß haben, ſo daß niemand ohne ihn und er auch nicht ohne den Beamten oder Rechnungsführer in ſolche kommen kann. Ueber alle ſich dabey ereignende Einnahmen und Ausgaben muß er ein vollſtändiges Regiſter führen und ſolche alſogleich, ſo bald ſie ſich ergeben, darinn verzeichnen, nicht aber erſt etliche Tage nachwarten; dahero iſt es auch zu moniren, wenn etwa die Data in ſeinem und des Beamten Regiſter nicht zutreffen ſollten. Uebrigens aber hat er um die Richtigkeit der Einnahmen und Ausgaben ſich nicht zu bekümmern, ſondern lediglich für deren richtige Aufzeichnung zu ſorgen und alles weitere dem Beamten zur Verantwortung zu überlaſſen. Wo es der Ertrag nicht leidet, einen eigenen Gegenſchreiber zu halten, kann man dieſe Mit-Aufſicht und Regiſterführung in Anſehung des Getrayd-Bodens einem verpflichteten Kaſtenmeſſer und bey dem Weinkeller einem Kiefer oder Büttner überlaſſen. Dergleichen Leute haben ohnehin ihre ordentliche Nahrung und koſten alſo wegen der ihnen dabey übertragenden Herrſchafftlichen Verrichtungen nicht viel. Meiſtentheils iſt zwar der ohnehin verpflichtete Amtsdiener zugleich Kaſtenmeſſer, er führt aber ſelten ein Regiſter, und hängt zu ſehr von dem Beamten ab, als daß man ſich im mindeſten auf ihn verlaſſen könnte.

Indeſſen

Indeſſen iſt das von dem verkaufenden Getrand abfallende Meß-Geld ein ihm beſtimmtes Accidenz, und wenige Herrſchaften möchten im Stande ſeyn, oder den Willen haben, ihm eine Entſchädigung anzuweiſen, wenn ein anderer Kaſtenmeſſer aufgeſtellt und demſelben das Meßgeld überlaſſen würde.

d) das Regiſter über den anfallenden todt- und lebendigen Zehenden hat der Gegenſchreiber auch mit zu unterſchreiben ingleichen die Verleyhungs-Protocolle, wenn die Getrand-, Wein- und andere Zehenden um ein gewiſſes Quantum an die Meiſtbiethenden überlaſſen werden. Er muß dahero auch bey der Zehendbereutung und Beſchreibung gegenwärtig ſeyn. Werden aber die Zehenden von Herrſchafftswegen ſelbſt eingeſammelt, ſo muß er darüber, ſo wie über das auf Herrſchafftlichen eigenen Gütern erbaute Getrand ein beſonderes Einerdnungs-, Treſch- und Stroh-Regiſter führen. Wo Dünkel oder Speit gebauet wird, liegt ihm ob, darauf zu ſehen, daß bey der Vergerbung in der Mühle kein Unterſchleif vorgehe, ſondern der würklich erlangte Kern der Herrſchafft geliefert werde.

e) ſeine führende Regiſter, ſo wie auch diejenige, welche die an ſeiner Stelle vorhandene Caſten-Meſſer, Kiefer oder Büttner führen, ſollen nach dem Jahrs-Schluß nicht erſt abgeſchrieben, ſondern in der Urſchrift zur Reviſion eingeſandt und von derſelben mit der Rechnung verglichen werden. Ja es iſt rathſam, daß der Gegenſchreiber, Kaſten-Meſſer oder Keller-Knecht ausdrücklich verpflichtet werde, ſein Regiſter dem Rechnungsführer nie zu communiciren, ſondern ſolches unmittelbar an die Herrſchafft oder zur Reviſion einzuſchicken; denn wenn man geſtattet, daß beyde ihre Regiſter gegeneinander halten und ſolche abgeſchrieben werden dürfen; ſo wird eines nach dem andern abgeändert, und der Hauptzweck, allem Unterſchleif vorzubeugen, fällt meiſtentheils, wo nicht, wenn ſie ſich mit einander verſtehen, ganz weg: dahingegen, wenn die Regiſter von

ihnen nicht zusammen gehalten werden dürfen, keiner dem andern trauen darf, und wenn das Gegen-Register in der Urschrift vorgelegt werden muß, gesehen werden kann, wo etwas eingeschoben oder ausgestrichen ist.

§. 69.

Der Styl in den Monitis oder Erinnerungs-Punkten richtet sich darnach, ob dieselben a) im Namen der Herrschafft, oder b) eines dieselbe repräsentirenden Collegiums, c) unter amtlicher oder Ober-Vormundschaftlicher Autorität oder d) im Namen des Revisors selbst gestellt werden. In den Fällen a. b. et c. wird die Sprache geführet, die ein Herr gegen seinen Diener, ein Vorgesetzter gegen seinen Untergebenen führet, und überhaupt richtet man sich nach dem Verhältniß dessen, in wessen Namen man schreibt, gegen den Rechnungsführer.

Man kann also wohl sagen:

„Hier scheint der Rechnungsführer die Regeln eines guten Haus„vaters nicht beobachtet zu haben, und hat sich also deswegen „zu verantworten.

„Diese oder jene Post kann in Ermanglung der Ratification oder „der darzu erfoderlichen Anweisung nicht passiren.

„Verbesserungen in Materialien und Formalien auf die Zukunft „können gleich Befehlsweise vorgeschrieben werden u. a. d. m.

So wie nun aber ein Herr gegen seinen Diener, und noch mehr ein Vorgesetzter gegen seinen Untergebenen alle Anständigkeit zu beobachten und denselben nicht leicht mit Grobheit, die den, der sie anthut, mehr schändet, als den, dem sie angethan wird, begegnet: Also muß der Revident auch solche Ausdrücke gebrauchen, die zwar Ernst und Nachdruck zu erkennen geben, aber doch des Rechnungsführers Ehre nicht beleidigen, als z. B. wenn mit Pflichtvergessenheit, Nachlässigkeit, Verwahrlosung, ungerechten Haushalten ꝛc. um sich geworfen werden wollte, zumalen sich am Ende gar oft zeiget, daß der Beamte

amte sich redlich hat verantworten und den auf ihn geworfenen Verdacht ableinen können, wie man sich denn nirgend so leicht als in Rechnungssachen mit einem ungerechten Argwohn übereilen kann. Noch vorsichtiger und bescheidener aber muß der Revident sich betragen, wenn die Monita d) in seinem eigenen Namen gestellt werden, im Fall ihm nehmlich vom Richter die Rechnungen zur Revision und Erstattung eines Gutachtens communicirt sind, oder wenn bey einer Herrschaft gewöhnlich ist, die Erinnerungen nicht in ihrem eigenen, oder eines vorgesetzten Collegii Namen, sondern unter der Rubrik: Revisions-Monita stellen zu lassen. In diesem Fall kann der Rechnungsführer zwar bey klaren Punkten bestimmt sagen:

„hier ist zuviel oder zu wenig gerechnet.

„bey dieser Post fehlt die Bescheinigung oder die Herrschaftliche „Genehmigung: u. d. g.

keineswegs aber:

„passirt nicht, kann nicht passiren, muß noch beygebracht werden, „ist noch beyzubringen, ist zu erläutern.

sondern, es wird alles im Form eines Zweifels oder eines Gutachtens eingerichtet.

„es scheines ꝛc. es möchte ꝛc. es könnte ꝛc. man halte unmaßgeblich „dafür ꝛc.

übrigens aber muß er sich der Kürze und Deutlichkeit so viel nur immer in seinen Kräften stehet, befleißigen, und nicht die geringste Passion gegen den Rechnungsführer durch bittere, gehässige und spöttische Anmerkungen hervor scheinen lassen, oder etwa einen geringen Fehler des Rechnungsführers allzusehr vergrössern.

§. 70.

Da ein Revisor immer ein Mensch und menschlichen Schwachheiten unterworfen bleibt; so ist es möglich, daß auch in einer revidirten Rechnung noch Irrthümer zu finden seyn können, die der Revisor nicht wahrgenommen hat. Wenn diese von einer solchen Beschaf-

senheit sind, daß sie der Revisor nicht hat ausfindig machen können, weil die darzu erforderliche Nachricht in der Rechnung selbst oder in den Belegen nicht zu finden war, wie denn manche Herrschaft selbst eine oder die andere Rechnungs-Post nicht aufgeklärt haben will; so kann dem Revisor deswegen nichts zur Last gelegt werden, er handelt aber doch vorsichtig, wenn er in den Erinnerungs-Punkten anführet, daß er diese oder iene Post vollständig zu beurtheilen nicht im Stande seye, und dahero solche der Herrschafft zur eigenen Einsicht überlassen müsse.

Wenn eine Rechnungs-Post auf eine andere in der Rechnung selbst oder in einer einschlagenden Haupt- oder Neben-Rechnung befindliche sich beziehet, so kann sie der Revident nicht für richtig annehmen, wenn er nicht die angezogene Stelle nachgesehen hat. Gehet er darüber hinaus, und es findet sich nachhero ein beträchtlicher Irrthum zum Schaden des Rechnungs-Principals oder des Rechnungsführers, so ist er straffällig; denn ein Revident hat nicht nur darauf zu sehen, daß der Herr nicht verkürzet werde, sondern auch, daß der Rechnungsführer sich nicht selbst Schaden zufüge, und er würde seine Pflicht nur zur Hälfte erfüllen, wenn er blos für das Interesse des Herrn sorgte, und dasienige ohnbemerkt liesse, wo der Rechnungsführer beschädigt wäre.

Irrungen im Calcul darf der Revident durchaus nicht übersehen, sonst macht er sich verdächtig, daß er mit dem Rechnungsführer unter einer Decke gelegen, und mit ihm zur Beschädigung der Herrschafft ein Complot gemacht habe. Lauft es iedoch blos auf eine Kleinigkeit hinaus, so ist zu vermuthen, daß es ein Versehen aus Leichtsinnigkeit oder Schwachheit seye; allein auch in diesem Fall ist hie und da verordnet, daß verpflichtete und besoldete Rechnungs-Revisores für ieden Pfenning den sie auf solche Art übersehen, den funfzehnfachen Werth zur Strafe ersetzen müssen, und zwar mit Recht; denn der Rechnungs-Principal muß sich in diesem Stück gänzlich auf sie verlassen,

lassen, sie werden dafür besoldet, und wenn sie ihre Pflicht nicht erfüllen, begehen sie eine Nachlässigkeit, die allemal straffällig ist, und wenn in den Gesezen, oder in ihrer Instruction der fünfzehnfache Ersatz darauf gesetzt ist, so werden sie billig darnach behandelt. Es ist auch leicht möglich, solche Fehler zu vermeiden; denn das Einmal Eins trügt nicht, und wenn die Ausrechnung nach demselben mit des Rechnungsführes Ansatz nicht zutrift, so muß der Revident einen Satz noch einmal überrechnen, auch allenfalls die Probe machen, da es dann nicht fehlen kan. Was für eine Strafe kann aber in einem dergleichen Fall gegen einen solchen Revidenten verfüget werden, welcher dem Rechnungs-Principal nicht verpflichtet ist und die Revision nur aus einem specialen Auftrag übernimmt? Keine andere als diese, daß man ihm künftig die Arbeit nicht mehr überträgt, und ihm nach den Umständen einen Theil der Revisions-Gebühr zurückhält, wenn er sie nicht vor der Entdeckung seiner Nachlässigkeit schon empfangen hat; denn eigentlich hat dieser die nemliche Verpflichtung, wie ein ordentlich bestellter Revisor auf sich; er macht sich durch Uebernahm der Revision verbindlich, solche ordentlich und gewissenhaft zu besorgen, und läßt sich dafür belohnen. Nun ist man aber Niemand, der sich für eine gewisse Belohnung zu etwas anheischig gemacht und solches nicht, oder nur zum Theil erfüllt hat, den ganzen Lohn schuldig, sondern man kann ihm daran einen billigen Abzug machen.

Es ist iedoch dieses in keinem Fall auf Brüche auszudehnen und ich meines Orts gestehe, daß ich mich niemals damit zu sehr einlasse. Es sind mir schon Rechnungen mit $\frac{1999}{4120}$ Pfennigbruchtheilen vorgekommen. Will der Rechnungsführer sich damit amüsiren, so hat er seinen freyen Willen, ich aber nehme einen ganzen Pfennig dafür an. Ich habe eben eine Rechnung vor mir, worauf einer einzigen Seite folgende Brüche vorkommen: $\frac{11}{12}$. $\frac{9}{13}$. $\frac{16}{27}$. $\frac{3}{8}$. $\frac{4}{5}$. $\frac{5}{6}$. $\frac{7}{15}$. $\frac{1}{2}$. $\frac{1}{4}$. $\frac{4}{7}$. $\frac{2}{3}$. Diese hat der Rechnungsführer unter einen gemeinschaftlichen Nenner $\frac{1}{294840}$ und

gewiß einen halben Tag mit der ganzen Resolvirung zugebracht, dafür nehme ich überhaupt 7 ganze Pfennige an, und was dabey gewonnen oder verlohren wird, ist keine Secunde unsers Lebens werth.

Wenn der Rechnungsführer seine übergebene Rechnung gar nicht abgeschlossen sondern die Ergänzung der hier und dar noch mangelnden Summen und den ganzen Abschluß dem Revidenten überlassen hat, wie sich manchmal zuträgt; so ist dieses eigentlich keine Revisions-Arbeit, sondern gehöret noch zur Rechnungsfertigung. Nun ist es ein allgemein angenommener Grundsatz, daß ieder Rechnungsfertiger, auch der geschickteste fehlen könne, und deswegen werden alle Rechnungen von einem dritten nachcalculirt. Im Fall dahero der Revisor bey einer Ausfertigung der unvollkommen gewesenen Rechnung einen Irrthum begangen hätte, den er bey Zusammenhaltung des Abschlusses im Diarium nicht hat ausfindig machen können, und der von keiner sonderbaren Erheblichkeit ist, so kann ihm dieses weder als ein Betrug noch als eine Nachlässigkeit zugerechnet werden. Es erscheinet dahero hieraus auch, daß es eine Nothwendigkeit seye, die zur Revision übergebende Rechnungen vorher völlig abzuschliessen, und die Summen wenigstens mit Bleystift einzusetzen, wenn man auch glaubt, daß hier und dar eine Abänderung erfolgen möchte.

Wenn aber der Rechnungs-Revisor, er sey verpflichtet und besoldet oder von einer Herrschafft aus beygehendem Zutrauen oder von einem Gericht specialiter darzu aufgestellt, grobe und importante Fehler in der Ausrechnung, zum Schaden des Rechnungs-Principals übersiehet, so zieht er sich den Verdacht zu, daß er es vorsetzlich und betrügerischer Weise gethan habe. Die Herrschafft kann also eine Special-Inquisition gegen ihn verhängen: ob er nicht um Gewinnstes willen, und weil er von dem Rechnungsführer bestochen worden, oder ein Versprechen deswegen erhalten, sich darzu habe verleiten lassen? oder

ob

ob er es aus andern Gründen um Freundſchaft, Gunſt, Hofnung auf die Zukunft, Beförderung willen, oder einem mächtigen und angeſehenen Patronen zu Gefallen gethan habe?

Findet ſich nun, daß einer von dieſen Beweggründen ihn verleitet, ſo iſt er ſo gut für einen Falſarium und Betrüger zu halten, und mit der auf das Crimen falſi — Falſchheit und Betrug — geſetzten Strafe zu belegen, als ein Richter, welcher betrügeriſcher weiſe wider den Innhalt der Geſetze urtheilt *), denn obſchon des Revidenten Reviſion keinen Rechtsſpruch vorſtellet, ſondern hierzu erſt die Genehmigung und Juſtificatur der Herrſchafft, oder des ihm vorgeſetzten Collegii oder Gerichts erfordert wird, ſo iſt iedoch in Anſehung des Calculs ihm alles überlaſſen, und wo er hier betrüglich handelt und vorſezliche Irrthümer unterlaufen läſſet, kann der Herrſchafft oder dem Collegio und Gericht nichts zugerechnet werden. Man ſetzt hierinn vollkommenes Vertrauen auf ihn, und er iſt es alſo eigentlich, welcher wider den Innhalt der Geſetze und den ihm bekannten Rechnungs-Styl urtheilet. Seine Beſtrafung iſt willkührlich und wird allemal nach dem Grad der Beſchädigung, den der Rechnungs-Principal durch ſeine Schuld erlitten hat, oder hätte erleiden müſſen, wenn der Betrug nicht wäre entdecket worden, beſtimmt werden.

Wenn er aber nicht überführt werden kann, und der Verdacht nicht ſehr wahrſcheinlich iſt, daß er um Nutzens oder Vortheils willen einen Rechnungs-Irrthum überſehen habe, ſo iſt er von dem Verbrechen der Falſchheit, des Betrugs und der darauf geſetzten Strafe frey zu ſprechen; denn man kann nicht vermuthen, daß Jemand betrügeriſcher weiſe gehandelt habe, wenn er nicht einen würklichen oder eingebildeten Nutzen davon gehabt hat. Allein wegen der begangenen Nachläſſigkeit iſt er nicht entſchuldigt, und obgedachter maſen ein Rechnungs-Revident ſchuldig, auch diejenigen Irrthümer, die er aus Leichtſinnigkeit überſehen hat, auf die beſtimmte Art zu erſetzen. Iſt iedoch ſeine Unge-

*) l. 1. §. 3. ff. de l. corn. de fals.

Ungeschicklichkeit daran schuld, so glaube ich, daß er auch hievon zu entbinden seye; denn die Herren, welche untüchtige Diener annehmen, oder ihre Geschäfte Leuten übertragen, welche denselben nicht gewachsen sind, sollen billig die Folgen davon empfinden, weil sie heutiges Tages tüchtige Leute genug finden können, wenn sie nur die gehörige Auswahl treffen, und sie so besolden wollen, daß sie dabey leben können.

Hätte ein Revident, der nicht unter dem Rechnungs-Principal stehet, sich bestechen lassen, und das Crimen falsi begangen, so kann zwar dieser die Sache untersuchen, die sich ergebenden Anzeigen einsammeln, und seinen Rechnungsführer, der den Revidenten bestochen hat, darüber zur Inquisition und Strafe ziehen, das inquisitorische Verfahren gegen den Revidenten selbst aber, so wie dessen Bestrafung gehört desselben Herrschafft, woferne er nicht die Revision in des Rechnungs Principals Obrigkeit vorgenommen, das Verbrechen also in derselben begangen hat, und auf frischer That ergriffen worden ist, oder die Stellungen an den Ort des Verbrechens — forum delicti — herkommlich sind.

Doch wird sich dieses Verbrechen bey selbstgewählten Revidenten äusserst selten ereignen; denn man nimmt Niemand darzu, auf den man sich nicht verlassen kann, oder der mit dem Rechnungsführer in einiger Verbindung stehet, wenn die Herrschafften ihre Angelegenheiten selbst besorgen, und die Auswahl des Revidenten andern, oder wohl gar dem Rechnungsführer selbst nicht überlassen.

§. 71.

Wenn der Revisor mit Durchgehung einer Rechnung und dessen, was darzu gehöret, fertig ist, und die Erinnerungs-Punkten schriftlich verfaßt hat, so übergiebt er solche zu halben Stand abgeschrieben, so daß die Hälfte des Papiers leer bleibt, demienigen, der ihm den Auftrag zur Revision ertheilt hat, als einen ohnmasgeblichen Entwurf welcher selten geändert wird, wenn er solchen in seinem eigenen Namen

als

als ein Gutachten oder als Revisions-Monita (§. 69. lit. d.) ausgefertigt hat. Findet der Rechnungs-Principal, oder derjenige, welcher seine Stelle vertritt, daß ein oder der andere Punkt unnöthig oder überflüssig seye, so wird solches neben beygesetzet und dem Rechnungsführer die Beantwortung erspart. Manchmal werden auch über Umstände, die der Revisor gar nicht, oder doch nicht vollständig wissen könnte, noch Neben- oder Bey-Erinnerungen — Monita additionalia — beygefügt. Sind aber die Moniten im Namen der Herrschaft, oder deren verordneten Collegiums ꝛc. ꝛc. abgefaßt, so werden solche nach Erforderniß der Umstände abgeändert, vermehrt oder vermindert, und alsdenn erst dem Rechnungsführer communicirt. Hierbey ist dienlich, sämmtliche Punkten, wenn sie berichtigt und genehmigt sind, mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen; denn man muß sich in der Folge gar oft auf einen oder den andern beziehen, und dann ist die Beziehung und Auffindung desjenigen, welchen man meinet, mit Weitläuftigkeiten verknüpft, wenn sie mit keiner Zahl versehen sind, wie es an einigen Orten noch gewöhnlich ist.

§. 72.

Bey der Eröffnung der Erinnerungs-Punkten an den Rechnungsführer ist weiter nichts zu bemerken, als daß solche dem Rechnungsführer von der Herrschafft selbst oder dem darzu angeordneten Collegio, oder dem Gericht, oder der Ober-Vormundschaft schriftlich mitgetheilt werden, und ihm dabey ein Termin angesetzet wird, in welchem er solche erläutern und beantworten solle.

§. 73.

Diese Erläuterungen soll der Rechnungsführer nicht besonders einreichen, sondern im Original der Moniten auf der leer gelassenen halben Seite beysetzen, damit die Papiere nicht ohne Nutzen vermehret werden, und die Gegeneinanderhaltung der Erinnerungen und seiner Antworten desto leichter seye. Dabey hat er sich mit aller Be-

scheidenheit, und wenn die Fertigung im Namen der Herrschaft, oder eines andern vorgesetzten geschehen, mit dem schuldigen Respect zu betragen, und sich aller anzüglichen und spöttischen Ausdrücke gegen den Revidenten um so mehr zu enthalten, als im Hauptwerk damit nichts ausgerichtet ist, und nur schädliche Verbitterung zwischen dem Revidenten und dem Rechnungsführer veranlaßt wird. Es ist dieses daher auch bey den meisten Canzleyen dem Rechnungsführer bey nahmhafter Strafe untersagt.

Da man bey der aussergerichtlichen Verhandlung in Rechnungs-Sachen nach der allgemeinen Observanz nicht weiter zu verfahren pflegt, als daß die Monita gestellet und von dem Rechnungsführer beantwortet, sofort alsogleich Herrschaftliche Resolutionen darauf ertheilt werden; so muß sich der Rechnungsführer zwar aller nur immer möglichen Kürze, welche allen Rechnungssachen ohnehin wesentlich eigen ist, befleißigen, gleichwohl aber auf alle ihm gemachte Anstände so deutlich und gründlich antworten, daß die Beschaffenheit der Sache daraus klar zu ersehen ist, und im Namen des Rechnungs-Principals oder von ihm selbst endliche der Sache angemessene Resolutionen darauf ertheilt werden können, ausserdeme hat er sich selber zuzuschreiben, wenn diese widrig und zu seinem Schaden ausfallen, daß er sich genöthig siehet, weitere Vorstellungen dargegen zu machen. Doch entstehet ihm daraus kein unwiederbringlicher Nachtheil, weil solche aussergerichtliche Entscheidungen nicht in die Rechtskraft übergehen — in rem iudicatam — nicht erwachsen können, und er bey dem ordentlichen Richter des Rechnungs-Principals dargegen Hülfe suchen kann, wenn sie nach Recht und Billigkeit nicht abgeändert werden wollten, wie unten §. 76. mit mehrern vorkommen wird.

Wie die besondern Erinnerungen zu beantworten seyen, läßt sich nicht bestimmen, und man kann nur folgende allgemeine Regeln angeben.

1) Wenn etwas von dem Obern oder Revidenten vorgeschrieben oder vorgeschlagen ist, welches sich ausführen lässet, so versichere man die Befolgung und erfülle auch das Versprechen.

2) Ist

2) Ist aber die Ausführung unmöglich, wie denn der Obere oder Revident bisweilen die Beschaffenheit der Sache und die damit verknüpfte Schwierigkeiten nicht genugsam kennet, so thue man dagegen bescheidene Vorstellungen und zeige entweder die dabey vorwaltenden Hinderniſſe, oder den Nachtheil, welcher daraus entstehen könnte.

3) Hat sich ein Irrthum in der Ausrechnung gefunden, so verspreche man solchen zu verbessern und in der nächsten Rechnung nachzutragen.

4) Ist ein Abgang an Belegen erinnert worden, so schaffe man solche bey, und lege sie mit der Beantwortung der Erinnerungen vor. Ist es aber unmöglich solche beyzuschaffen, und gleichwohl auf diesen Fall der Abstrich angedrohet, so zeige man, daß die verrechnete Post schon an und vor sich gerechtfertiget, eine gewöhnliche oder geringe Ausgabe seye; daß der Beleg nichts helfen würde. Man zeige Wahrscheinlichkeiten, daß die Bezahlung würklich geschehen seye, und lege sich dabey aufs Bitten.

5) Sind Posten in der Einnahme ausgelaſſen, so zeige man, daß es nicht aus Vorsatz geschehen, und daß sie in andern Rechnungsbüchern würklich angezeigt, somit nur aus Vergessenheit in der Rechnung selbst nicht angesetzt worden seyen.

6) Ueberhaupt kann man in Beantwortung der Erinnerungen sich bemühen, allen Verdacht eines vorgehabten Betrugs von sich zu entfernen, dabey muß man aber

7) sich vorzüglich hüten, würkliche Fehler und Unrichtigkeiten zu entschuldigen oder zu bemänteln; denn dieſes setzt bey den Obern in keinen guten Verdacht. Wer fähig ist, offenbare unverneinliche Fehler zu bemänteln, der ist auch fähig, solche mit Vorsatz zu begehen. Ueberhaupt bekenne man, wo man gefehlet hat, lasse sich den darauf folgenden Verweis oder Strafe zur Warnung dienen, und hüte sich in Zukunft dafür.

8) Wer oben von §. 43. an mit Aufmerkſamkeit geleſen hat, worauf es bey Reviſion der Rechnungen ankommet, und üben welche Gegenſtände von dem Repidenten Erinnerungs-Punkte zu machen ſeyen, der wird leicht einſehen, worauf er bey Beantwortung derſelben ſein Haupt-Augenmerk zu richten habe.

§. 74.

Wenn der Rechnungsführer in Beantwortung der Erinnerungen ſich ſaumſeelig oder ungehorſam zeiget, ſo kann man ihm nach Verfluß des angeſetzten erſten Termins einen andern unter einer angemeſſenen Strafe anſetzen, dieſe Strafe auch bey fernern Ungehorſam erhöhen; denn wer das Recht hat Rechnung zu fordern, kann auch Ausſtellungen an denſelben machen, und deren Beantwortung nicht nur verlangen, ſondern auch erforderlichen Falls erzwingen *). Sollten auch die Straf-Gebote nichts helfen, ſo kann die Bedrohung erlaſſen werden, daß die Monita für eingeſtanden würden angenommen und der Rechnungs-Abſchluß damach gemacht werden, oder wenn die Monita von wichtigem Innhalt ſind, möchte dieſer Ungehorſam eben ſo, wie die verzögernde Rechnungs-Ablegung §. 21. zu einer Unterſuchung Anlaß geben. Allein dieſe Zwangs-Mittel finden nur gegen einen entweder unter des Rechnungs-Principals Botmäſigkeit und in würklichen Dienſten noch ſtehenden Rechnungsführer, der es ſelten ſo weit wird kommen laſſen, oder gegen einen ſolchen ſtatt, der zwar auſſer Dienſten und unter eine fremde Herrſchafft abgezogen iſt, gleichwohl aber in des Rechnungs-Principals Gebiet ein hinlängliches Vermögen zur Caution bis zur gänzlichen Berichtigung ſeines geführten Rechnungsweſens hinterlaſſen hat; denn dieſer wird eben ſo behandelt, als wenn er noch anſäſſig und in Dienſten wäre.

So

*) Qui enim ius habet ad finem, etiam ius habet ad media, per noſtra.

So lange jedoch das Verfahren blos auſſergerichtlich und in der Form einer gewöhnlichen Rechnungs-Reviſion bleibt, kann daraus, daß man zur Strafe des Ungehorſams die Monita für eingeſtanden annimmt, nichts anders erfolgen, als daß der Rechnungs-Principal darnach einen Abſchluß machen läſſet, und dasjenige, was ihm der Rechnungsführer ſchuldig bleibt, von deſſelben unter ſeiner Botmäſſigkeit befindlichen Vermögen ſich zueignet, die Kraft eines Rechts-Spruches aber beſchreitet dieſer Abſchluß nicht, dahero, wenn der Rechnungsführer ſich nicht dabey beruhiget, ſondern dagegen bey dem ordentlichen Richter Klage erhebt, kann ſolcher nach rechtlicher Unterſuchung wieder aufgehoben werden, mithin iſt im Hauptwerk dadurch nichts ausgerichtet, und deswegen anzurathen, daß die Straf-Gebote und die endliche Bedrohung, daß die Monita für eingeſtanden angenommen werden würden, nicht von einem Cammer-Collegium oder einer andern Rechnungs-Deputation, ſondern von einem ordentlichen, zur Rechtspflege angeordneten Gericht, unter welchem der abgegangene Rechnungsführer, wenn er noch im Dienſte wäre, Recht geben und nehmen müßte, oder von einer, beſonders mit richterlicher Autorität niedergeſetzten Commiſſion, erlaſſen, und die Acten zum Spruch Rechtens an eine auswärtige Juriſten-Facultät verſchickt werden; denn der Rechnungs-Principal kann in ſeiner eigenen Sache niemalen Richter ſeyn, und das von ihm abhangende Gericht kann in einem ſolchen Fall auch kein vollkommenes Vertrauen fordern, dahero iſt erforderlich, in allen zwiſchen dem Rechnungs-Principal und dem Rechnungsführer vorfallenden Rechnungs-Streitigkeiten alle Bey- und Haupt-Urtheile von auswärtigen Verſpruchs-Collegien einzuholen *).

Beſitzet der abgezogene Beamte oder Rechnungsführer gar kein Vermögen mehr unter des Rechnungs-Principals Botmäſſigkeit, ſo hört aller eigener Zwang ohnehin auf, und man kann ihn auf keine

*) Leyſer Spec. 69. Med. 4. ſeq.

andere Weiſe zur Beantwortung der Erinnerungen bringen, als daß man ſolche an ſeine dermalige Herrſchafft oder Gerichts-Obrigkeit communicirt, und dieſe erſuchet, ihn darzu anzuhalten. Da in dieſem Fall mit einer Privat-Entſcheidung am allerwenigſten ausgerichtet iſt; ſo iſt nichts anders übrig, als auf vorſtehende Art gerichtlich zu verfahren, und das einlangende unpartheyiſche Erkenntniß wird alsdenn des ſchuldigen Rechnungsführers dermalige Obrigkeit zu exequiren nicht entſtehen, wenigſtens kann ſie es mit einem Schein Rechtens nicht abſchlagen, wenn kein geſezliches Rechtsmittel dagegen ergriffen wird.

Will ein Privatmann dem andern, der keine Gerichtsbarkeit und keinen obrigkeitlichen Zwang hat, nicht Rechnung ablegen, oder ſich auf die machenden Erinnerungen und Einwendungen nicht einlaſſen, ſo iſt ohnehin kein anderer Weg, als die gerichtliche Klage übrig, ihn zu ſeiner Schuldigkeit zu vermögen.

Dritter Abſatz.

Von Juſtificatur der Rechnungen.

§. 75.

Wenn die Erinnerungen beantwortet ſind, ſo muß der Rechnungs-Principal, oder diejenige, welche ſeine Stelle vertretten, darüber einen Schluß faſſen, welche Punkten für erledigt gehalten werden ſollen, oder welche der Beantwortung ohngeachtet beſtehen bleiben, und was der Rechnungsführer entweder nach eigenem Geſtändniß oder nach Erkäntniß der Obern zu erſetzen oder zu fordern habe. Dieſer Schluß oder die ſogenannten Rechnungs-Reſolutiones werden am füglichſten durch den Revidenten verabfaſſet, weil dieſem doch alle Umſtände wegen der beſorgten Reviſion am beſten bekannt ſind; vieles in den Calculum einſchlägt; und manches nur Kleinigkeiten betrift, wannis der

Herr

Herr selbst, oder ein ganzes Collegium sich nicht beschäftigen kann. Es können auch wenige Punkten vorkommen, wo der Revident nicht im Stande seyn sollte, ein Urtheil zu fällen, und wegen dieser darf er nur vor der Abfassung der Resolutionen an den Herrn oder das Collegium eine Anzeige erstatten, und sich darauf Bescheid erbitten.

Punkten von solcher Art möchten etwa folgende seyn:

a) wenn eine wichtige Rechts-Frage einschlägt, deren Erörterung von den wenigsten Revidenten gefordert werden kann, dahero ihnen auch nicht überlassen ist, nach ihrem Gutdünken darüber zu entscheiden.

b) wenn die Billigkeit anräth, von der Strenge der Gesetze abzugehen, und wegen vorwaltender Umstände dem Rechnungsführer etwas zu übersehen.

c) wenn bey einer Post die Genehmigung des Herrn oder des Collegiums abgeht, der Rechnungsführer aber solche Umstände beygebracht hat, nach welchen zu vermuthen ist, daß solche noch ertheilet werden möchte.

d) im Fall es auf Fortsetzung der vom Rechnungsführer ohne Genehmigung schon angefangenen, oder auf Befolgung der vom Revidenten in den Moniten vorgeschlagenen, vom Rechnungsführer hingegen bestrittenen neuen Einrichtungen ankommet.

e) wenn etwas blos von der Gnade oder dem Gutfinden des Herrn oder des Collegiums abhanget.

Nachdeme nun hierauf der Revisor seine Anweisung erhalten, und sofort die förmlichen Resolutionen entworfen hat, übergiebt er sie den Obern, die solche entweder genehmigen, oder mindern, mehren und verändern, sofort in ihrem Namen ausfertigen, und dem Rechnungsführer publiciren lassen.

Will man aber dem Revidenten die Entwerfung der Resolutionen nicht überlassen, und sind Umstände, z. B. seine weite Entfernung u. d. g. vorhanden, welche es nicht zulassen, daß er des Rechnungsführers Beantwortung hinlänglich beurtheilen könne; so ist rathsam, daß

daß man zu Erleichterung der Herrschafftlichen Resolutionen gleichwohl ein Revisions-Gutachten zu halben Stand geschrieben, von ihm verlange, wo alsdenn die Herrschafft ihre Entschliessung auf der leeren Hälfte mit wenigen Worten beysetzen kann. Ob sonach das Revisions-Gutachten mit diesen Beysätzen dem Rechnungsführer als die Entscheidung auf seine abgelegte Rechnung mitgetheilet, oder erst noch aus beyden förmliche Resolutionen entworfen, und dem Rechnungsführer publicirt werden wollen, hängt blos von dem Gutfinden der Herrschafft ab. Im Hauptwerk lauft es auf eins hinaus, nemlich auf die Eröffnung des Herrschafftlichen Willens, iedoch, wenn in dem Revisions-Gutachten solche Aeuserungen vorkommen, die den Rechnungsführer gegen den Revidenten verbittern könnten, ist es rathsam ihm von dem Gutachten des letztern nichts bekannt werden zu lassen, sondern die Resolutiones förmlich abzufassen und separat zu publiciren.

§. 76.

Wenn Lange *) in der Meynung stehet, daß diese Resolutionen oder Erklärungen auf die zweifelhaften Rechnungs-Punkten eine Art von Rechtsspruch seyen, wodurch zwischen dem Revidenten und dem Rechnungsführer über die von ienem gestellte Erinnerungen und von diesem darauf gegebene Erläuterungen decidirt werde; so möchte dieses wohl in einigen, aber nicht in allen Fällen Platz greifen.

Wenn man sich den Revidenten als denienigen, der die Person des Rechnungs-Principals repräsentirt, und seine Moniten als die Klage, die Erläuterungen des Rechnungsführers aber als die Antwort auf die Klage einbildet, so können allerdings die Resolutionen auch das Urtheil oder den Bescheid darauf vorstellen; denn es ist in Rechnungssachen, wenn auch in den Gerichten darüber verfahren und gestritten wird, eben nicht nöthig, daß man bis zur Duplik verfahre, sondern

*) Lange Abhandlung vom Rechnungswesen Cap. VII. §. 8.

sondern wenn die Streit-Frage schon bey der exceptivischen Beantwortung gehörig bestimmt, und zum Urtheil reif ist, kann auch dazu geschritten werden, weil die Rechnungssachen unter die summarischen gehören, welche erfordern, daß die Handlungen da abgebrochen werden, wo die Sache zum Rechtsspruch genugsam eingeleitet ist *). Allein es kommt dabey darauf an:

ob die Verhandlung vor einem ordentlichen Gericht geschehen? und wer die Resolutiones ertheilt habe?

denn der Satz, daß Niemand in seiner eigenen Sache Richter seyn könne, bleibt allemal ausgemacht, folglich können

1) Herrschafften selbst, sie mögen mittel- oder unmittelbar seyn;

2) Fürstliche Cammer- und Landschafts-Collegien und andere, die den Herrn repräsentiren;

3) Burgermeister und Rath in den Städten in Ansehung der unter ihrer Obsicht stehenden Stadämter-Rechnungen;

4) Die bey Klöstern und Stiftern, ingleichen die bey Gotteshäusern, Spital- und andern Corporibus zu Besorgung des Rechnungswesens angeordnete Deputati: Superintendenten, Beamte, Pfarrer ꝛc. kein solches Urtheil fällen, welches in die Rechtskraft übergehet;

denn ob man schon nicht eigentlich sagen kann, daß sie Richter in eigener Sache seyen, so ist doch ihre Obliegenheit und Pflicht, hauptsächlich auf das Beste des Rechnungs-Principals zu sehen, und wenn dieses mit dem Interesse des Rechnungsführers in Collision kommt, können sie nicht als ganz unpartheyisch betrachtet werden. Sie mögen zwar als Mittels-Personen zwischen dem Rechnungs-Principal und dem Rechnungsführer stehen, und sowohl auf das Interesse des erstern als auf Recht und Billigkeit gegen den andern sehen, aber eine zwischen beyden entstehende Streitigkeit, wenn sie nicht Vermittelungsweise abgethan werden kann, richterlich nicht entscheiden. Der weitere Grund den Lange anführt, daß von der Praepotenz grosser Herren nichts zu

*) Claproth von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen §. 24.

zu beſorgen ſeye, indeme für jeden Fürſten die Vermuthung ſtreite, daß er in allen Fällen, wo er zwiſchen ſich und ſeinen Unterthanen oder Dienern aus Machtvollkommenheit entſcheidet, die Gerechtigkeit ſeiner Sache wohl eingeſehen habe, wird wohl am allerwenigſten Beyfall finden. Fürſten bleiben immer Menſchen, menſchlichen Leidenſchaften unterworfen, können fehlen; ſchwerer fehlen als Privat-Leute; haben oft gefehlet; und finden eher Diener und Gehülfen der Ungerechtigkeit, als andere Privat-Leute, die allenfalls einen niederträchtigen Richter blos durch Geld beſtechen können, dahingegen in Anſehung des Fürſten tauſend Federn ſpringen.

Eben ſo wenig findet auch der aus dem römiſchen Recht angeführte L. 2. C. de iure fiſci hier einige Anwendung: ſelbiger lautet alſo:

„inſtar rei iudicatae obtinere minime poteſt computatio a „tabulariis facta (poteſt igitur retractari) niſi ſententia pro„curatoris fuerit comprobata,

denn tabularii waren keine Rechnungs-Reviſores bey den Römern, auch keine Rechnungsführer, ſondern Leute, welche die öffentlichen Regiſter über dasjenige führen mußten, was jeder Einwohner einer Stadt zum Unterhalt des Staats beyzutragen hatte. Sie ſelbſten hatten keine Einnahme, ſondern mußten nur denjenigen, welche darzu verordnet waren, die Namen und das Vermögen der Schuldner des Fiſcus anzeigen — fideliter providere nomina debitorum *) — und alſo die Berechnung machen, was ſie dem Fiſcus zu bezahlen hatten. Dieſe Berechnung war aber nicht eher gültig oder als unveränderlich — inſtar rei iudicatae — anzuſehen, bis ſolche der Procurator fiſci beſtättigt und für richtig erkannt hatte, und zwar nicht als Richter, denn er hatte keine Gerichtsbarkeit **) ſondern als Repräſentant des Fiſcus, der doch allemal erſt ſeine Zufriedenheit mit dem, was man dem

*) l. 1. et 7. C. de exactionibus Tributor.

**) l. 23. §. 1. ff. de appellationibus et relationibus.

dem Fiſcus anbot, zu erkennen geben mußte, ſo wie auch noch heutiges Tages die Steuer- und andere Ausſchläge erſt von den Fürſtlichen Cammer- und Landſchafts-Collegien beſtättigt werden. Ja wenn auch vorangeführtes Geſez auf die Rechnungen der Herrſchafftlichen Beamten angewendet werden will, ſo könnte doch nichts anders daraus erzwungen werden, als:

„eine von einem Beamten gefertigte und übergebene Rechnung „könne nicht gleich einer abgeurtheilten Sache angeſehen werden „— wenn ſie nicht durch den Ausſpruch des Herrn oder desjenigen, der ſeine Stelle vertritt, beſtättigt und genehmigt worden.

Und daran zweifelt wohl niemand. Wenn nun aber der Saz umgewendet, und behauptet wird:

„Eine übergebene und durch den Ausſpruch des Herrn genehmigte „Rechnung ſeye inſtar rei iudicatae anzuſehen:

So kommt es noch darauf an, ob inſtar rei iudicatae, wie eine abgeurtheilte Sache angeſehen werden, und würklich vim rei iudicatae, die Rechtskraft haben, von einander nicht etwas unterſchieden ſeye.

Wenn der Rechner ſeine Rechnung legt, ſolche wird ordentlich calculirt, tevidirt und der Principal iſt damit zufrieden, und beſtättigt ſie, oder lezterer macht einige Veränderungen darinnen, oder legt in den darüber ertheilenden Reſolutionen dem Rechnungsführer etwas zur Laſt, und dieſer beruhiget ſich dabey, ſo ſind nach meiner Meinung alsdann die Rechnung und die darüber ertheilte Reſolutiones inſtar rei iudicatae anzuſehen, aber nicht wegen des erfolgten Ausſpruchs, ſondern wegen beyder dabey intereſſirten Theile geäuſſerten Einverſtändniſſes und Zufriedenheit. Sie haben ſich gleichſam darüber verglichen, und man ſollte dargegen gar keine Klage unter keinem Vorwand mehr annehmen, damit die Erben, ſowohl des Rechnungsführers als des Rechnungs-Principals von aller proceſſualiſchen Plackerey befreyet wären. Aber es iſt nun doch aus einem Mangel poſitiver und deutlicher Geſetze nicht ſo, und nachdem Lange am angeführten Ort §. 8. et 13. ſich lange vergeblich bemühet hat, zu zeigen, daß die Rechnungs-

Reſolutiones eine Art von Rechtsſpruch ſeyen; und daß eine juſtificirte Rechnung die Würkung einer rechtskräftigen Sentenz habe, welche nach der gemeinen Regel ſchwarz in weiß und Unrecht in Recht verwandelt; ſo muß er doch §. 14. u. f. einräumen, daß eine juſtificirte Rechnung aus verſchiedenen Gründen, und beſonders wegen untergelaufener Irrthümer wieder angefochten werden könne.

Iſt alſo der Rechnungsführer mit den ertheilten Reſolutionen nicht zufrieden, ſondern findet ſich dadurch beſchwert, ſo geſtehet Lang im angeführten 14. §. daß Cammer- und Landſchafts-Collegia im eigentlichen Verſtande ſo wenig ein Judicium formiren, als der römiſche Procurator des Kaiſers dergleichen vorgeſtellt hat, folglich findet kein Obergericht und keine Appellation an daſſelbe ſtatt. Ihre Ausſprüche beſchreiten alſo auch die Rechtskraft nicht, und man kann bey ihnen ſelbſt, oder überhaupt bey dem Rechnungs-Principal Vorſtellung dagegen thun, und eine anderweite Erklärung oder Abänderung der ertheilten Reſolutionen ſuchen. Fällt dieſe abermals nicht ſo aus, daß der Rechner damit zufrieden iſt, ſo kann er nun erſt den Weg der gerichtlichen Klage ergreifen, und hat dabey weder zu appelliren oder Nullitäten zu deduciren nöthig, ſondern er klagt ſimpliciter, daß ihm wider Billigkeit und Recht etwas zugemuthet werde, und daß der Rechnungs-Principal ſich mit ſeinem Schaden bereichern wolle. Allerdings ſollte zu Anſtellung einer ſolchen Klage eine gewiſſe Zeit feſtgeſetzt ſeyn. Da nun aber in den Geſetzen nicht dafür geſorgt iſt, und da bey einer auſſergerichtlichen Rechnungs-Unterſuchung der Herr ſelbſt oder das darzu verordnete Collegium den Richter nicht vorſtellet, folglich von ihnen auch keine Präiudicial-Termine mit rechtlicher Würkung angeſetzt werden können; ſo iſt nach vorwaltenden Umſtänden rathſam, daß der Herr die vorgegangene Juſtificatur bey einer gehörig beſetzten Gerichtsſtelle, gleichviel, welche es ſey, anzeige und bitte, daß dem Rechnungsführer auferlegt werden möge, binnen einem anzuſetzenden Termin ſeine Einwendungen gehörigen Orts vorzubringen, da er auſſerdeme nicht

mehr

mehr gehört werden würde. Auf diese Art kann sich der Rechnungs-Principal sicher stellen, und nach Ablauf des gesetzten Termins erforderlichen Falls auf die Bezahlung des Passiv-Restes klagen, und hat richterliche Hülfe zu gewarten, ohne daß er mit dem Rechnungsführer sich in weitere processualische Handlungen einlassen darf. In diesem Fall werden der Rechnungsführer und seine Erben zu Beybringung aller ihrer Einwendungen aufgefordert, und man kann den Termin so geräumig ansetzen, daß sie auch die Irrthümer in der Ausrechnung, welches ohnehin das allerleichteste bey einer Rechnung ist, ausfindig machen können. Bringen sie nun solche gar nicht, oder nur einige bey, und übergehen, oder vergessen die Einwendung wegen des Irrthums in der Ausrechnung; wird hierauf über das angebrachte rechtlich erkannt, und nach dessen Erledigung über dasienige gesprochen, was sie dem Rechnungs-Principal zu vergüten oder von ihm zu fordern haben, so wird dadurch zugleich die ganze Rechnung iustificirt, und es scheint unbillig zu seyn, wenn man ihnen nachhero unter dem Vorwand, daß über die Irrthümer in der Ausrechnung nicht cognoscirt oder neuerdings erst dergleichen entdeckt worden, neue Eingelenke verstatter. Es ist ihnen ia auferlegt worden, alle ihre Einwendungen beyzubringen, und haben sie sich darinnen versäumt, so können sie niemanden als sich selbst die Schuld beymessen. Allein dem ohngeachtet wird nach den römischen Gesezen erlaubt, wegen Irrthums und Betrugs eine neue Klage gegen eine iustificirte Rechnung anzustellen, siehe §. 81 bis 90. unten.

Da nun also aussergerichtliche Rechnungs-Resolutiones keine Rechtskraft beschreiten können, so sind sie nichts anders als Erklärungen des Rechnungs-Principals, daß er entweder mit der abgelegten Rechnung zufrieden seye, oder daß er daran Ausstellungen zu machen habe, und sich in diesem oder ienem Punkt durch den Rechnungsführer für beschädigt halte, und den Ersatz von ihm verlange. Gestehet auch der Rechnungsführer dieses nicht ein, und erhebt Klage dargegen, so ist doch durch die ertheilten Resolutiones die Rechnung in allen übri-

gen nicht angefochtenen Punkten als eine unter beyderseitiger Bewilligung abgethanene und für richtig anerkannte Sache erkläret, und die allenfalls entstehende gerichtliche Verhandlung kann nicht mehr auf die ganze Rechnung, sondern lediglich auf die strittigen Posten sich erstrecken *). Und damit ist schon vieles gewonnen, denn wenn ein ganzes grosses Rechnungswesen in gerichtliche Verhandlung gezogen wird, sind die Weitläuftigkeiten nicht zu übersehen.

§. 77.

Wenn die Rechnungs-Resolutionen von den Obern genehmigt sind, werden solche ausgefertigt, und dem Rechnungsführer zu seiner Wissenschaft und Nachachtung eröfnet, zugleich aber nach selbigen die Rechnungen abgeschlossen, das heißt an einigen Orten, die darinn befindlichen Sätze abgeändert, und mehr oder weniger angesetzt, als der Rechnungsführer verrechnet hat; denn vorher soll der Revident durchaus eigenmächtiger Weise keine Abänderungen machen, es hätten sich denn offenbare Schreibfehler oder Irrthümer in der Ausrechnung — Errores calculi — gefunden, wiewohl es besser ist, auch diese, besonders wenn etwas beträchtliches dabey herauskommt, unverändert stehen zu lassen, und nur bey dergleichen, so wie bey andern monirten Posten mit rother Dinte ein M. oder Mon. beyzusetzen, wodurch man auf die Moniten, Erläuterungen und Resolutiones verwiesen wird. An andern Orten ist gewöhnlich, in den Rechnungen gar nichts, weder vor noch nach ertheilten Resolutionen abzuändern, sondern die Defecte in der folgenden Rechnung unter der Rubrik:

Einnahm oder Ausgab

An voriährigen Rechnungs-Defecten

nach-

*) Claproth §. 25.

nachtragen zu lassen. Dieser Modus möchte jenem um deswillen vorzuziehen seyn, weil es nicht nur einen ziemlichen Uebelstand, sondern auch Undeutlichkeit verursachet, wenn die Abänderungen, zumal durch einige Jahrs-Rechnungen, die erst miteinander zur Revision gekommen sind, durchgeführet werden müssen. Oefters ist auch der Rechner nach erhaltener Resolution im Stande zu zeigen, daß ihm zu viel geschehen, und alsdenn muß eine abermalige Abänderung vorgenommen werden.

Wenn am Ende der Resolutionen zusammengezogen ist, was der Rechnungsführer in der nächsten Rechnung nachzutragen hat *); so braucht der Revident dieser neuen Rechnung sich nichts weiter um, oder nachzusehen, sondern er findet das nachzutragende ganze Quantum schon vor sich, ausserdem muß er die Resolutiones auch wegen dieses Nachtragens genau durchgehen, und bey jeder am Rand notiren, wo der Defect in der folgenden Rechnung ersetzt seye.

Kommt

*) Z. B. Nach vorstehenden Resolutionen hat der Rechner zu ersetzen:

	fl.	kr.
Ref. III.	5.	48.
— V.	27.	13.
— VIII.	55.	—
— XI.	7.	25.
Summa	95.	26.

Hingegen gehen ihm zu gut:

Ref. IV.	10.	—
— IX.	1.	36.
Summa	11.	36.

Gegeneinandergehalten, sind in nächster Rechnung in Einnahm nachzutragen 83 fl. 50. kr.

Kommt aber der Rechnungsführer vom Amt, oder ist gestorben, und legt weiter keine Rechnung mehr, so wird ein Final-Abschluß mit ihm gemacht, und darinnen alles, was er nach der Rechnung und nach den Moniten schuldig ist, oder bis zu seinem Abgang weiter eingenommen und daran gewähret hat, ohngefähr auf folgende Art zusammen getragen:

Der abgehende Rechnungsführer ist schuldig:

	fl.	kr.
An Geld		
Vermöge der revidirt- und justificirten Rechnung vom 22. Febr. 1788. bis dahin 1789. pag. 376. - - -	2176.	—
An Rechnungs-Defecten:		
nach den ergangenen Herrschafftlichen Resolutionen 83 fl. 50 kr.		
oder		
ad Res. III. - - -	5.	48.
V. - - -	27.	13.
VIII. - - -	55.	—
XI. - - -	7.	25.
Vom 22. Febr. bis den 27. Maii hat er vermög des geführten und an den neuen Rechnungsführer übergebenen Journals zwar 1837 fl. eingenommen, aber nach den ausgehändigten Belegen auch 2976 fl. folglich 1139 fl. mehr ausgegeben, daher ist hier anzusetzen - -	—	—
An denen unter seiner Aufsicht gehabten Herrschafftlichen Mobilien hat sich nach dem beygehenden Uebergabs-Protocoll ein grüner Teppich von Tuch abgängig gefunden, wofür er nach billiger Ermässigung zu ersetzen hat - - - - - - -	7.	—
und dergleichen mehr.		
Summe der Schuldigkeit	2278.	26.

Hat

Hat daran abzurechnen	fl.	kr.
nach den ergangenen Rechnungs-Resolutionen		
Res. IV. - - -	10.	—
IX. - - -	1.	36.
Nach dem geführten neuen Diario bestehet obengedachter massen mehr Ausgebens - - -	1139.	—
Zu seiner bestimmten Besoldung an jährlichen 730 fl — gebühren ihm vom 22. Febr. bis 23. Maii 1789. auf 3 Monate 5 Tage - - -	192.	30.
An übergebenen Resten sind vermög beygehenden Untersuchungs-Protocolls liquid und exigibel erfunden worden - - - -	427.	56.
An caduken und inexigiblen, wofür er zu haften hat, wenn auf den noch darüber zu erstattenden Bericht gnädige Herrschafft den Ersatz verlangen - -	96.	—
Summe der Gegenforderung	1867.	2.

Abgezogen, hat der abgehende Rechnungsführer noch baar zu ersetzen:

411 fl. 24 kr.

welche auch dato an den mit unterschriebenen neuen Rechnungsführer richtig behändigt worden sind. *

Auf gleiche Art wird wegen der Naturalien an Getrand, Wein, Holz, Baumaterialien ꝛc. so der abgehende Rechner zu gewähren hat, verfahren.

Gemeiniglich fertigt derselbe oder, wenn er gestorben ist, dessen Erben eine Stück-Rechnung auf die über den gewöhnlichen Rechnungs-Schluß hinaus laufende Zeit, welches iedoch nicht nöthig ist, wenn der Nachfolger das Journal, Manual und Abrechnungsbuch übernimmt. Es ist aber auch nichts daran gelegen, sondern dient zu mehrerer Deut-

ſichkeit für den neueintrettenden Rechnungsführer, beſonders, wenn die Rechnungs-Zeit ſchon gutentheils vor dem Abgang des alten Rechnungsführers verſtrichen iſt, und die meiſten Einnahmen und Ausgaben durch ihn beſorgt worden ſind. Allein wenn der alte Rechnungsführer eine Stück-Rechnung vom 22. Febr. bis 15. Iun. 1788. gelegt hätte, und der neue wollte wieder da anfangen, und ebenfalls eine dergleichen vom 15. Iun. 1788. bis 22. Febr. 1789. ablegen, ſo iſt dieſes nicht zu dulden, ſondern der letzte muß die erſte Stück-Rechnung ganz in die ſeinige aufnehmen, und ſpecialiſſime von Poſten zu Poſten, als wenn ſie gar nicht vorhanden wäre, durchführen, ſonſt bekommt man auf ein Rechnungs-Jahr zwey Rechnungen, davon keine ein Ganzes ausmacht, ſondern iede Stückwerk bleibt, woraus der ganze Stand der Einnahm und Ausgab nur mit harter Mühe zu erſehen iſt. Der Rechnungs-Principal kann dabey ſehr verkürzt werden, wenn der Reviſor nicht die genaueſte Aufmerkſamkeit darauf verwendet; daher iſt auch in der Hochfürſtlichen Badenſchen Rechnungs-Inſtruction §. 47. weislich verordnet:

„Da wir auch mehrfältig die üble Folgen wahrnehmen müſſen, „welche aus den Stück-Rechnungen entſprungen, wie ſie bishero „von den verrechnenden Bedienten des Uns angefallenen Baden-„Badiſchen Landesantheils oder ihren hinterbliebenen Erben abge-„legt worden ſind, wenn ein ſolcher Verrechner zwiſchen der Zeit „des Rechnungsſchluſſes entweder geſtorben oder anderwärts an-„geſtellt worden iſt: So wollen wir dergleichen Stück-Rechnun-„gen künftig gänzlich abgeſtellt und dagegen die Einrichtung ge-„troffen wiſſen, daß in Fällen, wo die ganze Rechnungs-Zeit ver-„ſtrichen iſt, ehe der Succeſſor ernennet worden, ſolche Rech-„nung durch einen tüchtigen Scribenten, oder wen Unſere Fürſt-„liche Rentkammer hierzu ernennen wird, ausgefertigt, in dem „Fall aber, wenn der ſuccedirende Rechner vor Ablauf der Rech-„nungs-Periode ernennet iſt, dieſe von dem Succeſſor ganz über-„nommen werden ſoll.

Zu

„Zu welchem Ende jeder Verrechner, der von dem Dienst abkomme „oder wenn der Rechner verstorben, dessen Wittib und Relicten „die Dienstes-Uebergab an den Dienst-Nachfolger dergestalt zu „bewürken haben, daß ꝛc. ꝛc.

§. 78.

Wenn nach geschehener Revision eine Rechnung gut und richtig erfunden oder auch die Moniten dergestalt erläutert und beantwortet worden, daß dabey kein Anstand mehr vorwaltet, so pflegt solche simpliciter und ohne Vorbehalt iustificirt zu werden, etwan auf folgende Art:

„Vorstehende von pag. . . . . bis . . . . laufende Rechnung von „Petri Cathedra 1787. bis dahin 1788. ist nach geschehener ge„nauen Durchgehung und Calculation auch erfolgter Beantwor„tung und Erläuterung der gestellten Erinnerungen gut und rich„tig befunden worden, wird dahero iustificirt und bestättigt, auch „Rechnungsführer und seine Erben darüber in bester Form Rech„tens quittirt.

oder, wenn sich noch unerledigte Punkten finden:

„Vorstehende von pag. . . . . bis . . . . laufende Rechnung von „Petri Cathedra 1787. bis dahin 1788. wird nach vorhergegan„gener genauer Revision und Calculation unter Beziehung auf „die darüber gestellte Moniten, deren Erläuterungen und dar„auf unter dem heutigen Dato ergangene Resolutionen iustificirt „und bestättigt.

Darauf folgt das Datum und entweder die Unterschrift der Herrschafft selbst, oder des darzu authorisirten Collegiums, wenn es nicht gewöhnlich ist, statt der Unterschrift blos das Siegel beyzudrücken.

Manchmal werden die Rechnungen gar nicht iustificirt oder unterschrieben, welches aber wider die Ordnung laufet, und als eine Nachlässigkeit anzusehen ist.

Im Hauptwerk vertreten jedoch in diesem Fall die Resolutiones oder die mit einem abgetretenen Beamten gepflogene Final-Abrechnung die Justificatur, dahero solche wohl aufzubewahren sind.

§. 79.

Eine andere Art von Rechnungs-Justificatur ist diejenige, wenn ein von seinem Amte oder Stelle abkommender Rechnungs-Beamter alles, was er nach seiner abgelegten Rechnung und dem in §. 77. beschriebenen Final-Abschluß an Geld, Getrayd, Naturalien ꝛc. zu gewähren hat, würklich ausliefert, desgleichen, wenn die Erben eines verstorbenen Rechnungs-Beamten eine solche Uebergabe leisten; welches ausser diesen Fällen nicht leicht gewöhnlich ist, indeme ein im Amt bleibender Beamter die Recesse gemeiniglich in Handen behält, und in seiner nächsten Rechnung wieder in Einnahm stellet.

Jenen werden nun Quittungen ertheilet, über das, was sie dem Herrn schuldig gewesen, und entweder ihm selbst oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt haben. Diese Quittungen können von verschiedener Art seyn:

a) Wenn nur schlechterdings quittirt wird, daß der abgehende Rechnungsführer seinem Nachfolger ein gewisses Quantum an Geld, Getrayd ꝛc. übergeben habe, so ist eine solche Bescheinigung zu weiter nichts, als zum Beweis der darinn enthaltenen Summen gut. Eine Justificatur der Rechnung kann aber daraus nicht erzwungen werden, vielmehr ist das Gegentheil zu schliessen, daß nemlich die Rechnung noch nicht revidirt und justificirt gewesen, weil sonst die Quittung verbindlicher ertheilt worden wäre.

b) Wenn in der Final-Abrechnung sich auch auf die letztjustificirte Rechnung bezogen und quittirt wird, daß der Rechnungsführer den nach selbiger bestandenen Receß an seinen Nachfolger überantwortet habe, so beweiset diese schon mehr, als die vorstehende Bescheinigung.

Indessen

Indessen ist auch diese nicht ganz hinlänglich, indeme in der Final-Abrechnung selbst noch Einnahms- und Ausgabs-Posten vorkommen können, welche die Genehmigung des Rechnungs-Principals erfordern. Es ist dahero rathsam, daß der abgehende Rechnungsführer sich an den Herrn — an welchen diese Final-Abrechnung nach §. 61. ohnehin eingeschicket werden muß — selbst wende, und unter Beziehung auf die Uebergabe und somit in allen Stücken geleistete Richtigkeit um eine Bescheinigung und zugleich um Lossprechung von allen weitern Forderungen, bitte.

c) Erhält er nun eine Quittung, daß er sein Rechnungswesen richtig abgelegt, und alles, was er nach demselben schuldig gewesen, welches zu Vermeidung aller unnöthigen Critiken auch specialiter darinn angezeigt werden kann, übergeben habe, so macht dieses eine vollkommene Rechnungs-Justificatur aus, und er kann darüber nicht weiter angefochten werden, als in soferne eine justificirte Rechnung selbst noch bestritten werden kann, wovon unten §. 85 — 90.

d) Wenn die Quittung in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, oder ein sogenanntes Absolutorium vorstellet, daß der Rechnungsführer und seine Erben nun und zu ewigen Zeiten unter keinem Vorwand wegen des abgelegten Rechnungswesens mehr angefochten oder mit einer Anforderung mehr beschweret werden sollen, so scheinet zwar dieses eine solche Art der Lossprechung vorzustellen, daß wenn sich auch künftig ein Irrthum oder Betrug veroffenbaren sollte, von dem Rechnungsführer und seinen Erben keine Verantwortung oder Ersatz mehr verlangt werden könne. Allein nach den Gesezen und der Observanz nüzet auch dieses in allen den Fällen nicht, in welchen eine justificirte Rechnung selbst noch angefochten werden kann; denn gegen einen sich erst nachhero veroffenbarenden Irrthum und Betrug, welcher zur Zeit eines abgeschlossenen Vergleichs oder eines Absolu-

toriums nicht bekannt geweſen, ſchützet ein ſolches Abſolutorium nicht, wenn es auch durch ein offenes Inſtrument mit allen möglichen Clauſuln ertheilt, ja ſogar beſchworen worden wäre *).

e) Ueberhaupt beziehet ſich das Abſolutorium oder die Quittung auf die mit dem Rechnungsführer gepflogene Grundabrechnung, und wird von dem Herrn oder dem darzu verordneten Collegio in der Vermuthung ertheilt, daß alles ſeine vollkommene Richtigkeit habe. Da nun alſo das Abſolutorium ein Referens von der Grundabrechnung iſt; ſo muß jenes aus dieſer erklärt werden, und wenn alſo in der Grundabrechnung als dem Relato ein Fehler ſtecket, ſo iſt ſolcher in dem Abſolutorio auch enthalten, oder es wird ſo angeſehen als ob das Referens etwas anders beſage, als das Relatum, folglich beweiſet oder entſcheidet ſolches nichts, und der Rechnungsführer muß ſich des erhaltenen Abſolutorii ohngeachtet nach der Grundabrechnung richten laſſen **).

f) Wenn der Herr dem Rechnungsführer nach abgelegt- revidirt- und juſtificirten Rechnungen dasjenige, was ihm der Rechnungsführer nach denſelben ſchuldig bleibet, oder den ſogenannten Paſſiv-Receß ausdrücklich und namentlich erläßt, dieſes auch in der Quittung oder dem Abſolutorium erklärt, ſo verſtehet ſich ſolches blos auf den bekannt geweſenen Receß, keineswegs aber auf denjenigen Betrug oder Irrthum, der ihm nicht bekannt geweſen, ſondern ſich erſt nachhero veroffenbaret hat; denn da weder ein Vergleich noch ein Rechtsſpruch auf diejenigen Fehler ausgedehnt werden kann, welche zur Zeit des geſchloſſenen Vergleichs oder des gefällten Urtheils nicht bekannt geweſen, ſondern ſich erſt nachhero veroffenbart haben; ſo muß dieſes noch mehr

*) Lange Cap. VIII. §. 6. nebſt den daſelbſt angezogenen Rechtslehrern.

**) Relato enim non referente ſtandum eſt, quoties in relato aliter ſcriptum, quam in referente invenitur: error enim tum in referente praeſumitur. Klock Tom. I. Conſ. VII. n. 558. cum citat.

mehr von einer lediglich auf den ausgedrückten Receß verlautenden Gnaden-Erlaſſung gelten, da alle Bewilligungen aus Gnaden der Regel nach nicht ausgedehnt erklärt werden dürfen — ſtrictae interpretationis — ſind.

g) Verlautet aber das Abſolutorium dahin, daß der Herr des Rechnungsführers abgelegte Rechnungen in Gnaden angenommen habe; damit zufrieden ſeye; und ihm alles, was er ihm nach denſelben ſchuldig, es beſtehe worinnen es wolle, es möge ietzt ſchon bekannt ſeyn, oder ſich etwa in Zukunft erſt veroffenbaren, aus Gnaden erlaſſen und geſchenkt haben wolle, ſo erhellet daraus die Meinung des Herrn auch dasienige, um welches ihn der Rechnungsführer aus Irrthum oder mit Vorſatz verkürzt haben möge, zu erlaſſen, und letzterer iſt dabey in alle Ewigkeit ſicher, und kann nun und nimmermehr angefochten werden, ſoferne nur der Herr uneingeſchränkt und volliährig iſt, und alſo mit dem Seinigen thun kann, was er will. Da aber die Fürſtl. Kammern und Landſchafts-Collegien ohne Genehmigung ihres Herrn ſo wenig als Burgermeiſter und Rath in den Städten, denen unter ihnen ſtehenden Rechnungsführern, noch die Ober-Vormundſchaft den Vormündern, oder die Vormünder denienigen, welche ihren Pupillen und Curanden Rechnung abzulegen haben, beträchtliche Summen nachlaſſen, oder überhaupt einen Remiß bewilligen können, der nicht durch erhebliche Gründe gerechtfertigt werden kann *); ſo gilt es auch nichts, wenn ſie eines Rechnungsführers abgelegte Rechnung aus Gnaden dergeſtalt iuſtificiren wollten, daß ihm ſowohl der bekannte, aus der Rechnung erſcheinende Receß, als auch dasienige, um welches er den Herrn oder Curanden unbefugter weiſe verkürzet hätte, erlaſſen und geſchenket ſeyn ſolle.

h) Wenn in der Quittung der Ausflucht des Betrugs und Irrthums — exceptioni doli vel erroris — renuncirt worden, ſo muß dieſe Entſagung ihre Würkung auf einen zur Zeit des Verzichts unbekannte

*) l. 12. C. de Transactionibus.

kannt geweſenen Betrug oder Irrthum hervor bringen, indeme Rechtens iſt, daß man über einen vorhergegangenen Betrug oder Irrthum ſich wohl vergleichen, oder dem daher zu fordern habenden Erſatz entſagen könne, wenn auch gleich eine enorme Verkürzung daraus entſprungen ſeyn ſollte *). Auf einen bey dem Verzicht bekannt geweſenen Betrug oder Irrthum läßt ſich dieſes nicht erklären, denn es iſt nicht zu vermuthen, daß ſich Jemand mit ſehenden Augen betrügen laſſen, ſondern ſogleich auf die Vermeidung des ihm daraus entſtehenden Schadens und die Beſtrafung des Betrügers dringen werde. Es iſt dahero für richtig anzunehmen, daß wenn eine Quittung unter ſolcher Verzicht ausgeſtellt worden, die dadurch juſtificirte Rechnung nicht mehr angefochten und eine neue Reviſion veranſtaltet werden könne, es müßte denn bewieſen werden, daß der Quittungs-Ausſteller zu der Verzicht auf eine betrügeriſche Weiſe verleitet worden wäre. Dieſer Beweis wird aber allemal ſehr ſchwer herzuſtellen ſeyn, und vielleicht nur in dem einzigen Fall ſtatt finden, wenn der Rechnungs-Principal einen tüchtigen Reviſor beſtellt, dieſer die Rechnung revidirt, Monita übergeben, und dadurch in der That verſichert hat, daß er weiter nichts mehr zu erinnern gefunden habe, nach der Hand entdecket ſich aber, daß er ſich von dem Rechnungsführer habe beſtechen laſſen, mit ihm unter einer Decke gelegen und auf dieſe Weiſe der Rechnungs-Principal von beyden zu Ausſtellung einer Quittung und Entſagung des Betrugs, durch einen Betrug verleitet worden ſeye. In dieſem Fall kann die geleiſtete Verzicht dem Rechnungs-Principal keinen Nachtheil bringen, indeme ſolche wohl wegen eines vergangenen ſtatt findet, ſonſten aber alle Contracte, welche durch einen Betrug verurſacht werden, durchaus nichtig und ungültig ſind **) und keine Verzicht

ſich

*) l. 27. §. 4. de pactis. Stryck de cautel. Contract. Sect. 1. c. IV. §. 10.

**) Dolus ex recepta ſententia contractum bonae fidei, ſi cauſam ipſi dederit, facit ipſo iure nullum L. 7. pr. D. de Dolo malo. Stryck l. c.

ſich auf dolum praeſentem et futurum — einen erſt bey einem Vergleich oder Contract begehenden, oder künftig noch zu begehenden Betrug erſtrecken kann.

i) Wenn beyde Theile nach hinlänglicher Unterſuchung und Juſtificatur der Rechnungen auf alles dasjenige, was einer oder der andere aus dieſer Rechnung noch fordern könnte, gegeneinander Verzicht thun, und beſonders der Einwendung des Betrugs, des Irrthums, der Zurückforderung desjenigen, was man nicht ſchuldig geweſen — exceptionis doli, erroris, condictionis indebiti — ſich begeben, ſo iſt eine Klage gegen ein auf dieſe Art abgethanenes Rechnungsweſen und eine neue Unterſuchung deſſelben nimmermehr zuzulaſſen *), obſchon einige Rechtsgelehrte das Gegentheil ſtatuiren **); denn es iſt ausgemacht, daß jeder ſeinem Recht entſagen und ſolches nach der Entſagung nicht wieder hervorſuchen und geltend machen könne. Blos in Anſehung des Betrugs hat es die beſondere Beſchaffenheit, daß, wenn ein Theil zu dieſem Vergleich ſelbſt und zur Ausſtellung einer mit dieſen Verzichten verſehenen Quittung betrügeriſcher Weiſe verleitet worden, ihm nicht einmal eine eidliche Entſagung ſchadet ***), wie unter lit. h. ſchon angeführt worden iſt, daher gibt Stryck den Rath, daß man der Ausflucht des Betrugs erſt einige Zeit nach dem geſchloſſenen Vergleich oder ausgeſtellten Quittung entſagen laſſen ſolle †).

Ein ehrlicher Mann braucht zwar eigentlich alle dieſe Vorſichts-Regeln nicht; denn wenn er eine gute Rechnung abgelegt hat, ſo muß ſie in Ewigkeit gut bleiben, und alſo hätte er eigentlich niemals eine neue Unterſuchung zu ſcheuen. Allein es iſt doch für Jedermann hart, in einen Proceß verwickelt zu werden, weil des daraus entſtehenden Ver-

*) Lange cap. VIII. §. 8. No. 3.

**) Escobar. Cap. XLI. und Leyser Spec. 339. Med. 5.

***) Stryck de Caut. Contr. Sect. III. cap. 7. §. 18.

†) loc. cit. Sect. I. Cap. IV. §. 10.

Verdruſſes ohngerechnet, unſere Geſetze in Anſehung der Proceßkoſten noch ſo unbillig eingerichtet ſind, daß der unſchuldige Theil nur in den allerwenigſten Fällen ſolche wieder erſetzt bekommt. Und doch ſind ſie mehreſten Theils beträchtlich, da die Richter faſt überall auf die Sporteln angewieſen ſind, und unſere ungewiſſe Geſeze der übermäſigen Menge der Advokaten Thüre und Thor offen laſſen, aus ieder nichtswürdigen Kleinigkeit einen groſſen Proceß und aus dem kleinſten Inſekt einen Elephanten zu machen; deswegen kann man es Niemand verdenken, wenn er ſich wegen eines obgehabten Rechnungsweſens auf alle mögliche Art ſicher zu ſtellen ſucht, daß ihm oder den Seinigen keine Weitläuftigkeit mehr verurſacht werden kann; zumal öfters nach einigem Zeitverlauf die Nachrichten und Beweiſe verlohren gehen. Die Rechnungen ſind ſchon ſehr ſchwer zu rechtfertigen, wenn alles noch in friſchem Angedenken iſt; in vielen und den meiſten Fällen würde es aber unendlich ſchwer werden, ſolche noch einmal zu iuſtificiren; wenn es nach langer Zeit gefordert würde, da der Rechnungsführer an die Rechnung als abgethan nicht mehr gedacht; viele Nachrichten vergeſſen, und dienſame Beweismittel auſſer Acht gelaſſen hat, oder gar darüber verſtorben iſt. In der Abſicht, daß ein rechtſchaffener Mann die Wege, ſich die erforderliche Sicherheit zu verſchaffen, kennen möge, iſt dieſes bisherige angeführt worden, und es wäre gut, wenn ein allgemeines ausdrückliches Geſez vorhanden wäre:

„daß eine mit beyder intereſſirten Theile Zufriedenheit „iuſtificirte Rechnung auf keinerley Weiſe und unter keinerley Vor„wand, ausgenommen wegen des Irrthums in der Ausrechnung „und eines ſich nachhero erſt veroffenbarenden Betrugs ſollte mehr „angefochten oder in einige Unterſuchung gezogen, dieſes iedoch „auch über eine Zeitfriſt von 5 Jahren nicht erſtrecket werden.

Dieſe Ausnahmen kann ſich ieder ehrliche Mann gefallen laſſen, denn ſo viel den Irrthum in der Ausrechnung anbetrift, iſt ſolcher

in

in einer ordentlich calculirt- und revidirten Rechnung nimmermehr zu vermuthen, und ſollte er ſich wider Verhoffen doch finden, ſo wäre es unbillig, wenn man ſich dadurch bereichern wollte.

Eines Betrugs aber weiß ſich ein aufrichtiger Mann nicht ſchuldig, und daher hat er ſich auch für einer Actio oder exceptio doli nicht zu fürchten, weil der Betrug allemal erwieſen werden muß, und wenn er keinen begangen hat, er deſſen auch nicht überwieſen werden kann. Ein würklicher Betrüger aber verdient keine Begünſtigung.

Im Fall nun der Rechnungsführer von dem Rechnungs-Principal verlanget, daß er der Einrede eines vorgegangenen Betrugs entſagen ſolle, kann derſelbe den ſichern Schluß daraus machen, daß ſich der Rechnungsführer dergleichen bewußt ſeye, und hat dahero Urſach nicht nur dieſes zu verweigern, ſondern auch deſſen geführte, obſchon bereits iuſtificirte Rechnungen ſelbſt nochmals zu durchgehen, und ſie auch durch einen andern, als den vorherigen Rechnungs-Reviſor, in deſſen Geſchicklichkeit und Ehrlichkeit er ein vollkommenes Vertrauen ſetzen kann, durchſehen und nachrechnen zu laſſen, um den Irrthum oder Betrug vor Ertheilung eines Abſolutoriums ausfindig machen zu laſſen, da es doch allemal mehr Weitläuftigkeit verurſachet, wenn ſich ſolche erſt nach der Ertheilung des Abſolutoriums entdecken, als wenn ſie vorher bekannt und redreſſirt werden.

§. 80.

So wie der Rechnungs-Principal ſchuldig iſt, die Rechnungen zu iuſtificiren, und dem Rechnungsführer über den berichtigten Receß eine Quittung zu ertheilen, auſſerdeme er darüber gerichtlich belanget, und nach erfolgter Unterſuchung — cauſae cognitio — von dem Richter im Namen des Rechnungs-Principals oder des volljährigen Curanden der Rechnungsführer abſolvirt oder quittirt werden kann; eben ſo iſt auch der Rechnungsführer verbunden, dem Rechnungs-Principal auf deſſen Verlangen eine Gegenquittung zu ertheilen, daß er an denſelben nichts mehr zu fordern habe, oder zu fordern verlange.

Hierbey ſchlägt aber wegen der Form und des weſentlichen Inn-halts alles dasienige an, was von einer Quittung, die ein Rechnungs-Principal dem Rechnungsführer ertheilet, im vorhergehenden Paragraphen angeführt worden iſt; iedoch kann dabey von einer Juſtificatur oder Genehmigung der Rechnung nur in dem Fall die Rede ſeyn, wenn ſie durch den Rechnungsführer nicht ſelbſt, ſondern aus beſonderer Veranlaſſung durch einen dritten gefertigt, oder wenn der Abſchluß oder die Final-Abrechnung durch den Reviſor, wie öfters geſchiehet, gemacht worden. Auſſerdem liegt in der von dem Rechnungsführer geſchehenden Uebergabe und Unterſchrift ſeiner von ihm gefertigten Rechnung ſchon die ſtillſchweigende völlige Anerkenntniß und Genehmigung derſelben.

Selten wird iedoch der Rechnungs-Principal von dem Rechnungsführer eine Quittung verlangen, wenn nicht dieſer würklich einen Activ-Receß zu fordern gehabt hat, oder zu vermuthen iſt, er möchte aus Malice zu Verkleinerung des Herrn vorgeben, daß er dergleichen zu fordern habe. Dieſes Vorgeben kann zwar allemal aus den abgelegten Rechnungen widerlegt werden, allein es iſt unbequem, ſolche zu producirren, und in den wenigſten Fällen ſiehet man gerne, daß ſolche zu Jedermanns Einſicht kommen; dahero iſt der kürzeſte und beſte Weg, daß man einem abkommenden Rechnungsführer nicht eher eine Quittung oder Abſolutorium ertheile, bis er eine Gegen-Quittung ausgeſtellt hat.

§. 81.

Wenn die Autores, welche bisher vom Rechnungsweſen geſchrieben haben, anzeigen wollen, daß man auch eine bereits iuſtificirte Rechnung wieder anfechten oder dargegen klagen könne, ſo bedienen ſie ſich der Ausdrücke: daß man um eine wiederholte oder neue Unterſuchung oder Reviſion der Rechnungen anſuchen könne, und

Heeſer

Heeſer*) iſt der Meinung, daß dieſes viermal ſtatt finde. Allein nach der allgemeinen Obſervanz iſt es entweder gar nicht erlaubt, oder unnütz und der Klugheit nicht gemäß.

§. 82.

Es iſt nicht erlaubt, wenn eine Rechnung gerichtlich unterſucht, juſtificirt und darüber ein Urtheil publicirt worden; denn wenn dieſes in die Rechtskraft erwachſen iſt, ſo iſt es nur in dem Fall möglich, ſolches wieder anzufechten, wenn ein Irrthum in der Ausrechnung gezeigt werden kann, wovon unten §. 88. das mehrere vorkommen wird. Es iſt alſo ganz natürlich, daß man in dieſem Fall den Antrag auf eine nochmalige Rechnungs-Unterſuchung nicht ſchlechterdings machen könne, ſondern der vorgegangene Irrthum muß ſpecialiter angegeben werden, wo ſich ſonach auch die neue Unterſuchung auf dieſen Punkt allein beſchränket, und im übrigen die ganze durch ein rechtskräftiges Urtheil beſtättigte Rechnung unangefochten bleibt. Iſt aber das Urtheil noch nicht in die Rechtskraft übergegangen, ſondern die Appellation dargegen ergriffen worden, ſo kann man es gleichwohl nicht auf eine neue Reviſion antragen, geſetzt auch, daß die vorige Unterſuchung nicht in der gehörigen Ordnung geſchehen wäre; denn es kommt doch allemal darauf an, ob und in welchen Stücken der Appellant dabey gravirt worden ſeyn ſollte: dieſe Gravamina muß Er anführen, folglich wird allein darüber verhandelt und geurtheilt. Darunter gehören nun vorzüglich auch die Irrthümer, welche in der erſten Inſtanz entweder falſch entſchieden, oder gar nicht angeregt worden; denn die Appellation gehet eigentlich gegen die unrichtige Rechnungs-Juſtificatur, folglich gegen alle Beſchwerden, die aus derſelben entſtanden und gegen alle Irrthümer, die dabey begangen worden ſind. Es iſt auch unerlaubt gegen eine auſſergerichtlich juſtificirte Rechnung blos deswegen zu klagen, und eine neue gerichtliche Reviſion zu ſuchen,

*) De rationibus reddendis earumque reviſione L. c. XV. n. 66.

weil die erste Untersuchung aussergerichtlich geschehen, so lange der Kläger nicht anzeigen kann, in welchen Punkten er dabey verkürzet worden seye; denn kann er keine Verkürzung zeigen, so hat er keine Ursache zu klagen. Bringt er aber diejenigen Punkten an, in welchen er sich beschädigt erachtet, so gehet die Verhandlung blos auf diese, und die Rechnung bleibt im übrigen unangetastet.

§. 83.

Es ist unnütz und der Klugheit nicht gemäß gegen eine aussergerichtlich iustificirte Rechnung eine neue, abermals aussergerichtliche Revision zu suchen; denn entweder weiß und erfährt der Herr oder der Rechnungsführer, daß und worinn er verkürzt worden, und alsdenn klagt er blos wegen der hierunter einschlagenden Punkten, oder der Rechnungs-Principal läßt den Rechnungsführer darüber vernehmen, oder der letztere thut bey dem Rechnungs-Principal Vorstellung dargegen, und man schreitet alsdenn erst zur gerichtlichen Klage, wenn man sich darüber nicht gütlich vergleichen kann. Oder einer von ihnen vermuthet nur, daß er verkürzt worden, welches von Seiten des Rechnungsführers oder seiner Erben nur in dem Fall eintreffen kann, wenn sie die Rechnung nicht selbst verfertigt haben, oder durch einen von ihren Bevollmächtigten haben verfertigen lassen, sondern selbige aus Befehl des Rechnungs-Principals auf besondere Veranlassung durch einen dritten verfertigt worden ist. In beyden Fällen ist es unnütz, auf eine neue aussergerichtliche Revision es anzutragen; denn solche bleibt doch immer aussergerichtlich, kann nicht in die Rechtskraft erwachsen, und also allemal, wenn sie auch zehn und mehrmals wiederholt werden, wieder angefochten werden. Keiner kann es darauf ankommen lassen, daß der neue Revisor sein Interesse besser als der vorige beobachte. Es ist also klüger für den Rechnungs-Principal sowohl, als für den Rechnungsführer oder seine Erben, wenn sie die iustificirte Rechnungen entweder selbst noch einmal durchgehen, oder Jemand, zu dem

dem ſie das meiſte Vertrauen haben, ſolche in ihrem Namen durchgehen und diejenigen Punkten zuſammen tragen laſſen, wo ihnen zuviel geſchehen, ſofort auf dieſe allein ihre Klage richten. Haben der Rechnungsführer oder ſeine Erben die Rechnungen nicht in Händen, ſo können ſie um deren Mittheilung zu ihrer Einſicht bitten, und der Rechnungs-Principal iſt ſchuldig, ihnen damit zu willfahren, oder er kann im Verweigerungsfall gerichtlich dazu gezwungen werden, weil eine Rechnung nicht nur ein für den Rechnungs-Principal und den Rechnungsführer gemeinſchaftliches Document, ſondern eigentlich des Rechnungsführers Verantwortung wegen der geführten Adminiſtration iſt, die ihm allemal, auch wenn ſie von einem dritten verfertigt worden iſt, auch noch vor der Reviſion mitgetheilt werden muß, um ſeine Erinnerungen dabey zu machen, oder ſeine Genehmigung zu ertheilen. Iſt ihnen erſt bey der Reviſion oder Juſtificatur eine Beſchwerde zugefügt worden; ſo hat es damit eben die Beſchaffenheit wie §. 76.

§. 84.

Wenn wir nun weiter davon reden wollen, in welchen Fällen eine juſtificirte Rechnung wieder angefochten und dargegen Klage erhoben werden könne, ſo iſt nöthig, daß wir vor allen Dingen den Begriff veſtſetzen, den wir uns davon machen. Eine juſtificirte Rechnung in dem Verſtand, wie wir ſie hier nehmen, iſt entweder im Gericht für richtig erkannt, und dargegen keine Appellation ergriffen worden, folglich in die Rechtskraft erwachſen, oder es hat der Rechnungsführer ſolche dem Rechnungs-Principal oder demjenigen, der ſeine Stelle vertritt, übergeben; es iſt ein Reviſor beſtellt, von dieſem die Rechnung calculirt, Moniten geſtellt, ſolche erläutert, Reſolutiones darauf ertheilt und von dem Rechnungsführer ſowohl, als dem Rechnungs-Principal unterſchrieben worden. Erſterer hat die Reſolutiones angenommen, nichts dagegen eingewendet, ſondern ſich dabey beruhiget,

den

den Paſſiv-Receß berichtigt und darauf eine Quittung oder Abſolutorium erhalten, mit einem Wort das ganze Geſchäft iſt als völlig abgethan und erledigt anzuſehen.

§. 85.

Der geſunden Vernunft nach ſollte man glauben, daß Rechnungen, welche auf ſolche Art abgethan und berichtigt ſind, nimmermehr in Zweifel gezogen oder angefochten werden könnten: allein wo keine Special-Geſeze vorhanden ſind, ſondern lediglich nach dem römiſchen Geſezbuche ſich gerichtet wird, muß man ſolches gleichwohl, nach der daraus entſtandenen und in den Gerichten angenommenen Meinung der Rechts-Gelehrten, in einigen Fällen zugeben, obwohl dieſe Geſeze mit einander nicht zu harmoniren ſcheinen. Es wird der Mühe werth ſeyn, dieſe in dem ganzen römiſchen Rechtskörper — wie ienes Gelehrte in Bamberg das Corpus Iuris auf deutſch taufte — zerſtreute Geſeze hier zuſammen zu tragen und gegeneinander zu ſtellen:

1) L. 2. C. de re iudicata.

„*Res iudicatae ſi ſub praetextu computationis inſtaurentur, nullus*
„*erit litium finis.*

2) L. 8. D. de Adminiſtratione rer. ad civit. pertinent.

„Calculi erroris retractatio etiam poſt decennii aut vicennii
„tempora admittetur: Sed ſi gratioſe expunctae dicentur,
„non retractabuntur.

wobey Godofredus die Anmerkung macht:

„Sed ſi rationes expunctae Cuiac. ad l. 2. C. de iure fiſci,
„hoc ſcilicet ſenſu ut diſpunctae rationes ob errorem cal-
„culi reprobari poſſint, etiam poſt longum tempus, expun-
„ctae non item l. 13. in fine de diverſ. temporal. praeſ. alio-
„qui, gratioſe expunctae rationes, quia ad perniciem rei-
„publicae tendunt, nullius ſunt momenti l. 12. C de trans-
„act. quin, niſi ita legatur, non eſt, quo verbum *expunctae*,
„referri poſſit.

3) L. 2.

3) L. 2. C. de Iure fiſci.

„Inſtar rei iudicatae obtinere minime poteſt computatio a „tabulariis facta, niſi Sententia procuratoris ſuerit comprobata.

4) L. 13. D. de diverſ. temp. praeſcr.

„In omnibus fiſci quaeſtionibus, exceptis cauſis, in quibus „minora tempora ſervari ſpecialiter conſtitutum eſt, viginti „annorum praeſcriptio cuſtoditur.

„Reipublicae rationes ſubſcriptae et expunctae adverſus eum „quidem, qui adminiſtravit ultra viginti: adverſus haeredem „vero ultra decem annos retractari non poſſunt.

5) L. un. C. de Errore Calculi.

„Errorem Calculi ſive ex uno contractu ſive ex pluribus „emerſerit veritati non afferre praeiudicium, ſaepe conſti„tutum eſt, unde rationes ſaepe computatas denuo retra„ctari poſſe, ſi res iudicatae non ſunt, vel transactio non „intervenit, explorati iuris eſt. Sed etſi per errorem cal„culi, velut debitam quantitatem, cum eſſet indebita, pro„miſiſti: condictio liberationis tibi competit.

Was nun die Rechtsgelehrten hieraus für Meinungen angenommen haben, iſt aus den Noten des Godofredi folgendergeſtalt zu entnehmen.

„Saepe computatae rationes denuo tractari poſſunt, etiam „inter mercatores, quamvis numerandi peritos, quantumuis „res ſit minima: ut enim reſcindatur calculus, non eſt „quaerenda laeſio ultra dimidiam, *niſi iudicatum ſit aut transa„ctum.* v. Molinaeum de uſuris qu. 14. n. 182. Roland. a „vall. 1. conſ. 49. n. 49 alias rationi et calculo ſtari debet, „*niſi de errore probetur.* Ferrarienſis in forma ut pacta ſerven„tur 36. ibi, diſcuſſ. 2. n. 4. nec Sententia nec transactio revo„catur ob errorem calculi. Immo res iudicata revocatur „l. 1. §. 1. ne ſine appellat. Solve: Si error calculi Sententia „non exprimitur, *non poteſt revocari* vid. Oldend. c. 26. de „ſent. et re iudicat. v. hic. Bald.

„Immo error impedit transactionis effectum l. oblig. 3. §. 2. „ff. de obl. et ita Raguerius putat. Alii valere transactio„nem errore factam, cenſent: etiam ſi error exprimatur, arg. „l. Sed etſi quis 4. ff. ſi quis cautionibus l. ſi quis poſtquam „37. ff. de fideiuſſorib. et ita Petr. Eutri et Bari.

Von den neuern ſagt Claproth von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen §. 12. und 25.

„Ein Rechnungs-Verſtoß kann auch nach einem Rechtskräftigen „Urtheile binnen 30 Jahren noch gerügt werden, woferne nur nicht „in dieſem Urtheil über den Rechnungs-Verſtoß ſelbſt erkannt iſt. „Eine Rechnung, welche ordentlich abgenommen und quittirt iſt, „kann der Regel nach weder von dem Rechnungsführer noch von „dem Obern in anderweite Unterſuchung gezogen werden, und iſt „nur der Schadlosbürge nicht ſchuldig, falls er nicht zur Abnahme „der Rechnung vorgeladen worden, den Rückſtand als richtig „anzunehmen ꝛc. Iſt hingegen mit Abnahm der Rechnung und „deren Juſtificatur tumultuäriſch zu Werke gegangen worden, „oder können beträchtliche und grobe Verſehen gezeiget werden, „ſo kann wider den Rechnungsführer binnen 20. wider den Er„ben binnen 10 Jahren eine anderweite Unterſuchung verlangt „werden. Ich rede aber hier von abgenommenen öffentlichen „Rechnungen.

Wiedeburg Anleitung zum Rechnungsweſen. Vierter Abſchnitt §. 86.

„Die gegründete gemeine Meinung der Rechtslehrer gehet dahin: „daß zu einer neuen Unterſuchung einer Rechnung zwar ſehr ſchwer, „doch unter folgenden Umſtänden zu ſchreiten ſey, wenn 1) ein „ſehr beträchtlicher Verſtos, der entweder den Rechnungsführer, „oder dem Rechnungs-Principal ſehr nachtheilig ſey, 2) ganz au„genſcheinlich oder doch ſehr wahrſcheinlich gemacht und dargethan „werden könne. Paris. Vol. 1. Conſ. 89. n. 18. u. 34. Maſcard de probat.

„probat. Concluſ. 1256. n. 10. Klock Vol. 3. Conſ. 169. n. 11. „Carpzov. l. 5. Reſp. 69. n. 15. Idem Iur. pr. for. P. 2. Conſt. II. „def. Menoch de arbitr. Iud. quaeſt. Caſu 289. n 38. Brunne„mann Cent. 3. deciſ. 71. Munnoz von Eſcobar de ratiocin. „C. 41. n. 3. Heeſer de rat. redd. loco 15. n. 14. etc. u. a. m.

„Dieſe Meinungen erhalten ihre Beſtimmung aus den Rechts„Gründen, und lehnen ſich hauptſächlich auf die aus der Eingabe „der Rechnung und Unterſchrift des Rechnungsführers und aus der „Quittung des Rechnungs-Principals herzuleitenden Verbindlich„keiten, und ſetzen die Ausdehnungen derſelbigen feſt, oder ſu„chen ſolches zum wenigſten. So erweiſet insbeſondere unter „andern Farinacius Conſil. 96. n. 32. daß es einer anderweiti„gen Reviſion nicht entgegen ſtehe, wenn auch ſchon zur Moni„tion und zur Juſtification der Sache kundige Perſonen genom„men, und die Rechnung in Gegenwart derjenigen, die bey der „Rechnung intereſſirt waren, iuſtificirt wäre. Eben ſo wenig ſoll „nach Piſtor. obſ. 158. n. 1. etc. die Ausflucht gelten, daß der „die nochmahlige Unterſuchung betreibende Theil mit der erſten „Juſtification nicht nur zufrieden geweſen, ſondern auch derſelben „halber erklärt, daß er befriediget ſey, nichts mehr an dem andern „Theile zu fordern habe, vielmehr deſſen Verwaltung treu und „die Rechnung richtig befunden habe. Andere als Carpzov l. 5. „Deciſ. 75. n. 3. u. 69. n. 16. Heig. p. 1. Quaeſt. 20. n. 35. „u. Theſſaurus deciſ. 26. n. 9. beweiſen, daß die ausdrückliche „Stipulation und Quittung durch ein Inſtrument in ampliſſima „forma mit allen gewöhnlichen Clauſeln nicht hindern könne, daß „die abgenommene Rechnung zur neuen Unterſuchung gezogen „werde, indem alle dieſe Quittungen regulariter ſtricte zu ver„ſtehen, und nur auf dasjenige zu beziehen wären, was man „zur Zeit der Ausſtellung gedacht. Piſtorius in Terminis obſ. „158. n. 9. u. Theſſaur. deciſ. 74. n. 7. Heeſer de rat redd.

„loc. 15. n. 19. u. 20. Decius conſ. 110. n. 9. Munnoz von „Escobar de ratioc. C. 40. n. 15. etc. Ja! ich finde beym „Menoch. de arbr. lud. Q. caſ. 209. Heig p. 1. quaeſt. 20. „n. 29. et 30. Molin. ad Conſuet. paris. Tit. I. §. 9. gloſſ. 6. „u. a. gar Fälle angeführt, wo auf eine neue Unterſuchung der „Rechnung erkannt worden, wenn auch ſchon die Loszehlung bey „der erſten Juſtification mit einem Eid bekräftigt wäre.

Leyſer Diſſ. de Redditione rationum.

„Theſ. III. Rationes adminiſtratorum publicorum redditae, „ſubſcriptae et expunctae, vivente adminiſtratore intra vi- „ginti, mortuo intra decem Annos retractari poſſunt. L. 13. „§. 1. de diverſ. temp. praeſcr.

„Theſ. IV. Quodſi error calculi intervenit, retractatio us- „que ad XXX. annos permiſſa eſt. L. 8. pr. de Adminiſtr. „rer. ad civit. pertin. iuncta L. 3. C. de Praeſcript. 30. vel „40. ann.

„Theſ. V. privatorum adminiſtratorum rationes indiſtincte „intra 30. Annos retractari poſſunt per modum condictionis „indebiti.

„Theſ. VI. Nec mercatores hic privilegium Habent.

„Theſ. VII. Omnia iſta 10. 20. et 30. Annorum tempora „apud Saxones in unum et triginta annos; ſex hebdomades „et tres dies mutata ſunt.

„Theſ. VIII. Intereſt tamen hoc inter publicos et privatos „adminiſtratores, quod *publici* ex retractatis rationibus ad „uſuros detentae pecuniae obligentur. L. 17. §. 7. de uſuris „L. ult. pr. et §. ult. de Adm. rer. ad civitat pert. *privati non* „*item* L. 1. C. de Condit. indebiti.

Lange in ſeiner mehrmals angeführten Abhandlung vom Rechnungsweſen ſtimmet damit überein: Cap. VII. §. 14. 15. 16. 17. 18. Cap. VIII. §. 5. 6. 7. und fügt noch hinzu:

„Wobey

„Wobey noch ein Zweifel entſtehet, ob die Praeſcriptio 10. vel „20 Annorum contra fiſcum noch in uſu ſeye, nachdeme das „Ius romanum novius in cauſis fiſcalibus praeſcriptionem „40 Annorum eingeführet, auch der Fiſcus mit der Actione hy„pothecaria contra debitorem 40. Jahre, nach dem iure cano„nico aber propter malam fidem auch nach dieſer Zeit gehöret „werden muß. cf. Carrach Urtheile in peinlichen Sachen N. 1. „p. 142. Es reden zwar die Geſeze nur von der Beſchwerde des „Domini gegen den Adminiſtratorem: Recht und Billigkeit „erfordern aber doch, daß dem Rechnungsführer, wenn er gegen „eine iuſtificirte Rechnung etwas mit Beſtand einzuwenden hat, „gleiche Befugniſſe, wie dem Domino eingeräumt, und ihm ſo„mit die reſpective 30. 20. und 10 jährige Friſt zu Anbringung „ſeiner Klage ebenfalls gegönnet werde per tot. tit. D. quod „quisque iuris in alt.

Dahingegen andere behaupten, daß eine einmal abgelegte und beſtättigte Rechnung nicht mehr in Unterſuchung gezogen werden dürfe. Decius Con. 94. N. 4. Weſenb. L. I. Conſ. 3. No. 8. de Wernher fol. II. P. X. obſerv. 466.

§. 86.

Nachdeme nun die Geſeze und die Meinungen der Rechtsgelehrten vor Augen liegen; ſo wird in dieſer Abhandlung nun auch unſere Meinung zu äuſſern ſeyn. Hier ſcheinet es nun darauf anzukommen:

I. ob von einer öffentlichen, oder Privat-Rechnung die Rede ſey?
II. ob ſolche gerichtlich oder
III. auſſergerichtlich unterſucht worden?

§. 87.

I. §. 86. Wenn von einer auſſergerichtlich iuſtificirten Rechnung die Rede iſt, ſo iſt um deswillen zwiſchen einer öffentlichen und Privat-Rechnung kein Unterſchied zu machen, weil die Fürſtlichen

Cammer- und Landſchafts-Collegien, ingleichen Burgermeiſter und Räthe in Städten, Deputationes zu Klöſter- Gotteshaus- Spital- und andern Rechnungen ſolche nicht als Richter, ſondern im Namen des Rechnungs-Principals iuſtificiren, folglich ihre Beſtättigung keine andere Wirkung hat, als wenn ein Privatmann ſeines Rechnungsführers Rechnung genehmiget und für richtig erkennet. Nur darinn iſt etwas beſonders, daß nach den Geſezen eine Privat-Rechnung wegen eines vorgegangenen Irrthums nach 30 Jahren, eine öffentliche Rechnung aber, wenn der Rechnungsführer am Leben, binnen 20 und nach ſeinem Tod, binnen 10 Jahren angefochten werden kann, und Lange wirft den Zweifel auf, ob es nicht überhaupt 40 Jahre lang geſchehen könne, weil die Präſcription gegen den Fiſcus erſt nach Verlauf von 40 Jahren ſtatt findet.

Das oben §. 85. ſub No. 4. angeführte 13te Geſez: de diverſ. temp. praeſcr. führet nicht einmal eine Urſache an, weswegen öffentliche revidirte und unterſchriebene Rechnungen aufs neue unterſucht werden ſollen, ſondern gründet ſich blos darauf, daß gegen den Fiſcus unter 20 und 10 Jahren keine Verjährung gelte, und da dieſe Zeit nachhero auf 40 Jahre geſezt worden; ſo hat Lange nicht unrecht, wenn er behauptet, daß eine öffentliche Rechnung 40 Jahre lang angefochten werden könne, zumalen der Fiſcus in allen Dingen in den Geſezen mehr als ein Privatmann begünſtigt iſt, ſogar, daß er nach den Principiis iuris publici gar keine Verjährung wider ſeinen Willen gegen ſich gelten zu laſſen ſchuldig iſt, hier aber ſeine Einwendungen gegen eine ihm abgelegte Rechnung binnen 20 und 10 Jahren verjährt würden, dahingegen ein Privatmann 30 Jahre Zeit dazu behielte.

Nun ſehe man aber auf das Intereſſe eines öffentlichen Rechnungsführers, und entſcheide, ob man es nicht äuſſerſt unbillig finde, wenn man bey einer ordentlich abgehört, iuſtificirt und unterſchriebenen Rechnung vierzig Jahre lang nicht ſicher ſeyn kann, ſondern ſich

gefallen

gefallen laſſen ſoll, daß der Fiſcus, ohne nur eine Urſache darzu anzugeben, als wozu ihn das Geſez nicht verbindet, lediglich aus dem Grunde, daß unter 40 Jahren keine Verjährung gegen ihn ſtatt finde, auf eine neue Rechnungs-Unterſuchung dringe? Kann man glauben, daß ein ehrlicher Mann, der dieſes Geſez kennt, und deſſen Ausübung befürchten muß, iemals eine öffentliche verrechnete Stelle annehmen werde, da er und ſeine Erben auch nach abgelegter revidirter und iuſtificirter Rechnung 10. 20. oder gar 40 Jahre lang für Chikanen nicht ſicher ſind.

Ich kann es alſo meines wenigen Orts nicht anderſt denn als einen groſſen Fehler der römiſchen Geſeze anſehen, daß dieſelbe eine ſo gar lange Zeit bewilligt haben, da man bey einer abgelegten Rechnung nicht ſicher ſeyn kann, wodurch Kinder und Enkel noch angefochten werden können, und kann mich dahero auch nicht enthalten, den Wunſch zu äuſſern, daß Landesherren, welche die Geſezgebende Macht beſitzen, auch in dieſem Stück das römiſche Recht und die Meinungen der Rechtsgelehrten verbeſſern, und längſtens eine Zeit von fünf Jahren feſtſezen möchten, nach deren Ablauf eine Rechnung, ſie ſey eine öffentliche oder Privat-Rechnung, unter keinem Vorwand, er beſtehe, worinn er wolle, mehr angefochten, ſondern der Kläger ſogleich abgewieſen werden ſolle.

Zum Glück verläßt man ſich heutiges Tages ohnehin nicht leicht auf dieſe Geſeze, ſondern man hat die vortreflichſten Anſtalten, daß die Rechnungen zu rechter Zeit übergeben, ſodann auf das ſchärfſte geprüft, und nicht eher iuſtificirt werden, bis man, ſo viel menſchliche Unvollkommenheit erlaubt, geſichert iſt, daß keine Fehler mehr darinn befindlich ſeyen. Unſer Rechnungsweſen iſt auch ſo eingerichtet, daß dieſe leicht entdeckt werden können, mithin iſt eine Zeit von fünf Jahren hinlänglich genug dazu, und nach deren Verlauf wird ohnehin wohl ſchwerlich Jemand daran denken, eine alte revidirte und iuſtificirte

cirte Rechnung aufs neue in Untersuchung zu ziehen, wenn nicht in den neuen Rechnungen sich solche Data veroffenbaren, woraus sich schliessen läßt, daß es mit den ältern auch nicht richtig zugegangen seye, und die angeordnet gewesene Revision durch die Finger gesehen habe. In den meisten Fällen wird auch weder dem Rechnungs-Principal noch dem Rechnungsführer anzurathen seyn, sich auf die in den Gesezen bestimmte lange Zeitfrist zu verlassen, sondern vielmehr gleich bey der Rechnungs-Ablegung dahin bedacht zu seyn, allem Irrthum vorzubeugen, damit sie nicht die Entschädigung erst in dem schlüpfrigen Weg Rechtens suchen dürfen, zumal wenn die Erben sich zerstreuet und unter verschiedenen Jurisdictionen oder gar in fremden Ländern ansässig gemacht haben, immassen hier keiner für den andern zu haften hat.

§. 88.

II. §. 86. Wenn eine Rechnung gerichtlich abgenommen, revidirt und iustificirt worden z. B. Vormunds-Rechnungen, Rechnungen der von Gerichten bestellten Sequester und andere von gleicher Eigenschaft, oder wenn über eine Privat-Rechnung in den Gerichten gestritten, darüber verfahren und erkannt, sofort dagegen kein Rechtsmittel eingewendet worden; so macht die Rechtskraft, daß es hierbey schlechterdings sein Verbleiben haben muß, wenn auch gleich nicht allzuregelmäsig, wie gemeiniglich aus Unwissenheit der Rechnungs-Geschäfte zu geschehen pflegt, dabey zu Werke gegangen seyn sollte. Demohngeachtet soll wegen eines in einer solchen gerichtlich untersuchten Rechnung liegenden Irrthums in der Ausrechnung nach den oben angeführten Meynungen noch binnen 30 Jahren geklagt werden können, soferne nur über den angeblichen Irrthum selbst nicht bereits iudicirt oder demselben eidlich renuncirt worden ist, denn dieses leztere gewähret ebenfalls vollkommene Sicherheit *). Da iedoch zu glauben ist, daß eine

*) Seysarths teutscher-Reich-Prozeß P. I. Cap. XVI. §. 10. nebst den angeführten Autoren.

eine im Gericht verhandelte Rechnung genau calculirt worden ſeye, und da nichts leichter als ein Irrthum in der Ausrechnung ausfindig zu machen iſt; ſo kann man den römiſchen Geſezen abermals einen Vorwurf machen, daß ſie darzu nach einer gerichtlichen Unterſuchung noch 30 Jahre bewilligt haben; denn es iſt wahrlich hart, wie oben §. 87. ſchon angeführt worden, nach ſo langem Zeitverlauf erſt eine neue Anfechtung wegen eines Irrthums in der Ausrechnung zu leiden, zumal wenn eine Rechnungsſache gerichtlich unterſucht und entſchieden worden.

§. 89.

Jede Rechnung, die ein Theil gelegt und der andere angenommen und für richtig erkannt hat; die ſie darauf auch zum Zeichen ihrer beyderſeitigen Zufriedenheit unterſchrieben, oder dieſes auf eine andere Art zu erkennen gegeben haben, iſt als auſſergerichtlich juſtificirt und berichtigt anzuſehen. Darunter gehören alſo auch nicht nur die Rechnungen, die zwey oder mehrere Kaufleute gegeneinander halten, abſchlieſſen und unterſchreiben, ſondern auch die Conto, die uns ein Kaufmann, oder auch unſer Schneider macht, obſchon dieſe gemeiniglich nur von einem Theil unterſchrieben werden. So lange man dieſe nicht ganz oder zum Theil bezahlt, kann man alle nur mögliche Einwendungen dagegen machen, moderiren, daran abhandeln u. ſ. w. Hat man aber ſolche zum Theil oder ganz bezahlt, und ſich darüber quittiren laſſen, ſo ſind ſie für juſtificirt, berichtigt und abgethan anzuſehen.

Eine auf ſolche Weiſe auſſergerichtlich berichtigte oder juſtificirte Rechnung kann auf keine Weiſe mehr ganz angefochten oder aufs neue in Unterſuchung gezogen werden, es müßte denn einer von beyden juſtificirenden Theilen darzu nicht hinlänglich authoriſirt geweſen ſeyn: z. B. ein Unmündiger, einer dem wegen Verſchwendung, Blödſinnigkeit u. ſ. w. die Adminiſtration ſeines Vermögens unterſagt iſt, und überhaupt alle diejenigen, die den Rechten nach nicht gültig contrahiren können.

Soferne aber

1) der Curand eine Vormunds-Rechnung unterschrieben und anerkannt hat, ehe solche von dem Gericht als Ober-Vormundschaft untersucht worden;
2) wenn ein Betrug in einer Rechnung selbst oder bey deren Untersuchung vorgegangen;
3) wenn sich ein Irrthum in der Ausrechnung findet;
4) wenn etwas ausser Einnahm oder Ausgab geblieben, was in Einnahm oder Ausgabe hätte kommen sollen, und hingegen
5) wenn etwas in Einnahm oder Ausgab gestellt worden, was nicht dahin gehört hat.
6) wenn die Rechnung zwar abgelegt, aber nicht vollständig hergestellt und in dieser Unvollkommenheit iustificirt worden.
7) wenn in dem Inventarium nicht alles beschrieben worden, was darinnen hat beschrieben werden sollen;
8) wenn die Rechnungs-Justificatur erfolgt ist, ohne daß das Inventarium eingesehen worden;
9) wenn die Rechnung verwirrt, mangelhaft, unordentlich und ohne die erforderlichen Belege übergeben;
10) nicht nach den Statuten und Gewohnheiten des Landes hergestellt und revidirt, und endlich
11) Posten in Ausgab gebracht worden, welche der Rechnungs-Principal nicht schuldig gewesen;

kann zwar auch eine iustificirte Rechnung binnen 30 Jahren angefochten und in neue Untersuchung gezogen werden; Allein soferne daraus dem Rechnungsführer oder Rechnungs-Principal keine Verkürzung entstanden, wird wohl schwerlich einer aus ihnen blos um der unterbliebenen Formalitäten, oder der nicht in allen Stücken beobachteten Ordnung willen es auf eine neue Untersuchung antragen, das Gericht möchte auch solche in diesem Fall nicht gestatten, da der Grund, weswegen

wegen in den römiſchen Geſezen die Anfechtung einer juſtificirten Rechnung erlaubt iſt, in der Condictione indebiti oder dem Erſatz einer erlittenen Beſchädigung, Verkürzung beſtehet, folglich muß dieſe dargethan, und die Klage darauf gerichtet werden. §. 83.

Die erlittene Verkürzung darf weder enorm ſeyn, noch die Hälfte, welche bey einer Rechnung ohnehin nicht wohl beſtimmt werden kann, erreichen, ſondern ſie darf auch nur eine Kleinigkeit betreffen, wiewohl nicht zu vermuthen iſt, daß Jemand um einer Kleinigkeit willen, einen beſchwerlichen Proceß anfangen werde.

Auch muß der Irrthum und die daraus entſtandene Verkürzung, wie ſchon gedacht iſt, dargethan werden, folglich iſt nicht auf eine bloſe Conjectur eine Klage anzunehmen. Jedoch iſt dieſes nicht ſo zu verſtehen, als wenn der Beklagte ſich nicht eher als nach hergeſtelltem vollkommenen Beweis auf die Klage einlaſſen dürfte, ſondern es iſt hinlänglich, wenn der Kläger den Irrthum wahrſcheinlich angeben kann, ob er völlig gegründet iſt, muß ſich erſt bey der Unterſuchung zeigen. Wegen der auch hier beſtimmten 30. Jahre gilt eben das, was §. 87. angeführt iſt.

§. 90.

Aus allem dieſem ergiebt ſich das Reſultat, daß ſowohl gerichtlich als auſſergerichtlich juſtificirte Rechnungen nur in den oben §. 79. lit. g. h. et i. angeführten Fällen nicht mehr angefochten werden können.

§. 91.

Sobald eine Rechnung juſtificirt worden, iſt der Rechnungsführer ſchuldig, den darinn beſtandenen Paſſiv-Receß an Geld und Naturalien dem Rechnungs-Principal einzuliefern, es geſchiehet ſolches, wenn derſelbe ſeine Stelle behält, ſondern er überträgt ihn in die folgende Rechnung unterdem Titel: Schuld nächſter Rechnung. Kommt er aber vom Amt, oder von der Vormundſchaft, ſo muß er

dasjenige, was er nach der Final-Rechnung ſchuldig bleibt, ſeinem Nachfolger, oder, wenn die Vormundſchaft geendigt iſt, ſeinem Curanden überliefern. Iſt er hierinn ſaumſeelig, ſo kann er dazu durch executiviſche Mittel angehalten werden, indem jeder Rechnungs-Beſtand die bereiteſte Hülfe nach ſich ziehet, und darüber kein weiterer Proceß zu verſtatten iſt, ſobald der Rechnungsführer ſeine Handſchrift recognoſcirt hat, welches jedoch bey öffentlichen ordentlich juſtificirten Rechnungen überflüſſig iſt, weil man in dieſem Fall ohnehin vollkommene Gewißheit hat. Da nun aber bereits juſtificirte Rechnungen binnen 40. 30. 20. und 10 Jahren noch angefochten werden können, ſo muß auch jedem Theil freyſtehen, noch bey der Execution dasjenige beyzubringen, worinn er ſich verkürzet erachtet, oder, wo ein Irrthum vorgegangen. Iſt dieſes ſogleich — in continenti — klar zu machen, ſo iſt der kürzeſte Weg, mit Einwilligung der intereſſirten Theile ſolches entweder von dem Paſſiv-Beſtand ſogleich abzuziehen, oder demſelben beyzuſetzen, und ſonach die Execution blos auf dasjenige zu erſtrecken, was noch übrig beſtehet. Sind aber die Erinnerungen nicht klar, ſondern beruhen auf weiterer Unterſuchung und Entſcheidung im Weg der Güte oder des Rechts; ſo kommt es darauf an: ob der in der juſtificirten Rechnung befindliche Paſſiv-Receß von dem Rechnungs-Principal erhöhet, oder von dem Rechnungsführer vermindert werden wolle Im erſtern Fall wird die Execution des vorhin anerkannten Receſſes nicht gehindert, ſondern damit fortgefahren, wegen der mehrern Pretenſionen aber der Rechnungs-Principal zu beſonderer Ausführung verwieſen. Im andern Fall hingegen wird nicht mehr exequiret, als der Rechnugsführer nach Abzug der neuerlich angebrachten Einwendungen liquid ſchuldig bleibet. Man kann auch dem Beſchwerde führenden Theil einen Präjudicialtermin anſetzen, in welchem er ſolche weiter ausführen oder damit abgewieſen werden ſollte. In beyden Fällen aber, woferne der Rechnungsführer nicht ohnehin Caution geleiſtet hat, oder unter der Botmäſigkeit des Exequenten hinlänglich angeſeſſen iſt, ſondern unter eine fremde Jurisdiction abziehen will,

muß

muß man ſo viel, als die noch illiquide Poſten betrift, in Sicherheit bringen, und ſolche entweder deponiren, oder deswegen eine tüchtige Bürgſchaft ſtellen laſſen, weil ſonſt der Rechnungs-Principal gezwungen würde, ſeine Befriedigung am Ende erſt bey der Obrigkeit zu ſuchen, unter welche der Rechnungsführer abgezogen iſt, geſetzt, daß dieſer auch die Gerechtigkeit ſelbſt an demjenigen Ort, wo er die Adminiſtration geführet, austragen, und daſelbſt gütliche oder rechtliche Entſcheidung annehmen würde.

Gleiche Vorſicht iſt vorzukehren, wenn der abziehende Rechnungsführer die von dem Rechnungs-Principal geſchehene Juſtificatur nicht annehmen, ſondern ſich dadurch beſchwert zu ſeyn vorgeben, und entweder Vorſtellungen dagegen bey dem Herrn thun, oder auch eine gerichtliche Klage anſtellen würde §. 76. Iſt der Rechnungs-Principal des Rechnungsführers Oberherr und hat die Gewalt in der Hand; ſo wird er ſich ganz gewiß vorſehen, daß er nicht gegen den abziehenden Rechnungsführer, ſondern dieſer gegen ihn klagen müſſe. Thut er es nicht, ſo iſt es ſeine Schuld. Iſt er aber ein Privat-Mann, der bey dem Richter Hülfe ſuchen muß, ſo iſt dieſer ſchuldig, auf ſeine Sicherheit bedacht zu ſeyn, und ſoviel Vermögen in Beſchlag zu nehmen, als auf allen Fall zur Tilgung des Paſſiv-Reſtes erforderlich iſt; denn man kann Niemand unter eine fremde Jurisdiction abziehen laſſen, bis er zuvor an den Ort ſeines bisherigen Aufenthalts völlige Richtigkeit gemacht hat, damit man ihm nicht nachlaufen darf.

Iſt eine Rechnungsſache gerichtlich entſchieden und dargegen von einem Theil die Appellation ergriffen worden, ſo iſt Lange Cap. VIII. §. 11. in der Meinung geſtanden, daß der Appellation nur effectus devolutivus, nicht aber ſuſpenſivus zu verſtatten, folglich derſelben ungeachtet, mit der Execution des für liquid erkannten Paſſiv-Receſſes fürzuſchreiten ſeye. Er beruft ſich dabey auf das römiſche Recht Nov. 123. Cap. XXIII. allein in dieſer wird blos von Adminiſtratoren geiſtlicher Güter und Einkünfte geredet, und nicht ſcheint es dahero nicht, daß ſolche auf weltliche und Privat-Rechnungsführer zu zie-

hen sey, zumalen die zu geistlichen Dingen gewidmete Sachen in vielen Stücken vor andern in den Rechten begünstigt sind. Inzwischen ist doch auch nach Preussischen Rechten *), wenn in Pachtungs- und Rechnungssachen super liquido gesprochen, oder Schaden und Unkosten determinirt werden, der Appellation effectus suspensivus abgesprochen und nur effectus devolutivus beygelegt. Wo man aber lediglich dem gemeinen Recht nachgehet, wird man nach der ergriffenen Appellation mit der Execution wegen derjenigen Punkten, gegen welche sich auf den Ober-Richter berufen worden, nach der allgemeinen Observanz nicht fortfahren können. Jedoch hindert dieses nicht, daß man eines Theils dasjenige, was liquid ist, und bey dem Verfahren in Rechnungssachen der Ordnung nach gleich von dem illiquiden separirt wird, exequire, und andern Theils ist der Appellant schuldig, wegen desjenigen, worüber er appellirt, hinlängliche Caution zu stellen, woferne er solche nicht bey den Antritt seiner Administration bereits geleistet hat, oder sonsten hinlänglich angesessen ist; denn für die Sicherheit des Rechnungs-Principals in Ansehung seiner an den Rechnungsführer habenden Forderung, muß dergestalt gesorgt werden, daß im erforderlichen Fall der letztere mit Personal-Arrest verstricket und auch alsdann, wenn er durch ein gerichtliches Urtheil freygesprochen wird, darinn behalten werden kann, soferne der Rechnungs-Principal dargegen appelliret §. 9. No. 3.

In soferne aber der Rechnungsführer die Caution durch einen Schadlos-Bürgen geleistet hätte, kann gegen diesen weder mit Execution verfahren, noch sonst etwas nachtheiliges aus der vorgegangenen Rechnungs-Justification gegen ihn gefolgert werden, wenn er zur Abnahm und Untersuchung der Rechnung nicht vorgeladen worden, sondern er muß allemal erst mit seiner Nothdurft gehöret werden **), mithin ihn freystehen, eine justificirte Rechnung auch dann, wenn der Rechnungsführer selbst nichts

*) Cod. Fried. P. III. Tit. 37. §. 24. neu. Abhandlung §. 25. Prünsterer n. P. IV. Tit. 8. §. 10. et 11. Diss. de reliquatione Cap. IV. §. 3.

**) Claproth in der mehr angezoge-

nichts mehr dabey erinnern, ſondern ſolche für richtig anerkennen würde, einzuſehen und zu unterſuchen, indeme ja wohl der Fall möglich iſt, daß Rechnungs-Principal und Rechnungsführer ſich verſtanden haben könnten, den Bürgen zu preſſen.

§. 92.

Es iſt eben nicht nöthig, daß der Rechnungsführer allemal durch die Hülfe des Richters zu Entrichtung ſeines liquiden, eingeſtandenen und keinem Streit mehr unterworfenen Paſſiv-Reſtes angehalten werde, ſondern es kann dieſes auch durch eine auſſergerichtliche Gewalt geſchehen, als

a) durch die Fürſtl. und andere Landesherrliche Cammer- und Landſchafts-Collegia,

b) durch un- und mittelbare Herrſchafften,

c) Stifter, Klöſter, Burgermeiſter und Räthe in Städten und

d) überhaupt alle, die, oder deren Herren, in deren Namen ſie handeln, die Jurisdiction beſitzen; denn ob dieſe wohl in ihren eigenen Sachen Poteſtatem iudiciariam in cognoſcendo — in Beurtheilung und Entſcheidung der Streitigkeiten — nicht ausüben können; ſo iſt ihnen doch Poteſtas iudiciaria in exequendo — die vollziehende Gewalt — nicht abzuſprechen, und ſie können dahero ſich ſelbſt oder andern in Sachen, worüber kein Streit vorwaltet, oder die bereits gerichtlich entſchieden ſind, zu dem Ihrigen verhelfen, durch was für Wege ſie wollen, wenn nur dabey Niemand etwas wider die Billigkeit zugefügt, und die Hülfs-Vollſtreckung nicht zu weit ausgedehnt wird, wodurch Klagen über den Modum procedendi entſtehen. Fürſten und andere Landesherren vertrauen ihren Cammer- und Landſchafts-Collegien die Gewalt an, ihre Einkünfte in ihrem Namen zu verwalten, und die unter ihnen ſtehende Beamte und Rechnungsführer in Ordnung zu halten, zur Rechenſchaft zu ziehen, und deren Rechnungs-Beſtände von ihnen beyzutreiben. Sie üben dieſe Gewalt im Namen des Fürſten aus, von dem die obrigkeitliche und richterliche Gewalt einzig und allein abhanget, und brauchen dahero kein anderes Collegium um Hülfe anzurufen.

Wenn

Wenn ein un- oder mittelbarer Cavalier neben dem Rechnungs-Beamten noch einen Justiz-Beamten oder Gerichts-Verwalter hat, so wird er wohl die Execution durch diesen verfügen lassen. Ist aber, wie sich gar vielfältig findet, der Rechnungsführer zugleich Justizbeamte, so kann dieser sich nicht selbst exequiren, folglich ist der Herr befugt, es selbst zu thun, oder durch seinen Secretär, oder einen andern Commissarium verrichten zu lassen; denn es würde eine grosse Beschwerde für ihn seyn, wenn er erst den Ober-Richter um die Hülfe ersuchen müßte. Da indessen hieraus gar leicht ein neuer Streit entstehen kann, wenn etwa bewegliche oder unbewegliche Güter zur Befriedigung des Herrn verkauft werden müßten, so ist rathsam hierbey mit aller Legalität zu verfahren, und solches nicht einem Mann allein anzuvertrauen, sondern noch einen als Actuarium zu verpflichten, und demselben beyzuordnen, woferne nicht die Inventur und der Verkauf durch die ordentliche Gerichte geschehen kann, wo man die Kosten einer besonders zu seßenden Commission erspart.

Alle übrige Rechnungs-Principale, der majorenne Curand, wenn er von seinem gewesenen Vormund etwas zu fordern hat, und der Curator, der einen andern ablöset, im Namen seines Curanden, die Magistrate in Städten und Flecken, welche keine Jurisdiction haben, u. s. w. müssen die Hülfe bey dem ordentlichen Richter suchen, indeme auch sogar die verbindliche Clausel, daß man sich mit oder ohne Recht bezahlt zu machen befugt seyn solle, nicht von solcher Würkung ist, daß die Selbst-Hülfe dadurch erlaubt wäre, sondern nur, daß Mandata S. C. darauf erkannt werden können *).

Da sich endlich nicht leicht ein Fall denken läßt, wo ein Rechnungsführer über den Rechnungs-Principal eine Jurisdiction haben möchte, so folgt von selbsten, daß, wenn ersterer an letzten eine Forderung wegen eines sogenannten Activ-Recesses zu machen hat, er die Hülfe bey dem ordentlichen Richter suchen müsse.

Zweyter

*) Reichs-Deputations-Abschied de Ao. 1600. §. 32. Gleichergestalt ist gezweifelt ꝛc.

Zweyter Haupttheil.

Von dem gerichtlichen Verfahren.

§. 93.

Aus dem bisher angeführten ist abzunehmen, daß ein gerichtliches Verfahren in Rechnungssachen entweder durch den Weg der Klage oder der Untersuchung entstehe.

§. 94.

Im erstern Fall wird

a) wegen gar nicht gelegter oder verzögerter (§. 97) oder
b) unrichtig und mangelhaft geleisteter Rechnungen (§. 98.) oder
c) wegen nicht gehörig abgenommener Rechnung (§. 105.) oder
d) wegen einer aus einer Rechnung entstandenen Forderung (§. 106.) oder endlich
e) wegen einer aus einer Privat-Rechnungs-Justificatur und Untersuchung erlittenen Beschwerde geklaget (§. 109.).

§. 95.

Von Appellationen in Rechnungssachen brauchen wir nicht besonders zu reden; denn es hat damit keine andere Bewandtniß, als bey andern Berufungen von dem Unter- an den Ober-Richter, und es müssen alle in dergleichen Fällen vorgeschriebene Formalien beobachtet werden. Von dem Effectu suspensivo vel devolutivo ist oben §. 91. schon gehandelt. Wie aber der Appellant in allen Fällen die Befugniß hat nondum deducta deducere — das noch nicht ausgeführte — erst in der Appellations-Instanz an- und auszuführen; So kann auch in Rechnungssachen ein Irrthum, der in der ersten Instanz noch nicht vorgekommen ist, in der Appellations-Instanz noch angeregt und

ausgeführt werden *). Ist er aber in der ersten Instanz schon vorgekommen, und darüber im Urtheil hinausgegangen, und dagegen nicht appellirt, oder in dem Gravatorial-Libell nichts davon angeführt worden; so hat es dabey in alle Ewigkeit sein Verbleiben, es ist res iudicata — die Rechtskraft — vorhanden, gegen welche auch ein Irrthum in der Ausrechnung nicht mehr eingeklagt werden kann, obschon dieser sonst nur in 30 Jahren verjährt wird.

§. 96.

Im zweyten §. 93. gesetzten Fall entstehet eine gerichtliche Inquisition oder Untersuchung

a) wenn ein Gericht die Abnahm der Rechnungen Namens des Rechnungs-Principals zu besorgen hat §. 110.

b) wenn solche als eine Folge von der ausssergerichtlichen Untersuchung entstehet, oder

c) aus hinlänglichen Ursachen auch ohne vorhergegangene ausssergerichtliche Untersuchung vorgenommen wird § 113.

§. 97.

Wegen nicht geschehener Legung oder wegen Verzögerung der Rechnung wird von einem Rechnungs-Principal, der die Jurisdiction und obrigkeitliche Gewalt hat, selten eine gerichtliche Klage angestellt und um Rechts-Hülfe geberen, sondern vielmehr auf die §§. 21. u. 22. angeführte Art gegen den Rechnungsführer verfahren werden. Der Fall, daß man einen Rechnungsführer unter fremde Botmäßigkeit ziehen läßt, ehe er seine Rechnung ganz berichtiget oder wenigstens hinlängliche Sicherheit geleistet hat, ist äusserst selten, und davon oben §. 20. gehandelt worden. Ein Privatmann hingegen, der keine Jurisdiction hat, muß entweder die Hülfe desienigen Richters suchen, un-

ter

*) Lange Cap. VII. §. 18.

vor welchem der Rechnungsführer angesessen und zu finden ist, oder, wenn er bey dem Richter, unter welchem dasienige Gut oder Vermögen, über dessen Verwaltung Rechnung geleget werden soll, klagen will, kann dieser den Beklagten nicht anderst, als durch Ersuchungs-Schreiben an seine dermalige Herrschaft vorladen, §. 20. es müßte denn eine Caution oder ein anderes Zwangs-Mittel unter seiner Jurisdiction zu finden seyn. Fehlen diese, so wird es in den meisten Fällen am rathsamsten seyn, den Beklagten sogleich bey seinem ordentlichen Richter förmlich zu belangen, und von diesem die Untersuchung der Rechnung und die Entscheidung der dabey etwa entstehenden Streitigkeit anzunehmen; denn wenn dieses von dem Iudicio gestae administrationis geschiehet; so muß in diesem Fall gleichwohl die Vollziehung des Urtheils bey dem Richter, unter welchem der Beklagte angesessen ist, gesucht werden, wobey noch immer Schwürigkeiten und Winkelzüge gemacht werden können. Daß übrigens derienige, welcher Rechnung über ein zur Verwaltung anvertrautes Vermögen fordert, in den Rechten sehr privilegirt seye, ist oben §. 9. schon angeführt.

Die meisten Abrechnungs-Streitigkeiten der Privat-Leute entstehen aber nicht leicht aus anvertrauten Verwaltungen, sondern aus andern gesellschaftlichen Contracten, wo derienige Theil den Kläger macht, der aus einem solchen Contract Forderungen zu haben glaubt. Diese Klagen haben mit eigentlichen förmlichen Rechnungssachen nichts gemein, und können nach Beschaffenheit der Umstände in foro Contractus — an dem Ort, da der Contract abgeschlossen worden *) — oder in foro domicilii — bey dem Gericht, unter welchem der Beklagte angesessen ist — ausgeführt werden.

§. 98.

Wenn Klagen über unrichtig oder mangelhaft geleistete Rechnungen entstehen (§. 94) hat es in Ansehung der competenten Gerichtsstelle eben die Beschaffenheit, wie im vorigen Paragraphen. In Ansehung

*) Schwesers kl. Beamter P. V. Cap. IX. §. 3—6.

des Verfahrens aber ist zu bemerken, daß solches summarisch seye, und die gewöhnliche schriftliche Weitläuftigkeit nicht verstattet werde, weil der Punkten zuviel sind, daß manchmal kein Ende abzusehen wäre, wenn das Verfahren nicht eingeschränkt würde. Da in einem solchen Fall die abgelegte Rechnung die Sache, Handlung oder das Geschäfte ist, worüber Klage geführet wird, so ist auch derjenige, welcher sich dadurch beschwert erachtet, der Kläger, und seine Erinnerungen oder Beschwerden dargegen der erste Satz. Ich kann also mit dem Herrn Hofrath Claproth, welcher in seiner mehrmals angezogenen Abhandlung von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen §. 27. die Rechnung für den ersten Satz ansiehet, nicht einstimmen. Derjenige, dem eine Ausstellung an seiner gelegten Rechnung gemacht wird, ist der Beklagte, und seine Antworten oder Erläuterungen auf die Erinnerungen sind die Exceptionen oder Antworten auf die Klage. Gegen diesen Beklagten kann also auch, im Fall er einen Ungehorsam zu Schulden kommen, oder einen angesetzten Präjudicial-Termin fruchtlos verstreichen lässet, wie in andern gerichtlichen Klagen in Contumaciam — zur Strafe seines Ungehorsams — verfahren werden. Die Sache mag weitläuftig seyn, oder nicht, so ist allemal anzurathen, daß man vor allen Dingen die Güte unter den streitenden Partheyen versuche §. 19. Kann man die Sache nicht ganz vergleichen, so werden doch vielleicht einige, wo nicht die meisten Punkten in Richtigkeit gebracht, und alsdenn kann der Kläger, dem daran gelegen ist, bitten, daß das liquide von dem illiquiden abgesondert und ihm einstweilen zu jenem verhalfen werde; denn es ist unbillig, daß er wegen desjenigen, so ihm der Beklagte selbst eingestehet, und worüber kein Streit vorwaltet, auf den Ausgang des Processes warten soll.

Wegen des illiquiden aber wird in ordentlichen Sachen gegeneinander verfahren, und wenn die Sache schon nach dem zweyten Satz reif ist, kann entweder ein End-Urtheil oder ein Vorbescheid ertheilet werden, welches letztere gemeiniglich geschiehet, wenn auf Beweis erkannt werden muß.

§. 99.

§. 99.

Wenn die Rechnung, worüber Klage entstehet, ganz wüste und unordentlich ist, kann der Kläger vor allen Dingen bitten, daß dem Beklagten auferlegt werde, eine andere förmliche und mit Beweisen versehene Rechnung zu überreichen. Auf dieses Begehren kann auch der Rechnungssteller dazu angehalten werden, niemals aber ist dem Kläger zu erlauben, daß er selbst eine neue Rechnung übergebe, und seine Klage dahin richte, daß der Beklagte angehalten werden solle, ihm dasjenige zu bezahlen, was er nach dieser neuen Rechnung zu fordern haben will; denn auf diese Weise würden die Weitläuftigkeiten ganz erstaunlich vermehrt und der gerichtlichen Untersuchung zwey Gegenstände auf einmal dargeboten werden. Der Kläger würde sich auf die eine und der Beklagte auf die andere Rechnung berufen, somit die gröste Verwirrung daraus entstehen.

Der Kläger übergiebt also zuerst seine Erinnerungen auf die strittige Rechnung nach der Ordnung derselben, setzet die Seitenzahl bey, und bezeichnet auch jeden Punkt mit einer besondern Zahl I. II. III. IV. und so fort. Es ist dabey nicht nöthig, die Form einer ordentlichen processualischen Schrift mit Titulatur und besondern Eingang zu beobachten, sondern genug, die Rubrik der Sache voranzusetzen, z. B.: Erinnerungs- oder Beschwerungs-Punkten auf die von Hanns Peter Kraft verfertigte Rechnung ꝛc. ꝛc. Inzwischen kann man solche, wenn man sonst will, auch in Form einer ordentlichen Beschwerungs-Schrift verfassen. Am gewöhnlichsten aber, wenn man solche nicht persönlich mit einer mündlichen Klage begleiten kann, wird eine kurze Klagschrift verfasset, und derselben die Erinnerungs-Punkten als eine Beylage beygefügt. Diese werden nun dem Gegentheil unter Anberaumung eines, nach der allenfalsigen Weitläuftigkeit der Sache erforderlichen geräumigen Termins, daß er sich mit dem Kläger ausser gerichtlich vergleichen, oder in dessen Entstehung eine schriftliche Beantwortung einreichen soll, mitgetheilt, oder noch besser,

wo es die Umstände erlauben, wird die persönliche Erscheinung beyder Partheyen verlangt, und sie vor allen Dingen überhaupt zur Güte vermahnt, wozu der Richter selbst Vorschläge thun kann, wenn die Erinnerungen des Klägers so beschaffen sind, daß er das Verhältniß der Sache beurtheilen kann.

Ausserdeme wird der Beklagte mit seinen Erläuterungen oder Beantwortungen auf jeden Punkt besonders mündlich zum Protocoll vernommen, wobey der Richter dahin zu sehen hat, daß die Partheyen bey der Klinge bleiben, Thatsachen deutlich und vollständig vortragen, im übrigen aber sich der möglichsten Kürze befleisigen. Da der Richter nach angehörten Exceptionen die Sache schon ziemlich wird beurtheilen können, so kann er nunmehr die Vorschläge zur Güte wiederholen, um wenigstens aufzuräumen, was sich aufräumen läßt. Fruchten aber solche abermals nichts, so lässet man darauf die Partheyen schriftlich oder mündlich, nach Beschaffenheit der Umstände, mit der Re- und Duplik verfahren.

In allen Sätzen der Partheyen muß die Ordnung beobachtet werden, daß auf jeden Punkt besonders geantwortet wird. Daß man aber nach des Herrn Hofrath Claproths Meinung *) über jede Erinnerung ein besonderes Protocoll führen, oder eine besondere schriftliche Verhandlung veranlassen solle, scheint die Weitläuftigkeit vielmehr zu vermehren, als zu vermindern; denn wenn 460 Erinnerungs-Punkten vorkommen, wie der Fall gar leicht möglich ist, müßten 460 besondere Umschläge oder Acten-Fascicul gehalten, und eben so viele Schriften von den Partheyen eingereicht, oder bey dem mündlichen Verfahren eben so viele Protocolle geführet werden. Man kann es aber damit halten wie man will; denn zum Wesentlichen der Sache trägt es nichts bey.

§. 100.

*) In der mehrmals angezogenen Abhandlung §. 27.

§. 100.

Wenn es in dergleichen Rechnungs-Streitigkeit auf den Calculum und Nachrechnung der ganzen Rechnung oder doch auf solche Umstände ankommt, welche ein Rechnungs-Verständiger am besten beurtheilen kann; so erfordert die Ordnung, weil die Gelehrten selten gut rechnen können, daß man vor Abfassung eines Urtheils das Gutachten eines oder mehrerer Rechnungs-Verständigen einhole *). Diese werden entweder von dem Richter bestellt, oder von den Partheyen vorgeschlagen. Im ersten Fall müssen sie den Partheyen bekannt gemacht und ihre allenfallsige gegründete oder erhebliche Einwendungen gegen einen oder den andern angenommen werden; denn da man eine Juristenfacultät verwerfen kann, so muß es auch bey einem Rechnungs-Verständigen gelten. Im andern Fall hängt die Wahl ohnehin lediglich von den Partheyen ab, und kann keine der andern diesen oder jenen wider ihren Willen aufdringen. Da nun ihr Gutachten in der Sache den Ausschlag giebt, und durch die nachfolgende Sentenz des Richters bestättigt wird; so müssen sie 1) in Rechnungssachen erfahren seyn und 2) ihr Gutachten, wie sie die Rechnung im Calcul gefunden, und was sie in Ansehung der strittigen Punkten für billig halten, deutlich und ordentlich zu den Acten bringen; 3) sollen sie zu dieser Rechnungssache insbesondere vereidigt seyn. Dazu wird sich aber nicht leicht ein ehrlicher Mann um einer Privat-Parthey und einiger Gulden willen verstehen, und wo es nicht eine sehr wichtige Sache ist, möchte wohl darüber hinweg zu gehen seyn, doch müssen die Interessenten darinn willigen; 4) daß die Calculatores den Calcul in Gegenwart der Partheyen ziehen sollen, ist nicht nothwendig, und würde bey einer weitläuftigen Rechnung, wo man einige Tage damit zu thun hat, nur die Kosten vermehren. So eine gewisse Sache es um das Einmal Eins ist, so leicht kann man doch durch Zerstreuung, welche aus der Gegen-

*) Seyfarths teutscher Reichs-Proceß P. I. Cap. XVI. §. 9. cum allegatis.

Gegenwart und dem Hin- und Herreden anderer Personen entstehet, irre gemacht werden; daher ist es besser, daß die Calculation von dem Rechnungs-Verständigen entweder an der Gerichtsstätte oder in seiner Wohnung, wo er sich allein befindet, vorgenommen werde. Ueberhaupt kann ich nicht sehen, warum so viel Vorsicht wegen des Calculs nöthig seyn sollte. Dieser ist ja das allerleichteste bey einer Rechnung. Jeder, der die vier Arten der Arithmetik gelernet hat — das Gegentheil wird sich heutiges Tages nicht leicht Jemand gerne nachsagen lassen — kann solche ausfindig machen, die Rechnung selbst nachrechnen, oder durch einen Vertrauten nachrechnen lassen und den andern zurecht weisen. Die Regeln sind untrüglich, und mathematisch gewiß, und so lange man einen Irrthum in der Ausrechnung zeigen kann, wozu doch keine 30 Jahre erforderlich sind, muß solcher abgeändert werden. Anderst verhält es sich mit solchen Rechnungsfehlern, da der Rechnungsführer durch die Art, nach welcher er einen Posten verwickelt und unrichtig in Einnahm oder Ausgab stellet, den Rechnungs-Principal, oder seinen Freund und Gesellschafter beträchtlich verkürzet. Diese sind Gegenstände, welche eigentlich den Calculum nicht angehen, aber doch einen unmittelbaren Einfluß darauf haben, und soll der Rechnungs-Verständige solche prüfen, und seine Meinung darüber eröfnen, so muß man ihm Zeit und ihn sowohl als den Richter, wenn er die Zweifels- und Entscheidungs-Gründe bey Verabfassung eines Urtheils überlegt, allein lassen, um alle Umstände wohl zu erwägen, und solche auf allen Seiten betrachten zu können.

Bey Abforderung seines Gutachtens muß ihm auch erkläret werden:

a) ob er die Rechnung blos calculiren oder

b) ob er sie förmlich revidiren, und selbst wesentliche Fehler aufsuchen, oder

c) ob er blos auf die angebrachte und unter den Partheyen verhandelte Erinnerungs-Punkten, oder auch nur über einige derselben, seine Meinung

den anvertrauten Geldern in seinen Nutzen verwendet hat, entdeckt wird; denn er weiß die Zeit, wenn er seinen Cassa-Bestand gewähren muß. Blos in dem Fall kann man ihm auf die Sprünge kommen, wenn eine ausserordentliche und unvorhergesehene Visitation vorgenommen wird. Hierzu soll aber eine Herrschaft gegen einen Mann, bey dem sie hinlänglich gesichert ist, nicht leicht schreiten §. 7. gemeiniglich belaufen sich auch die Kosten so hoch, daß ein Rechnungs-Principal dem Rechnungsführer lieber einen kleinen Vortheil gönnen als iene aufwenden kann; dahero wollen wir uns mit dessen Bestrafung nicht weiter aufhalten. Eine iede Obrigkeit wird ohnehin darauf sehen, ob eine betrügerische Absicht oder eine Beschädigung des Herrn dabey vorkomme, worauf in dem vorliegenden Gesez blos allein gesehen ist.

6) Ganz anderst verhält es sich aber, wenn der Rechnungsführer so viel schuldig bleibt, daß es ihm unmöglich ist, den Herrn sogleich oder nach einiger Zeit, oder gar iemals zu bezahlen; denn hier wird der Herr würklich beschädigt. Gleichwohl ist Carpzov — der rauhe Carpzov, wie ihm selbst sein Neffe Leyser nennt *), der zwanzig tausend Missethäter zum Tod verurtheilt haben soll **) — des dafürhaltens, daß ein Beamter, der Gelder richtig verrechnet, und solche in der Intention, sie zu restituiren, aus der Cassa genommen, dieserwegen in Sachsen — ausserhalb geschiehet es ohnehin nicht — mit dem Strang nicht zu bestrafen seye ***). Inzwischen möchte auch hierbey zu betrachten seyn:

a) was die Landes-Gesetze deswegen verordnen, und wenn sie allenfalls zu streng wären

b) ob die Beschädigung des Eigenthums-Herrn viel oder wenig importiret

c) ob

*) Leyser Meditat. ad Pand. Band IX. Seite 227.

**) Oldenburger Thesaurus Rerum publicar. Band IV. S. 816.

***) Carpzov Prax. crim. Qu. 85. n. 37.

c) ob der Rechnungsführer den Ruckstand muthwilligerweise durch einen allzugrossen Aufwand gewürket oder,

d) ob er so schlecht besoldet gewesen, wie sehr oft der Fall ist, daß er dabey auf eine anständige Art, besonders mit einer starken Familie nicht hat leben können. Hier verdient er das größte Mitleiden; denn die Versuchung, bey der Quelle zu sitzen und nicht zu trinken, ist zu groß. Die Dichter wußten für den Tantalus in der Hölle keine grössere Strafe auszusinnen, als daß er bey beständigen Hunger und Durst die Früchte, so ihm ins Maul hiengen, nicht anbeissen konnte. Eine ähnliche Straffe muß ein Rechnungsführer schon auf der Welt ausstehen, wenn er Geld genug durch seine Hände gehen lassen, und dabey Hunger und Kummer leiden muß.

7) Wenn sich in einer Casse ein nicht beträchtlicher Abgang findet und der Rechnungsführer behauptet, daß er solchen nicht in seinen Nutzen verwendet habe, sondern daß er aus einem Irrthum entstanden seye, so ist ihm billig Glauben beyzumessen; denn die Erfahrung lehrt jeden, der mit Geld und Rechnungen umgehen muß, wie leicht es seye, in der Einnahm oder Auszahlung der Gelder einen Verstoß zu begehen, hingegen findet man wenig Leute, die dem Rechnungs-Beamten einen Ersatz für dasienige thun, was sie ihm zu wenig bezahlt oder von ihm zu viel empfangen haben.

Man kann also aus einem nach dem Verhältniß der Cassa sich erfindenden geringen Mangel nicht wohl auf eine Veruntreuung schliessen, oder deswegen auf eine Strafe dringen, sondern es ist genug, wenn sich der Rechnungsführer zum Ersatz erbietet, soferne ihm die Herrschafft solchen nicht ganz oder zum Theil erlassen will. Dieses möchte in dem Fall äusserst billig seyn, wenn der Rechnungsführer den Ersatz schwer oder gar nicht leisten kann; denn es ist zu vermuthen, daß seine Besoldung nicht einmal zu seinem nothdürftigen Unterhalt zureiche, und daß er bereits das Seinige habe zusetzen müssen, geschweige daß er etwas zur künftigen Versorgung der Seinigen habe zurück legen können, wie doch die Rechte und die Billigkeit erfordern,

dern, sogar daß der Beamte sich selbst in theuern Zeiten aus den Einkünften des Herrn eine Zulage machen kann, wenn der Herr die Besoldung nicht vermehren will *).

8) Die Veruntreung Herrschafftlicher Gelder, die ein verpflichteter öffentlicher Beamter begehet, wenn er eingenommene Gelder nicht verrechnet, ist eine andere Art von Verbrechen, und wird davon §. 121. gehandelt werden.

9) Das Verbrechen der im eigenen Nutzen verwendeten Herrschafftlichen Gelder ist derienige Richter zu bestraffen befugt, unter dessen Jurisdiction der Rechnungsführer zu der Zeit gehöret, wenn das Verbrechen offenbar wird, und er ist nicht schuldig, solchen an den Ort, da das Verbrechen begangen worden ist, zu stellen, wenn nicht die Stallung der Verbrecher durch Recesse festgesetzt ist.

§. 108.

Alles, was im vorhergehenden §. von Rechnungsführern überhaupt, und von den Umständen, welche bey Erzielung eines Passiv-Restes vorkommen, gesagt worden, kann meistentheils auch bey denen statt finden, welche öffentliche Gelder — pecuniam publicam — zu verwalten haben, und von dem gemeinen Wesen darzu aufgestellt und verpflichtet sind. Diese allein können nach des Herrn Geheimden Raths und Canzlers Kochs Meinung **) das crimen de residuis begehen, so daß auch derienige, welchen der aufgestellte Administrator als seinen Gehülfen zur Einnahm und Ausgab gebrauchet, z. B. die Scribenten eines Rechnungs-Beamten, wenn sie etwas von öffentlichen Geldern unterschlagen, nicht mit der darauf gesetzten Strafe, sondern nur mit der poena perfidorum procuratorum belegt werden können.

Die Form des Verbrechens bestehet darinn, daß ein solcher Administrator Reditus publicos, quorum administratio in ipsum a repu-

*) Kl. Beamter P. I. Cap. II. §. 5. **) Institut. iur. crimin. §. 637.

republica est collata, *intervertit*, wenn er die ihm anvertraute Gelder unterschlägt oder veruntreuet.

Struv sagt in Dissert. crim. XIII. §. 22. forma consistit in *dolosa* pecuniae *publicae* quocunque modo ea fiat, retentione, ab eo, cui pecunia ad certos usus concredita est.

Wenn also der öffentliche Rechnungsführer die eingegangenen Gelder ordentlich verrechnet, solche empfangen zu haben bekennet, dem gemeinen Wesen, oder dem Fiscus, oder der Herrschafft solche nicht abläugnet, sondern zur bestimmten Zeit oder auf iedesmaliges Verlangen einliefert, so verlangt er solche nicht zu unterschlagen oder zu veruntreuen, kann also auch nach dieser Lehre, und nach der im vorigen §. angeführten peinlichen Halsgerichts-Ordnung nicht bestraft werden, weil es an einer Beschädigung des gemeinen Wesens oder des Rechnungs-Principals fehlet, gesetzt, daß er auch den Fehler begienge, etwas davon einstweilen zu gebrauchen, bis es an die Behörde geliefert oder zu vorkommenden Ausgaben verwendet werden muß.

Noch weniger begehet derienige dieses Verbrechen, welcher

a) seine ihm gebührende Besoldung sich vor der Verfallzeit zueignet, wenn dadurch die seiner Cassa obliegende Ausgaben nicht behindert werden;

b) welcher etwas unter dem Namen einer ihm gebührenden Vergütung in Rechnung bringet, soferne es nur nicht ganz unrichtig ist, sondern etwa nur an der Genehmigung oder genauern Bestimmug ein Mangel erscheinet.

Wenn hingegen der Rechnungsführer etwas, das er eingenommen, gar nicht verrechnet, (man sehe §. 121. nach) oder, wenn er etwas von Herrschafftlichen Geldern angreift, ohne den Willen *) und das Vermö-

*) Der Wille, es nicht zu ersetzen, kann eines Theils daraus geschlossen werden, wenn der Rechnungsführer das unterschlagene Geld nicht in Rechnungs-Einnahm bringt, andern Theils aus seinem offenbaren Unvermögen, denn wie kann da ein zureichender Wille zum Ersatz seyn, wo die Kräfte fehlen.

Vermögen zu haben, es wieder zu ersetzen, so macht er sich des Verbrechens de residuis schuldig, und kann nach der Grösse der unterschlagenen Summe bestraft werden; denn es ist eine offenbare Beschädigung des gemeinen Wesens, oder des Fürsten, oder desienigen Herrn, welcher iura fisci hergebracht hat.

Die Strafe ist entweder in den Landes-Gesetzen bestimmt, oder es wird in deren Abmangel nach den mehrmals angeführten 170. Artikel der peinlichen Halsgerichts-Ordnung verfahren. Das römische Gesezbuch enthält hievon folgendes:

D. Libr. XLVIII. Tit. XIII.

„ad legem Iuliam Peculatus et de Sacrilegiis et de residuis

„Lex 2. Lege Iulia tenetur is, qui publicam pecuniam delegatam „in usum aliquem retinuit, neque in eum consumpsit.

„Lex 3. §. 3. Lege Iulia de residuis tenetur is, apud quem ex „locatione, emtione, alimentaria ratione, ex pecu„nia, quam accepit, aliave qua causa, pecunia „publica resedit.

„§. 4. Sed et qui publicam pecuniam in usu aliquo ac„ceptam retinuerit, nec erogaverit, hac lege tenetur.

„§. 5. Qua lege damnatus, amplius tertia parte, quam „debet, punitur.

Nach diesen wäre also nicht blos ein verpflichteter Rechnungsführer, sondern auch ein ieder anderer, bey welchem öffentliches Geld hängen bleibt, oder der es nicht zu der Absicht, wozu er es empfangen hat, verwendet, verbunden, nicht nur den schuldigen Rest, sondern auch ein Drittel drüber, nemlich statt 300. 400 fl. zu bezahlen. Es gehet diese Strafe auch auf die Erben über, weil die Hauptsache den Wiederersaz der dem Publico entzogenen Gelder betrift *). Ueber

*) l. 14. ad L. Iuliam peculatus.

dieſes konnten Schuldner, welche wegen einer geführten Rechnung im Reſt verblieben, nicht eher wieder zu öffentlichen Ehrenſtellen gelangen, bis ſie vorher die Schulden bezahlet hatten *).

In allen dieſen aus dem römiſchen Geſezbuch angeführten Stellen finde ich nichts von einer doloſen Unterſchlagung des anvertrauten Geldes, oder von dem Fall, da ein Rechnungsführer daſſelbe nicht wieder erſetzen könnte. Es ſcheinet alſo auch, daß dieſelben auf dieſe Fälle nicht, ſondern nur auf iene zu erſtrecken ſeyen, wo die Rechnungsführer öffentliche Gelder in ihren Nuzen verwenden und ſolche reſtituiren können, und daß alſo eigentlich nur dieſe das Crimen de reſiduis begehen. Hingegen diejenigen, welche den Erſaz nicht leiſten konnten, ſind wegen der gröſſern Beſchädigung des Publicums des Criminis peculatus ſchuldig befunden und nach dem L. 1. et 3. h. t. mit der Deportation oder der heutiges Tages gewöhnlichen Landes-Verweiſung, ia nach dem neuern römiſchen Recht **) gar mit dem Tode beſtraft worden, welches mit unſerer Praxis, wo nach der Gröſſe der unterſchlagenen Gelder auch die Todesſtrafe ſtatt findet, faſt ganz übereintrift ***). Nur darinn iſt ein Unterſchied, daß alles dieſes nur von ſolchen öffentlichen Geldern, welche der römiſchen Republik, oder dem Kayſer und ſeiner Schazkammer zugehörten, verſtanden wurde †). Dahingegen die peinliche Halsgerichts-Ordnung auf alle Rechnungsführer, oder auch ieden andern, dem etwas auf Treue und Glauben anvertrauet iſt, verlautet.

Daß übrigens nach des Herrn Kanzlers Kochs Meinung am angeführten Ort, die Strafe mindert, wenn a) der Rechnungsführer auf die ordentliche Verwaltung ſeines Amts nicht verpflichtet worden, b) wenn

*) l. 6. §. 1. D. L. 4. de muneribus et honoribus.

**) L. 2. C. de his, qui ex publ. ration. mut. pecun. acceperunt L. un. C. de Peculatu §. 9. I. de public. iudic.

***) Carrach Urtheile in peinlichen Sachen p. 140.

†) l. 15. D. de Verb. ſignificat.

b) wenn er die Strafgesetze nicht gewußt, und c) wenn er keine betrügerische Absicht gehabt, sondern blos eine Culpa, Nachlässigkeit oder Verschuldung begangen hat, ist billig; allein die zwey ersten Umstände werden sich selten bey einem Rechnungsführer ereignen, der dritte hingegen kann nur in den Fällen statt finden, die oben deutlich bemerkt sind.

Wenn sich hie und da schärfere Gesetze finden, so gründet sich dieses vermuthlich auf die Erfahrung, daß die Rechnungsführer vorhin mit Herrschafftlichen Geldern nicht allzuredlich umgegangen sind. Ein jeder kann sich also selbige zur Warnung dienen lassen, und sich vor dem ersten unbedeutenden Eingriff in die anvertrauten Gelder hüten; denn es folgt gemeiniglich auf den ersten Schritt der zweite; man raffinirt sie zu verdecken; es glückt, und endlich geht es so weit, daß das Verderben, wo nicht bey des Rechnungsführers Lebzeiten, doch nach seinem Tode gewiß ausbricht. Die Zeiten, in denen wir leben, sind dazu geschaffen. Auf der einen Seite sind die Besoldungen nur zu den nöthigsten Lebens-Mitteln, die gegen sonst in dreyfach höhern Werth stehen, nicht zulänglich, und auf der andern will man sich doch auch von Personen gleiches Standes an dem im Schwange gehenden Luxus nicht übertreffen lassen. Ist auch der Mann vernünftig, so wird er doch von einem aufgeblasenen leichtsinnigen Weib wider seinen Willen hingerissen. Und am Ende muß doch nur er Schiff ziehen.

§. 109.

Wegen einer Privat-Rechnungs-Untersuchung oder Justificatur entstehet ein gerichtliches Verfahren erst alsdenn, wenn wegen einer dem Rechnungsführer zugehenden Beschwerde geklagt wird §. 94. Denn so lange er dazu keine gegründete Ursache oder die Abstellung noch durch ausergerichtliche Vorstellungen zu bewürken Hofnung hat, ist es nicht räthlich für ihn den Richter anzugehen. Bey öffentlichen und Herrschafftlichen Rechnungen können die Herrschafften sich auf das unstrit-

tige

tige Recht berufen, die Rechnungen ihrer angestellten Beamten und Diener selbst untersuchen, abhören, justificiren, und die erforderlichen Correctiones und Bestrafungen, kraft der ihnen über alle ihre Diener und Unterthanen zustehenden Landeshoheit, Herrlichkeit und Jurisdiction vornehmen zu dürfen §. 19. Wenn aber der Herr oder das von ihm angeordnete Cammer- Landschafts- oder Rechnungs-Collegium unbillig, widerrechtlich und tyrannisch gegen den Rechnungsführer verfährt, so kann dieser dargegen die Hülfe bey demienigen Richter suchen, unter welchem der Rechnungs-Principal ordentlicher weise Recht geben und nehmen muß. Das Verfahren erstreckt sich alsdenn nicht auf eine ganze Rechnungs-Untersuchung, sondern schränket sich blos auf dieienigen Punkten ein, gegen welche die Klage gerichtet ist. Es wird darinn nicht anderst als in andern Klag-Sachen verfahren; dahero hier nichts besonders davon abzuhandeln, und nur blos dieses zu bemerken ist, daß, wenn die Beschwerde auf einen strittigen Rechnungs-Punkt hinaus läuft, die Beyziehung eines oder mehrerer Rechnungs-Verständigen oder die Einholung ihres Gutachtens vor Verabfassung der Sentenz anzurathen seye. (§. 100.)

§. 110.

Gerichtliche Untersuchungen in Rechnungssachen ereignen sich, wenn ein Gericht die Abnahm der Rechnungen Namens des Rechnungs-Principals zu besorgen hat (§. 96.) z. B.

1) Der Vormunds-Rechnungen, weil der Curand dessen nicht befugt ist.

2) Der von dem Gericht aufgestellten Sequester- und also auch bey Kayserl. Debitcommissionen der unter ihnen stehenden Administrations-Beamten-Rechnungen. Jedoch da in diesen Fällen die Creditores die Eigenthümer der sequestrirten Masse sind, so muß auch diesen erlaubt werden, die Rechnungen selbst, oder durch einen von ihnen bevollmächtigten Revidenten, durchsehen zu lassen. Machen sie Erinnerungen, welche die Administrations-Beamten allein angehen, so kann

Ein solcher Abschluß kann folgender Gestalt verabfaßt werden:

„Vermög der im Gericht übergebenen Rechnung
„pag. . . . ist mehr Einnehmens bestanden, und
„hat also Beklagter N. N. schuldig zu seyn ein- fl. kr.
„gestanden - - - 1575. —

Darzu kommen

„nach dem unterm . . . . . publicirten und in die
„Rechtskraft erwachsenen Urtheil
„Erinnerungs-Punkt I. - - 275. 30.
„ - - - II. - - 95. —
„ - - - III. - - 337. 35.
„ - - - IV. - - 68. 15.
und so ferner

Summa der Schuldigkeit 2351. 20.

Hieran gehen ab

„Erinnerungs-Punkt V. - - 77. 13.
und so ferner

Abgezogen ist Beklagter N. N. dem
Kläger noch zu bezahlen schuldig 2274 fl. 7 kr.

Auf gleiche Art wird wegen der Naturalien verfahren, daß man nehmlich allezeit die übergebene Rechnung zum Grund leget, und was nach dem Urtheil zu oder abgehet, in Zusatz oder Abzug bringet.

§. 105.

Wie zu verfahren seye, wenn wegen nicht behörig abgenommener und iustificirender Rechnungen geklagt wird (§. 94. lit. c) ist oben §. 18. schon ausgeführt, und hier nur noch beyzufügen, daß wegen der Person eines erwählenden Revidenten in diesem Fall dasjenige ebenfalls anschlägt, was oben §. 100. angemerkt ist; ja da hier der Revident nicht blos sein Gutachten über streitige Punkten erstatten, sondern die

ganze Rechnung untersuchen und nach allen Regeln prüfen soll, ob sie für richtig anzunehmen seye; so muß er hauptsächlich auch auf das Interesse des Rechnungs-Principals sehen. Es ist also billig, daß dieser vor allen Dingen mit seinen Einwendungen wider dessen Person vernommen werde, ganz natürlich aber, daß darauf nicht reflectirt werden kann, wenn er nur zur Verzögerung der Sache mit ungegründeten oder unerheblichen Dingen zum Vorschein käme.

Würde er sich aber gar nicht darauf erklären, so kann der Richter den vorgeschlagenen Revidenten in contumaciam bestellen. Bey einer solchen Rechnungs-Untersuchung muß von richterlichen Amts wegen alles dasienige verfügt werden, was bey einer sonstigen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Rechnungs-Revision gewöhnlich ist. Es müssen also auch die liquidations-Posten und die angewiesenen Reste allenfalls durch eine local Commission untersucht und entschieden werden, was der Rechnungs-Principal daran in Aufrechnung anzunehmen schuldig seye. Da aber schwerlich der Fall oft entstehen wird, daß es eine Herrschafft, Kloster, Stadt- oder Dorfs-Gemeinde auf eine solche gerichtliche Rechnungs-Untersuchung ankommen lassen wird, bey Privat-Leuten aber ohnehin nur Privat-Rechnungen, die keiner weitläuftigen Untersuchung bedürfen, vorkommen; so wird es nicht nöthig seyn, sich dabey weiter aufzuhalten.

§. 106.

Wegen einer aus einer abgelegten und iustificirten Rechnung entstandenen Schuld (§. 99.) kann eine Klage entspringen, wenn der Rechnungsführer deren Bezahlung verzögert oder solche zu leisten nicht im Stande ist. Es ist aber hier von einer liquiden Forderung die Rede, wofür auch dasienige bey einer noch nicht iustificirten Rechnung anzunehmen ist, was der Rechnungsführer nach seinem eigenen Abschluß eingestehet. Ganz anderst aber verhält es sich mit demienigen, was derselbe nach den Erinnerungen des Rechnungs-Principals noch weiter zahlen oder vergüten solle; denn

denn so lange darüber noch ein Streit obwaltet, oder die Rechnung nicht völlig iustificiret und abgeschlossen ist, kann wegen solcher Erinnerungs-Posten keine Forderung eingeklagt werden, weil noch kein Liquidum hergestellt ist, sondern dieses vorher berichtigt werden muß.

Da wegen einer solchen liquiden oder eingestandenen Forderung kein weiteres gerichtliches Verfahren nöthig ist, sondern es blos auf die Hülfs-Vollstreckung ankommt, so muß solche bey dem Richter, unter welchem der Beklagte angesessen ist, in allen Fällen gesucht werden.

§. 107.

Wenn eine Forderung aus einer Privat-Abrechnung zwischen zwey Partheyen entstehet, davon keine der andern mit einer besondern Verpflichtung verwandt und wo keine weitere Treue, als die jeder ehrliche Mann dem andern schuldig ist, gefordert werden kann, z. B. bey Gesellschafften, die sich zu einer gewissen Unternehmung verbinden; so ist solche gleich einer andern gemeinen Forderung anzusehen, und der Kläger kann auf nichts weiter, als auf seine Befriedigung und nach den Umständen auf das Interesse klagen. Hat aber der Rechnungsführer öffentliche, dem Staat, oder dem Fiscus, oder einem Reichs-Cavalier, der die Landes-Herrlichkeit und die Iura fisci hat, angehörige Gelder verwaltet, und einen Rest erzielt, so hat er das Crimen de residuis begangen, wovon im folgenden Paragraphen gehandelt wird. Auch in Ansehung der Vormünder und anderer Verwalter einer fremden Sache entstehet die Frage, wenn der Rechnungsführer, welcher etwas schuldig bleibt, eine Veruntreuung des ihm anvertrauten Guts begangen habe, und wie er zu bestrafen seye? Hier statuiren nun einige, daß solche Privat-Rechnungsführer auch das Crimen de residuis begangen haben, insgemein aber wird sich auf die peinliche Halsgerichts-Ordnung und deren 170sten Artikel berufen, welcher also lautet:

„Qui circa res alterius, quas bona fide conservandas, cu„stodiendas aut penes se depositas recepit, *mala fide* versa„tur, in *praeiudicium deponentis aut creditoris* id quidem scelus „ aeque ut furtum puniatur.

„Welcher mit eines andern Gütern, die ihm im guten Glauben „zu behalten und verwahren gegeben seyn, williger und gefähr„licher weise dem Gläubiger zu Schaden handelt, solche Miß„ethat ist einem Diebstahl gleich zu strafen.

Und das scheint nicht unbillig zu seyn, wenn der Rechnungs-Principal würklich Schaden leidet, denn es ist mir einerley, wenn ich um das meinige gebracht werde, ob es mir ein Dieb heimlich oder öffentlich stiehlt, oder ob ich darum auf andere Art betrogen werde, obschon der größte Betrüger dem Galgen entgeht, an welchem der kleine Dieb hängen bleibet; daher kann man auch das Verbrechen eines Rechnungsführers, welcher das ihm anvertraute Gut veruntreuet, um so mehr nach diesem Gesez strafen, als derselbe zur Treue und Redlichkeit besonders verpflichtet, und mithin wie ein Hausdieb anzusehen ist. Es fehlet iedoch dabey an der eigentlichen Form des Diebstahls, und das Gesez erfordert dazu malam fidem, einen boshaften und betrügerischen Vorsaz, und daß es *in praeiudicium deponentis aut creditoris* geschehe, oder dem Eigenthümer der Sache ein Schaden und Nachtheil daraus entstehe. Nach dem Geiste unsers Jahrhunderts gehet man auch durchgehends in Bestrafung aller Verbrechen den gelindesten Weg, und siehet blos auf den Schaden der dem gemeinen Wesen oder einem Mitglied desselben daraus entstanden ist, oder auf die boshafte und schädliche Absicht, die der Verbrecher gehabt hat. Wenn also

1) ein Rechnungsführer von denen in seinen Händen mit Wissen des Eigenthümers müssig liegenden Geldern soviel, als er zu ieder Zeit und Stunde, wenn es der Herr verlanget, ersetzen kann, in einem aufstossenden Nothfall, oder zu einem sich zeigenden Vortheil gebraucht, und dabey nicht die geringste betrügerische Absicht hat, sondern seine Einnahme und Ausgabe, so daß der Herr den Cassa-Vorrath

rath daraus ersehen kann, richtig verrechnet, haben zur Ablieferung desselben und folglich auch des davon entnommenen sogleich auf jedesmaliges Verlangen bereit ist, und solche auch leistet, so kann er keineswegs einer begangenen Untreue beschuldigt oder deswegen bestraft werden, denn es entstehet dem Herrn, weil er nicht das Geld selbst gebraucht, oder die Absicht gehabt hat, solches auf Zinsen wegzuleihnen, kein Schade daraus, und ein vorgehabter Betrug kann nicht vermuthet werden, weil alle Einnahm richtig in der Rechnung liegt *). Ein Fehler, aber freylich ein sehr gemeiner Fehler ist es allemal, weswegen er sich eine billige Ahndung muß gefallen lassen, und er handelte dahero klüger, wenn er dem Eigenthümer die Anzeige davon thäte, allein das geschiehet selten, weil alsdenn der Nutzen wegfiele, und der Herr die Interessen fordern würde.

2) Wenn aber der Rechnungsführer weiß, daß der Herr das Geld selbst braucht, oder daß er gewohnt ist, solches auf Zinsen auszuleihen, und er zeigt ihm entweder seinen Cassa-Bestand nicht an, oder setzt wichtige Einnahms-Posten später in das Journal oder Cassa-Buch, als er sie eingenommen hat, in der Absicht, solche eine Zeitlang zu gebrauchen, ob er sie schon in der ganzen Jahrs-Rechnung ordentlich verrechnet; so ist sein Vergehen schon grösser, es ist eine Art des Betrugs und eine Beschädigung des Herrn. In diesem Fall kann er nach der Summe des in seinen Nutzen verwendeten Geldes willkührlich bestraft werden, und der Herr ist nicht verbunden, ihn in seinen Diensten länger zu behalten, obschon das Geld selbst ersetzt wird. Uberdieses kann derselbe auch auf so lang, als er das Geld benutzt hat, nicht blos zu Erstattung der gewöhnlichen Zinsen angehalten werden, sondern er ist vielmehr schuldig, 12 vom Hundert zur Strafe zu bezahlen **), wenn der Herr das Recht hat ihn zu bestrafen.

*) Zerritzii Notae ad Art. CLXX. **) L. 38. D. III. 5. de negotiis gestis. Const. Crim.

3) Kein Rechnungsführer hat mehrere Gelegenheit die anvertrauten Gelder in seinen Nutzen zu verwenden, als ein Vormund, und keiner kann weniger dessen überwiesen werden; denn, wenn es hoch kommt, legt er nur alle Jahre Rechnung ab. Selten führet er auch ein Journal, und gesetzt, er thäte dieses, so bleibt ihm doch der Cassa-Bestand immer in der Hand, weil er solchen nirgend wohin zu liefern hat, indem er den Rechnungs-Principal zugleich vorstellet. Zeiget sich nun beym Schlusse der Jahrs-Rechnung ein allzustarker baarer Cassa-Vorrath, so wird, wenn er hinlänglich begütert ist, selten die Rede davon seyn, daß er solchen vorzeigen solle, und wo er ja dieses zu befahren hat, wird er sich zur Zeit der Rechnungs-Abhör gewiß in Bereitschaft halten. Nun ist zwar in den Landes-Gesetzen meistentheils vorgesehen, wie lange ein Vormund eingegangene Gelder in seiner Hand behalten darf, wo er sonach, wenn er sie nicht an andere ausleihet, solche selbst verzinsen muß. Allein in unsern gegenwärtigen Zeiten, wo es so schwer ist, Capitalien auf Verzinsung sicher unterzubringen, finden sich tausend Ausreden, daß die Obervormundschaft oder das dieselbe vertrettende Gericht nicht darauf bestehen kann. Er hat also freye Hand, einen guten Theil von dem Vermögen des Curanden zu benutzen, und kann nur in dem Fall davon überzeugt werden, wenn er nach geendigter Vormundschaft zur Auslieferung des Cassa-Bestands nicht in Bereitschaft gefunden würde. Daß er nun hier usuras centesimas oder 12 vom Hundert auch über das alterum tantum bezahlen müsse, hat Lange *) behauptet, Boeris in Bamberg 1743. aber in einer besondern Dissertation de tutore pecuniam pupillarem in proprios usus convertente ad usuras centesimas hodie minus obligato, das Gegentheil vertheidigt, und dem wird auch in praxi nachgegangen; denn wenn der Pupill die gewöhnlichen Zinsen erhält, so leidet er keinen Schaden dabey, und kann also auch nicht mehr

*) Lange vom Rechnungswesen Cap. VIII. §. 10. et Cap. XIII. §. 2.

mehr verlangen. Von Zinsen über das alterum tantum wird hierbey nicht leicht eine Frage entstehen, weil man schwerlich irgendwo so nachläßig in Abnahm der Vormundschafts-Rechnungen ist, daß der Vormund etwas von des Pupillen Vermögen 20. Jahre lang genieſſen könnte.

4) Wenn der Rechnungsführer Anweisung gehabt hat, die eingehenden Gelder zu bestimmten Zeiten dem Herrn einzuliefern, oder niemals mehr als eine gewisse Summe in seiner Casse zu behalten, und er hat dieses nicht beobachtet, so ist er nach der Rechtsgelehrten Meinung das Interesse von dem zuviel in Handen behaltenen Geld zu bezahlen schuldig *). Aber heutiges Tages wird hievon schwerlich mehr eine Frage entstehen, wo eine ordentliche Haushaltung ist; denn da muß der Zustand einer jeden Cassa alle Quartale oder wenigstens alle Jahre mittelst Uebergebung einer ordentlichen Rechnung angezeigt werden, und findet man, daß der Rechnungsführer mehr in Handen hat, als er zur Bestreitung der vorfallenden Ausgaben nach einem gemeiniglich vorhandenen Regulativ behalten soll, so fragt man nicht nach den Interessen, sondern er erhält Befehl, das Geld an den gehörigen Ort zu liefern. Befolgt er dieses nicht, so wird er darauf exequirt, oder wenn man es nöthig findet, die Casse visitirt, und zeiget sich darinn ein Mangel, so ergreift man Mittel, den Hauptstock zu retten, ehe die Interessen so hoch anlaufen, daß es der Mühe werth ist, auch davon eine Frage aufzuwerfen. Wo aber Unordnung herrschet, daß man weder nach Quartals-, noch nach Jahrs-Rechnungen fraget, sondern etliche Jahre nachstehet, bis man endlich dem Rechnungsführer zu Leibe gehet, da wird auch keine Vorschrift seyn, wie viel derselbe Geld in Handen behalten dürfe. Die Nachsicht wegen der Rechnungsleistung begreift ohnehin schon an und für sich die Nachsicht wegen der zu liefern habenden Gelder in

sich

*) Lange am angezogenen Ort Cap. VIII. §. 10.

sich, und wenn also bey endlicher Rechnungsleistung sich findet, daß der Rechnungsführer etwas schuldig bleibet, so ist es ein simpler Passiv-Rest, von dem keine Interessen gefordert werden können.

Ist er hingegen an die Ablegung der Rechnung und also dadurch — oder auch noch besonders an die Einsendung der Gelder erinnert worden — und hat solches nicht befolgt, so sollen die Verzugs-Zinsen *), und zwar höher, als gewöhnliche, nach dem römischen Recht gefordert werden können **); und die Reichs-Gesetze, welche nur fünf vom Hundert erlauben, auf diesen Fall nicht zu verstehen seyn. Allein ich glaube nicht, daß eine Obrigkeit bey einem Vormund oder einem andern Privat-Rechnungsführer heutiges Tages dieses gestatten werde; denn die höhern Zinsen waren nach den römischen Rechten statt der Strafe — poenae loco — verordnet, hingegen der Eigenthümer der verwalteten Sache hat nichts als seine Entschädigung und keineswegs mehr als in den Reichs-Gesetzen zugelassene Zinsen zu fordern, und ist der Rechnungsführer straffällig, so hat Niemand, als die Obrigkeit das Recht, ihn zu strafen. Von welcher Zeit an aber die Zinsen zu rechnen seyen, muß sich aus dem Casse-Journal oder Diarium ergeben. Ist keines vorhanden, so muß es aus der Rechnung gleichsam erst formirt und Postenweiß ausgezogen werden, wann Geld eingenommen und ausgegeben worden, woferne man es nicht zur Ersparung grosser Weitläuftigkeit dabey bewenden lassen will, den Abschluß jeder Jahrs-Rechnung zum Grunde der Zinnsberechnung zu nehmen.

5) Nicht leicht wird überhaupt der Fall entstehen, daß ein Rechnungsführer, der das Vermögen hat, dasjenige zu ersetzen, was er von den

*) Qui alteri ex rationum residuo simpliciter debet, usuras haud promissas non solvere tenetur, quam si per interpellationem aut adventum diei, qui dictus, solutioni inest, in mora constitutus fuerit. de Wernher Tom II. P. I. observ. 163.

**) L. 38. D. XXVI. 7. de administr. et peric. tutor. de Wernher Tom. II. P. VI. observ. 316.

Meinung entdecken soll. Nach diesem Auftrag muß er sich genau richten; denn wo er dessen Gränzen überschreitet, kann ihm sein Gutachten zur Ab- und Umänderung zurück gegeben werden.

Es ist schon oben unter Beystimmung Seyfarths und der von ihm allegirten Landes-Gesetze und Autoren angemerkt worden, daß die Ordnung erfordere, vor Ertheilung eines gerichtlichen Bescheids in Rechnungssachen ein auf vorbeschriebene Weise eingerichtetes Gutachten eines Rechnungs-Verständigen einzuhohlen, wo alsdenn blos diejenigen Punkte, wozu eine Kenntniß der Rechte und Gesetze erfordert wird, dem Rechtsgelehrten übrig bleiben. Anzurathen ist dieses aus vielen Gründen, wovon ich nur den einzigen anführen will, den Herr Hofrath Claproth *) zugestehet, daß in den Gerichten aus Unwissenheit der Rechnungs-Geschäfte gemeiniglich nicht allzuregelmäsig verfahren werde. Inzwischen werden doch gar oft, besonders von adelichen Herrschaften Rechnungs-Untersuchungs-Acten, die schon an sich mehrentheils unordentlich sind, ohne dergleichen Vorbereitung an Juristen-Facultäten, bey denen jener Grund im weitläuftigsten Verstande anwendbar ist, verschickt. Dafür bekommt man aber auch gemeiniglich Urtheile zurück, welche die Sache mehr verwirren, als entscheiden, so daß nicht leicht eine Rechnungssache dadurch beendigt wird.

§. 101.

Nach verhandelten Sätzen und eingeholtem Gutachten eines Rechnungs-Verständigen erfolgt denn ein Urtheil des Richters. Dieses ist entweder ein blosses Interlocut, z. B.:

„Auf übergebene Rechnung, darüber eingereichte Erinnerungen, „deren erfolgte Beantwortung und übrige Sätze in Sachen Carl „contra Friedrich erkennen wir für Recht, daß Beklagter auf die „Erinnerungen sub Nis. I. II. III. IV. daß zur Zeit, da das Ge-

„kraud

*) Claproth von Verfertigung ꝛc. §. 25.

„trayd verkauft worden, und auch ein Jahr hernach, es ein mehre„res, als er verrechnet hat, nach dem gewöhnlichen Markt-Preiß „nicht gegolten habe, binnen 6 Wochen die erforderliche Beschei„nigung, wegen der Posten unter V. VIII. X. XI. aber den Be„weiß, daß er solche würklich bezahlt, durch Quittungen oder „Zeugen beyzubringen, und wegen der sub VI. VII. IX. auch XII. „gezogenen Defecten, daß er diese kleine Posten würklich ausgege„ben habe, endlich zu erhalten schuldig, wo sonach ferner ergehet, „was Rechtens ist.

oder es wird wegen einiger Posten definitive und wegen anderer interlocutive gesprochen; z. B.

„Auf übergebene Rechnung, darüber eingereichte Erinnerungen, „deren erfolgte Beantwortung und übrige Sätze in Sachen Carl „contra Friedrich erkennen wir für Recht, daß, soviel die Posten „I. II. V. IX. betrift, Beklagter von der ihm angeschuldigten „Nachlässigkeit und daher geforderten Schadens-Ersetzung zu ent„binden, hingegen ad III. IV. et V. die in Ausgab gebrachte „ohne Befehl und ohne hinlängliche Beweggründe auch ohne Nu„tzen verursachte Reisekosten mit 238 fl. 43 kr. abzustreichen und „Beklagter solche wieder zu ersetzen schuldig seye.

„ad VI. et VII. die ohne Genehmigung zu Antichtung einer Por„cellain-Fabrik dem Michael Häfner vorgeschossene 300 fl. — „dann die dem Melchior Thor auf eine Privat-Handschrift vorge„lehnte 200 fl. — hat Rechnungsführer ebenfalls zu ersetzen, und „seinen Regreß an die Debenten zu nehmen ꝛc. ꝛc. Auf die Er„innerungen sub VIII. X. XI. XII. hat Beklagter binnen 6 Wo„chen hinlängliche Bescheinigung, daß das Getrayd zur Zeit, da „es verkauft worden, und auch ein Jahr nachher nicht mehreres, „als er verrechnet hat, gegolten habe, ingleichen auf die Posten, „sub XIII. XIV. XV. XVI. den Beweis, daß er solche würklich be„zahlt habe, durch Quittungen oder Zeugen beyzubringen ꝛc. ꝛc. wo „sonach ferner ergehet, was Rechtens ist.

Diese

Diese Art zu entscheiden kann aber dem verurtheilten Theil zum Nachtheil gereichen, wenn er bey denen entschiedenen Posten sich beschwert findet, gleichwohl aber selbige die zur Appellation erforderliche Summe nicht erreichen. Denn in diesem Fall kann er nicht appelliren, und muß also das Urtheil wegen solcher Posten die Rechtskraft beschreiten lassen, oder die Revision ergreifen. Wegen der andern Posten aber, worüber nur interlocutorisch erkannt worden, kann er kein Gravamen zeigen, folglich weder appelliren noch die Revision suchen, es wird also wegen dieser Posten das weitere Verfahren in der ersten Instanz fortgesetzt, und entstehen zweyerley Processe aus einer Sache. Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn die entschiedenen Posten die erforderliche Summe erreichen, und wegen solcher die Appellation an den Ober-Richter ergriffen wird. Wendet aber der beschwerte Theil dagegen kein Rechts-Mittel ein, sondern wartet bis auch die zur weitern Verhandlung ausgesetzte Posten gar entschieden werden, und ergreift alsdenn erst ein Suspensiv- oder Devolutiv-Mittel; so wird großer Streit darüber entstehen, ob dieses sich auch auf die in dem ersten Urthel enthaltene Posten erstrecken lasse.

Siehet man jeden eingeklagten Erinnerungs-Punkt als eine diverse Sache an; so kann auch nach dem römischen Recht über jeden besonders geurtheilt werden *) folglich ist auch nöthig, über jeden besonders zu appelliren. Nun kann man annehmen, daß bey einer Rechnungssache 60 Punkten vorkommen, wovon keiner allein, auch wohl nicht dreyßig zusammen die zur Appellation erforderliche Summe erreichen, werden sie aber alle 60 miteinander entschieden, so ist solche überflüssig, auch wohl dreyfach vorhanden. Gleichwohl wird die Klage nur über eine einzige strittige Sache, nemlich eine unrichtige Rechnung geführt, und die besondere dabey vorkommende Punkte sind nur Theile derselben. Es ist also auch billig, daß über die ganze Sa-

*) l. 15. C. de Sentent. et interlocut.

che miteinander getrtheilt und dadurch denjenigen, welchem sonst wegen der einzelnen Theile keine Hülfe übrig bleibt, der Weg offen gelassen werde, solche wegen des Ganzen zu suchen. Dieses letztere geschiehet, wenn anfänglich blos wegen der noch nicht zum Endurtheil reifen Posten ein Vorbescheid ertheilet, und erst nach dessen Erledigung über das Ganze definitive gesprochen wird. Ohngeachtet die römischen Gesetze ein anderes erlauben, so handelt doch der Richter gewissenhaft, weil er dadurch verhindert, daß über eine Sache nicht mehrere Processe in der Appellations-Instanz entstehen.

§. 102.

Der Beweis in Rechnungssachen fällt theils dem Kläger, theils dem Beklagten zur Last. Der Kläger nehmlich, welcher behauptet, daß der Rechner etwas ausser Rechnungs-Einnahm gelassen, oder zu wenig verrechnet habe, muß beweisen, daß solcher mehr eingenommen habe, oder doch hätte einnehmen sollen; der Beklagte hingegen, wenn ihm die Einwendung gemacht wird, daß er etwas gar nicht, oder doch nicht so viel hätte in Ausgab oder Abzug bringen sollen, muß beweisen, daß soviel hat bezahlt werden müssen und würklich bezahlt worden seye. Der Grund hievon liegt in der natürlichen Billigkeit, und in dem Rechtssatz, daß man eine Verneinung — negativam — zu beweisen nicht schuldig seye *). Indessen, wenn der Rechnungsführer eine Instruction gehabt hat, gewisse Regeln zu beobachten, und er hat sie nicht befolgt, so muß er den Beweis übernehmen, daß dem Rechnungs-Principal kein Schade daraus entstanden. Z. B. Er hat kein Getrayd ohne Genehmigung des Eigenthümers verkaufen sollen, es aber doch gethan, so hat er eine Verschuldung auf sich, von der er sich, so weit möglich reinigen, und also wenigstens darthun muß, daß das Getrayd zur Zeit des Verkaufs nicht mehr gegolten habe, und auch

*) l. 23. C. de probat. L. 10. C. de non numerata pecunia.

auch nachhero im Preiß nicht gestiegen seye. Ganz ist er freylich dadurch noch nicht entschuldigt; denn es hat von dem Eigenthümer abgehangen, ob er solches hat verkaufen oder noch länger liegen lassen wollen; inzwischen hat er doch, wie ein guter Hausvater gehandelt, und da ein Administrator einer fremden Sache nur culpam latam et levem, nicht aber leviſſimam zu präſtiren hat — nicht zu beweisen schuldig ist, daß er wie der allerfleißigste Haushalter gehandelt habe — so kann man ihn für gerechtfertigt halten, zumal man durchaus in der Welt nicht fertig werden könnte, wenn man alles auf das allergenaueste nehmen wollte.

Kommt es bey dem Beweis auf Kunſtkenntniſſe und Erfahrungen an, so muß das Gutachten der Kunſt-Verſtändigen darüber eingehohlt werden, und hat es hierbey eben die Bewandnis, wie in allen andern Angelegenheiten, wo auf den Ausſpruch der Kunſt-Verſtändigen provocirt werden kann *).

Ueberhaupt ſoll der Beweis in Rechnungsſachen nicht nach der Strenge beurtheilet **), ſondern einem Rechnungsführer, ſo lange er nicht als ein Betrüger erfunden iſt, auch etwas auf ſeine allenfalls abgelegte Pflicht oder auf den Namen eines ehrlichen Mannes geglaubet werden. Nach der Ausübung läſſet man dieſes aber nur in ſolchen Fällen gelten, wenn die Beſcheinigungen ſchwer zu erlangen geweſen, und die aufgerechneten Poſten einige Wahrſcheinlichkeit für ſich haben, keineswegs aber alsdann, wenn der Rechnungsführer Anweiſung gehabt hat, nichts ohne Beſcheinigung auszugeben; wenn es keine Schwürigkeit gehabt hat, ſolche zu erlangen, und wenn alſo aus der weggelaſſenen Beſcheinigung ein Verdacht oder Wahrſcheinlichkeit entſtehet, daß der Rechner eine Poſt gar nicht, oder doch nicht ſo viel, als er anrechnet, dafür bezahlet habe. Wenn indeſſen bey einer nach-

*) Seyfahrts deutſcher Reichs-Proceß P. I. Cap. XVI. §. 8.

**) Claproth §. 27.

läßig geführten Rechnung der Richter aus den Acten befindet, daß, wenn alle Rechnung und Gegenrechnung und die vielfältig gegeneinander formirten Forderungen durch Beweis in Richtigkeit gesetzet werden sollen, das Obiectum litis — der Gegenstand des Processes — durch die daraus entstehende Weitläuftigkeit absorbirt werden kann; so stehet ihm frey, nach der Billigkeit durchzugreifen, und so viel er aus dem bisherigen Verfahren abnehmen kann, auf ein gewisses Quantum überhaupt zu sprechen: daß Beklagter dem Kläger überhaupt 1500 fl. herauszugeben, und denselben damit völlig abzufinden schuldig seye *). Fast auf gleiche Weise hat die Juristenfacultät zu Göttingen im Monat Januar 1787. gesprochen:

„die nach dem Monito 7. in Folle geforderte Deserviten von „1725 fl.— sind der Billigkeit nach auf 400 fl. zu mäßigen,

aber mit dem Beysatz:

„iedoch, falls der eine oder der andere Theil mit dieser Summe „nicht friedlich seyn sollte, bleibt der Weg der umständlichen Spe„cification und Moderation unbenommen.

§. 103.

Derjenige Theil, dem die Beybringung eines Beweises oder Bescheinigung in dem Interlokut auferlegt worden, muß solchen in dem angesetzten Termin mit einer Deduction überreichen. Diese wird dem Gegentheil unter Ansetzung eines Präludizial-Termins zu seiner Gegendeduction communicirt, ein weiteres Verfahren aber nicht mehr verstattet, und sofort, wenn etwa auch ein auferlegter Eyd in Gegenwart der Gegenparthey abgeschworen worden, auf alle im Streit verfangen gewesene Posten definitive erkannt, wie oben §. 101. schon angeführt ist, mit der Abänderung:

„Auf

*) Seyfarth am angeführtun Ort Cap. XXIII. §. 5.

„Auf die Erinnerungen sub VIII. X. XI. et XII. hat Beklagter das„nige, so ihm zu bescheinigen obgelegen, nach Nothdurft bescheini„niget, hingegen auf die Posten sub XIII. XIV. XV. XVI. hat „derselbe den abgeforderten Beweis nicht beygebracht, Kläger ist „dahero solche in Aufrechnung anzunehmen nicht schuldig, sondern „sie werden billig abgestrichen.

§. 104.

Wenn nun ein solches Urtheil in die Rechtskraft erwachsen ist, scheinet die ganze Sache abgethan und geendigt zu seyn. Allein es kommt nun erst auf die Constitutio Liquidi — auf die Bestimmung derjenigen Summe — die ein Theil dem andern herauszugeben schuldig ist — auf den Rechnungs-Abschluß — an, woraus nicht selten wieder ein neuer Proceß entstehet, weil ein oder anderer Theil sich dabey verkürzt erachtet, zumal oft in der Sentenz etwas so zweydeutig abgefaßt ist, daß es jeder Theil zu seinem Vortheil ausleget. Um diesem vorzukommen, wäre rathsam, wenn der Richter nach entschiedenen strittigen Punkten vor der Publication des Urtheils durch einen Rechnungs-Verständigen einen Abschluß machen liese, solchen dem Urtheil beyfügte, und am Ende pronunciirte:

„daß also nach allem diesem der Beklagte zu völliger Richtigstel„lung der ganzen Rechnung dem Kläger ... fl. — vier Wochen „nach Eröffnung dieses Urtheils zu bezahlen schuldig ist, wozu er „hiedurch condemnirt wird.

Dieß scheint in dem Fall, wenn die Acten an ein auswärtiges Collegium verschickt waren, besonders nöthig zu seyn, damit nicht durch neue Eingelenke eine nochmahlige Verschickung veranlaßt werden kann.

Iſt aber die ganze Summe oder das Liquidum in dem Urtheil nicht beſtimmt; ſo wird, wenn daſſelbe in die Rechtskraft erwachſen iſt, auf Anrufen des obgeſiegten Theils ein neuer Termin angeſetzt und die Partheyen vorgeladen, ſofort von dem Richter ſelbſt, wenn er das Rechnungsweſen verſtehet, der Abſchluß gemacht, oder er läßt ſolchen durch einen Rechnungs-Verſtändigen machen und publicirt ihn den Partheyen. Denn läßt man dieſe vorher darüber verfahren, ſo bringt jeder einen andern Anſatz zum Vorſchein, ſie ſtreiten wieder gegeneinander in Sätzen, und der Richter muß ſie erſt wieder durch einen neuen Beſcheid auseinander ſetzen, wogegen auch wohl die Appellation wieder ergriffen wird. Mir ſind wenigſtens dergleichen Fälle bekannt, und dahero ſcheinet auch die Klage nicht ungegründet zu ſeyn, daß in Proceſſen, die Rechnungsſachen betreffen, gemeiniglich kein Ende zu erleben ſey.

Publicirt aber der Richter den Abſchluß gleich in der Sentenz oder nachher als eine Folge derſelben, ſo gehört das letztere eigentlich zur Vollſtreckung der in die Rechtskraft erwachſenen Sentenz, es wird dadurch den neuen Verwickelungen der Partheyen vorgebeuget, und eine neue Beſchwerde können ſie nicht daraus erzwingen, ſoferne der Abſchluß der Sentenz gemäß iſt; dahero kann auch eine allenfalls einwendende Appellation, weil ſie contra rem iudicatam nicht ſtatt findet, von dem Unter-Richter wohl abgeſchlagen und mit der Execution fortgefahren werden, ohne ſich eines Attentati — Ungehorſams gegen den Oberrichter — ſchuldig zu machen. Wird iedoch von einem Theil gezeiget, daß dabey ein Irrthum in der Ausrechnung ſowohl in der Sentenz, als in dem Abſchluß, oder der Conſtitutio liquidi vorgefallen; ſo kann ſolcher ſogleich abgeändert werden, und iſt dagegen keine Appellation nöthig *).

Ein

*) l. 1. D. XLIX. 8. quae ſententiae ſine appellatione.

kann das Gericht oder die Kayserl. Commission auch darüber erkennen, und ob sie richtig oder unrichtig seyen, einen Ausspruch fällen. Gehen sie aber mittelbar oder unmittelbar gegen das Gericht oder die Kayserl. Commission; so kann allein der Oberrichter oder der allerhöchste Committent darüber urtheilen.

3) Gleiche Bewandniß hat es auch mit den Rechnungen derjenigen, welche in das ganze Vermögen des in die Administration verfallenen Schuldners oder einen Theil desselben immittirt sind, nur mit dem Unterschied, daß das Gericht oder die Kayserl. Commission solche selten selbst revidiren, sondern den Mitgläubigern zur Beybringung ihrer allenfalsigen Erinnerungen communiciren, über diese den Rechnungsführer vernehmen und sonach, wenn nicht nach Beschaffenheit der Umstände mehrere Sätze, Re- und Duplic erforderlich sind, darüber Resolutiones oder Entscheidungen ertheilen und die Rechnungen iustificiren wird, wo sonach iedem Theil die Appellation freystehet. Bey solchen gerichtlichen Rechnungs-Untersuchungen ist das Verfahren das nemliche, wie bey aussergerichtlichen. Diejenige Gerichtsstelle, unter welcher die Administration geführt worden, hat auch das Recht die Rechnungen abzuhören und der Rechnungsführer, wenn er unter einem andern Gerichts-Zwang angesessen ist, muß auf die §. 19. angeführte Art dahin gestellt werden, zumal hier die gerichtliche Untersuchung die Stelle der aussergerichtlichen vertritt. Wenn nicht schon ein ordentlich verpflichteter Revisor vorhanden ist, so wird einer dazu besonders bestellt und verpflichtet. Dieser calculirt und revidirt die Rechnungen und stellt Monita in seinem eigenen Namen, oder nach der hergebrachten Gewohnheit im Namen des Gerichts oder der Kayserlichen Commission; diese werden dem Rechnungsführer communicirt und darauf Resolutiones ertheilt, sofort nach solchen die Rechnungen iustificirt und abgeschlossen: Da aber dieses Verfahren gerichtlich geschiehet, so machen die Resolutionen einen würklichen Rechtsspruch aus, und der allenfalls dadurch beschwerte

Rechnungsführer kann sich nicht durch Vorstellungen helfen, sondern er muß in der vorgeschriebenen Ordnung würklich dagegen appelliren.

§. III.

Gemeiniglich wird die Untersuchung einer Streitigkeit, welche zwischen Partheyen in Rechnungssachen entstanden oder aus einer von Gerichtswegen vorgenommenen Rechnungs-Abhör veranlaßt worden ist, von dem Gericht oder einer Kayserl. Commission nicht selbst vorgenommen, sonder darzu besondere Commissarien verordnet. Da es nun eines Theils auf die Direction des Verfahrens und andern Theils auf die Kenntnis des Rechnungswesens ankommt; so wird dazu ordentlicher Weise ein Rechtsgelehrter und ein Rechnungs-Verständiger gebraucht, man müßte denn beydes bey einem Mann antreffen, und die Sache nicht zu wichtig seyn, oder auf eine Leib- und Lebens-Strafe hinauslaufen. Beyden oder auch einem allein, wird noch ein verpflichteter Actuarius beygegeben, im übrigen aber von dem gewöhnlichen processualischen Verfahren darinn abgewichen, daß das schriftliche Verfahren so wenig als möglich gestattet wird. Die Commissarien können sowohl zur Untersuchung der über eine Rechnung entstandenen Streitigkeit, oder der auf einen Rechnungsführer gefallenen Beschuldigungen, als auch zur Entscheidung derselben verordnet werden. Sollte aber das Gericht die Entscheidung vor sich behalten wollen, so müssen sie doch ihrem Bericht ein ausführliches Gutachten über ieden Punkt beyfügen, weil sie die Sache besser als ieder anderer einsehen können.

In Ansehung derienigen Rechnungen, welche unter eines Gerichts oder einer Kayserlichen Commission Besorgung stehen, und wo sie die Stelle des Rechnungs-Principals vertretten, finden überhaupt alle Vorkehrungen statt, die ein anderer Rechnungs-Principal gegen einen verdächtigen oder überzeugten Rechnungsführer vornehmen kann, und es ist durchaus nichts besonderes dabey, als daß dasienige, was iener ausser gerichtlich veranstaltet, hier als gerichtlich anzusehen ist, weil

es

es von Gerichtswegen geschiehet; wobey sich iedoch von selbsten verstehet, daß wenn der Rechnungs-Principal, den das Gericht oder die Kayserl. Commission vorstellet, das Recht nicht hat, das etwa von einem Rechnungsführer begangene Verbrechen zu bestrafen, dasselbe die eigentliche Untersuchung des Verbrechens weder unmittelbar noch durch Commissarien vornehmen könne, sondern solche dem ordentlichen Richter überlassen müsse.

§. 112.

Jedes Commissoriale ist buchstäblich auszulegen und die vorgeschriebenen Gränzen können ohne Begehung einer Nullität nicht übertretten werden, doch ist den Commissarien unbenommen, auch über dasienige zu cognosciren, was einen Zusammenhang mit ihrem Auftrag hat, und ohne welches dieser nicht vollzogen werden könnte, dahero auch in den Aufträgen wegen der Rechnungs-Sachen gemeiniglich die Clausel angehängt wird, alles dasienige zu thun und zu verrichten, was der Commissarius zu Erreichung dieses Endzwecks für nöthig erachtet ꝛc. Verlautet aber der Auftrag nur auf besondere Dinge, z. B. auf den Cassen- oder Bodensturz, auf die Rest-Examination u. d. g. so ist er über den Buchstaben nicht auszudehnen. Der Commissarius kann zwar alles, was damit in Verbindung stehet, z. B. die Nachrechnung und Abschliessung des Geld- und Getrayd-Journals, des Abrechnungs-Buchs und der von den Restanten in Handen habenden Büchlein ꝛc. vornehmen, keineswegs aber weiter gehen, und würde er durch Untersuchung der Einnahms- und Ausgabs-Posten in dem Journal oder Manual, in den Sammel- und Tresch-Registern ꝛc. seinen Auftrag überschreiten *). Alles übrige was sonst von Commissarien in andern Angelegenheiten verordnet ist, z. B. wer Commissarien verordnen könne; von der Clausula: Samms und Sonders, wegen der Appellation von den Commissarien an die Committenten ꝛc. gilt auch in Rechnungssachen, und gehört dahero in diese besondere Abhandlung nicht.

*) Lange Cap. XII. §. 4.

§. 113.

Findet sich bey einer vorgegangenen ausſergerichtlichen Unterſuchung, daß der Rechnungsführer einen Paſſiv-Receß erzeuget, oder ſonſt untreue Handlungen begangen habe; ſo kann ihn der Rechnungs-Principal, wenn er die Jurisdiction über ihn hat, wie einen andern Verbrecher in Inquiſition nehmen und beſtrafen. Gleiche Beſchaffenheit hat es, wenn noch keine ausſergerichtliche Unterſuchung vorgegangen iſt, gleichwohlen hinlängliche Anzeigen eines untreuen Begehens vorhanden ſind, z. B. a) wenn der Rechnungsführer mit der Rechnungs-Ablegung nicht ordentlich eingehalten §. 21. b) Wenn er beträchtliche Rechnungs-Irrthümer zu Schulden kommen laſſen §. 67. c) Wenn er einen ziemlichen Paſſiv-Receß in den abgelegten Rechnungen eingeſtanden; mehr Geld als ihm erlaubt iſt, in Handen behalten; ſolches auf Verlangen nicht ſogleich eingeſchickt, ſondern etwa nachgewartet hätte, bis neue Einnahmen eingegangen waren. d) Wenn er den beſtandenen Paſſiv-Receß mit allzuvielen Reſtanten gewähren will, deren Beytreibung ihm ſchon vorher anbefohlen worden, oder wo ein Zweifel vorwaltet, daß ein Theil derſelben nicht mehr ausſtändig, ſondern unrichtig in der Liquidation geführt worden ſeyn möchte. Soferne eine ſolche Unterſuchung nur auf den Erſaß der dadurch verurſachten Beſchädigung gehet, kann und muß ſolche in foro geſtae adminiſtrationis geſchehen, wenn auch der Rechnungsführer unter einer andern Jurisdiction angeſeſſen wäre; denn er muß ſeine Rechnungen vor ſeinem Herrn ablegen und verantworten. Niemand als dieſer, wenn er die Jurisdiction hat, iſt befugt, ſolche zu unterſuchen. Lauft es aber auf irgend eine Beſtrafung hinaus, ſo kann ſolche in loco delicti nicht erkannt und vollzogen werden, ſo ferne ihn nicht der Herr, unter dem er anſäſſig iſt, zu dem Ende dahin geſtellt hätte, oder er daſelbſt ergriffen worden wäre; denn das forum deprehenſionis als das vorzüglichſte würde alsdenn mit dem foro delicti vereiniget.

§. 114.

§. 114.

Wenn schon die Gründe zu einer gerichtlichen Untersuchung nicht gleich anfänglich ganz hinreichend zu seyn scheinen; so ist doch der Herr nicht verbunden, eine ausser gerichtliche Untersuchung voran zu schicken, besser aber ist es doch, weil es zum Beweis dienet, daß man nicht aus Gehässigkeit, sondern mit allem Glimpf gegen den Rechnungsführer zu verfahren gedenke. Soferne iedoch zu vermuthen ist, daß dieser dadurch gewarnet werden möchte, sein Vermögen oder gar seine Person der Botmäßigkeit des Rechnungs-Principals zu entziehen, ist rathsam, den ausser gerichtlichen Commissarium zugleich zu instruiren, und mit Vollmacht zu versehen, daß er bey Erfindung eines beträchtlichen Passiv-Recesses, oder bey Entdeckung strafbarer Vergehungen, nicht nur des Rechnungsführers Activ-Vermögen in Beschlag nehme, (§. 29.) sondern auch im Fall er der Entweichung halber sich verdächtig macht, sich seiner Person versichere; denn ohne besondere Instruction möchte nicht ieder dieses wagen.

Die nun hierauf oder auch gleich anfänglich abordnende gerichtliche Untersuchung muß auch in dem Fall, wo kein peinlich zu bestrafendes Verbrechen vermuthet wird, gleichwohl wenigstens aus einem auf die Justiz verpflichteten Rechtsgelehrten, aus einem Rechnungs-Verständigen — wozu sich der Rechnungs-Revident oder der bereits gebrauchte ausser gerichtliche Commissarius am besten schicket — und einem verpflichteten Actuarius bestehen, weil sonst ihr Verfahren nicht als gerichtlich angesehen oder darauf erkannt werden kann. Ist aber schon offenbar, daß es auf ein peinliches Verbrechen hinaus laufen werde, so sind drey Commissarien, nemlich einer der den Richter, und zwey, welche die Schöffen vorstellen, nebst einem Actuarius erforderlich, wiewohl es besser ist, daß man es bey einer grossen Weitläuftigkeit des Geschäfts bey den ersten drey Personen bewenden und diese solches ganz vollenden lasse, sonach aber erst ein peinliches Gericht niedersetze, welches über alle Punkten die auf ein peinliches Verbrechen gehen, den

Rechnungsführer nochmals auf Artikel oder Fragstücke vernehmen und nach der in solchen Fällen erforderlichen Ordnung bis zum Schluß verfahren muß. Dabey ist keine Anklage erforderlich, weil eine iede Obrigkeit in allem, das Beste des gemeinen Wesens betreffenden Sachen, worunter die Untersuchung der Rechnungen öffentlicher Einkünfte unstreitig gehöret, von Amtswegen *) und Untersuchungsweise — inquisitorie — verfahren kann. Jedoch da in allen aus einem Diebstahl, aus einer Verfälschung oder aus einem Betrug entstehenden Klagen, welche gegen einen Rechnungsführer allein vorkommen, sowohl auf eine Civil- als Criminal-Bestrafung der Antrag gemacht werden kann, kommt es lediglich auf die Gesinnung des Herrn an, ob er es bey der Ersetzung des zugefügten Schadens bewenden lassen, oder auch auf einer Criminal-Bestrafung bestehen wolle. Im ersten Fall bleibt es bey einem blos summarischen Verfahren, wie in Rechnungssachen gewöhnlich ist, im andern aber muß auf die oben schon bemerkte Art und nach der Ordnung, die in ieder Provinz in Teutschland in Criminal-Sachen eingeführt ist, verfahren werden.

§. 115.

Obschon bey einer vorangegangenen aussergerichtlichen Untersuchung sehr vieles vorgearbeitet ist; so wird doch, wenn über die Bestrafung des Rechnungsführers, oder über eine zwischen dem Herrn und demselben strittige Post ein Urtheil gefället werden soll, darauf nicht reflectirt, folglich muß diese neue Commission alles dasienige wiederholen, was vorhin geschehen ist. Es wird also dem Rechnungsführer

1) der erhaltene Auftrag eröfnet, das Commissoriale vorgewiesen, und auf diese Weise der Legitimations-Punkt der Commission vollzogen. Eine Ladung an den Rechnungsführer, oder die vorherige Eröfnung der Tagsfarth ist unnöthig, vielmehr gewöhnlich und rathsam, wenn nicht bereits eine aussergerichtliche Untersuchung vorgegangen, den Rech-

*) Carrach Urtheile in peinlichen Sachen pag. 6.

Rechnungsführer unvermuthet zu überfallen, damit ihm nicht die Mittel bleiben, sich zu präpariren, seine Streiche zu verdecken, und die Commission zu verspotten.

2) in allen Fällen, da man einen Richter recusiren kann, ist es auch erlaubt, einen oder beyde Commissarien zu verwerfen. Man muß also eine diesfalls vorbringende Einwendung nicht nur zu Protocoll nehmen und darauf reflectiren, sondern auch dem Rechnungsführer erlauben, dieses bey dem Committenten anzubringen und darüber dessen Entscheidung abwarten. Am besten handelt der Commissarius, wenn er sich selbst der Sache entschlägt, oder der Committent, wenn er einen andern verordnet. Indessen, da in Rechnungssachen, wenn noch keine Sicherheits-Anstalten für den Herrn getroffen sind, grosses Nachtheil für diesen daraus entstehen könnte, wenn die eingerückte Commission wieder ganz unverrichteter Dinge abzöge, und den Rechnungsführer Zeit gewinnen liesse, kann diese gleichwohl ihren Auftrag, so weit es zu Verhinderung dieser Absicht erforderlich ist, ohne Anstand vollziehen, die Cassa in Beschlag nehmen, die Rechnungs-Bücher und dahin gehörige Schriften, den Getrayd-Boden, Keller und was sonst erforderlich ist, versiegeln, auch wenn die Umstände schon so weit reif sind, und in dem Commissoriale der Auftrag darzu ertheilt worden ist, sowohl das Vermögen als die Person des Rechnungsführers in Beschlag nehmen; denn in allen diesen Stücken können die verdächtigen Commissarien nichts vornehmen, welches von ihrer Willkühr abhienge, und wobey sie durch Haß oder Feindschaft dem Rechnungsführer Schaden zufügen möchten, zumal, wenn sie ihm erlauben, neben dem Commissions-Siegel auch das Seinige überall beyzudrücken. Ist dieses entweder durch sie oder schon vorher durch den auffergerichtlichen Commissär geschehen, so ziehen die Commissarien dem ohngeachtet nicht ab, sondern bleiben zur Sicherheit des Herrn so lange im Ort anwesend, bis von diesem auf die Recusation die erforderliche Resolution erfolget, oder sie durch andere Commissarien abgelöset werden.

3) wenn

3) wenn das Commissions-Verfahren seinen Fortgang gewinnt; so wird dasjenige vorgenommen, was oben §. 23. No. 1. 2. 3. 4. 5. und 6. schon angeführt ist. Hat aber der Rechnungs-Commissarius alles dieses oder das meiste davon schon besorgt, so werden gleichwohl

a) alle Rechnungen, darzu gehörige Bücher, Belege und übrige Acten, die der Rechnungsführer vorhin aussergerichtlich übergeben und oben §. 23. No. 2. specificirt sind;

b) das Quantum des vorgefundenen Geld- Getrayd- und andern Naturalien-Vorraths; und

c) die von dem aussergerichtlichen Commissario gemachten Rechnungs-Abschlüsse zum Protocoll genommen, und der Rechnungsführer, ob er etwas dagegen zu erinnern habe, befragt, auch mit seinen allenfalsigen Einwendungen angehört, und entweder die nöthigen Abänderungen in den Abschlüssen gemacht, oder zum rechtlichen Erkenntniß ausgesetzt.

d) werden dem Rechnungsführer alle diejenigen Punkten, welche sich bey der vorgenommenen aussergerichtlichen Untersuchung zu seiner Beschwerde ergeben haben, vorgehalten, und dessen Verantwortung darauf protocollirt, die schriftlichen Beweise, die er etwa beybringt, dem Protocoll unter fortlaufenden Nummern beygelegt, und die Zeugen, auf die er sich beruft, nach rechtlicher Vorschrift abgehört.

e) wenn die Untersuchung auch auf bereits iustificirte Rechnungen sich erstrecket, so sind entweder die Punkten, welche dem Rechnungsführer zur Last fallen, vor Erkennung der Commission schon durch einen Revisor zusammen getragen, und dann werden sie dem Rechnungsführer, wie die aus den uniustificirten neuern Rechnungen sich hervorgethanene Anstände vorgehalten. Oder man bekommt erst bey der Untersuchung Anlaß, auch die bereits iustificirten Rechnungen nochmals zu examiniren. In diesem Fall ist es zu Ersparung der Kosten nicht gewöhnlich,

lich, daß die ganze Commission sich damit aufhält, sondern man giebt sie einem der Sache gewahrsamen Rechnungs-Verständigen, und mit dessen Erinnerungen verfährt man alsdann, wie vorhin.

§. 116.

Mit denen von dem aussergerichtlichen Rechnungs-Commissario als illiquid ausgesetzten oder sich bey der neuen Untersuchung in solcher Eigenschaft darstellenden Resten verfähret man, wie mit andern Defecten. Der Rechnungsführer wird nemlich darüber vernommen, was er zu Begründung seiner Absicht, solche dem Rechnungs-Principal statt der Bezahlung hinzuweisen, anführen kann. Die Debenten werden darauf mit ihren in Handen habenden Bescheinigungen vorberufen, gegen den Rechnungsführer vernommen, und, wenn anderst ein Punkt nicht zu wichtig oder mit solchen Umständen verknüpft ist, daß eine ordentliche schriftliche Verhandlung zugelassen werden muß, sogleich entschieden; denn hier stellet der Rechnungsführer den Kläger und die Restanten die Beklagte vor; der Herr und an seiner Statt die Commission sind auch über beyde competenter Richter, soferne nicht ein Punkt vorkommet, den der Rechnungsführer hat verrechnen und auf den Debenten verweisen müssen, weil dieser letzte das Recht oder die Befugniß, solche von ihm zu begehren, selbst streitig macht. Da in diesem Fall nicht sowohl der Beamte als der Herr selbst Kläger ist, so hat sich im Weg der Liquidation die Commission blos darum zu bekümmern, ob der Debent eingestehet, nichts bezahlt zu haben, und alsdann wird solches als eine liquide Gewährschaft von dem Beamten angenommen, die weitere Ausführung zwischen dem Herrn und dem Debenten aber zur besondern, in diese blos zu Berichtigung des Rechnungswesens niedergesetzte Commission nicht einschlagenden Verhandlung verwiesen. Alle Debenten, welche des Rechnungs-Principals Unterthanen und seiner Jurisdiction unterworfen sind, sie mögen gehören, unter was für ein Forum sie wollen, werden unmittelbar durch Decrete

oder Citationes von der Commission vorberufen, und wenn sie auf die erste nicht erscheinen, solche nochmals sub poena agniti et liquidi in contumaciam — unter der Drohung, daß bey fernerm Ungehorsam die Forderung für eingestanden und liquid werde angenommen werden — wiederholet, welches Präjudicium auch nach fruchtloser Verstreichung des angesetzten Termins für verwürkt zu erkennen ist. Natürlicher weise versteht sich aber von selbsten, daß die richtige Einlieferung der Citation zu den Acten bewiesen seyn müsse.

Von dieser unmittelbaren Citation sind jedoch alle diejenigen ausgenommen, welche ein privilegirtes Forum geniessen, als: Doctores, Professores und Studenten auf Academien, Soldaten, Geistliche, Personen, die ihres Standes und Würden halber dem Commissario gleich oder noch höher als er, und ebenfalls privilegirt sind, daß sie nur unter höhern Instanzen zu Recht stehen. Man kann diese zwar zum Theil durch Ersuchungs-Schreiben zur Stelle bringen, zum Theil durch Zuschriften, die aber nicht in Form gerichtlicher Signaturen, sondern blos als Privat-Schreiben verabfaßt sind, um ihr Eingeständniß befragen. Sobald aber zwischen dem Rechnungsführer und den Debenten über die Liquidität der Forderung ein Streit entstehet, kann die Commission nicht darüber richten, sondern es muß die Sache vor dem Gerichtsstand des Beklagten ausgeführt werden. Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit Auswärtigen der Jurisdiction des Committenten nicht unterworfenen Unterthanen.

Der Rechnungs-Principal ist aber nicht schuldig, sich solche unlautere Posten an Zahlungsstatt des schuldigen Passiv-Restes gewähren oder anweisen zu lassen, sondern er kann solche dem Rechnungsführer mit größter Billigkeit heimweisen, ihm die Ausführung an der gehörigen Gerichtsstelle überlassen, und inzwischen den Ersatz von ihm fordern, soferne er dazu das Vermögen besitzet. Fehlet es aber an diesem, so ist der Rechnungs-Principal gezwungen, zu seiner Entschädigung

digung anzunehmen, was er findet. Da er nun also diese Posten selbst einklagen und ausfechten lassen muß; so lieget es der Commission ob, den Rechnungsführer über alle Umstände, die er zu Begründung der Forderung anbringen kann, zu vernehmen. Sind diese so beschaffen, daß es gar nicht wahrscheinlich, sondern sehr zweifelhaft ist, daß etwas gegen den angeblichen Debenten werde ausgerichten seyn; so kann eine solche Post aus der Liquidation weggestrichen und zu des Rechners Passiv-Rezeß geschrieben werden, indem dem Herrn nach der Billigkeit nicht zuzumuthen ist, eine mißliche Klage zu übernehmen, um im zweifelhaften Weg Rechtens mit Kosten-Aufwand blos eine Verminderung des vom Rechnungsführer erzielten Passiv-Restes zu erzwingen.

In Ansehung der leichtsinnig verborgten oder in der Einmeibung vernachlässigten Posten ist oben §. 27. schon das meiste angeführt worden. Werden solche dem Rechnungsführer heimgewiesen, so vermehren sie dessen Passiv-Rezeß. Kann, muß oder will er solche bezahlen, so ist er wegen seiner Leichtsinnigkeit und Nachlässigkeit in Ansehung dieser Posten schon gestraft, und es hat dabey sein Bewenden. Will er solche nicht ersetzen, und der Rechnungs-Principal im Gegentheil beharret darauf, so kommt es auf unpartheiisches Erkänntniß an. Kann er sie aber nicht ersetzen, und der Herr muß sie also einbüssen, so kommt seine Nachlässigkeit nicht nur einem Betrug gleich, sondern nach den verwaltenden Umständen kann es eben sowohl ein würklicher Betrug seyn, als das Begehen des ungerechten Haushalters im Evangelio. Die Commission muß also alle Umstände, die dabey vorkommen, wohl untersuchen, solche dem Rechnungsführer vorhalten und dessen Verantwortung darüber zu Protocoll nehmen.

§. 117.

Es ist hart, einen Mann, der in einem öffentlichen Amt stehet, und Weib und Kinder hat, ohne hinlängliche Ursachen seines Amts nur auf eine Zeitlang und noch vielmehr ganz und gar zu entsetzen.

Man schreitet also beym Anfang einer Untersuchung nicht leicht darzu, wenn die Anzeigen und Beweise nicht gar zu stark sind, oder sich bey der vorangegangenen vorläufigen ausergerichtlichen Untersuchung nicht bereits ein ziemlicher Passiv-Receß oder andere Vergehungen des Rechnungsführers zu Tage geleget haben. Bleibt er nun während der Untersuchung im Amte, so muß um so mehr gleich beym Anfange derselben alles dasjenige geschehen, was oben §. 53. No. 1. 2. und 3. angeführt ist. Wenn alle Rechnungs-Bücher abgeschlossen und von der Commission unterschrieben sind, auch ein vorläufiger General-Abschluß gemacht worden, den der Rechnungsführer ebenfalls mit unterschreiben muß, so werden ihm alle Rechnungs-Bücher, soweit sie zur Fortsetzung nöthig sind, wieder zurück gegeben; das Manual nicht ausgenommen; denn auch dieses wird vorher abgeschlossen, und es kann sonach um so weniger mehr etwas daran abgeändert werden, als es mit den übrigen Büchern und dem gemachten Abschluß allemal wieder zutreffen muß, und der Rechnungsführer gar leicht überführt werden könnte, wenn er sich unterstehen würde, eine Abänderung darinn zu machen. Fände er einen vorgegangenen Irrthum, so muß er solchen der Commission anzeigen und diese selbigen protocolliren, auch den General-Abschluß darnach abändern, mindern oder vermehren, hingegen ist nicht rathsam, daß etwas durch die Commission oder durch den Rechnungsführer selbst, obschon in beyderseitiger Gegenwart geändert werde, weil daraus allerhand Zweifel entstehen können.

Zeigen sich hingegen während der Commission solche Umstände, nach welchen ein Rechnungsführer suspendirt und ihm die Einnahm und Ausgab abgenommen werden muß; so ist entweder in dem Commissoriale dißfalls schon vorgesehen, und ausdrückliche Vollmacht dazu ertheilet, auch wegen der Anstellung eines neuen Rechnungsführers Vorsorge getroffen worden, und alsdenn kommt es blos auf den Vollzug an, oder es ist dieserwegen noch nichts verordnet. In diesem letztern Fall kann die Commission nicht darzu schreiten, wenn gleich die Cam-

sel:

sel: daß sie alles und iedes, was sie für gut findet thun und vornehmen könne in dem Commissoriale enthalten wäre; denn auch alsdenn kann ein Bevollmächtigter keine Handlung von besonderer Wichtigkeit, wozu allemal eine Special-Vollmacht erforderlich ist, vornehmen. Der Rechnungsführer würde sich daherro ungestraft widersetzen. Eben so wenig ist die Commission befugt, einem andern die Einnahm und Ausgab ohne Vorwissen und Genehmigung des Committenten zu übertragen, weil sie sonst für allen, dem Herrn daraus entstehenden Schaden, stehen müßte. Es liegt ihr also ob, die vorgefundenen Umstände demselben durch einem Bericht anzuzeigen, und sowohl wegen der Suspension des bisherigen, als der Anstellung eines neuen Rechnungsführers dessen Anordnung oder Genehmigung abzuwarten. Erfolgt nun diese, so ist sofort den Unterthanen und andern, die zu einem verrechneten Amt etwas zu bezahlen haben, mittelst Vorstellung des neuen Rechnungsführers bekannt zu machen, daß sie bey gewisser Strafe nichts mehr an den vorigen, sondern bis auf weitere Verordnung alles an den neuen Beamten zu zahlen haben. Dieser muß sodann ganz neue Bücher anfangen, und bis zu Ende des Jahrs fortsetzen, hernach aber die ganze Jahrs-Rechnung herstellen, woferne nicht der alte Rechnungsführer inzwischen wieder eingesetzt wird; denn Stück-Rechnungen sind nach §. 77. nicht schicklich. Die alten Bücher bleiben zwar bis zu Endigung der ganzen Untersuchung bey der Commission, iedoch muß dem neuen Rechnungsführer alles dasienige, was er zu seiner Nachricht braucht, gegen Bescheinigung ausgehändigt werden. Auch wird ihm der Restbeweiß des suspendirten zugestellt, damit durch Verzug der Eintreibung nichts verlohren gehen möge.

Mit der gänzlichen Remotion eines Rechnungsführers kann zwar eine Herrschaft auch fürschreiten, wenn derselbe seine Vergehungen anerrennet, und diese erheblich sind, denn Niemand kann ihr zumuthen, einen ungetreuen Beamten zu behalten. Macht aber derselbe Eingelenke und entschuldigt oder widerspricht seine Vergehungen, so daß

darüber erst rechtlich erkannt werden muß; so ist es besser das Urtheil abzuwarten, damit er nicht eine Klage puncto iniustae remotionis ab officio — wegen ungerechter Entsetzung seines Amtes — bey dem Oberrichter anbringen kann. Erfolgt das Urtheil, daß er removirt werden soll, so ist dieses ohnehin schon von dem Tag der Suspension an, geschehen.

§. 118.

Wenn entweder ein sehr beträchtlicher, das Vermögen des Rechnungsführers übersteigender Passiv-Receß sich zeiget, oder solche Handlungen sich entdecken, welche eine Leib- oder Lebens-Strafe nach sich ziehen, weswegen der Personal-Arrest des Rechnungsführers nothwendig wird; so handelt die Commission, soferne sie nicht darauf bereits instruirt ist, am vorsichtigsten, wenn sie vor dessen Verfügung Bericht an den Committenten erstattet, und sich deswegen Verordnung erbittet. Sind aber Umstände vorhanden, welche den Rechnungsführer wegen einer vorhabenden Flucht oder Verschleppung seines Vermögens zureichend verdächtig machen, alsdenn kann nach §. 29. ein ausergerichtlicher Commissarius und also noch vielmehr eine gerichtliche Commission Vorsehungsweise — provisorie — den Arrest verfügen, und sonach erst an den Committenten Bericht erstatten, und dessen Genehmigung einholen. Es verstehet sich aber von selbsten, daß der Arrestant zwar wohl verwahrt und ihm alle Gelegenheit zur Flucht abgeschnitten, iedoch alle Anständigkeit nach seinem vorhin begleiten Stand gegen ihn beobachtet werden müsse, er mag nun in seinem bisherigen Aufenthalt gelassen oder an einen andern Ort hin transportirt werden; denn so lange über einen Delinquenten kein Urtheil ergangen und ihm ein schärferes Gefängniß zur Strafe dictirt, oder er bereits solcher Verbrechen, die an Leib und Leben gehen, und folglich einen Criminal-Arrest nach sich ziehen, überzeugt ist, muß die bloße Verwahrungs-Anstalt so eingerichtet werden, daß der Gefangene über nichts als die Beraubung seiner Freyheit klagen kann. Verstehet man es hierinn und schärfet den

Arrest,

Arrest, reicht ihm schlechte, seiner bisherigen Lebens-Art unangemessene Kost, daß er darüber erkranket; raubt man ihm Luft und Bewegung ganz; und läßt man ihn länger sitzen, als es die Noth erfordert; so kann ein am Ende unschuldig erfundener die Obrigkeit darüber belangen und Satisfaction deswegen fordern; einem Schuldigen aber wird das ausgestandene harte Gefängniß an der verdienten Strafe abgerechnet.

§. 119.

Neben dem Personal-Arrest ist es auch nöthig, das Activ-Vermögen eines solchen Rechnungsführers, bey dem sich ein beträchtlicher Rückstand findet oder strafbare Verbrechen entdecken, in Beschlag zu nehmen, und man pflegt dieses gemeiniglich zu thun, ehe man den Personal-Arrest verfügt. Da nun aber hierbey in Ansehung eines Rechnungs-Beamten nichts besonders zu beobachten ist, sondern hierinn, so wie in allen gerichtlichen Vermögens-Verkümmerungen verfahren wird; so ist nicht nöthig, daß wir uns hierbey weiter aufhalten, um die Gränzen dieses Tractats nicht zu überschreiten.

§. 120.

Wenn der Rechnungsführer flüchtigen Fuß gesetzt hat, so ist in Sachsen gewöhnlich, mit dem Achts-Proceß gegen ihn zu verfahren, soferne er eine solche Untreue begangen hat, welche eine Lebens-Strafe nach sich ziehet, anderwärts aber wird er in diesem Fall, zumal, da höchst wahrscheinlich ist, daß er Herrschaftliche Gelder, mit fortgenommen haben werde, mit Steckbriefen verfolgt, oder, wenn das Verbrechen noch nicht klar ist; wenn es nicht peinlich zu seyn scheinet; und wenn man es nicht peinlich rügen will, durch eine Edictal-Citation auf einen gewissen Termin vorgeladen, und inzwischen ein Curator des Abwesenden bestellt, sofort mit dessen Beyziehung das zurückgelassene Vermögen in Beschlag genommen, die Rechnungs-Acten verzeichnet, und vorläufig abgeschlossen, hernach aber Jemand bestellt, der das, was

daran

daran noch unordentlich ist, in Ordnung bringe. Ist dieses geschehen, so wird solches von Seiten des Rechnungs-Principals revidirt, von dem Curator des Abwesenden die Erinnerungen beantwortet, sofort die Rechnungen justificiret, der bestehende Passiv-Rest von dem zurückgelassenen Activ-Vermögen erhoben, und die verdiente Bestrafung des abwesenden Rechnungsführers so lange ausgesetzt, bis man seiner habhaft wird. Gemeiniglich findet sich bey einem entwichenen Rechnungsführer ein solcher Passiv-Bestand sowohl für die Herrschaft als die Unterthanen und andere Privat-Leute, welcher dessen Vermögen sehr weit übersteigt. Es ist dahero am besten, das Activ-Vermögen zuerst zu bestimmen. Findet sich nun, daß solches zu Bezahlung eines bereits bekannten und liquiden Herrschaftlichen Restes nicht zureichet; so würden die Kosten, die zu einer weitern Untersuchung sowohl der Herrschafftlichen- als Privat-Forderungen verwendet werden müßten, weggeworfen seyn, und man kann also solche unbedenklich unterlassen. Je doch wenn sich Forderungen wegen gerichtlich hinterlegten Geldes oder wegen der von einem Rechnungsführer, der zugleich Jurisdictions-Beamter war, im Namen der Herrschafft ausgestellten Consens u. d. g. finden; so kann man die Kläger unter dem Vorwand der Unzulänglichkeit des Vermögens nicht abweisen, sondern sie müssen angehöret, ordentlich mit ihnen verfahren, und ein unpartheiisches Erkenntniß darüber eingeholt werden, weil gemeiniglich die Herrschafft schuldig ist, solche Kläger, die sich auf die dem Beamten verliehene öffentliche Treue und Glauben verlassen haben, von dem Ihrigen zu befriedigen, wenn des Beamten Vermögen nicht zulangt.

§. 121.

Wenn sich bey einem Rechnungsführer einige Fehler und Unordnungen finden, so wird um so mehr wahrscheinlich, daß er noch mehrere begangen habe. In diesem Fall hat der Rechnungs-Principal noch mehrere Ursache als in dem §. 23. No. 8. angeführten, alle diejenigen, welche an den Rechnungsführer während seiner Verwaltung etwas

etwas bezahlt haben, mit ihren in Händen habenden Lieferungs-Büchlein und Bescheinigungen vorberufen, und diese gegen die abgelegten Rechnungen halten zu lassen, weil sich dieienigen Posten, die ein Rechnungsführer veruntreuet hat, nemlich

a) wo er mehr erhoben als verrechnet, und

b) wo er eine Post ganz ausser Einnahm gelassen hat,

erst hierbey entdecken müssen; denn andere, die in den Rechnungsbüchern aufgezeichnet, obschon nicht in der Rechnung ordentlich verrechnet sind, können meistentheils nur für übersehene, und nicht für unterschlagene Posten gehalten werden §. 23. N. 8. Allein auch wegen iener pflegen die Rechnungsführer sich gewöhnlich mit der Vergessenheit zu entschuldigen, und in einem Göttinger Urtheil vom Monat Januar 1787 ist erkannt:

„die als vergessen anerkannte Posten nach den Monitis 118. 121.
„zur H . . . . . Rechnung und Nachtrags-Mon. 4. beruhen auf sich.

Ratio decidens.

„auch D.) die unter diesem Abschnitt bemerkte ausgelassene Posten nur Unordnung im Rechnungswesen, welche iedoch bey einer solchen Menge von Posten leicht entstehen können, ausmachen, sonst aber kein Nachtheil gezeiget worden, welcher der „Herrschafft daraus erwachsen; so beruhen solche auf sich.

Freylich, wenn dergleichen unverrechnete Posten bey der Revision oder Untersuchung ausfindig gemacht und zu des Rechnungsführers Schuldigkeit gezogen werden, derselbe auch den Ersatz leisten kann, entstehet der Herrschafft kein Nachtheil mehr daraus. Aber wie, wenn man solche nicht entdecket? alsdenn wird die Herrschafft sicher darum betrogen, und um dieses zu verhüten, da man nicht alle Augenblicke eine kostbare Untersuchungs-Commission abschicken und dem Rechnungsführer auf allen Tritten und Schritten nachspüren kann, verordnen die Rechte, daß, wenn derselbe eine Rechnungs-Post auch aus Unwissenheit und Nachlässigkeit ausser Einnahm gelassen hätte, und einen vor-

gehabten Betrug gänzlich von sich ableinen könnte, er gleichwohl mit einer ausserordentlichen Strafe an Geld belegt werden könne. Der vorgehabte Betrug wird aber sehr schwer abgeleinet, weil solcher schon in der unterlassenen Einnahmsstellung lieget, und blos daraus, als aus einer unerlaubten, in den Gesetzen verbotenen Begehung geschlossen wird, zumal, wenn der Rechnungsführer das erhobene in seinen Nutzen verwendet hätte, und der Herrschaft nicht mehr ersetzen könnte. In diesem Fall kann er sogar peinlich und nach der Grösse der verschwiegenen Summe mit dem Strange bestraft werden, wiewohl man heutiges Tages gelinder zu strafen pflegt *). Die oben angeführte Menge der bey einer Rechnung vorkommenden Posten kann auch demselben nicht zur Entschuldigung dienen, weil er die Rechnungen nicht aus dem Kopf machen, sondern die vorgeschriebene Bücher führen soll, da es fast unmöglich ist, etwas zu vergessen, und ausserdem, wenn dieser Behelf gelten sollte, nicht leicht ein Rechnungsführer zu finden seyn würde, der sich damit nicht aushalftern könnte, weil bey ieder verrechneten Stelle eine Menge Posten vorkommen.

Gleiche Beschaffenheit hat es, wenn Rechnungsführer bey dem Verkauf Herrschaftlicher Sachen, Vieh, Getrayd und dergleichen, Wein- oder Leykäufe ꝛc. sich bedingen, und solche nicht in Einnahm verrechnen, sondern sich als ein Accidenz zueignen, wenn es ihnen nicht ausdrücklich bewilligt ist. Eine Herrschafft muß sich aber allemal vorstellen, daß eine solche Bewilligung werde gemißbraucht werden.

Inzwischen ist eine solche Untersuchung mit einer ausserordentlichen Weitläuftigkeit und Kosten-Aufwand verknüpft, dahero handeln Herrschafften am klügsten, daß sie solche gar zurück oder wenigstens denn abbrechen lassen, wenn sie sehen, daß des Rechnungsführers Vermö-

*) Lange Cap. XIII. §. 5. mit den daselbst befindlichen Allegaten. Denn der Betrug folget ex sola ommissione acceptorum ex rationibus unwidertreiblich. Heeser de rationibus reddendis Loc. XV. §. 38. seq.

Vermögen zu Vergütung deſſen, was er ſchuldig iſt, und zu Beſtreitung der auf die Unterſuchung gehenden Koſten nicht hinlänglich ſeye, oder wenn ihre Abſicht gar nicht auf criminelle Beſtrafung gienge, oder bereits ſchon ſoviel offenbar wäre, welches eine Leib- und Lebens-Strafe nach ſich zöge.

§. 122.

Wenn hingegen nach dem Willen der Herrſchafft alle Fehler und Verbrechen des Rechnungsführers unterſucht und beſtraft werden ſollen, ſo kommt es auch noch auf folgende Umſtände an:

1) ob derſelbe unbezahlte Poſten in Ausgab verrechnet und nach §. 54. unrichtige Beſcheinigungen beygelegt habe.

Nach denen im vorhergehenden §. angeführten Rechtslehrern hat es damit gleiche Beſchaffenheit, wie mit den auſſer Einnahm gelaſſenen Poſten. Zwar hat die Göttinger löbl. Juriſtenfacultät in einem ſchon mehrmals angeführten Reſponſo erkannt:

„wegen deß im 163. Haupt-Monito und 27. Monito des Nach-„trags und ſonſten dem Rechnungsführer beygemeſſen werden „wollenden vorſetzlichen Betrugs wird derſelbe entbunden.

aus dem Entſcheidungs-Grund

„übrigens P. der dreyfache ungegründete Anſatz der 98 fl. 48 kr. „ſowohl als der Anſatz, der unbezahlten Steuern ein zu Augen-„fälliger Irrthum iſt, als daß Rechnungsführer Hofnung haben „können, damit durchzukommen, mithin auch kein anſcheinender „Verdacht eintritt, daß derſelbe ſolches in der Abſicht angeſetzet „haben ſollte, um die Herrſchafft dadurch zu verkürzen, ſondern „ſolches vielmehr von einem Irrthum und von einer unvorſichti-„gen Rechnungsſtellung zeuget, mithin dießfalls eine Beſtrafung „nicht ſtatt findet.

Allein der Irrthum, der über 400 fl. — austrug, war ein wenig zu groß. Ein Rechnungsführer muß ja wohl wiſſen, ob er etwas bezahlt

habe, und ob er sich deswegen legitimiren könne. Stellt er also etwas wider seine eigene Ueberzeugung in Ausgab, so hat er wenigstens die Absicht, den Rechnungs-Principal zu betrügen, die schon an sich strafbar ist. Bekommt ein ehrlicher Revisor die Rechnung unter die Hand, so wird es gerüget und abgeändert, folglich bleibt es blos bey der gehabten Intention. Trift er aber einen ungeschickten und nachsichtigen Revidenten an, oder kann diesen bestechen, so kommt der Betrug freylich alsdenn erst zur Reife. Indessen wird eine solche unrichtige Verausgabung in beyden Fällen dazu gemißbraucht, um einen schuldigen Passiv-Receß zu bedecken, oder gar vorzuspiegeln, als ob er an der Herrschaft zu fordern habe, wie in dem erstangeführten Beyspiel der Fall war. Daß nun dieses blos als eine unvorsichtige und irrige Rechnungs-Stellung anzusehen und nicht vielmehr als ein Falsum zu bestrafen sey, darinnen werden wenige Rechts-Gelehrte, am allerwenigsten aber Rechnungs-Verständige Beyfall geben.

§. 123.

2) Ob mehr in Ausgab gestellt, als bezahlt worden? Dieses geschiehet, wenn

a) Handwerksleuten oder andern, die an der Cassa zu fordern haben, starke Accords gemacht, aber solche nur nach einem geschehenen Abzug bezahlt, gleichwohl ganz in Ausgab gebracht werden.

b) Wenn an andern nicht accordirten Forderungen abgebrochen gleichwohl aber das Ganze verrechnet wird.

Auch dieses Begehen ist ein Falsum oder eine Betrügerey.

§. 124.

3) Wenn der Rechnungsführer Herrschaftliche Güter und Sachen, die seiner Verwaltung anvertrauet sind, erkaufet oder erpachtet, so fehlt er auf verschiedene Weise.

a) Thut

a) Thut er es unter seinem eigenen Namen mit des Rechnungs-Principals Genehmigung, so gehet er zwar ziemlich sicher, dem ohngeachtet entstehet noch immer Verdacht, daß solche durch falsche und ungegründete Vorspieglung bewürkt worden seye, und er setzet sich immer einer nähern Untersuchung aus.

b) Mehr findet dieses statt, wenn er es ohne Genehmigung, und wie es mehrentheils zu geschehen pflegt, nach einer von ihm selbst veranstalteten Schätzung gethan hätte.

c) Wenn aber der Rechnungsführer würklicher Käufer oder Pachter gewesen wäre, und nur ein anderer den Namen darzu hergegeben und sich zum Schein vorgestellt hätte; so wird der Verdacht, daß es in der Absicht geschehen, um auf solche Weise sich etwas unter dem Werth zuzueignen, und die Herrschaft zu verkürzen, noch grösser, wobey

d) nicht zur Entschuldigung dienet, daß es etwa bey einem öffentlichen Aufstrich geschehen sey, weil die Künste nicht unbekannt sind, durch welche derjenige, welcher eine solche Handlung zu dirigiren hat, sie zu einem blosen Spiegelfechten machen kann. Inzwischen kommt es allemal auf die Grösse oder Wichtigkeit des Gegenstandes und auf die Untersuchungen an, ob der Rechnungs-Principal dabey beträchtlich verkürzet worden, denn in geringfügigen Sachen muß man es nicht zu genau nehmen, weil nicht zu vermuthen ist, daß Jemand um eines Bagatells willen, eine Pflicht-Verletzung oder eine betrügerische Handlung begehen werde.

§. 125.

4) Wenn der Rechnungsführer gute Münz-Sorten gegen schlechte verwechselt.

Sonsten hat ein Rechnungsführer bey einer beträchtlichen Cassa dabey vieles lucriren können, bey unsern gegenwärtigem Münz-Fuß aber fällt dieses weg. Indessen ist es doch möglich, daß wieder einmal

ein Münzverderben einreiſſen kann, und auf dieſen Fall wird es auch nicht unſchicklich ſeyn, einige Gedanken darüber zu äuſſern. Gemeiniglich wird ein Rechnungsführer verpflichtet:

„Solle ein zeitlicher Caſſierer mit denen ihm zu Handen kommen„den Geldern getreulich handeln, und damit keine Verwechslung „oder Austauſchung, vielweniger einige Ausleihung oder andere „wucherliche Handthierung zu ſeinem Privat-Nutzen treiben, ſon„dern die Gelder in denen Sorten, wie er ſolche eingenommen „hat, gänzlich ohnverändert laſſen.

Er mag nun aber dergleichen Anweiſung haben oder nicht, ſo würde er einen Betrug begehen, wenn er a) dem Rechnungs-Principal andere Münz-Sorten, als er eingenommen, liefern und b) denjenigen Vorraht, welcher liegen bleibt, verwechſeln wollte. Wenn er aber c) an andere, die keine beſondere Münze fordern können, nicht die beſten auszahlet, ſondern ſelbige vorher, iedoch in gute und auch vollgültige mit einigem Vortheil verwechſelt, ſo begehet er dadurch weder gegen den Herrn noch die Empfänger einen Betrug, es wäre denn, daß der Herr ein Capital ausleihet, wo er bey der Heimzahlung wieder eben ſolche Sorten annehmen muß, als bey der Darleihung bezahlt werden. Der Rechnungs-Principal leidet nun in ienem Fall zwar keinen Schaden; der Vortheil rühret von des Rechnungsführers Induſtrie her, und unterbleibt, wenn er ſolche nicht anwendet. Allein er wird doch durch das Vermögen des Rechnungs-Principals erworben, folglich könnte er ſolchen auch nach dem ſtrengſten Recht prätendiren, zumal da der Rechnungsführer verbunden und verpflichtet iſt, in allen Fällen ſeinen Nutzen zu befördern; und da ihm der Verluſt, welcher ſich am Geld ereignet, auch zur Laſt gerechnet wird.

Ein ſehr gewiſſenhafter Rechnungs-Beamter wird dahero auch dieſen Vortheil ſeinem Herrn verrechnen: allein ſolchen Glauben wird man in Iſrael ſelten finden, und man drücket auch insgemein die Augen

gen darüber zu, weil ein Geld-Einnehmer auch unmöglich vermeiden kann, nicht manchmal betrogen zu werden, wo er keinen Ersatz zu hoffen hat. Im äusserſten Fall wird man nichts weiter, als die Vergütung des gewonnenen Aufwechſels von dem Rechnungsführer verlangen können.

§. 126.

Es giebt Rechnungsführer, die ſo gar weit gehen, daß ſie die öffentlichen bereits iuſtificirten Rechnungen zu verfälſchen wagen. Wenn aber der Abſchluß mit Buchſtaben bey der Reviſion und Juſtificatur deutlich ausgeſchrieben wird, wie heutiges Tages faſt überall geſchiehet, ſo muß dieſes wohl unterbleiben. Hingegen dürfte der Betrug nicht ſo gar ſelten ſeyn, da ein Rechnungsführer die Belege über geſchehene geringere Auszahlungen erhöhet, eine o. beyſetzet, oder aus einer o. eine 6. machet und Carrach hat in ſeinen Urtheilen in peinlichen Sachen No. 1. ein notables Beyſpiel angeführt. Dieſes wird entweder bey der Reviſion oder bey einer angeſtellten Unterſuchung entdecket, und der Rechnungsführer mit deutlicher Vorhaltung aller Umſtände darüber zur Verantwortung gezogen.

§. 127.

Da nun ein Rechnungsführer in allen §§. 61. 65. 116. 121. 122. 123. 124. 125. und 126. erzehlten Fällen das Laſter des Betrugs und der Falſchheit — Crimen doli et falſi — begehet, ſo entſtehet noch die Frage, wie ſolches zu beſtrafen ſeye? Und hierüber kann Lange, in der Abhandlung vom Rechnungsweſen *), nachgeleſen werden, welcher aus den angeführten Geſetzen beweiſet, daß diejenigen Verwalter einer fremden Sache, welche dieſe Verbrechen begehen, willkührlich, und nach der Gröſſe des dadurch dem Rechnungs-Principal verurſachten Schadens auch am Leben beſtraft werden können, zumalen bey einem verpflichteten untreuen Rechnungsführer auch noch die Pflichts-

*) Cap. XIII. §. 1.

Pflichts-Verletzung oder der Meineyd hinzukommt. Wenn er aber in eben dem angezogenen §. hinzusetzt, daß ein Rechnungsführer eines vorsetzlichen Betrugs oder nach dem Zusammenhang einer betrüglichen Absicht überführt werden müsse *), so scheint dieses mit dem, was er eben daselbst §. 5. anführt, nicht übereinzustimmen; denn nach diesem ist er schon dadurch, wenn man ihm zeigen kann, daß er etwas ausser Einnahm gelassen, oder unrichtig in Ausgab gesetzt, und in seinen Nutzen verwendet habe, des Betrugs schuldig und überwiesen. Wenn man inzwischen dasienige, was wir oben §. 23. No. 8. dann §. 121—126. angeführt haben, betrachtet, so wird nicht leicht ein Zweifel übrig bleiben, ob bei einer ieden allda bemerkten Handlung eine betrügerische Absicht zu vermuthen seye, oder nicht. Da nun in diesem Fall nach der Meinung der bewährtesten Rechtslehrer höchst wahrscheinliche Vermuthungen die Stelle eines concludenten Beweises vertretten, so wird nicht leicht ein Betrüger mit der Entschuldigung, daß er nur eine culpam oder negligentiam begangen habe, sich loshalftern können.

§. 128.

Lang kann ein Rechnungsführer seine Betrügereyen nicht ausüben, wenn

a) die Rechnungen ordentlich abgehört und nicht zu lange im Anstand gelassen werden, und

b) die Revisoren ihre Pflicht erfüllen.

Geschiehet aber beydes nicht, sondern man siehet dem Rechnungsführer zuviel nach, daß er dadurch sicher und zu mehrerer Betrügerey verwegener wird, so pflegt dieses gemeiniglich zu einer Entschuldigung von ihnen

*) Generatim enim alleganti dolum sive agendo sive excipiendo onus probandi dolum incumbere nec allegatio doli sufficere. L. 18. §. 1 D. qui dolo Masc. Concl. 531. n. 9. et quidem deber eprobari dolus in individuo L. 15. D. de dolo malo, quia in hoc crimine non licet vagari Navarth de Ratiocin. p. 403. No. 107.

ihm angeführt zu werden. Allein so wenig es einen Dieb vom Strick losmacht, weil er über den ersten Apfeldiebstahl nicht gezüchtigt worden, so wenig kann es einen Rechnungsführer entschuldigen, daß man ihm nicht bey dem ersten gewagten Betrug das Handwerk gelegt hat. Hätte er gar den Revidenten auf irgend einige Art bestochen, und durch Geld-Vorschüsse auch nur Anlehensweiß in sein Netz gezogen, so vermehrt dieses vielmehr seine Strafe, indem das Laster der Bestechung — Corruption — hinzukommt, welches hier eben so viel ist, als wenn er den Richter bestochen hätte, weil von dem Urtheil des Revidenten die Justificatur der Rechnung fast ganz allein abhängt. Wenn sich dieses veroffenbaret, so können auch Rechnungen, die über 40 Jahr alt sind, propter malam fidem — weil es mit deren Abnahme wider besser Wissen und Gewissen auf unredliche Weise zugegangen — umgestossen und aufs neue in Untersuchung gezogen werden. Von der Bestrafung des Revidenten, der sich bestechen läßt, ist oben §. 70. gehandelt worden.

§. 129.

Wenn die Untersuchung einer Rechnungssache geendigt ist, oder, wenn sie abgebrochen wird, weil es nichts helfen würde, wenn man bey einem ohnehin schon vorhandenen, das Vermögen des Rechnungsführers übersteigenden Passiv-Rest, oder der ohnehin schon auf eine Leib- und Lebens-Strafe gehenden Verbrechen solche noch weiter ausdehnen wollte; so kommt es alsdenn auf rechtliche Erkenntniß an:

a) was der Rechnungsführer dem Rechnungs-Principal zu ersetzen schuldig und

b) wie er wegen der begangenen Verbrechen zu bestrafen seye?

Wenn nun schon derselbe des Rechnungs-Principals Diener oder Unterthan ist, und unter seiner Jurisdiction stehet; so kann doch dieser in seiner eigenen Sache nicht Richter seyn, und dahero müssen die Acten,

wenn vorher in Criminalfällen dem Inquisiten die Defension verstattet worden ist, zum Spruch Rechtens an eine auswärtige Juristen Facultät verschickt werden (§. 19. Note *) woferne nicht schon in einem Lande besondere Gerichte zur Entscheidung der zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen entstehenden Streitigkeiten nach den bestehenden Gesetzen angeordnet sind, wiewohl in einem Criminalfall doch allezeit das Urtheil eines unpartheyischen Schöppenstuhls eingeholet wird, zumal iene zwischen dem Herrn und Unterthanen richtende Collegia zu Criminal-Sachen nicht eingerichtet sind.

In Ansehung der Inrotulation und Wiedereröfnung der Acten nach ihrer Zurückkunft wird es wie in andern Fällen gehalten, und ist hier nichts besonders zu bemerken.

§. 130.

Eben dieses Mittels der Acten-Versendung können sich auch Herrschafften bedienen, wenn eine Rechnung blos revidirt, monirt, Erläuterungen von dem Rechnungsführer gegeben und Herrschaftliche Resolutiones darauf ertheilt worden, der Rechnungsführer aber nicht damit zufrieden wäre, sondern Vorstellungen dagegen machte. Um dessen Klagen abzuhelfen, und Weitläuftigkeiten zu vermeiden, ist ein unpartheyischer Ausspruch sehr dienlich. Allein da Juristenfacultäten auf Monita, Erläuterungen und Resolutiones oder auch auf eine vorgenommene ausergerichtliche Untersuchung nicht sprechen wollen — §. 19. Note * — und man doch die Kosten einer gerichtlichen Untersuchung scheuet; so kann diesem ausgewichen werden, wenn man auf des Rechnungsführers sich äussernden Widerspruch eine gerichtliche Commission §. 114. niedersetzet, ihn vor derselben seine Einwendungen einbringen oder wiederhohlen, und den Revidenten darauf im Namen der Herrschafft antworten, folglich beyde, so weit es nöthig, gegen einander verfahren läßt, wobey dem Revidenten als gleichsam Beklagten allemal

allemal das letzte Wort bleiben muß. Oder wenn der Rechnungsführer blos auf Monita, Erläuterungen und Resolutiones submittiren wollte, oder, wenn man blos auf Monita und Erläuterungen, statt der Herrschafftlichen Resolutionen, ein unpartheyisches Urtheil einholen wollte; so wird solches vor dieser Commission sowohl von dem Rechnungs-Principal als von dem Rechnungsführer declarirt, und von derselben die Acten-Inrotulation auf legale Art vollzogen. Alsdenn wird wohl kein Juristen-Collegium Anstand nehmen, darauf, als auf ein gerichtliches Verfahren, zu sprechen.

§. 131.

Zu wünschen wäre, daß ein aus Rechts-Gelehrten und Rechnungs-Verständigen zusammengesetztes unpartheyisches Collegium zu Entscheidung der in Rechnungssachen vorfallenden Streitigkeiten irgendwo vorhanden wäre. In dessen Ermanglung ist kein anderes Auskunfts-Mittel übrig, als daß mit beyder dabey interessirter Theile Einwilligung vor der Versendung an eine Juristenfacultät das Gutachten eines Rechnungs-Verständigen eingehohlt und den Acten beygefügt werde, oder daß diese ersucht werde, einen beyzuziehen.

§. 132.

Was nun die Commissions-Kosten in Rechnungssachen betrifft, so ist in Ansehung des Quanti der Diäten gegen andere Angelegenheiten kein Unterschied und kommt es hierbey lediglich auf die ieden Orts eingeführte Ordnung und Observanz an. Wer aber solche zu tragen habe, hängt von den Umständen ab.

Ist eine Commission von Amtswegen zu Untersuchung einer Streitigkeit zwischen zwey Partheyen erkannt worden, so müssen beyde die Kosten zu gleichen Theilen vorschiessen. In der Sentenz aber wird, wie in andern bürgerlichen Parthey-Sachen, nach Anleitung der vor-

handenen Gesetze darüber erkannt, ob sie ein Theil allein tragen und dem andern seinen Vorschuß ersetzen muß, oder ob die Kosten gegeneinander aufgehoben und iedem Theil die Hälfte zuerkannt werden.

Betrifft es eine Untersuchung gegen einen Rechnungsführer, so muß der Committent die Kosten vorschiessen, und wenn iener unschuldig befunden wird, solche auch allein tragen, es wäre denn, daß seiner erfundenen Unschuld ohngeachtet, anfänglich starke Anzeigen eines unrichtigen und unordentlichen Betragens gegen ihn vorhanden gewesen, oder daß er sich mit der Rechnungslegung säumig bewiesen und die vorhergegangenen Warnungen und Straf-Gebote nicht geachtet hätte; denn in diesem Fall hat er sich die Untersuchung durch eigene Schuld zugezogen und muß also auch die Kosten tragen. Ja wenn er auch gar keine Veranlassung zu einer Commission gegeben, gleichwohl aber durch ungebührliche Aufzüge die Untersuchung verlängert und kostbar gemacht hat, so fallen doch die aus dieser Verlängerung erwachsene Kosten auf ihn. Wird er aber schuldig befunden, daß er eine grobe Unordnung, einen Eingriff in die Casse oder ein anderes Verbrechen begangen hat, so ist es ohnehin entschieden, daß er die Kosten zahlen muß, wenn sein Vermögen zulangt.

Hat ein Rechnungsführer oder eine Parthey sich eine Commission ausgebeten, so muß der- oder dieselbe die Kosten vorschiessen. Ob sie ganz oder zur Hälfte wieder ersetzt werden, kommt auf die Veranlassung, die sie dazu gehabt, und auf den Befund bey dem Ausgang der Sache an. Z. B. Einem Rechnungsführer wollten seine Rechnungen nicht abgehört und iustificirt werden, er bittet also um eine Commission zur Untersuchung derselben. Es wird auch alles bey ihm richtig befunden. Kann er nicht den Ersatz der verlegten Kosten fordern, da er solche nicht verursacht hat? Allerdings.

§. 133.

§. 133.

Zum Schluß muß ich noch eines sehr gemeinen Fehlers unrichtiger und unordentlicher Rechnungsführer gedenken, da sie denen, welche etwas an sie bezahlen, keine Bescheinigungen ertheilen. Ohngeachtet heutiges Tages fast überall eingeführt ist, daß den gewöhnlichen Contribuenten bey Aemtern ihre leistende Zahlungen in ordentlich abhaltende Büchlein eingeschrieben, andern aber besondere Bescheinigungen ertheilt werden; So sind mir doch schon Fälle vorgekommen, wo

a) der Rechnungsführer gar Niemanden

b) ein anderer nur manchmal, denen die sonst keine Zahlungen leisten wollten, Bescheinigungen ertheilt;

c) wieder ein anderer nur die beständigen Gefälle in das gewöhnliche Büchlein eingeschrieben und über die unbeständigen Gefälle besondere Quittungen, welche die Bauersleute leicht verlieren, ausgefertigt hatten.

d) unter dem Vorwand, etwas nachzusehen, wurden die Büchlein, woraus eine Unrichtigkeit zu beweisen gewesen wäre, auf einige Tage zur Nachsicht bey Amte behalten, wenn sie aber der Bauer wieder zurück verlangte, waren sie verlegt und also mußten neue angefangen werden. Dadurch wurde der Endzweck erreicht, daß bey einer Herrschafftlichen Untersuchung nicht auf den Grund zu kommen war.

Ich will hier nicht berühren, was für Streitigkeiten zwischen dem Rechnungsführer und den Debenten aus einem solchen Benehmen entstehen, und wie sie zu entscheiden seyn möchten. Das aber getraue ich mir ungescheut zu sagen, daß ein Rechnungsführer, der solches zu Schulden kommen lässet, und nicht denen, die Büchlein halten, alles, es mag Namen haben, wie es will, darein einschreibet, und denen ausserordentlichen Zahlern förmliche Bescheinigungen ertheilet, betrügerische Absichten habe, und deswegen willkührlich zu bestrafen seye, wenn auch schon ein würklich verübter Betrug nicht zu erweisen ist.

§. 134.

Wenn alte Treue und Redlichkeit nicht durch unsere ietzige verfeinerte Sitten verdrungen wären; wenn unser Christenthum in Ausübung der Lehren desselben, und nicht oft in blossem äusserlichen Bekenntniß unwürksamer dogmatischer Sätze bestünde; wenn das Interesse nicht der Gott wär, welchem alle Welt in schwarzen und rothen Röcken, mit und ohne Capuz, im seidenen und leinenen Kittel diente; wenn es nicht fast durchgehends für eine Art eines erlaubten Gewerbs angesehen würde, soferne einer den andern übervortheilen, und sich seiner Verschlagenheit gegen den Einfältigen bedienen kann; wenn unser Aufwand mit unserm Einkommen übereinstimmte; wenn die Herren die nach dem alten Werth der Lebensbedürfnisse eingerichteten Besoldungen nach unsern ietzigen Umständen bestimmen und ihren Dienern soviel geben wolten, daß sie mit ihren Familien davon leben könnten; so würde es keine untreue Rechnungsführer geben, so würden keine Rechnungsstreitigkeiten entstehen, und dann hätte auch ich nicht Ursache gehabt, dieses Buch zu schreiben.

Restan-

ad §. 23. pag. 50.

Abrechnungs-Buch. Seite	angeblicher Rest fl.	kr.	Restanten-Liquidation bey einer ausserordentlichen Rechnungs-Untersuchung.	Classen I. liquid fl.	kr.	II. illiquid fl.	kr.	III. caduc fl.	kr.
			I.						
3	50	8	Veit Bieber zu Lienhardsberg. Hat vermög Decrets vom 8. November 1786. Erlaubniß erhalten, diesen Rückstand in 3. Jahrs-Fristen, nehmlich zu Walburgis 1788. 1789. und 1790. neben den Current-Gefällen abzahlen zu dörfen, und ist der Schuld geständig	50	8	—	—	—	—
			II.						
10	129	19	Georg Valentin Müller zu Lohnhof Dieser gestehet zwar die Schuld ein, bringt aber dabey vor, daß er etwas beträchtliches für geleistete Fuhren zum Herrschafftl. Bauwesen zu fördern habe. Da nun diese noch nicht in Rechnungs-Ausgab gestellt sind, so passiret - - - - Herr Rechnungsführer versichert aber, mit ihm des nächstens Abrechnung zu pflegen, sofort die Fuhrlöhner in Ausgab und den dadurch berichtigten Rest in Einnahm zu stellen. Was alsdann Müller noch ruckständig bleibt, will er bis Walburgis 1788. ohnfehlbar bezahlen.	129	19	—	—	—	—
			III.						
20	30	—	Johannes Freund zu Memmelsdorf. Dieser gestehet zwar die Schuld ein. Nachdeme aber bey Justificatur der letz-						
	209	27	Latus	179	27	—	—	—	—

§. 134.

Wenn alte Treue und Redlichkeit nicht durch unsere ietzige verfeinerte Sitten verdrungen wären; wenn unser Christenthum in Ausübung der Lehren desselben, und nicht oft in blossem äusserlichen Bekenntniß unwürksamer dogmatischer Sätze bestünde; wenn das Interesse nicht der Gott wär, welchem alle Welt in schwarzen und rothen Röcken, mit und ohne Capuz, im seidenen und leinenen Kittel diente; wenn es nicht fast durchgehends für eine Art eines erlaubten Gewerbs angesehen würde, soferne einer den andern übervortheilen, und sich seiner Verschlagenheit gegen den Einfältigen bedienen kann; wenn unser Aufwand mit unserm Einkommen übereinstimmte; wenn die Herren die nach dem alten Werth der Lebensbedürfnisse eingerichteten Besoldungen nach unsern iezigen Umständen bestimmen und ihren Dienern soviel geben wolten, daß sie mit ihren Familien davon leben könnten; so würde es keine untreue Rechnungsführer geben, so würden keine Rechnungsstreitigkeiten entstehen, und dann hätte auch ich nicht Ursache gehabt, dieses Buch zu schreiben.

Restan-

Abrechn. Buch Seite	angeblicher Rest fl.	kr.		Classen I. Manib. fl.	kr.	II. Illiquid fl.	kr.	III. caduc fl.	kr.
	389	48¾	Uebertrag	333	48¾	30	—	—	—
			das Getrayd vom Boden ohne darzu gehabten Befehl oder Erlaubniß abgegeben; so haftet solche auf seiner Gefahr, und kann nicht für liquid angenommen werden, sondern ist auszuwerfen - -	—	—	26	—	—	—
			VI.						
58	21	10	Jud Abraham Löw der Schächter. Hat seit dem Rechnungsschluß den 4. März 1788. vermög des neuen Journals Seite 6. bezahlt, und bestehet also - -	—	—	—	—	—	—
			VII.						
97	2	5	Johann Bauer. Nach der von demselben vorgezeigten Berechnung über den bey Amt erlegten Kaufschilling eines von ihm verkauften Ackers sind diese 2 fl. 5 kr. daran abgezogen worden. Hr. Rechnungsführer gestehet dieses ein, und entschuldiget den in der Liquidation geschehenen Ansatz damit, daß Bauer bey der Abrechnung sein Gefällbüchlein nicht bey sich gehabt, und weil es ihm also nichts habe eingeschrieben werden können, seye deswegen auch die Bezahlung im amtlichen Abrechnungsbuch nicht angemerkt und						
	413	3¾	Latus	333	48¾	56	—	—	—

Abrechn. Buch. Seite	angeblicher Reß fl.	kr.		Classen I. liquid fl.	kr.	II. illiquid fl.	kr.	III. caduc fl.	kr.
	4	13	3¼	Uebertrag	333	48½	56	—	—
				und dadurch die unrichtige Liquidation veranlaßt worden. Hierauf wurde der Abgang in des Johann Bauers Büchlein nachgetragen, hier aber ist anzusetzen -	—	—	—	—	—	—
				zu Siegritzhof.					
				VIII.					
103	—	11		Joseph Pauli - -	—	11	—	—	—	—
				IX.					
106	1	3¼		Jacob Schulz - -	1	3¼	—	—	—	—
				X.					
117	9	18½		Valentin Haupt - -	9	18½	—	—	—	—
				Vorstehende drey Restanten bekennen die Schuldigkeit, und wurden angewiesen, solche bis nächstkünftige Walburgis bey Vermeidung der Execution zu bezahlen.						
				XI.						
351	64	20¼		Nicolaus Lurz zu Steinbach und zwar						
				fl. kr.						
				6 — für Holz }						
				18 — für Getrayd } 1785.						
				19 — für Holz }						
				11 — für Getrayd } 1786.						
				4 20¼ Grundzinnß }						
				6 — für Holz. } 1787.						
				64 20¼						
				Der Ansatz hat zwar seine Richtigkeit, Debent kann aber ohne Verkaufung seines besitzenden Hauses nichts						
	487	56¾		Latus	344	21½	56	—	—	—

Abrechnungs-Buch. Seite	angeblicher Rest fl.	kr.		Classen I. liquid fl.	kr.	II. illiquid fl.	r.	III. caduc fl.	kr.
	487	56¾	Uebertrag	344	21½	56	—	—	—
			nichts bezahlen, weil er nicht einmal soviel zu verdienen im Stande, als zu Erhaltung seiner vielen Kinder erforderlich ist. Gestehet dabey, daß er den Werth seines Hauses doppelt schuldig seye, und schon so viele Gläubiger gegen ihn geklagt hätten, daß er der Vergantung nicht länger werde entgehen können, ob er gleich bisher gehoffet, sein ältester Sohn der in Frankfurt als Keller in Diensten stehe, sollte ihm unter die Arme greifen.						
			Da es nun solchergestalt darauf ankommt, was für das abgegebene Holz und Getrayd aus dem Concurs zu erlangen seyn möchte; so können die dafür schuldige 60fl. welche Hr. Rechnungsführer zu vertreten hat, nicht anderst angesetzt werden als - -	—	—	60	—	—	—
			Der auf das 1787ste Jahr ruckständige Grundzinß aber muß allemal aus der ersten Classe der Schuld-Austheilung bezahlt werden - - -	420¼		—	—	—	
			XII.						
426	5	—	Fornications-Strafe. Michael Lustig, gewesenen Dienstknechts bey Hanns Bauer zu Steinbach. Dieser ist ausgetretten, und unter die						
	492	56¾	Latus	348	41¾	116	—	—	—

Abrechn. Buch Seite	angeblicher Rest fl.	kr.		Classen I. liquid fl.	kr.	II. illiquid fl.	kr.	III. caduc fl.	kr.
			Uebertrag						
	492	56¾	die Soldaten gegangen, auch keine Hofnung übrig, iemals etwas von ihm zu erlangen, folglich diese Post caduc. Da er aber nach Bekanntwerdung seines Vergehens noch würklich im Amt angetroffen, zur Verhaft gebracht und laut Protokolls vom 16. December 1784. verhört, sofort aber ohne Bürgschaft entlassen worden; So kann diese Post nicht für ganz caduc erachtet werden, sondern es kommt darauf an, wie Hr. Rechnungsführer seine Nachsicht zu entschuldigen vermöge und wird dahero ausgeworfen - -	348	41¾	116	—	—	—
				—	—	5	—	—	—
			XIII.						
427	17	25	Georg Weber zu Sumsdorf. Nachsteuer von dem erlößten Kaufschilling eines bereits A. 1784. verkauften disseitigen Lehn-Ackers. Hr. Rechnungsführer giebt an, daß bereits verschiedene male an das Hochfürstl. Miltenberg. Amt Weildorf geschrieben worden, den Weber zur Zahlung anzuhalten, es seye aber nicht einmal eine Antwort darauf erfolgt. Bey diesen Umständen bleibe also nichts anders übrig, als diese Post caduc zu schreiben, im Fall es nicht gnädigst erlaubt werden sollte, Gelegenheit						
	509	56¾	Lacus	348	41¾	121	—	—	—

Abrechn. Buch Seite	angeblicher Rest fl.	kr.	Uebertrag	Classen I. liquid fl.	kr.	II. illiquid fl.	kr.	III. caduc fl.	kr.
	510	21¼		348	41¼	12	—	—	—
			genheit abzuwarten, den Weber auf Betreten in disseitiger Jurisdiction anzuhalten, und sodann nicht eher los zu lassen, bis er vollkommene Richtigkeit gemacht habe. Nachdeme Hr. Rechnungsführer dem Käufer des Weberischen Ackers die Auflage hätte thun sollen, von dem bedungenen Kaufschilling vordersamst die Herrschafftliche Nachsteuer zum Amt zu entrichten, und eher nichts an den Verkäufer zu bezahlen; dieses iedoch nicht geschehen zu seyn scheinet: So kann hier nur angesetzt werden . .	—	—	1	25	—	—
			indeme der von dem Herrn Rechnungsführer gemachte Antrag auf höhere Entschliessung ausgesezt bleiben muß.						
			XIV.						
428	1	12	Sebastian Erlebeck zu Voigendorf für Schutzgeld auf das Jahr 1786.						
			Der beygerufene Schultheis Jobst Forderer bezeuget, daß der Erlebeck, so sonst ein ordentlicher und fleisiger Mann gewesen, im letztern 1787. Jahr wegen Alters und Schwachheit auch durch die ihm zugestossene Krankheit dergestalt herun.						
	511	33¼	Latus	348	41¼	138	25	—	—

Abrechn. Buch. Seite	angeblicher Rest fl.	kr.		Classen I. liquid fl.	kr.	II. illiquid fl.	kr.	III. caduc fl.	kr.
	511	33½	Uebertrag	348	41¼	138	25	—	—
			herunter gekommen seye, daß ihn die Gemeinde in seinen letzten Tagen habe erhalten, auch auf ihre Kosten begraben lassen müssen. Es seye also platterdings unmöglich gewesen, einiges Schutzgeld von ihm zu erheben. Es wird daher diese Post in Abgang zu bringen seyn, und ist hier anzusetzen -	—	—	—	—	1	12
			XV.						
429	112	—	Michel Höhlein von Atzelsberg, Hochfürstl. Miltenbergisch. Unterthan für empfangenes Bau- und Brennholz, nach der Specification im Abrechnungsbuch, nehmlich fl. kr. 56 — 1784. 97 — 1785. 153 — Dieser seye in Concurs verfallen, die Forderung dabey angebracht, und liquidirt worden. Man hätte sich aber in die fünfte Classe verweisen lassen müssen und nicht mehr als 41 fl. dafür bekommen, nach deren Abzug obige 112 fl. — noch restiren, die nun caduc sind, und Hr. Rechnungsführer stellet das Ansuchen, solche in dieser Beschaffenheit in Gewährung anzunehmen						
	623	33½	Lacus	348	41¼	138	25	1	12

Abrechnungs-Buch. Seite	angehlicher Rest fl.	kr.		Classen I. liquid fl.	kr.	II. illiquid fl.	kr.	III. caduc fl.	kr.
	623	33¼	Uebertrag	348	41¾	138	25	1	12

men. Er führt dabey zu Begründung seiner Absicht noch weiter an, daß man in den Jahren 1784. und 1785. auf Herrschafftlichen Befehl die beyden Walddistrikte, der Jungfernschlag und das Fuchsloch habe abholzen und froh seyn müssen, die erlangte starke Quantität Holzes um einen billigen Preiß an den Mann zu bringen. Deswegen seye auch vermög der Verordnung vom 25. Februar 1784. erlaubt worden, auch an auswärtige Unterthanen das begehrende Holz im Frühjahr unter dem Beding abzugeben, daß sie erst an dem darauf folgenden Termin Martini die Bezahlung dafür leisten dörfen. Ohngeachtet nun Jedermann dem Höhlein für einen tüchtigen Zahler gehalten habe, so habe sich doch noch vor Martini 1785 dessen Vermögensverfall geoffenbaret, den man nicht vorher sehen können. Da aber derselbe schon auf das Jahr 1784. in Rest verblieben, und gleichwohl im Jahr 1785. demselben aufs neue geborgt worden; so muß Commissarius diesen Punkt zu höherer Beurtheilung und allenfalsiger nähern Untersuchung ausstellen, und kann nur ansetzen:

						112	—	—	—	

	623	33¼	Latus	348	41¾	250	25	1	12	

Abrechn. Buch Seite	angeblicher Rest fl.	kr.		Classen I. liquid fl.	kr.	II. illiquid fl.	kr.	III. caduc fl.	kr.
	623	33¾	Uebertrag	348	41¾	250	25	1	12
			XVI.						
430	37	16	Johann Leonhard Streit zu Weigerndorf. Dieser ist zwar nach seinem Büchlein den ganzen Ruckstand schuldig, gibt aber an, daß er 14 Tage nach heuriger Martini dem Hrn. Rechnungsführer 20 fl. — daran bezahlt habe, eben als derselbe nach Fahrendorf zu reisen im Begrif gewesen, und das Pferd schon vor der Thüre gestanden seye. Dahero habe derselbe das Geld nur geschwind angenommen, und gesagt, daß er ietzt ohnmöglich Zeit habe, die Zahlung einzuschreiben. Er solle aber nur bey der ersten Gelegenheit sein Quittungsbüchlein wieder mitbringen, wo alsdenn die Bescheinigung allemal noch eingetragen werden könne. Hr. Rechnungsführer will sich von dieser geleistet haben wollenden Zahlung nicht das geringste erinnern, und erkläret des Streits Vorgeben für eine schaamlose Erdichtung. Es seye noch Niemand aufgetretten, der ihn beschuldigt habe, daß er ihm die Bescheinigung für eine geleistete Zahlung verweigert habe. Streit sey der erste, und wegen seines eigenmä-						
	600	49¾	Latus	348	41¾	250	25	1	12

Abrechn. Buch Seite	angeblicher Rest. fl.	kr.		Classen. I. liquid fl.	kr.	II. illiquid fl.	kr.	III. caduc fl.	kr.
	660	49¾	Uebertrag.	348	41¾	250	25	1	12
			tigen und zänkischen Charakters allgemein bekannt, wovon Proben aus den Amtsprotokollen beygebracht werden könnten. Von Commissionswegen ist man zu Entscheidung solcher Streitigkeiten nicht bevollmächtiget, hat dahero blos beiden Theilen zu einer gütlichen Uebereinkunft, unter der Bemerkung, daß es sonst auf einen Eyd ankommen würde, alle mögliche Vorstellung gethan. Da aber solche nichts verfangen, so werden bis zu näherer Untersuchung und Entscheidung ausgesetzt - - -	—	—	20	—	—	—
			und - - - - -	17	16	—	—	—	—
			Wobey wegen letzterer dem Streit die Bedeutung geschahe, solche bis nächstbevorstehende Walburgis bey Vermeidung der Execution zu berichtigen.						
			XVII.						
431	36	—	Johann Michael Gottbehütuns, Handlohn. Dieser gestehet zwar daß ihm soviel angefordert worden, und er nichts darain bezahlt habe. Da er aber das verhandlohnte Gut von seinem Vetter Tobias Gottbehütuns nur um 300 fl — erkauft habe, so könne er nicht mehr als 30 fl — schuldig seyn. Nachdem ihm sowohl von Commissionswegen als von Seiten des Hrn. Rechnungsführers vorgestellet worden, daß es bey diesem Freundskauf nicht auf den bedungenen Werth, sondern auf die Schätzung zu 360 fl ankomme, so hat er sich begriffen und in 4 Wochen Zahlung zu leisten versprochen, wobey es bewendet - - -	36	—	—	—	—	—
	696	49¾	Summa	401	57¾	270	25	1	12

Abschluß.

In der bis Petri Cathedra 1787. abgelegten Rechnung pag. 518. sind mehr Einnehmens bestanden - - 2812 fl. 25 kr.

Darzu kommen
nach dem neuen Diarium vom 22. Februar bis 26. März 712 fl. 24 kr.
woran aber die oben sub No. VI. vorkommende 21 fl. 10 kr.
als eine voriährige Liquidations-Post abgehet, und
also noch verbleiben - - - 691 14

Thut die Schuldigkeit 3503 39

Hieran gehen ab:
Baar haben sich in der Cassa gefunden,
an denen im Protokoll Seite 3 specifi- fl. kr.
cirten Sorten - - 923 18
Die Ausgaben im neuen Diarium betragen - - - - 1118 9
An Resten ist oben ersichtlichermassen liquid erfunden worden - - - 401 57$\frac{5}{8}$

Thut - - - 2443 24$\frac{3}{4}$

Nach Abzug verbleiben - - - 1060 14$\frac{1}{4}$

Hieran wollen nun zwar gewähret werden:
an illiquiden Resten - 270 25
und an caduken - - 1 12

Thut fl. 271 37 kr.

Es beruhen aber diese auf höherer Entschliessung und näheren Untersuchung. Abgeschlossen Hartmannshof den 29. März 1787.

Johann Friedrich König,
von Commissions wegen.
Carl Unrath, Amtmann.

Zu

Zu dem §. 25. pag. 58.

Alladorf.

Verzeichniß der am 22 Februar 1787. daselbst ruckständigen Herrschafftlichen Gefälle an Geld und Getrayd zum Amt Baanbach.

An Geld.

fl.	kr.	
		I.
17	19	Conrad Burlein, nehmlich
		fl. kr.
		4. 15. ordinaire Steuern und Erbzinnß 1785.
		3. 12. für 4 Metzen zu Geld angeschlagene Korn-Güle auf dieses Jahr.
		1. 30. für Siegelgeld von einem Consens zu Aufnahm 150 fl. Capital.
		4. 1. Rückstand an dem empfangenen Bauholz.
		4. 15. Ordinari Gefälle 1786.
		17. 19. Thut wieder
		Wegen seines im Jahr 1784. vorgenommenen Baues einer neuen Scheuer hat derselbe um einige Nachsicht gebetten, welche ihm auch unter anhoffender Herrschafftlicher Genehmigung unter dem Beding angediehen ist, daß er bis Walburgis 1787. die Hälfte und Martini solchen Jahrs die andere Hälfte mit den inzwischen verfallenden neuen Gefällen berichtigen wolle.
		II.
16	15	Caspar Müller für Handlohn 1786.
		Hat seines erst kürzlich geheyrateten Eheweibs Heyrats-Gut von ihren Vormündern zu Weildorf noch nicht erhalten, weil das Capital bey Johann Borg zu Zahldorf erst aufgekündigt werden mußte, und hat versprochen, bis Walburgis 1787. ohnfehlbar Richtigkeit zu machen.
		III.
2	20	Johann Michael Dürftig, Schutzgelds-Rest auf das Jahr 1785. und dergleichen 1786. Wegen seiner äusersten Armuth hat bishero noch nichts von ihm herausgetrieben werden können, und fortgeschafft kann er nicht werden, da er ein eingebohrnes Dorfskind ist, und schon ziemliche Jahre erreicht hat. Er ist aber angewiesen worden, bey hoher gnädiger Herrschafft sowohl um die Erlassung dieses Restes als um die künftige Befreyung vom Schutzgeld unterthänig zu bitten.
35	54	Latus IV.

fl.	kr.	Geldrestanten.
35	54	Uebertrag. IV.
9	18¼	Valentin Haupt. Der Tod dieses Mannes hat den Rückstand veranlaßt, welcher aber nach geschehener Auseinandersetzung seines zurück gebliebenen Vermögens berichtigt werden wird. V.
1	12	Martin Reiß. VI.
—	57¾	Johannes Bartel. VII.
—	36¼	Johann Philipp Müller. VIII.
—	14¾	Georg Halbig. Alle diese Debenten werden zur baldigen Zahlung angehalten werden. IX.
40	9	Johannes Pachtner, nehmlich

fl. kr.
4. — Ordinari Gefälle pro 1785.
4. — dergl. pro 1786.
9. — für 1. Sra Korngült pro 1785.
9. — dergleichen pro 1786.
9. 14. beständiges Umgeld pro 1786.
1. 30. Einzuggeld für seine von Wustphül eingeheyrathete Frau.
1. 12. für 2 Zehend-Gänse.
2. 13. für 1. Tannen Sparreis.

40. 9.

Muß ein fliegendes Feld-Lehen von ihm verkauft werden, wenn er bis Walburgis dieses Jahrs nicht zahlt.

Dieser will das Korn auf das Jahr 1785. an Körnern geliefert haben, und nichts mehr schuldig seyn.

Von Amtswegen ist Pachtner mit seinem Büchlein vorgefordert und ihm sein Irrthum widerlegt worden, worauf er die Schuld eingestanden und sich hieher unterschrieben hat.

Johannes Pachtner.

Daß diese Ruckstands-Verzeichniß den Schuldnern vorgelesen worden, und sich ausser der bey No. IX. angemerkten Einwendung sonst kein Anstand gefunden habe, bezeugen hierdurch. Alladorf den 7. März 1787.

Peter Betz, Schultheis.
Michel Lustig, Schulmeister u. Gerichtsschreiber
Caspar Bauer
Nicolaus Heim, beyde Gerichts-Verwandte.

88	22	1	Summa zu Alladorf

Bainbach den 28. Februar 1787.

Friedrich Hahn, Amtmann.

Register
über alle vorkommende Sachen.

A.

Seite

Abänderung in den Rechnungen findet an einigen Orten gar nicht, an andern aber erst nach Eröffnung der Resolutionen statt §. 77. 158

Abgang an Getrayd und andern Naturalien wann er beträchtlich oder unbeträchtlich ist, was daraus folget §. 61. 118

- - - an wichtigen Rechnungsbelegen muß gleichfalls der Uebergabe erinnert werden §. 31. 70

Abhör der Rechnung s. Rechnungs-Abhör

Abnahm der Rechnung s. Rechnung.

Abrechnungsbuch muß vorgelegt werden §. 23. 48

Abschlagszahlungen was dabey zu beobachten §. 53. 104

- - - wenn damit liquidirt wird §. 60. 117

Abschluß der Rechnung s. Rechnungs-Abschluß.

Absetzung s. Dienstsentsetzung.

Absolutorium s. Quittungen.

Abzugsgeld s. Nachsteuer.

Actenversendung s. Urtheile.

Activ-Receß eines Rechnungsführers, was für Vermuthungen daraus entstehen §. 63. u. 64. 123

- - - vom Geld-Receß §. 64. 125

- - - vom Naturalien-Ueberschuß §. 65. 127

- - - ist demselben billig zu ersetzen §. 62. 63. 120

Aebmanns Verfahren.

Seite

Activ-Receß eines Rechnungsführers in welchen Fällen Zinsen davon gefordert werden können §. 66. 132

Aenderung s. Abänderung.

Allegationes unrichtige und unvollständige sind strafwürdig §. 44. 86

Anstände s. Rechnungs-Mängel.

Anzeigen ohne diese kann Niemand zur Inquisition gezogen werden §. 23. 51

Appellation schützt nicht gegen die Schuldigkeit Rechnung abzulegen 11

- - - deren ohngeachtet wird der Personalarrest eines Rechnungsführers fortgesetzt §. 9. 11

- - - wann sie gegen einen schiedsrichterlichen Ausspruch statt findet §. 37. 76

- - - ist gegen Rechnungs-Resolutiones nicht zu ergreifen §. 76. 156

- - - in wie fern sie effectum devolutivum oder suspensivum hat §. 91. 95. 189. 193

Arbiter s. Schieds-Richter.

Arbitrium Judicis s. Richter.

Arrest s. Güterbeschlag und Personal-Arrest.

Aufhetzung der Unterthanen zum Klagen ist in manchen Fällen unerlaubt §. 23. 50

- - - wenn es erlaubt und rathsam seye §. 23. 52

Aufkündigung s. Dienstaufkündigung.

Seite

Ausgabs-Posten die nicht erforderlich belegt sind, ist der Rechnungsprincipal weder in Aufrechnung noch Liquidation anzunehmen schuldig §. 12. 49
was an Ausgabs-Posten zu ersparen ist §. 51. 101
ob sie nöthig und nützlich §. 52. 101
ob sie der Rechnungsprincipal schuldig gewesen §. 53. 103
wenn der Rechnungsführer unbezahlte in Verrechnung bringt §. 122. 243
wenn mehr in Ausgab gestellt als bezahlt worden §. 123. 244
Ausgabsverschreibung der Reste ist mit der Liquidation einerley §. 24. 58
§. 59. 114
Aussergerichtliches Verfahren in Rechnungssachen ist von dem gerichtlichen wohl zu unterscheiden §. 5. 3
äusserst anzurathen §. 19. 38
was dabey für richtig anerkannt worden, ist keiner gerichtlichen Verhandlung unterworfen §. 19. 39
ein verpflichteter Beamter muß sich durchaus darauf einlassen §. 19. 40
Ausstreichen s. Rasuren.
Auswärtige Unterthanen, so zu einer Rechnungsstelle etwas schuldig sind, müssen bey ihrer Herrschaft belangt werden §. 27. 61
§. 116. 234

B.

Beantwortung der Moniten wie solche beschaffen seyn soll §. 73. 145
Befreyung von ordentlicher u. genauer Rechnungsablegung §. 10. 11. 15
Belege deren Nutzen §. 54. 103
Belege ob nichts davon abgängig seye ist vor allen Dingen nachzusehen §. 31. 70
was ohne dergleichen in Verrechnung zu passiren seye §. 54. 108
wie deren Aechtheit zu beurtheilen §. 54. 106
Mängel derselben §. 55. 109
müssen von dem Rechnungsprincipal ratificirt seyn §. 95. 112
Besoldung wenn sie nicht hinlänglich ist, dient zur Entschuldigung §. 107. 218
Besoldungsgetrayd wann es abgefaßt werden muß §. 65. 128
Bestand mehr Einnehmens s. Passiv-Receß
Bestrechung des Rendenten s. Rechnungs-Revisores.
Bestrafung eines unter fremde Herrschaft abgezogenen Rechnungsführers §. 20. 42
s. auch Verbrechen.
Betrug muß vergütet werden §. 11. 18
in welchen Fällen ein Rechnungsführer solchen zu Schulden bringet u. wie er zu bestrafen seye §. 127. 247
ob und wie der Exceptio doli renuncirt werden kann §. 79. 167. 169
kann gegen einen schiedsrichterlichen Ausspruch eingewendet werden §. 37. 76
ob und wie er bewiesen werden müsse §. 127. 248
dagegen schützt ein Absolutorium nicht allemal §. 79. lit. d. 165
was für den Rechnungsprincipal rathsam seye, wenn ihm der Rechnungsführer zumuthet, der Ausflucht des Betrugs zu entsagen §. 79. 171
Beweiß in Rechnungssachen wem er zur Last fällt §. 102. 204

Seite

Beweis in Rechnungssachen soll nicht nach der Strenge beurtheilt werden §. 102. 205
wie er geführt und was darauf erkannt wird §. 103. 206
Beyurtheile s. Urtheile.
Bezahlungsart s. Modus Solutionis.
Beziehung s. Allegationes.
Bodenregister muß vorgelegt werden §. 23. 47
Botenscheine s. Interims-Quittungen.
Brand s. Feuersbrünste
Brüche, Kleine, wie weit darauf zu reflectiren seye §. 70. 141
Bürge wieferne dieser für die Rechnungsfertigung zu sorgen habe §. 15. 28
gegen ihn kann mit Execution nicht fürgefahren werden, wenn er zur Rechnungsuntersuchung nicht vorgeladen worden §. 91. 190

C.

Caduke Reste s. Liquidation.
Calculation einer Rechnung wann sie gewöhnlich §. 39. 78
Calculus ist das leichteste bey einer Rechnung §. 100. 200
Cammer und Laydschaftscollegia formiren kein Judicium und können keine Rechtssprüche fällen §. 76. 156
wieferne sie Nachläße bewilligen oder eine Rechnung aus Gnaden justificiren können §. 79. 167
Capitalbriefe müssen bey der Rechnungsuntersuchung vorgelegt werden §. 23. 47
Capitalien wenn solche in Rechnungs-Liquidation kommen und was dabey zu beobachten §. 60. 116

Seite

Castenschwand s. Abgang an Getrayd.
Causa debendi muß in allen Rechnungsbelegen deutlich angezeigt seyn §. 53. 103
Caution wenn sie zu leisten §. 20. 42
§. 91. 188
Cedent s. Cession.
Cession einer Schuld findet nicht allemal statt. Wenn sie aber geschehen, darf man die Zahlung blos an den Cessionar leisten §. 55. 110
Cessionarius s. Cession.
Citation eines unter eine fremde Herrschaft abgezogenen Rechnungsführers kann nicht unmittelbar geschehen §. 20. 41
Civilbestrafung s. Verbrechen.
Clausul mit oder ohne Recht, was sie würke §. 91. 192
Commissarius, aussergerichtlicher, wann gegen ihn Einwendungen gemacht werden können §. 22. 45
ob er einen Personal- und Vermögens-Arrest verfügen könne §. 29. 65
- - - gerichtlicher, zu Untersuchung entstandener Rechnungs-Streitigkeiten §. 111. 226
wieviel ihrer seyn sollen §. 11. 114. 226 229
ihr Auftrag ist buchstäblich auszulegen, und darf nicht überschritten werden §. 112. 227
gegen einen oder den andern können Einwendungen gemacht werden §. 115. 231
was deren ohngeachtet vorgenommen werden kann §. 115. 231
Commission in Rechnungssachen s. Commissarius und Untersuchung.
Commissionskosten 251

Seite

Consense die ein untreuer Beamter ausstellet, muß der Herr vertretten §. 120. 240
Confitutio Liquidi §. 104. 207
Controlleur s. Gegenschreiber, Gegenrechnung.
Contumacia s. Ungehorsam.
Corpus delicti in criminalibus muß vor allen Dingen berichtiget werden §. 23. 51
Crimen de residuis }
- - - *falsi* } s. Verbrechen
- - - *peculatus* }
Criminalbestrafung s. Verbrechen
Culpa lata, levis u. *leviſſima* wieweit solche ein Rechnungsführer, dessen Erben oder ein eingewiesener Gläubiger vertretten müsse §. 10. 13
§. 13. 19
14. 23
102. 205
Curator absentis wird wegen eines flüchtigen Rechnungsführers bestellt §. 120. 239

D.

Defecten s. Rechnungsmängel.
Definitivurthel siehe Urtheil.
Depositenbuch muß vorgelegt werden §. 23. 48
Deponirte Gelder bey einem untreuen Beamten muß der Herr vertretten. §. 120. 240
Deputation s. Rechnungsabhör-Deputation.
Diarium s. Journal.
Diebstahl wie er bey der Rechnungsablegung entschuldige §. 13. 21
Dienstaufkündigung und Dienstentsetzung wenn und wie sie geschehen könne §. 30. 68
§. 117. 235
Dinte wie die Verschiedenheit derselben die Rechnungsbücher verdächtig mache §. 43. 85

Seite

Dolus s. Betrug.

E.

Edictal Citation eines flüchtigen Rechnungsführers §. 120. 239
Editio der Rechnung §. 83. 175
Effectus devolutivus vel ſuſpenſivus s. Appellation.
Ehefrau ob ihr Heyrathsgut und Vermögen zur Entschädigung des Rechnungsprincipals angewendet werden kann §. 14. 24
Eigenthümer einer verrechneten Sache s. Rechnungsprincipal.
Einbruch der Diebe s. Diebstal.
Einkünfte von immittirten Gütern s. Gläubiger.
Einnahmsposten was in Ansehung derselben bey der Revision zu beobachten sey §. 40. 80
von deren Verbesserung §. 50. 90
was für eine unverrechnete Einnahms-Post zu halten sey §. 23. 53
§. 121. 241
wie solche untersucht und entdeckt werden könne §. 23. 52
§. 121. 241
wenn mehr eingenommen als verrechnet worden §. 121. 242
Erben eines Rechnungsführers, müssen dessen Rechnung fertigen und vertretten §. 14. 22
wie es in diesem Fall bey öffentlichen Rechnungen gehalten wird §. 16. 28
haben nur Dolum et culpam latam zu ersetzen §. 14. 23
wie weit sie dessen Verbrechen entgelten müssen §. 14. 23
wie sie für die liquidirten Reste zu haften haben §. 27. 59
Erinnerungen s. Rechnungsmängel.

Seite

Erläuterung der Moniten ſ. Beantwortung.

Error calculi was aus einem gegeben Rechnungsverſtoß zu muthmaſſen §. 67. 133
ob und wie man der Exceptio erroris renunciren könne §. 79. 169
dagegen ſchützt ein erhaltenes Abſolutorium nicht §. 79. 166
kann gegen rem iudicatam nicht mehr eingeklagt werden §. 95. 194
kann auch bey einer inſtificirten Rechnung noch eingeklagt und abgeändert werden §. 85. 176
wann derſelbe bey einer öffentlichen und bey einer Privatrechnung verjährt werde §. 87. 182

Exceptio ſ. Betrug und Error.

Execution gegen einen unter einer fremden Herrſchaft anſäſſigen Rechnungsführer §. 20. 42
wie ſolche auf eine inſtificirte Rechnung zu verfügen ſeye §. 91. 188
durch wen ſie geſchehen könne §. 92. 191
- eines Miſſethäters, der noch Rechnung abzulegen hat, wird aufgeſchoben §. 9. 12

F.

Finalabſchluß wenn der Rechnungsführer vom Amt kommt oder geſtorben iſt §. 77. 169

Fiscus was er für Recht gegen ein Eheweib in Anſehung ihres Heiratsguts und Eingebrachten habe §. 14. 27
wenn eine Verjährung gegen ihn ſtatt finde §. 87. 182

Flüchtige Rechnungsführer werden mit Steckbriefen verfolgt §. 20. 120. 42. 239
oder edictaliter citirt §. 120. 239

Seite

Formalien welche bey einer Rechnung zu beobachten §. 48. 93

Forum delicti
- *deprehenſionis* §. 20. 42
- *domicilii* §. 113. 229
- *geſtae adminiſtrationis* §. 19. 37
§. 97. 194
§. 113. 228

G.

Geldſtrafen ſ. Strafen

Gegenrechnung ſ. Gegenſchreiber.

Gegenſchreiber von deſſen Pflichten, und was er für Bücher oder Regiſter zu führen habe §. 68. 134

Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten §. 11. 14
§. 14. 24

Gerichtliches Verfahren in Rechnungsſachen iſt ſummariſch §. 98. 198
entſtehet durch Klage oder Unterſuchung §. 93. 94. 95. 193
wenn es anfange §. 109. 222
wie es überhaupt beſchaffen ſeye §. 99. 100. 101. 197

Gerichtliche Verſieglung wie ſie legaliter geſchehe §. 16. 30

Getraydbeſoldung ſiehe Beſoldungsgetraid.

Getraydmeſſen unrichtiges §. 65. 129

Getraydregiſter ſ. Bodenregiſter.

Getraydſturz was er nütze §. 61. 118

Getraydverkauf was dabey zu beobachten §. 50. 98

Getraydzugang ſ. Uebermaaſe.

Gewährung ſ. Liquidation.

Gläubiger, immittirter, was er zu verantworten ſchuldig §. 13. 19
die Einkünfte der eingewieſenen Güter werden ſogleich ſein Eigenthum und haften auf ſeiner Gefahr §. 13. 21

Seite

Glaubiger der einem Rechnungsführer Geld vorgeschossen hat, ob und wenn er sich an den Herrn halten könne §. 62. 122
Grund der Schuld s. causa debendi.
Gütliche Vergleiche s. Vergleiche
Güter s. Herrschaftl. Güter.
Güterbeschlag wann solcher statt findet §. 29. 119. 120. 65. 239
Güterbeschreibung s. Inventarium.
Gütergemeinschafft s. Gemeinschafft.
Gutachten der Rechnungsverständigen ist einzuholen §. 100. 131. 199 251
wie es beschaffen seyn müsse §. 100. 199
was es würke §. 100. 199

H.

Handlohnsprotokoll s. Kauf-Handlohns- u. Nachsteuerprotokoll.
Haupturtheile s. Urtheile.
Herrschafftliche Güter was wegen deren Verkauf und Verpachtung zu beobachten §. 49. 96
deren Vererbung oder Verpachtung ist rathsam §. 50. 100
ein Verwalter derselben soll nichts selbst erkaufen oder erpachten §. 49. 98
124. 244
Heyratsgut der Kinder ob solches zur Entschädigung des Rechnungsprincipals wieder zurück gegeben werden müsse §. 14. 25
Heyratsgut des Ehepeibs s. Ehegemahl und Fiscus.
Hinterlegte Gelder s. deponirte.

I.

Illiquide Reste s. Liquidation.
Illiquidum s. Liquidum.
Immissions Revenüen siehe Immissirter Glaubiger) Glaubiger
Indicia s. Anzeigen.
Inquisition, inquisitorisches Verfahren findet in Rechnungssachen statt §. 113. 114. 228 230
Interlocut s. Urtheil.
Interessen wenn ein Rechnungsführer solche von seinem Activreceß fordern könne §. 66. 132
wieviel er von den in seinen Nutzen verwendeten Herrschafftlichen Geldern zu bezahlen habe §. 107. 216
s. auch Activreceß.
Interimsquittungen, Recepisse, Botenscheine sind zu Rechnungsbelegen nicht hinlänglich §. 55. 110
Inventarium muß auch eine Mutter errichten, wenn sie Vormünderin ihrer Kinder wird §. 10. 14
muß zum Grund der Rechnung gelegt werden, wenn noch keine justificirte Rechnung vorhanden ist §. 48. 95
in dasselbe müssen alle neuangeschaffte Mo- und Immobilien eingetragen werden §. 53. 104
Journal oder Casseregister muß bey einer Untersuchung vorgelegt werden §. 23. 47
was bey dessen Revision zu beobachten §. 44. 85
dergleichen wird noch nicht überall geführt, und wo es Ordnung und Observanz nicht befehlen, kann es der Revisor auch nicht verlangen §. 64. 127
Irrthümer s. Error.
Justificirte Rechnung s. Rechnung justificirte.

Seite

K.

Kauf- Handlohns- und Nachsteuer-Protokoll muß vorgelegt werden §. 23. 43
was bey dessen Revision zu beobachten §. 45. 87
Kellerregister muß vorgelegt werden §. 23. 47
Kinder s. Heyrathsgut.
wenn ihr mütterliches Vermögen zur Entschädigung des Rechnungsprincipals angewendet werden kann §. 14. 24
Kleinigkeiten ob sie ohne Beleg passiren §. 54. 108
Kriegszeit wie sie bey der Rechnungsablegung entschuldigt §. 12. 17

L.

Landschafts-Collegium s. Cammer- und Landschafts-Collegium.
Laudum s. Schiedsrichter.
Leichtsinnig verborgte Gefälle s. Liquidation.
Leykäufe beym Verkauf Herrschafftlicher Sachen sind nicht erlaubt §. 121. 242
Lieferzettul ist bey Uebergabe der Rechnungen gedoppelt beyzufügen §. 31. 70
Liquidation der Reste, wenn sie alle Jahre geschiehet §. 24. 54
was dabey wegen der illiquiden Reste zu beobachten §. 24. 55
§. 27. 60
§. 116. 233
solche ist der Rechnungsprincipal in Liquidation anzunehmen nicht schuldig §. 116. 1234
wie die Kosten einer jährlichen Restliquidation zu vermeiden seyen §. 24. 56

Seite

Liquidation
ob die Reste in Ausgab verschrieben oder in Liquidation gesetzt werden ist einerley §. 24. 58
§. 59. 114
Restliquidation bey auffergerichtlichen Untersuchungen §. 25. 58
bey Malversations und gerichtlichen Untersuchungen §. 26. 59
§. 116. 233
wenn ein Rechnungsführer von seinem Amt abkommt §. 27. 59
wie es zu halten:
wegen strittiger Liquidations-Posten §. 27. 60
§. 116. 233
wegen leichtsinnig verborgter Reste §. 27. 61
wegen vernachläßigter §. 27. 63
§. 116. 235
wegen caduker §. 27. 63
§. 116. 235
von der Gewährung oder Liquidation des Rechnungs-Passivrestes überhaupt §. 58. 114
was der Revisor dabey zu beobachten hat §. 59. 60. 114
Abschlagszahlungen werden am füglichsten in die Liquidation gebracht §. 53. 104
Liquidum soll von dem Illiquido abgesondert und dem Kläger zu jenem verholfen werden §. 98. 196
wo solches eingeklagt werden muß §. 106. 210
Litisconteſtation was im Weg der Untersuchung dafür angenommen werde §. 14. 23

M.

Mängel s. Rechnungsmängel.
Magistrat s. Stadtrath.
Mala fides hindert die Verjährung §. 9. 12

Manua-

Seite

Manualien sind bloße Rechnungsconcepte §. 43. 83
müssen vorgelegt werden §. 23. 48
was bey der Revision zu beobachten ist §. 43. 82
Materialien was bey einer Rechnung darunter verstanden werde §. 48. 95
Mehrheit der Stimmen siehe Schiedsrichter
Meßgeld vom verkauften Getrayd §. 68. 137
Messen, unrichtiges, des Getrayds §. 65. 129
Minorenne s. Unmündige.
Missethäter dessen Execution wird aufgeschoben bis er Rechnung abgelegt hat §. 9. 12
Mobilien wenn mit den unverkauften liquidirt werden kann §. 60. 117
man sehe auch Inventarium:
Modus Solutionis wann derselbe zu beweisen sey §. 56. 113
Mora exequendi wegen vernachlässigter Reste §. 27. 63
Münzsorten ob solche in den Rechnungsbelegen zu bemerken seyen §. 55. 112
ob der Rechnungsführer solche verwechseln dürfe §. 125. 245
Mutter der Unmündigen muß Rechnung ablegen §. 10. 14
wenn sie auch in den Ehepakten davon freygesprochen worden, doch ein gesetzmässiges Inventarium errichten §. 10. 14

N.

Nachlässe in wie ferne Cammer- u. Landschafts-Collegien, Stadt-Magistrate u. Vormünder solche bewilligen können §. 79. 167
Nachsteuer deren Erhebung darf nicht vernachlässigt werden §. 27. 63
wieferne Schutzverwandten davon befreyet sind §. 46. 89
Nachsteuerprotocoll siehe Kauf-Handlohns- und Nachsteuer-Protocoll.
Nachtrag aus den Defecten wo er gewöhnlich ist §. 77. 158
Nachtragsposten so in die vorjährigen Rechnungen gehört hätten, sollen eigentlich nicht vorkommen §. 53. 104
Naturalien die ein Beamter verbraucht, dafür muß er stehen, §. 27. 61
Naturalienstürz was er nütze §. 61. 118
Nebenrechnungen müssen vorgelegt werden §. 23. 48
was bey deren Revision zu beobachten §. 47. 91
Negativa ist man nicht zu beweisen schuldig, ausser in einem gewissen Fall §. 102. 204

O.

Oeconomierechnungen sollen besonders geführt werden §. 50. 99

P.

Pabst ist selbst nicht von der Rechnungsablegung befreyt §. 9. 10
Pacht s. Herrschaftl. Güter.
Papier, unreines, verschmiertes u. durchschlagendes macht die Rechnungsbücher verwerflich §. 43. 84
einerley soll zu den Journalen gebraucht werden §. 44. 87
Paraphernalgüter des Ehe-weibs darauf kann der Fiscus keinen Anspruch machen §. 14. 27
Passiv-resta
Arten solchen zu verdecken §. 31. 43. 70 71
§. 61. 122. 82. 119. 244
wie er gewährt wird §. 58. 114

P. Seite

Passiv-Rest
wenn er baar eingeschickt werden muß § 61. 119
was deswegen für Sicherheitsveranstaltungen zu machen §. 91. 190
wann durch dessen Erzielung das Crimen de residuis und Peculatus begangen wird §. 107. 211
wann und wieviel der Rechnungsführer Interesse davon zu zahlen schuldig §. 107. 216
Peculatus crimen s. Verbrechen.
Personen welche bey dem Rechnungswesen vorkommen §. 1. 1
von gleichem Verhältniß §. 2. 1
von ungleichem Verhältniß §. 3. 1
Personalarrest eines Rechnungsführers wann dieser statt findet §. 9. 29. 116 67
118. 238
wird der eingewandten Appellation ohngeachtet nicht aufgehoben §. 9. 12
in dem Arrest soll ein Rechnungsführer wohl gehalten werden §. 118. 238
Pestzeit wie sie bey der Rechnungsablegung entschuldiget §. 12. 17
Präscription s. Verjährung.
Privatmann, jeder kann seinen Diener zur Verantwortung ziehen, bestrafen ꝛc. §. 4. 2
wenn er aber die Schranken übertritt, kann er bey dem Richter belangt werden. §. 4. 2
muß in seinen Rechnungsstrittigkeiten den ordentlichen Richter suchen §. 74. 150
Pupillen s. Unmündige.

Q.

Quittungen welche dem Rechnungsführer ertheilt werden, und was sie würken §. 79. 164
Rebmanns Verfahren.

Quittungen Seite
Von der Quittung, die der Rechnungsführer dem Rechnungsprincipal ertheilt §. 80. 171
soll ein Rechnungsführer allen, die etwas an ihn zahlen, ertheilen §. 133. 258
wenn er es nicht thut, macht er sich verdächtig und strafbar §. 133. 253

R.

Rasuren, in welchen Fällen sie eine Rechnung verdächtig machen §. 43. 84
wenn sie in den Belegen vorkommen §. 55. 109
Recepisse s. Interimsquittungen.
Recess s. Activ- und Passivrecess.
Rechnung, gewöhnliche Abnahm derselben ist keine gerichtliche Handlung §. 5. 4
muß ordentlich abgenommen, abgehört u. justificirt werden §. 18. 32
daran ist sehr viel gelegen §. 8. 8
was daraus erfolgt, wenn es nicht geschieht §. 18. 105. 32. 209
wenn die Rechnungsablegung verzögert wird §. 21. 43
Jeder, der ein fremdes Vermögen verwaltet, muß Rechnung ablegen §. 9. 10
Würkungen welche daraus folgen §. 9. 11
dagegen schützt keine Appellation §. 9. 11
auch wird diese Schuldigkeit nicht präscribirt §. 9. 12
wo eine Rechnung abgehört und verantwortet werden muß §. 19. 37
was bey deren Uebergabe zu beobachten §. 31. 70
ist ein zwischen dem Rechnungsprincipal und dem Rechnungsführer gemeinschaftliches Document und muß edirt werden §. 83. 175

Seite

Rechnung,
wo über verweigerte oder verzögerte Rechnungsablegung geklagt werden muß §. 97. 194
wenn über unrichtige und mangelhafte Rechnung geklagt wird §. 98. 195

Rechnung, iustificirte,
was unter dergleichen verstanden wird §. 84. 175
muß zum Grund der nachfolgenden Revision gelegt werden §. 48. 95
kann aus verschiedenen Gründen, besonders wegen untergelaufener Irrthümer wieder angefochten werden §. 76. 81 — 90. 156. 172
wenn sie nicht mehr angefochten werden könne §. 90. 187

Rechnungsabhör durch eine Deputation, ob sie räthlich §. 39. 78
siehe auch Rechnungsrevision.

Rechnungsabschluß §. 57. 114
soll vor der Uebergebung zur Revision geschehen §. 70. 142
was an einigen Orten darunter verstanden wird §. 77. 158
die Summe soll nicht blos mit Zahlen, sondern mit Buchstaben ausgedrückt werden §. 126. 247
s. auch Finalabschluß.

Rechnungsbelege s. Belege.

Rechnungsführer wer es ist §. 3. 1
ein ordentlicher wird den Termin zur Rechnungsablegung nicht verstreichen lassen §. 8. 8
wenn er nicht Rechnung ablegen will, wie er dazu angehalten werden könne §. 9. 11
von dessen Personalarrest s. Personalarrest.
findet keine Freystadt in einer Kirche §. 9. 11
kann in keinen geistlichen Orden aufgenommen werden §. 9. 11

Seite

Rechnungsführer
unter fremder Herrschaft keinen Schutz finden §. 9. 13
wie er sich zu verhalten, wenn ihm die Rechnung nicht abgenommen und iustificirt werden will §. 18. 32
wenn er unter eine fremde Herrschaft abgezogen, kann er nicht unmittelbar citirt, keine Execution gegen ihn verfügt, noch derselbe in loco delicti, er wäre denn daselbst ergriffen worden, bestraft werden §. 20. 41
wenn er flüchtig wird, s. flüchtiger Rechnungsführer.
wenn er mit der Rechnungsablegung zögert, wie gegen ihn zu verfahren §. 21. 97. 43. 194
wie es mit Uebergab der Reste von dem abgehenden an den neuen Rechnungsführer zu halten §. 27. 59
er muß für die übernommenen Reste seines Vorfahrers haften §. 27. 60
soll nichts von Herrschaftlichen Gütern erpachten oder erkaufen §. 49. 124. 98. 244
muß gegen den Rechnungsprincipal bey dem ordentlichen Richter Hülfe suchen §. 109. 223
wenn er nicht hinlänglich besoldet ist, dient ihm solches zur Entschuldigung, wegen eines erzielten Passivrestes §. 107. 218
kann sich mit der Nachsicht der Revidenten nicht entschuldigen §. 128. 248

Rechnungsirrthum s. Error.

Rechnungsiustificatur was eine aussergerichtliche Rechnungsiustificatur würke §. 76. 157
wie sie förmlich oder indirekte geschehe §. 78. 163
aus Gnaden, was sie würke §. 79. 167

Rech-

Seite

Rechnungsmängel:
was sie seyen §. 32. 71
werden nicht sogleich bey der Revision abgeändert §. 57. 114
müssen vor der Communication an den Rechnungsführer von dem Rechnungsprincipal genehmigt werden §. 71. 144
werden sodann dem Rechnungsführer schriftlich mitgetheilt §. 72. 145
vorhergehende müssen bey jeder neuen Revision zum Grunde genommen werden §. 48. 95
Ungehorsam in deren Beantwortung, wie ihm zu begegnen §. 74. 148
Rechnungsmanual s. Manual. 71
Rechnungsprincipal wer er ist §. 3. 1
kann von seinem Diener zu jeder Zeit Rechnung verlangen §. 4. 2
mit welcher Einschränkung §. 6. 5
ordentlicher Weise alle Quartale oder alle Jahre §. 8. 8
soll nicht ohne Ursache eine ausserordentliche Untersuchung anstellen, oder den Proceß von der Execution anfangen §. 7. 6
muß die Rechnung ordentlich abnehmen, abhören und justificiren §. 18. 32
wenn es nicht geschieht, was daraus erfolgt §. 18. 32
die Rechnungsbelege müssen von ihm ratificirt seyn §. 55. 112
wenn er gegen den Rechnungsführer bey dem ordentlichen Richter Hülfe suchen muß §. 94. 189
Rechnungsresolutiones wie und durch wen sie zu verabfassen §. 75. 150
sind kein Rechtsspruch und erwachsen nicht in die Rechtskraft §. 76. 152
dagegen kann also keine Appellation wohl aber eine Klage statt finden §. 76. 156

Seite

Rechnungsresolutiones
weil keine Zeit dazu bestimmt ist, wie man sich dagegen sicher setzen könne §. 76. 156
Rechnungsrevisor, verschiedene Gattungen derselben §. 33. 72
von ihren Eigenschaften §. 34. 79
von ihrem Verhältniß gegen den Rechnungsführer §. 35. 73
wenn Einwendungen gegen sie gemacht werden können §. 35. 105. 74. 210
ob und wie sie zu einer Rechnungsrevision angehalten werden können §. 36. 75
werden gemeiniglich schlecht belohnt §. 34. 72
ob man von dem Ausspruch eines durch die Partheyen erwählten appellirt werden könne §. 37. 75
worauf sie bey einer ordentlichen Revision zu sehen haben §. 40. 80
wie ihre Fehler, Versehen und Bethörichten zu bestrafen §. 76. 189
sollen vor Ertheilung der Resolutionen keine Abänderungen in den Rechnungen machen §. 77. 158
wenn sie sich bestechen lassen, was daraus folget §. 79. 168
Rechnungsrevision wenn sie eine bloße Calculation ist §. 39. 78
ob eine zweyte oder Nachrevision räthlich seye §. 39. 79
was bey einer ordentlicher Revision zu beobachten §. 40. 80
was dazu erforderlich ist §. 41. 81
wie ferne die Nebenrechnungen dabey einschlagen §. 47. 91
was wegen der Formalien und Materialien einer Rechnung zu beobachten §. 48. 93
Rechnungssachen sind summarisch zu verhandeln §. 76. 153

Seite
Rechnungsverständige s. Gutachten.
Rechnungsuntersuchung s. Untersuchung.
Rechtssprüche verstehen sich auf unbekannt gewesene Dinge nicht §. 79. 165
Recognitio Manus ac Sigilli bey Rechnungsbelegen §. 54. 106
Recusation s. Commissarius und Rechnungsrevisor.
Referens beweiset nicht mehr als das Relatum §. 79. 166
Relatum s. Referens.
Remotion s. Dienstentsetzung.
Reichsstände und
Reichsritterschaftliche Mitglieder ertheilen in Angelegenheiten zwischen sich und ihren Untergebenen Resolutiones §. 16. 29
sind im Besitz des Rechts ihrer Beamten Rechnungen selbst abzuhören §. 19. 40
und leiden darinn keinen Eingriff von einem Reichsgericht §. 19. 40
können in allen Fällen gegen ihre Diener und Unterthanen sich selbst helfen, wo sie nicht als streitende Partheyen zu betrachten sind §. 21. 41
Reichsritterschaftliche Direktoria müssen für die von ihnen aufstellende Vormünder haften §. 14. 26
Restanten wenn sie als Zeugen §. 28. 64
wenn sie als Beklagte anzusehen sind §. 116. 253
Reste, wie man mit denen verfährt, die nicht eingestanden werden §. 23. 49
muß der neue Rechnungsführer von dem alten übernehmen §. 27. 59
Reliquide, leichtsinnig verborgte vernachlässigte s. Liquidation, ferner Ausgabsverschreibung.
Seite
Restliquidation über Untersuchung s. Liquidation.
Resolutiones der Reichsstände und Reichsritterschaftlichen Mitglieder zwischen sich und ihren Unterthanen sind keine richterliche Aussprüche §. 16. 29
Revenüen eingewiesener Güter s. Gläubiger.
Revident
Revisor } s. Rechnungsrevisor.
Richter kann Niemand in seiner eigenen Sache seyn, auch der Fürst selbst nicht §. 16. 29
wenn er nach der Billigkeit durchgreifen kann §. 102. 206

S.

Schade den ein Rechnungsführer verursacht, müssen seine Erben bezahlen §. 14. 24
Schiedsrichter, ob von dessen Ausspruch appellirt werden kann §. 37. 76
was für Einwendungen gegen ihn statt finden §. 37. 76
wie die Mehrheit der Stimmen gilt, wenn mehr als einer erwählt worden §. 37. 76
Schlußrechnung s. Finalabschluß.
Schuld, deren Grund s. causa debendi.
Schutz kann einem gewesenen Rechnungsführer einer fremden Herrschaft nicht ertheilt werden §. 9. 13
Schutzgeld wenn geringe Posten daran verlohren gehen §. 27. 63
Schutzverwandten, von deren Annahme, Abzug, Einzuggeld, Schutzgeld, Nachsteuer §. 46. 89
Schutzverwandtenprotokoll, was es enthalten müsse, und worauf bey dessen Revision zu sehen sey §. 46. 89

Selbst-

Seite

Selbsthülfe können diejenigen vornehmen, welche die Iurisdiction besitzen §. 91. 191
aber andern ist sie verboten §. 91. 192
Sequestrationsberechnungen müssen vorgelegt werden §. 23. 48
Solutionis modus s. Modus solutionis.
Staat muß für die Unmündigen sorgen §. 10. 13
Stadtrath kann den Verwaltern gemeiner Güter die Rechnungsleistung nicht erlassen §. 11. 16
ist selbst nur Verwalter des gemeinen Wesens §. 11. 16
kann keine Rechnung aus Gnade iustificiren, noch Remiße ohne hinlängliche Ursache bewilligen §. 79. 167
Stallung der Verbrecher ad forum delicti ist von keiner Nothwendigkeit §. 108. 219
Steckbriefe wegen eines flüchtigen Rechnungsführers §. 120. 239
Strafen, Schand-, Leib- und Lebensstrafen gehen nicht auf die Erben über, auch wenn sie in eine Geldstrafe verwandelt werden wollen §. 14. 24
Geldstrafen, wann die Erben sie bezahlen müssen §. 14. 23
Strafgeld darf ein Beamter nicht borgen §. 27. 63
Strittige Liquidationsposten s. Liquidation.
Stückrechnungen sind nicht zu quälen §. 77. 162
Sturz des Getraydes und anderer Naturalien was er nütze §. 6. 5
Styl in den Rechnungsmunkten §. 69. 138
Summarische Verhandlung ist in Rechnungssachen gewöhnlich §. 76. 98. 152
Suspension vom Amt wann sie verfügt werden müsse, §. 117. 235

T.

Termin zur Rechnungsablegung soll beobachtet werden §. 8. 8
Transmissio Actorum s. Urtheile.

U.

Uebergabe der Rechnung s. Rechnung.
Uebergabe von einem Rechnungsführer auf den andern §. 61. 118
Uebermaase an Getrayd, wie sie entstehe u. wem sie gehöre §. 69. 128
Ueberschuß s. Uebermaase.
Ueberzahlung fällt dem Rechnungsführer zur Last §. 53. 105
Ungehorsam des Rechnungsführers in Beantwortung der Moniten §. 74. 148
des Beklagten in einer gerichtlich angebrachten Rechnungssache §. 98. 196
Unmündige, für sie muß der Staat sorgen §. 10. 13
können wegen Untreue ihres Vormunds den Regreß an die Obervormundschaft nehmen §. 14. 26
Unrichtiges Getraydmessen s. Getraydmessen.
Untersuchung in Rechnungssachen: aussergerichtliche
kann der Rechnungsprincipal zu iederzeit vornehmen §. 6. 6
soll iedoch nicht ohne Ursache dazu schreiten §. 7. 6
durch wen sie geschehen soll §. 22. 45
ob man einen Commissarius verwerfen könne oder solle §. 22. 45
die verzögernde Ablegung der Rechnung gibt Anlaß zur Untersuchung §. 22. 44
ist unvermuthet anzufangen §. 23. 47

Seite

Untersuchung in Rechnungssachen: aussergerichtliche
was hierbey wegen Versieglung u. Abnahm der Casse und Schriften zu beobachten §. 17. 21
was überhaupt dabey vorzunehmen § 23. 47
wenn sich nichts unrichtiges dabey erfindet §. 30. 68
was unter einer wiederhohlten und neuen Untersuchung zu verstehen seye §. 81. 172
wenn solche unerlaubt §. 82. 173
wenn sie unnütz und der Klugheit nicht gemäß §. 83. 174

Untersuchung, gerichtliche.
wie sie entstehet §. 96. 194
wieviel Commissarien dazu erforderlich §. 111. 226
ihr Auftrag ist buchstäblich auszulegen §. 112. 227
wie dabey verfahren wird §. 115. 230
wer die Commissionskosten zu tragen habe §. 132. 251

Unterthanen s. auswärtige Unterthanen.

Urtheile in Rechnungsangelegenheiten zwischen dem Rechnungsprincipal und Rechnungsführer müssen von auswärtigen Verspruchs-Collegien eingeholt werden §. 74. 149
auch in Criminalverbrechen des Rechnungsführers §. 129. 249
ist ebenfalls in gemeinen Rechnungs-Strittigkeiten anzurathen §. 130. 250
von was für einem Collegio die Urtheile in Rechnungssachen ertheilt werden sollten §. 131. 251
von einem Interlocut §. 101. 201
— — — Endurtheil §. 101. 202

V.

Verbesserung der Herrschaftlichen Einkünfte §. 50. 98
Verbrechen der Rechnungsführer wieweit ihre Erben dafür zu haften haben §. 14. 23
wie das Crimen de residuis et peculatus — Veruntreuung Herrschaftlicher Gelder — begangen werde und wie es zu bestrafen §. 107. 108. 211
welcher Richter solche zu bestrafen habe §. 108. 219
ingleichen das Laster des Betrugs und der Falschheit §. 126. 127. 247
ob sie civiliter oder criminaliter bestraft werden sollen, kommt auf den Herrn an §. 114. 239
Verbrechen der Revidenten §. 70. 140
entschuldigen den Rechnungsführer nicht §. 128. 249
Verdeckung des Passivrecesses s. Passivrest.
Vererbung Herrschaftl. Güter ist rathsam §. 51. 100
Verfahren in Rechnungssachen ist entweder gerichtlich oder ausergerichtlich §. 5. 9
von jedem kann unter diesen Worten nachgesehen werden.
Vergessenheit entschuldigt nicht wegen der ausser Einnahm gelassenen Posten §. 121. 241
Vergleiche, gütliche, sind in Rechnungssachen zu befördern §. 19. 99. 41. 198
verstehen sich auf unbekannt gewesene Dinge nicht §. 79. 165
Verjährung, Schuldigkeit Rechnung abzulegen wird nicht verjährt §. 9. 12

Ver-

Seite

Verjährung, in wie vielen Jahren eine iustificirte Rechnung verjährt werde §. 85. seq. 176
s. auch Fiscus.
Verkauf s. Herrschaftl. Güter.
Vermögensarrest s. Güterbeschlag.
Verneinung s. Negativa.
Verpachtung s. Herrschaftl. Güter.
Versieglung s. gerichtliche Versieglung.
Verwalter einer fremden Sache, was er für Fehler verantworten müsse §. 102. 205
Verwechslung der Münzsorten wie ferne ein Rechnungsführer dadurch strafbar werde §. 105. 245
Verzicht s. Betrug und Irrthum.
Vormund muß Rechnung ablegen, wenn er auch in dem Testament des Vaters davon befreyet worden §. 10. 15
wie ferne er Nachlässe bewilligen, oder eine Rechnung aus Gnaden iustificiren könne §. 79. 167

Seite

Vormund
wieviel Interessen von den benutzten Geldern er zu bezahlen schuldig seye §. 107. 216
Vorrath an Geld und Naturalien muß dem Rechnungsprincipal angezeiget werden §. 13. 61. 21. 119
darf der Rechnungsführer über das erlaubte Quantum nicht in Handen behalten §. 13. 61. 21. 119
Vorschußweise geleistete Zahlungen kommen in Rechnungsliquidation §. 53. 105
§. 60. 117

W.

Wechsel s. Verwechslung.
Weibspersonen, wenn sie gültige Quittungen ausstellen können §. 55. 111
Weinkäufe s. Leykäufe.

Z.

Zeugen, am Getrayd s. Uebermaß.

Verbesserungen.

Seite 29. Zeile 3. statt Ueberlassung lese man Unterlassung.
37. 19. nach den Wort betrift, setze man sich, und lese sich für des andern Diener ꝛc.
74. 8. statt diesen oder ienen l. diesem oder ienem
132. 10. statt Forderungen l. Forderung
133. 6. statt ihnen l. ihm
" " 7. statt sie l. er
174. 5. statt wiederholt werden, l. wiederholt worden.
177. 4. statt fuerit l. fuerit
228. 24. statt begleiten l. begleiteten
242. letzte Zeile statt denn l. alsdann

Noch einige sehr geringe Fehler, die sich in meiner Abwesenheit eingeschlichen haben, z. B. auf dem Titelblatt Zeile 2. Steigerwaldischen statt Steigerwaldischer, beliebe man selbst gütigst zu verbessern.